2713 Bibl. Moni

Bibl. Mont. 2713-7

<36623073240012

<36623073240012

Bayer. Staatsbibliothek

Sammlung
der
Besten Schriftsteller,
welche
die Geschichte, besondere Rechten, Sitten
und Gewohnheiten der Völker nach
ihren Grundsätzen
abgehandlet haben.

Siebenter Band.

Schmidts Geschichte, Siebenter Band.

Mit Römisch-Kaiserlich Königl. allergnädigstem Privilegio,
und Churpfalz-Bayrischer gnädigsten Concession.

Frankenthal,
im Verlag der Gegelischen Buchdruckerey und
Buchhandlung, 1794.

Michael Ignaz Schmidts,

Kaiserl. Königl. wirklichen Hofraths, Directors des Kaiserl. Königl. Hausarchivs, und der Büchercensur-Commission-Beysitzers.

Geschichte der Deutschen.

Siebenter Band.

Von Lotharn dem Sachsen bis auf Rudolphen von Habspurg, von 1125 bis 1272.

Neue

nach der in Wien von dem Herrn Verfasser verbesserten, und nun mit Registern versehenen,

aufs genauste abgedruckte Auflage.

Frankenthal,

im Verlag der Gegelischen Buchdruckerey und Buchhandlung, 1794.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt
des Siebenten Bandes.

Sechstes Buch.

Von Lotharn dem Sachsen bis auf Rudolphen von Habspurg, von 1125. bis 1272.

Eilftes Kapitel. Charakter und Sitten der Nation in diesem Zeitraum. Ritter. Oeffentliche Vergnügungen. — — — — 1

Zwölftes Kapitel. Deutsche Handlung. Anfang des Hanseatis. Bundes. Münzwesen. 21

Dreyzehntes Kapit. Gelehrsamk. Scholastik. RömischesRecht. Decret desGratian. Decretale des Gregorius IX. Deutsche Poesie. 40

Vierzehntes Kapitel Verhältniß der kaiserlichen Macht zu der ständischen. Kaiserliche Vorrechte. Ständische Rechte. — — 64

Funfzehntes Kapitel. Kaiserwahl. Churfürsten. Reichstäge. Kriegs- und Lehnsverfassung. Erste Spuren der Auflagen in Deutschland. Adel. Städte. Bauern und Leibeigene. 100

Sechzehntes Kapitel. Faustrecht. Folgen davon. Civil- Criminal- Gerichtsbarkeit. Glück und Unglück der Nation in diesem Zeitraume. — — — — — — — 143

Siebzehntes Kapitel. Verbindung Deutschland mit Italien, und ihre Folgen in diesem Zeitraume. — — — — — — 179

Acht

Inhalt des Siebenden Bandes.

Achtzehntes Kapitel. Kaiserliche Rechte in Kirchensachen, besonders diejenigen, die ihnen in dem Calixtinischen Concordat zugestanden worden. Recht der ersten Bitte. — 190

Neunzehntes Kapitel. Aeußerer Zustand der Kirchen in diesem Zeitraum. Gewalt der Erzbischöfe. Ausschliessung der Ministerialen von den Bischofswahlen. Verfassung der Dom- und anderer Stifte. — — 215

Zwanzigstes Kapitel. Anstalten zur Erhaltung der Kirchenzucht und guten Sitten. Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit. Sende. — — — — — 251

Ein und zwanzigstes Kapitel. Geistliche Güter. Immunität. Excommunication. 272

Zwey und zwanzigstes Kapitel. Päpstliche Macht. Ihr Verhältniß gegen die weltliche und bischöfliche. Anfang der Dispensationen, Beneficien-Vergebungen und Confirmationen der Bischöfe. Appellationen nach Rom. Exemptionen. — — — — 303

Drey und zwanzigstes Kapitel. Folgen der Ausdehnung der päpstlichen Macht Ueberbleibsel der Deutschen Kirchenfreyheit. Inquisition in Deutschland. Bettelmönche. — — — — — 344

Neure

Die

Geschichte der Deutschen.

Fortsetzung des Sechsten Buchs.

Eilftes Kapitel.

Charakter und Sitten der Nation in diesem Zeitraum. Ritter. Oeffentliche Vergnügungen.

In den beyden vorigen Perioden haben wir gehöret, wie Ausländer Deutsche Sitten angesehen und beurtheilt haben. Nun treffen

wir auch ein Bild derselben in einem einheimischen Schriftsteller an. „Die Deutschen sind kriegerisch, sagt dieser, grausam, verschwenderisch, vernunftlos (ungestümm), kennen kein Recht als ihren Willen, im Fechten unüberwindlich, auf niemand haben sie Vertrauen, als auf ihre Landsleute, ihren Anführern sind sie ausserordentlich getreu, und lassen sich eher das Leben als ihre Treue nehmen" a). Die Italiener sind nach eben desselben Beschreibung kriegerisch, dabey aber bescheiden, nüchtern, sparsam, wo es die Noth nicht erfordert, und die unter allen Völkern durch geschriebene Gesetze regiert werden" b). Aber nicht einmahl dieses Gemählde scheint ein Deutsches Original zu seyn. Denn auch in solchen Stü-

a) Alemanni bellicosi, crudeles, expensarum prodigi, rationis expertes, voluntatem pro jure habentes, ensibus invicti, in nullis nisi hominibus suae gentis confidentes, ducibus suis fidelissimi, & quibus vitam potius quam fidem possis aufferre. CHRON. URSPERG. *ad a.* 1097. *p. CCCXVII.*

b) Italici homines bellicosi, discreti [& regula sobrietatis modesti, prodigalitatis expertes, pareentes expensis, cum necessitas non incubuerit, & qui inter omnes gentes soli scripta legum sanctione reguntur. CHRON. URSP. *ad a.* 1187. *p. CCCXII.*

Stücken, wo sie mit eigenen Augen hätten sehen sollen und können, schrieben unsere damaligen Geschichtschreiber einander oder auch Auswärtige ganz sinnlos aus. Der Franzose Jacob von Vitry, der die Europäischen Nationen auf dem grossen Sammelplatz derselben, in Palästina, hat kennen lernen, ob er gleich fast die nähmlichen Ausdrücke in Ansehung der Italiener braucht, redet noch viel bescheidener von den Deutschen; und nach seiner Beschreibung wäre eben kein sonderlicher Unterschied zwischen den damahligen Franzosen, Engländern, Bretagnern, und Deutschen gewesen. „Die Deutschen, sagt dieser, wie auch die Franzos [illegible] Bretagner, Engländer und andere sind in [illegible] Thun und Lassen weniger ordentlich (als [illegible]ner), ungestümmer, und nicht so vorsic[illegible] [illegible]d Trank nicht so mässig, in den [illegible]nderischer, in den Worten [illegible]ren Rathschlüssen, [illegible] eifriger in [illegible] dabey herzhafter [illegible] gen Lande sehr nützlich, besonders die Bretagner, den Saracenen aber äußerst furchtbar „ c.)

c) Alemanni autem, Francigenae, Britones, Anglici & alii transmontani minus compositi & magis

Die kriegerische Erziehung des Adels und die damit verknüpften Sitten desselben wurden nun durch zwey Stücke noch fester gesetzt als zuvor, durch das Faustrecht nähmlich und die Turniere. Durch das erstere mußte jeder, der sich von seinem Nachbar nicht auf dem Kopfe herum wollt treten lassen, allezeit bereit seyn ihm die Spitze seiner Lanze zu zeigen; durch das andere hingegen jeder, der nach ritterlicher Ehre trachtete, im Stande seyn einen geharnischten Mann aus dem Sattel zu heben, und, wenn er selbst daraus gehoben ward, ganz geschwind wieder auf seinen Hengst zu springen. Der Nahme Turnir kommt bey den Deutschen Schriftstellern zuerst bey dem Otto von Freysingen vor, und zwar so, daß man sieht, daß er in dieser Periode in Deutschland

gis impetuosi, minus circumspecti in agendis, in cibis et potibus magis superflui, in expensis magis profusi, in verbis minus cauti, in consiliis festini, & minus providi, in ecclesia devoti, in eleemosynis & aliis misericordiae operibus feruentiores, in proeliis autem animosiores, & ad defensionem terrae sanctae (& maxime Britones) quam plurimum sunt utilis & valde formidabiles Sarazenis. IACOBUS de VITRIACO *Histor. Hierosol. L. I. §.* LXVII.

land erst bekannt geworden ist, obgleich die Sache einiger Maßen auch schon vorher existiret hat d). Nun mögen auch schon Regeln fest gesetzt worden seyn, wo nicht schriftlich, doch durch Sage und Gewohnheit, wie es mit diesen Turnieren zu halten, wer dazu zu lassen, oder auszuschließen sey, wie der Kampf in Ansehung der Waffen und anderer Umstände zu halten, und dergleichen mehr.

Aus den vielen Romanen, und obgleich sehr unvollkommenen Epischen Gedichten, die damahls, besonders in Frankreich, und zum Theil auch in Deutschland häufig gelesen wurden, aus den Erzählungen der von den Kreuzzügen zurück gekommenen Edlen und Ritter, und endlich aus diesem Thurniergesetzen abstrahirte man nach und nach das Ideal eines vollkommenen Ritters, in welchem Tapferkeit, Redlichkeit, Ehrliebe und Beschützung der unterdrückten Unschuld die Hauptzüge waren. Da sich ein vollkommener Ritter das größte Geschäft machen mußte, die Unschuld,

d) Tyrocinium, quod vulgo nunc *Turniamentum* dicitur, cum militibus ejus extra exercendo ad muros ipsos progrediuntur. OTTO FRISING. *de gestis Frider.* I. C. XVII. p. 416. Eben dort C. XXV. 421. sagt er. Tyrocinium celebraturi, quod modo *nundinas* vocare solemus.

wo und auf was immer für eine Art sie gekränkt ward, zu retten: so konnte dieses ein edel denkender Ritter um so weniger unterlassen, wenn eine Schöne, die an ihrer Ehre oder an ihren Gütern litt, ihn um diesen Dienst ansprach, da das Frauenzimmer nicht selbst wehrhaft war. Wir haben bereits gehöret, daß der Kaiser Otto I. die Ehre seiner einzigen Tochter von einem Ritter, der sich dazu erbothen, durch den Zweykampf habe vertheidigen lassen.

Man that jetzt noch mehr. Der Ritter machte sich zum voraus anheischig, alles zu thun, was dieser oder jener begegnen könnte, wenn es mit dem Degen ausgemachet, und abgelehnet werden könnte; und so ward es Mode, daß ein jedes angesehenes Frauenzimmer seinen ihm ergebenen Ritter und dieser sein Frauenzimmer haben mußte. Gleichwie jeder Stand seine Enthusiasten hat, so mußte es um so mehr dieser haben; worunter hauptsächtlich diejenigen gehören, die man die irrenden nannte, die auf Gerathewohl in der Welt herum zogen, entweder ihre Tapferkeit gegen jeden, der es mit ihnen wagen wollte, zu zeigen, oder die unterdrückte Unschuld, wo es immer seyn könnte, zu retten. In Deutschland mag jedoch diese Classe wenige Proselyten gemacht

haben,

haben, da überhaupt die Einbildungskraft der Deutschen nicht so leicht zu erhitzen war.

Da man sich während der Kreuzzüge daran gewöhnt hatte, die Waffen von dem Altar zu nehmen, und in noch so kriegerische Handlungen Religion mit einzumischen: so setzten es auch nun zu Hause jene Ritter fort, die nicht nach Palästina gingen, sondern in ihrem Vaterlande sich der Menschheit zum Besten zu verwenden gedachten. Vor dem Altar thaten sie zugleich ihr Versprechen, daß sie für den Glauben ihr Leben aufsetzen, die Kirche und ihre Diener beschützen, den Wittwen und Waisen in ihren Nöthen beystehen, und überhaupt alle ungerechte Kriege vermeiden, zur Befreyung eines jeden Unschuldigen sich in den Duell einlassen, und die Turniere bloß um der Kriegsübung wegen besuchen wollen" e). Dieses und die Ausübung ihrer ritterlichen Thaten

c) Das Bekenntniß, das Wilhelm von Holland dem päpstlichen Legaten Petrus Caputius ablegen mußte, lautete wenigstens also. *Apud* JOAN. de BEKA *in Chronico Ultrajectin.* p. 77. Die wirkliche Aufnahme in den Ritterorden geschah jedoch nicht durch einen Geistlichen, sondern einen Ritter. Beka erzählet es folgender Maßen: His itaque dictis Rex Bohemiæ *grandem ictum* dedit in collo tyronis ita dicens:

Die kriegerische Erziehung des Adels und die damit verknüpften Sitten desselben wurden nun durch zwey Stücke noch fester gesetzt als zuvor, durch das Faustrecht nähmlich und die Turniere. Durch das erstere mußte jeder, der sich von seinem Nachbar nicht auf dem Kopfe herum wollt treten lassen, allezeit bereit seyn ihm die Spitze seiner Lanze zu zeigen; durch das andere hingegen jeder, der nach ritterlicher Ehre trachtete, im Stande seyn einen geharnischten Mann aus dem Sattel zu heben, und, wenn er selbst daraus gehoben ward, ganz geschwind wieder auf seinen Hengst zu springen. Der Nahme Turnir kommt bey den Deutschen Schriftstellern zuerst bey dem Otto von Freysingen vor, und zwar so, daß man sieht, daß er in dieser Periode in Deutschland

gis impetuosi, minus circumspecti in agendis, in cibis et potibus magis superflui, in expensis magis profusi, in verbis minus cauti, in consiliis festini, & minus providi, in ecclesia devoti, in eleemosynis & aliis misericordiae operibus feruentiores, in proeliis autem animosiores, & ad defensionem terrae sanctae (& maxime Britones) quam plurimum sunt utilis & valde formidabiles Sarazenis. IACOBUS de VITRIACO *Histor. Hierosol. L. I. §.* LXVII.

land erst bekannt geworden ist, obgleich die Sache einiger Maßen auch schon vorher existiret hat d). Nun mögen auch schon Regeln fest gesetzt worden seyn, wo nicht schriftlich, doch durch Sage und Gewohnheit, wie es mit diesen Turnieren zu halten, wer dazu zu lassen, oder auszuschließen sey, wie der Kampf in Ansehung der Waffen und anderer Umstände zu halten, und dergleichen mehr.

Aus den vielen Romanen, und obgleich sehr unvollkommenen Epischen Gedichten, die damahls, besonders in Frankreich, und zum Theil auch in Deutschland häufig gelesen wurden, aus den Erzählungen der von den Kreuzzügen zurück gekommenen Edlen und Ritter, und endlich aus diesem Thurniergesetzen abstrahirte man nach und nach das Ideal eines vollkommenen Ritters, in welchem Tapferkeit, Redlichkeit, Ehrliebe und Beschützung der unterdrückten Unschuld die Hauptzüge waren. Da sich ein vollkommener Ritter das größte Geschäft machen mußte, die Unschuld,

d) Tyrocinium, quod vulgo nunc *Turniamentum* dicitur, cum militibus ejus extra exercendo ad muros ipsos progrediuntur. OTTO FRISING. *de gestis Frider.* I. C. XVII. p. 416. Eben dort C. XXV. 421. sagt er. Tyrocinium celebraturi, quod modo *nundinas* vocare solemus.

wo und auf was immer für eine Art sie gekränkt ward, zu retten: so konnte dieses ein edel denkender Ritter um so weniger unterlassen, wenn eine Schöne, die an ihrer Ehre oder an ihren Gütern litt, ihn um diesen Dienst ansprach, da das Frauenzimmer nicht selbst wehrhaft war. Wir haben bereits gehöret, daß der Kaiser Otto I. die Ehre seiner einzigen Tochter von einem Ritter, der sich dazu erbothen, durch den Zweykampf habe vertheidigen lassen.

Man that jetzt noch mehr. Der Ritter machte sich zum voraus anheischig, alles zu thun, was dieser oder jener begegnen könnte, wenn es mit dem Degen ausgemachet, und abgelehnet werden könnte; und so ward es Mode, daß ein jedes angesehenes Frauenzimmer seinen ihm ergebenen Ritter und dieser sein Frauenzimmer haben mußte. Gleichwie jeder Stand seine Enthusiasten hat, so mußte es um so mehr dieser haben; worunter hauptsächtlich diejenigen gehören, die man die irrenden nannte, die auf Gerathewohl in der Welt herum zogen, entweder ihre Tapferkeit gegen jeden, der es mit ihnen wagen wollte, zu zeigen, oder die unterdrückte Unschuld, wo es immer seyn könnte, zu retten. In Deutschland mag jedoch diese Classe wenige Proselyten gemacht

haben,

haben, da überhaupt die Einbildungskraft der Deutschen nicht so leicht zu erhitzen war.

Da man sich während der Kreuzzüge daran gewöhnt hatte, die Waffen von dem Altar zu nehmen, und in noch so kriegerische Handlungen Religion mit einzumischen: so setzten es auch nun zu Hause jene Ritter fort, die nicht nach Palästina gingen, sondern in ihrem Vaterlande sich der Menschheit zum Besten zu verwenden gedachten. Vor dem Altar thaten sie zugleich ihr Versprechen, daß sie für den Glauben ihr Leben aufsetzen, die Kirche und ihre Diener beschützen, den Wittwen und Waisen in ihren Nöthen beystehen, und überhaupt alle ungerechte Kriege vermeiden, zur Befreyung eines jeden Unschuldigen sich in den Duell einlassen, und die Turniere bloß um der Kriegsübung wegen besuchen wollen" e). Dieses und die Ausübung ihrer ritterlichen Thaten

c) Das Bekenntniß, das Wilhelm von Holland dem päpstlichen Legaten Petrus Caputius ablegen mußte, lautete wenigstens also. *Apud* JOAN. de BEKA *in Chronico Ultrajectin.* p. 77. Die wirkliche Aufnahme in den Ritterorden geschah jedoch nicht durch einen Geistlichen, sondern einen Ritter. Beka erzählet es folgender Maßen: His itaque dictis Rex Bohemiæ *grandem ictum* dedit in collo tyronis ita dicens:

unter den Augen eines Frauenzimmers, deren Hochachtung nicht zu verlieren sie eher das Leben, nach dem Begriff der Zeiten, daran setzen mußten, waren gewiß Sporne zu großen Handlungen, vielleicht solchen, von denen wir nicht leicht mehr im Stande sind uns einen Begriff zu machen, wegen der gar zu großen Entfernung unserer von den damahligen Sitten.

Indessen machen uns doch einige damahlige Schriftsteller solche Beschreibungen von dem Ritterstand, die mit nichts weniger als den Vorstellungen mancher heutigen davon überein stimmen. Wie der Adel überhaupt beym Anfange der Kreuzzüge beschaffen gewesen, kann man sich einiger Maßen aus der schon angeführten Rede des Papstes Urban II. auf dem Concilium zu Clermont vorstellen. Der berühmte Peter von Blois sogt

von

dicens: ad honorem omnipotentis Dei te *militem ordino* ac in noſtro collegio te gratulanter accipio, & memento, quod ſalvator Mundi coram Anna pontifice pro te colaphiſatus & illuſus, coram Herode regé chlamyde veſtitus & deriſus, & coram omni populo nudus & vulneratus in cruce ſuſpenſus eſt, cujus opprobria te meminiſſe ſuadeo *cujus crucem acceptare* te conſulo, *cujus etiam mortem ulciſci te moneo. Ibid.*

von dem Ritterstande insonderheit: „der Ritterorden besteht jetzt darin, sich an gar keine Ordnung kehren. Denn derjenige wird nun unter den Rittern für tapferer und berühmter gehalten, der mit gröbern Zotten um sich wirft, der unverschämter schwört, der Gott weniger fürchtet, der seinen Dienern am schimpflichsten begegnet, der sich nichts um die Kirche bekümmert. — Heut zu Tage empfangen zwar die angehenden Ritter ihre Schwerter vom Altar, auf daß sie sich nicht schämen, sich als Kinder der Kirche zu bekennen, und erinnert werden, daß sie dieselben zur Ehre des Priesterthums, zur Beschützung der Armen, zur Verfolgung der Uebelthäter, und zur Befreyung des Vaterlandes bekommen haben. Allein die Sache hat sich ganz umgewendet; denn so bald sie das Wehrgehänge empfangen haben, lehnen sie sich sogleich gegen die Gesalbten des Herrn auf, und kehren ihre Wuth gegen das Erbtheil des Gekreuzigten. Sie berauben und plündern die Armen aus, und quälen die ohne hin geplagten Leute auf eine erbärmliche und unbarmherzige Art, damit sie durch fremden Schmerzen ihre unerlaubten Lüste stillen können f). Auch

f) Porro ordo militum nunc est, ordinem non tenere. Nam cujus os majore verborum spurcitia pollui-

von dem Deutschen Adel überhaupt sagt die Chronik von Ursperg, daß Baronen und Ritter in Deutschland meistens Räuber zu seyn pflegen g).

Daß es viele edel und rechtschaffen denkende Ritter gegeben, ist keinem Zweifel unterworfen. Indessen erhellet doch aus dieser und ähnlichen Stellen, daß die Ritterschaft bey vielen eine bloße Formalität, ein Nahme ohne Bedeutung und Kleid

polluitur, qui detestablibus jurat, qui minus Deum timet, qui Ministros Dei vilificat, qui ecclesiam non veretur, iste hodie in coetu militum fortior & nominatior reputatur. — Sed & hodie Tyrones enses suos recipiunt de altari, ut profiteantur se filios ecclesiæ, atque ad honorem sacerdotii, ad tuitionem pauperum, ad vindictam malefactorum & patriæ liberationem gladium accepisse. Porro res in contrarium versa est, nam ex quo hodie cingulo militari decorantur, statim insurgunt in Christos domini & desæviunt in patrimonium crucifixi. Spoliant & prædantur subjectos Christi pauperes & miserabiliter atque immisericorditer affligunt miseros, ut in doloribus alienis illicitos aypetitus & extraordinarias impleant voluptates. PETRUS BLESENSIS *Epist.* 94. ad I. *Archidiacon.*

g) Unde timor ipsius (Ottonis IV.) cecidit super barones & milites. Hi namque in Alemannia plerumque solent esse prædones. CHRON. *Ursperg.* p. CCCXXVI.

Kleid ohne Körper, wie es nur zu leicht bey dergleichen Fällen zu geschehen pflegt, gewesen. Eine jede solche Gesellschaft, die sich mit Gewalt von den herrschenden Sitten ihres Zeitalters losreissen will, waget es, entweder in Heucheley zu verfallen, oder tiefer zu sinken, als andere Menschenkinder, die ihren ordentlichen Weg fortwandeln, weil sie vieles ungestrafter thun kann, als einzelne Menschen. Der Umgang mit dem Frauenzimmer, und die nach Platonischem Zuschnitt gemodelte Galanterie mußte allerdings die Sitten manches unbändigen Ritters etwas geschlachter machen; indessen ist es eine andere Frage, ob das Frauenzimmer, da es sich bey den kriegerischen Schauspieler und ritterlichen Uebungen in dieser Zeit daran gewöhnte, das Blut seiner Verwandten oder gar seiner Geliebten fließen zu sehen, eben dadurch nicht auch etwas roh und unempfindsam geworden.

Daß die Todtschläge ungemein häufig dabey waren, und wenige Turniere mögen gewesen seyn, wo nicht ein oder der andere auf den Boden gestreckt liegen blieb, bezeugen uns genug die damahligen Urkunden und Schriften. Dieß war eben auch die Ursache, warum die Päpste und Bischöfe sich so stark dagegen setzten. „Aus diesen

ver-

verabscheuungswürdigen Schauspielen, sagt bereits der Papst Innocenz II., folgt Leibs- und Seelenmord; diejenigen, die dabey umkommen werden, sollen daher nicht nach Kirchengebrauch begraben werden„ h). In Sachsen besonders ging es so scharf dabey her, daß in einem Jahr bis 16 Ritter auf dem Platze blieben. Da auch ein Sohn des Markgrafen Dieterich von Meissen (1175) bey einem Turnier getödtet ward, absolvirte der Erzbischof Wichmann von Magdeburg den Todten nicht eher von der Excommunication, bis dessen Vater, und nebst ihm dessen Bruder, der Markgraf Otto von Meissen, der Graf Dedo von Groitsch, der Graf Heinrich von Wettin, und andere, sich durch einen Eidschwur anheischig machten, keinen Turnier mehr zu halten i). Der Hang des Adels zu dergleichen Kriegsübungen war aber einmahl so stark, daß Bannflüche keineswegs im Stande waren demselben Einhalt zu thun. Wenn ein Prinz wehrhaft gemacht ward, war allemahl ein größerer Jubel und Feyerlichkeit als wenn einer auf die Welt kam. Ganze

König-

h) *Consil. Lateranense II. Can. XIV. Apud* HARDUIN. *T. VI. P. II. p.* 1210.

i) *Chronicon montis sereni. apud* MENKEN T. II. *rer. Germ.*

Königreiche und Fürstenthümer müßten beysteuern, um die Unkosten zu bestreiten. Auch der Ritters-mann setzte seinen Nothpfennig daran, um seinem Sohne einen stattlichen Ehrentag bey dieser Ge-egenheit zu machen.

Mimi, Ioculatores und Histriones (Gauck-ler und Spielleute) kommen noch eben so oft vor, als in den vorigen Zeiten. Man bemerkt so gar den Widerspruch, dem dergleichen Leute in den alten und neuen Zeiten ausgesetzt waren, daß sie nähmlich von den Menschen geehrt, von den Ge-setzen hingegen verfolgt waren. Die Fürsten und andere Großen hegten sie an ihren Höfen; und anderseits erklärt sie der Sachsenspiegel für recht-los (ehrlos) k), und wenn sie starben, fiel ihre Habschaft der Obrigkeit heim l).

Was sie eigentlich getrieben, ist eben so dun-kel, als in den vorigen Zeiten. Von den Klö-

stern

k) Kämpfer und ihre Kinder, Spielleut und alle, die unehelich geboren sind — die sein alle rechtlos. Sach-senspiegel, erstes Buch. Artikel 37.

l) Item advocatus civitatis (Magdeburg.) nullius baereditatem debet accipere, praeterquam *histri-onum*, *Joculatorum* & advenarum. *Diploma Fride-rici II. de a.* 1216. Apud MEIBON. T. 2. *Script. Germ p.* 377. *seq.*

stern hat man Spuren, daß zu gewissen Zeiten und an hohen Festtagen eine Art theatralischer Vorstellungen von den Mönchen aufgeführt worden, wovon eine vom Antichrist der P. Bernard Pez an das Licht gebracht hat. Der Römische Kaiser, die Kirche und Synagoge treten zuerst auf. Der Kaiser verlangt, das alle Könige ihm unterthänig seyn und Tribut zahlen sollen m). Sie thun es auch, ausgenommen der König von Frankreich, der aber angegriffen und im Treffen überwunden wird, und so dann dem Kaiser den Vasalleneid leistet. Zuletzt kommt der Antichrist, der den Kaiser sammt den Königen zwingt, ihm den Eid der Treue zu leisten, aber auf einmal, da

m) Die Worte deren er sich in seinem Gesang bedienet, sind daher merkwürdig, weil man daraus abnehmen kann, was man sich von der Kaiserwürde für Begriffe gemacht:

Sicut scripta tradunt Historiographorum,
Totus mundus fuerat fiscus Romanorum,
Hoc primorum strenuitas elaboravit,
Sed posterorum desidia dissipavit.
Sub his Imperii dilapsa est potestas,
Quam nostrae repetit potentiae Majestas.
Reges ergo singuli prius instituta,
Nunc Romano solvant Imperio tributa.

Thesaur. Anecdot. Tom. II. P. III. p. 187.

da er eben in der größten Herrlichkeit auf seinem Throne sitzt, zu Boden geworfen wird, wodurch auch die Seinigen verjagt werden. Alle Monarchen wenden sich hierauf wieder zu der Kirche n).

Etwas, woraus man noch den Geist der Zeiten und besonders die Sitten der Großen und des Adels erkennen kann, sind die Beynahmen und Wappen desselben. Der berühmte Herzog Heinrich von Sachsen nannte sich selbst in Urkunden einen Löwen, baute nahe bey Lübeck eine Stadt der er den Nahmen Löwenstadt ertheilte, und ließ zu Braunschweig einen aus Messing gegossenen Löwen aufrichten. Der Markgraf Albrecht von Brandenburg nannte sich vermuthlich auch selbst einen Bären, oder hatte doch ein Wohlgefallen, daß man ihm diesen Namen beylegte. Als bey Gelegenheit der Kreuzzüge und der nun immer mehr vervielfältigten Turniere die Wappen aufkamen, war kein Raubthier sicher, daß es nicht ganz oder theilweise in die Wappenschilde versetzt wurde. Nach ihrem Tode auch gesellte man ihren Bildern dergleichen Thiere, hauptsächlich Löwen und Hunde bey, um dadurch ihren ehemaligen Charakter auszudrücken.

Sonst

n) *Thesaur. Anecdot. Tom. II. P. III. p. 187. seq.*

Sonst waren die Sitten der Nation überhaupt noch sehr einfach. Selbst die Fürsten lebten insgemein und für alle Tage wenig anders als Privat-Leute. Nur an hohen Festen, und bey außerordentlichen Gelegenheiten hielten sie Hof, das ist, sie ließen sich von ihren Hof- und Erbbeamten, dergleichen nun alle etwas angesehene Fürsten und auch Aebte hatten, bedienen; indem sich diese Hofbeamten nicht ordentlicher Weise bey Hof, sondern auf ihren Gütern aufhielten, und überhaupt nur zu gewissen Zeiten verbunden waren, ihre Dienste zu versehen. Da sie keine Salarien nach heutigem Fuße, sondern nur einige Lehen zum Genuß hatten; da man auch nichts von Justiz-Collegien wußte, und die übrigen Justizbeamten wenig oder gar nichts von ihren Herren bekamen, sondern man im Gegentheil die Justizverwaltung selbst als ein Camerale, das dem Herrn eintragen müßte, ansah: so hatten die Fürsten, besonders wenn sie sich ruhig hielten, und selbst weder Fehden anfingen, noch sich in solche verwickeln ließen, fast gar keinen Aufwand. Hingegen, wenn sie Hof hielten, zeigte sich bereits eine Pracht und eine Art von Luxus, mit dem der heutige nicht zu vergleichen ist. Je mehr sich Gäste einfanden, desto lieber. Man

lud

lud nicht leicht einzeln ein, sondern manchmahl ganze Landschaften, den Adel nähmlich derselben, ganz, oder doch großen Theils. „Deß machte der Fürst (der Landgraf Ludwig von Thüringen) einen großen Hof zu Merseburg, heißt es in einer Thüringischen Chronik, und ließ vilen Herrn schriben, die quamen auch dar uß Saßen, uß Mißen, uß der Margk, uß dem Oisterlande, uß dem Foydlande, uß Franken, uß Hessen, und uß Doringen o)„. Weil man keine Gebäude hatte, die geräumig genug gewesen wären, eine solche Menge zu fassen, wurden sehr oft die Gastmahle, hauptsächlich aber die Tänze, unter freyem Himmel gehalten. Die Hochzeitslustbarkeiten Heinrichs des Hochmüthigen aus Baiern, wozu alle Große von Baiern und Schwaben eingeladen waren, wurden zu Gunzenlich, nicht weit von Augspurg, auf dem Plan gehalten p).

Auch

o) In SCHMINKE moniment. Hassiae. T. II. p. 336.

p) Henricus missis Legatis in Saxoniam ad deducendam Sponsam suam Gertrudem scilicet filiam Lotharii Imperatoris, optimates quosque Bauariae ac Sueuiae ad nuptias inuitat, quibus laute in plano iuxta Licum fluuium ultra Augustam in loco,

stern hat man Spuren, daß zu gewissen Zeiten und an hohen Festtagen eine Art theatralischer Vorstellungen von den Mönchen aufgeführt worden, wovon eine vom Antichrist der P. Bernard Pez an das Licht gebracht hat. Der Römische Kaiser, die Kirche und Synagoge treten zuerst auf. Der Kaiser verlangt, das alle Könige ihm unterthänig seyn und Tribut zahlen sollen m). Sie thun es auch, ausgenommen der König von Frankreich, der aber angegriffen und im Treffen überwunden wird, und so dann dem Kaiser den Vasalleneid leistet. Zuletzt kommt der Antichrist, der den Kaiser sammt den Königen zwingt, ihm den Eid der Treue zu leisten, aber auf einmal, da

m) Die Worte deren er sich in seinem Gesang bedienet, sind daher merkwürdig, weil man daraus abnehmen kann, was man sich von der Kaiserwürde für Begriffe gemacht:

Sicut scripta tradunt Historiographorum,
Totus mundus fuerat fiscus Romanorum,
Hoc primorum strenuitas elaboravit,
Sed posterorum desidia dissipavit.
Sub his Imperii dilapsa est potestas,
Quam nostrae repetit potentiae Majestas.
Reges ergo singuli prius instituta,
Nunc Romano solvant Imperio tributa.

Thesaur. Anecdot. Tom. II. P. III. p. 187.

da er eben in der größten Herrlichkeit auf seinem Throne sitzt, zu Boden geworfen wird, wodurch auch die Seinigen verjagt werden. Alle Monarchen wenden sich hierauf wieder zu der Kirchen).

Etwas, woraus man noch den Geist der Zeiten und besonders die Sitten der Großen und des Adels erkennen kann, sind die Beynahmen und Wappen desselben. Der berühmte Herzog Heinrich von Sachsen nannte sich selbst in Urkunden einen Löwen, baute nahe bey Lübeck eine Stadt der er den Nahmen Löwenstadt ertheilte, und ließ zu Braunschweig einen aus Messing gegossenen Löwen aufrichten. Der Markgraf Albrecht von Brandenburg nannte sich vermuthlich auch selbst einen Bären, oder hatte doch ein Wohlgefallen, daß man ihm diesen Namen beylegte. Als bey Gelegenheit der Kreuzzüge und der nun immer mehr vervielfältigten Turniere die Wappen aufkamen, war kein Raubthier sicher, daß es nicht ganz oder theilweise in die Wappenschilde versetzt wurde. Nach ihrem Tode auch gesellte man ihren Bildern dergleichen Thiere, hauptsächlich Löwen und Hunde bey, um dadurch ihren ehemaligen Charakter auszudrücken.

Sonst

n) *Thesaur. Anecdot. Tom. II. P. III. p. 187. seq.*

Sonst waren die Sitten der Nation überhaupt noch sehr einfach. Selbst die Fürsten lebten insgemein und für alle Tage wenig anders als Privat-Leute. Nur an hohen Festen, und bey außerordentlichen Gelegenheiten hielten sie Hof, das ist, sie ließen sich von ihren Hof- und Erbbeamten, dergleichen nun alle etwas angesehene Fürsten und auch Aebte hatten, bedienen; indem sich diese Hofbeamten nicht ordentlicher Weise bey Hof, sondern auf ihren Gütern aufhielten, und überhaupt nur zu gewissen Zeiten verbunden waren, ihre Dienste zu versehen. Da sie keine Salarien nach heutigem Fuße, sondern nur einige Lehen zum Genuß hatten; da man auch nichts von Justiz-Collegien wußte, und die übrigen Justizbeamten wenig oder gar nichts von ihren Herren bekamen, sondern man im Gegentheil die Justizverwaltung selbst als ein Camerale, das dem Herrn eintragen müßte, ansah: so hatten die Fürsten, besonders wenn sie sich ruhig hielten, und selbst weder Fehden anfingen, noch sich in solche verwickeln ließen, fast gar keinen Aufwand. Hingegen, wenn sie Hof hielten, zeigte sich bereits eine Pracht und eine Art von Luxus, mit dem der heutige nicht zu vergleichen ist. Je mehr sich Gäste einfanden, desto lieber. Man

lud

lud nicht leicht einzeln ein, sondern manchmahl ganze Landschaften, den Adel nähmlich derselben, ganz, oder doch großen Theils. „Deß machte der Fürst (der Landgraf Ludwig von Thüringen) einen großen Hof zu Merseburg, heißt es in einer Thüringischen Chronik, und ließ vilen Herrn schriben, die quamen auch dar uß Saßen, uß Mißen, uß der Margk, uß dem Oisterlande, uß dem Foydlande, uß Franken, uß Hessen, und uß Doringen o)„. Weil man keine Gebäude hatte, die geräumig genug gewesen wären, eine solche Menge zu fassen, wurden sehr oft die Gastmahle, hauptsächlich aber die Tänze, unter freyem Himmel gehalten. Die Hochzeitslustbarkeiten Heinrichs des Hochmüthigen aus Baiern, wozu alle Große von Baiern und Schwaben eingeladen waren, wurden zu Gunzenlich, nicht weit von Augspurg, auf dem Plan gehalten p).

Auch

o) In SCHMINKE moniment. Hassiae. T. II. p. 336.

p) Henricus missis Legatis in Saxoniam ad deducendam Sponsam suam Gertrudem scilicet filiam Lotharii Imperatoris, optimates quosque Bauariae ac Sueuiae ad nuptias inuitat, quibus laute in plano iuxta Licum fluuium ultra Augustam in lo-

co,

Auch bey öffentlichen Reichsversammlungen, wenn der Kaiser zugleich Hof hielt, das ist, sich von den Reichserzbeamten bedienen ließ, und gekrönt einher ging, zeigte sich eine ungemeine Pracht. Von dem berühmten Hof- und Reichstag des Friederich I. zu Mainz 1182, wo er seinen Prinzen Heinrich wehrhaft machte und zum Ritter erklärte, sagt ein damahliger Geschichtschreiber, der Ueberfluß an Speis und Trank sey unschätzbar und nicht mit Worten auszudrücken gewesen q). Von der Zahl der Anwesenden kann man daher urtheilen, daß der Erzbischof Philipp von Cöln allein mit vier tausend und sechzig bewaffneten Leuten dabey sich eingefunden hat. Bey dem Hof Friederichs II. zu Mainz 1235 waren

co, qui dicitur Concio legum — celebratis, eandem in partes istas adduxit. MONACHUS WFINGARTENSIS de Guelphis Principibus C. II. In Oberdeutschland heißt man noch heut zu Tage die Ebenen in den Dörfern, wo zur Kirchweihzeit die Tänze gehalten werden, den Plan.

q) Quid de abundantia, imo de superfluentia victualium dixerim, quæ illic de omnibus terris congesta erat, quæ sicut erat inæstimabilis, ita cuilibet linguarum manet indicibilis. ARNOLD. LVBFC. L. III. C. IX.

waren über vier und sechzig Fürsten, und bis 12000 Menschen in des Kaisers und in derselben Gefolge. Ueberhaupt suchten die Fürsten einander an der Zahl ihres Gefolges bey dergleichen Gelegenheiten zu übertreffen, wie bereits zu des Tacitus Zeiten in einem zahlreichen Gefolge die größte Ehre bestand. Der Erzbischof Albero von Trier brachte auf einem Hoftag des Kaisers Konrad zu Frankfurt mit sich 40 bedeckte Schiffe, außer der Bagage und den Küchenschiffen. In seinem Gefolge aber hatte er zwey Herzoge, den von Oberlothringen und den von Limburg, und 8 Grafen, so viel Ritter und Geistliche aber, daß sich alle darüber verwunderten r). Auf den Reichstagen mußte in der Regel derjenige, der die Leute mitgebracht, auch freygehalten werden. Wie aus der gar zu großen Menge oft Unordnungen

r) Vni Curiæ interfuit, qua Francfurdum petit sub Rege Conrado cum XL. navibus cameratis exceptis liburnis & oneratiis atque coquinariis ratibus. In qua curia VIII. Comites & Ducem Lotharingiæ Matthæum atque N. Ducem de Limburgo secum habuit, Clericorum atque militum multitudinem tantam, quod omnibus, qui videbant, admirationem faciebat. Gesta Trevirens. Archiep. apud MARTENE T. IV. p. 206.

entſtanden, und eben dadurch die öffentliche Geſchäfte gehindert wurden, ließen die Kaiſer manchmahl zuvor den Fürſten entbiethen, ſie ſollten ohne Gepräng auf eine freundſchaftliche Art kommen s).

Mehrern Nachrichten zufolge müſſen die Deutſchen damahls noch ungemein groß und ſtark am Körper geweſen ſeyn. Beſonders ſtaunten die Griechen dieſe großen vom Kopf bis zu den Füßen geharniſchten Maſchinen bey ihrem Durchmarſche auf den Kreuzzügen an. Nicetas Choniates nennt ſie erzene Säulen t).

Zwölf-

s) Curia futura eſt Bauemberg, non tamen frequens, ad quam familiariter venire iuſſi fuimus. Vibaldus Ep. 208. In dem Einladungsſchreiben des Cardinals Heinrich auf den Reichstag 1188. zu Mainz heißt es: Illud etiam vniuerſitati veſtrae duximus nominandum (monendum) vt ad curiam Jeſu Chriſti in ea grauitate & modeſtia qua conuenit neceſſitate euectionum & omni curioſitatis & gloria temporali poſtpoſita ſtudeatis accedere. *Henri, Legati Apoſtolici, inuitatio ad curiam Moguntiam* A. 1188. apud LVDEWIG. *Reliquiae* MSS. T. II. p. 449.

t) *Annal. L. II. §. 7.*

Zwölftes Kapitel.

Deutsche Handlung. Anfang des Hanseatischen Bundes. Münzwesen.

Wenn man den Geist des Faustrechts betrachtet, der der Handlung gerade zu entgegen war; und noch dazu erwäget, wie hart es ist, bey unserer dermaligen Sicherheit, die die Handlung so sehr zu begünstigen scheint, dieselbe empor zu bringen: so sollte man ganz gewiß glauben, daß die Handlung während dieses Zeitraums nicht allein nicht gewachsen, sondern vielmehr abgenommen hätte. Allein, die Sache verhält sich ganz anders. Anstatt daß man jetzt Mühe hat Fremde herbey zu ziehen, warf sich damahls der weit ärmere und nicht allein von allen Bequemlichkeiten, sondern auch von manchen Nothwendigkeiten entblößte Norden von selbst auf Deutschland, um von dort aus seine Bedürfnisse zu befriedigen. Kaum hatte der Graf Adolph von Hollstein im Jahre 1140. die Stadt Lübeck angefangen zu bauen, als die bequeme Lage des Ortes Kaufleute von allen Orten, besonders den

nordischen Gegenden, herbey zog, um dort ihr Gewerb zu treiben a). Wenn es möglich gewesen wäre, so würde das Uebel, das Deutschland bis jetzt drückt, nähmlich die Eifersucht der Nachbarn, diesen für Deutschland in der Folge so wichtigen Handel gleich in der Geburth erstickt haben. Denn da durch das Aufkommen der Stadt Lübek die Stadt Bardewick anfing in Verfall zu gerathen, und durch die von dem Grafen Adolph von Hollstein zu Thodeslo neuerdings angelegte Salzsiederey jene des Herzogs Heinrich des Löwen zu Lüneburg litt, ließ Heinrich dem Grafen sagen, er soll ihm die Hälfte der Stadt Lübek und der Saline zu Thodeslo abtreten; sonst wolle er allen Handel zu Lübeck verbiethen. „Denn wir sind es nicht schuldig zu leiden, sagt er, daß wegen fremden Gewinns die Erbschaft unserer Väter verschlimmert werde„ b). Als sich der Graf dessen weigerte, gab der Herzog wirklich Befehl, daß zu Lübek nichts sollte gekauft und

a) Forum quoque Lubicense crescebat in singulos dies, & augebantur naues institorum ejus. HELMOLD. *Chron. Slav. L. I. c. 72.*

b) Non enim ferendum est nobis, ut propter aliena commoda desolari patiamur haereditatem patrum nostrorum. HELMOLD. *l. c. Cap. 77.*

und verkauft werden, als Nahrungsmittel; die Kaufmannswaren aber ließ er mit Gewalt nach Bardewick bringen, und die Salzquellen zu Thodesto gar verstopfen. Bardewick ging aber dessen ungeachtet ein, und Lübek kam empor; eine schon damahls bestätigte Wahrheit, daß es eben nicht so leicht sey, die Handlung, wenn sie einmahl ihren Zug an einen Ort hin hat, an einen andern zu lenken.

Die Deutschen Städte sahen bald ein, daß es vortheilhafter für sie sey, wenn sie den Fremden selbst ihre überflüssigen Producte zuführten, als wenn sie dieselben bey ihnen abholen ließen; und so entstand hauptsächlich die Schifffahrt auf dem Baltischen Meere. Die Bremer kamen bereits um das Jahr 1158 nach Liefland. Im Jahre 1172 richteten auch die Lübeker ihre Farth dahin, und brachten einen Missionarius mit, um die dortigen heidnischen Inwohner zum Christenthume zu bekehren. Im Jahre 1198. ward endlich gar die Stadt Riga als eine Deutsche Colonie von den Bremern erbaut. Als vollends Preussen von dem Deutschen Orden bezwungen ward, ließen sich eine Menge Deutsche dort nieder, bauten Städte, trieben Künste und Handwerke, und verbreiteten dort mit der Deutschen Sprache Deut-

sche Sitten und Handlung. Nichts ist unbegreiffli-
licher, als wie Deutschland damahls im Stande
war, so viel Colonisten herzugeben, die die neu
angelegten Städte in Preussen, Liefland, Pom-
mern, in den von Heinrich dem Löwen eroberten
Slavischen Provinzen, und endlich so gar in Sie-
benbürgen erforderten, da dessen ungeachtet in
dem Innern von Deutschland noch immer neue
Städte gebaut, die alten aber täglich, und so
zu sagen zusehends an Volksmenge und Reichthum
zunahmen. Man mache den Versuch heut zu Ta-
ge, und sehe, wie weit man damit komme. Die
Englisch-Amerikanischen Colonien brauchten Zu-
fluß von ganz Europa, und denoch ist die Fra-
ge, ob sie so geschwind gewachsen sind, als die-
se Deutsche. Sollte nicht der Hauptgrund darin
liegen, weil damahls der Bauernstand seinen Ue-
berfluß an Menschen nicht an den sich und ande-
re aufzehrenden Soldatenstand, sondern vielmehr
an den Bürgenstand abgab?

Heinrich der Löwe machte dem Griechischen Kaiser auf seiner Reise nach Jerusalem ein Geschenk von Scharlach und der feinsten Leinwand; wogegen ihm die Griechen ungemein viel Sammet schenkten e). Da man Spuren von beträchtli-

chen

e) ARNOLD. LVBEC. *L. II. c. IV.*

chen Kermespflanzungen, die damahls in Deutschland vorhanden waren, antrifft, so ist es auch um so wahrscheinlicher, daß man daselbst Scharlach verfertiget, obschon auch nicht zu läugnen ist, daß man vielen aus England kommen lassen d). Daß der feine Leinwand in Deutschland zu Hause war, ist ohne hin keinem Zweifel unterworfen. Die Römer die sehr genau wußten, was in jedem Lande vorzüglich zu haben und zu brauchen war, forderten daher von mehrern unmittelbaren Deutschen Klöstern anstatt des Zinses, den andere geben mußten, feine Leinwand e). Daß auch andere Fabriken in Deutschland waren, ist eben so gewiß. Zu Regenspurg wurde Barchent und eine andere Art von Kleidungsstücken, Burelli genannt, verfertigt f); und in einer Urkun-

d) Man sehe z. B. Häberlins *Analecta medii aevi N. IV.* p. 25.

e) So heißt es z. B. *in Libro Censuum Rom Eccl.* Monasterium Monialium in Andala (Andlau) suptil. panni lini vinas. Mehrere mußten auch Alben und andere Meßkleider liefern. Bey Cenni *T. II. L. LI. seq.*

f) In den *Statutis Petri Venerab. Statut.* 18 heißt es: Vt nullus scarlatas aut *barracanos* vel pretiosos burellos, qui Ratisponi fiunt, siue picta quolibet modo stramina habeat. OPP. S. BERNARDI *Ed. Mabill. T. I.* p. 543. *in notis.*

de, die Lothar den Kaufleuten von Quedlinburg gegeben, geschieht Meldung von Kaufleuten, die mit Tüchern aus Wolle und Flachs handeln, auch sollen die Kaufleute von Quedlinburg die nähmlichen Privilegien, als die von Goslar und Magdeburg haben g). Wenn man sich einbildet' die Deutschen hätten erst das Tuchmachen von Flüchtlingen aus Mayland und andern, die aus Italien, oder gar dem gelobten Lande zurück kamen, gelernet, so irrt man sich sehr; indem vielmehr die von Friderich I. nach Deutschland gebrachten und dort vertheilten Geißel, von denen der Orden der Humiliaten hergekommen, das in Deutschland abgesehene Tuchmachen durch eben diesen Orden in Italien erst recht verbreitet haben h).

Bald wuchs der Deutsche Handel so sehr an, daß die Deutschen Producte nicht hinreichend waren, alle Liebhaber zu befriedigen; man mußte sich nach fremden umsehen, und Deutschland ward die Hauptniederlage zwischen dem Norden und den süd- und westlichen Ländern. Von Italien holte man Spezereyen, Seide, Baumwolle und Zucker, welche Waaren meistens von und

über

g) *Apud* MENCKEN. *Tom* III. *p.* 1117.

h) NAVCLERUS *Volum.* 2. *gener.* 40. *p. m.* 899.

über Aegypten gebracht wurden. So wie sich der Italienische Handel durch die Kreuzzüge erweiterte, eben so wuchs auch der Deutsche. Schon die Hererzählung der, von Italien aus, nach Aegypten geführten Waaren, die ein gleichzeitiger Schriftsteller machet, lässet uns abnehmen, daß dieser Handel meistens mit Deutschen Producten geführet worden. Die hauptsächlichsten davon waren Silber, Erz, Zinn, Bley, Queckſilber, Mandelöl, wollene, seidene, und leinene Tücher, Corallen, Leinwand, Saffran, Eisen und alles, was zum Schiffbau gehöret, als Holz, Pech ꝛc. i). Aus diesem erwächset auch eine starke Vermuthung, daß von nun an der Flachs und Hanfbau in Deutschland sich ungemein müsse gemehrt haben.

Es ist auch nicht unwahrscheinlich, daß nun die Bremer und Lübeker gleich den Italienern sich in unmittelbare Verbindungen mit den Asiatern eingelassen, da sie ebenfalls zahlreiche Flotten zur Unterstützung der Kreuzzüge ausrüsteten, und auch eben die neuen Wege, und Richtungen des Commerzes sich bekannt machten. Die Stadt Allon in Palästina ward bald im Sammelplatz aller

i) MARIN. SANVTI *Lib. Secretar. fidelium crucis L. I. p. I.*

aller Europäischen Nationen, und eine der berühmtesten Handelsstädte, die je gewesen.

Wenn vollends Friderichs II. große Projecte auf den Ostindischen Handel wären zu Stande gekommen, und Sicilien in einer längern Verbindung mit Deutschland geblieben wäre, hätte dieser Handel noch wichtiger werden können. Sonst nahmen die Deutschen auch noch auf eine andere Weise an dem orientalischen Handel Theil, besonders so lange Constantinopel der Hauptsitz desselben war. Dahin hatten sie nebst dem Weg zu Wasser einen zwifachen zu Lande offen, den einen durch Rußland und über Kiow, den andern aus Suddeutschland über Ungarn. Da unter Konrad III. bereits so viele Deutsche zu Constantinopel sich befanden, daß er für sie einen Platz zu einer eigenen Kirche von dem Griechischen Kaiser verlangte, so bediente man sich gewiß beyder ziemlich häufig.

Hauptsächlich aber suchte man der Engländischen Waaren habhaft zu werden. Von dem Jahre 1237. findet man die erste von dem König Heinrich III. den Deutschen zugestandene Freyheit, vermöge deren sie sicher kommen und gehen mögen mit allen Waarnn, die sie aus ihrer Heimath bringen, und aus England in ihre Heimath wieder

wieder zurück führen k). „Daraus mag man wohl schließen, sagt der so scharfsinnige als patriotische Möser, daß schon damahls der Geist, welcher im Jahr 1660. die Schifffahrts-Acte eingab, für die Englische Handlung gemacht habe. Denn hier wird es ebenfalls ausdrücklich fest gesetzt, daß keiner mit fremder Waare in England Markt halten, und keiner Englischen Waare auf fremde Märkte verführen solle. Beydes wollten die Engländer zur Beförderung ihrer Schifffahrt selbst thun„ l). Die Könige gingen jedoch bald selbst wieder von diesen Grundsätzen ab. Man wußte überhaupt in Europa noch nicht das Interesse der Nationen in diesem Stücke mit jenem

k) Sciatis nos conceſſiſſe, & præſenti Charta noſtra confirmaſſe, pro nobis & heredibus noſtris omnibus mercatoribus de Gutlandia, quod ipſi & heredes eorum in perpetuum ſalvo & ſecure veniant in Angliam cum rebus & mercandiſis ſuis, quas emerint in terra noſtra Angliae dneendus verſus partes ſuas. Häberlin *Analecta medii aevi N.* 1. *p.* 4. Möser hat bereits bemerkt, daß von einer Ostsee-Compagnie, die zu Wisby auf der Insel Gothland ihre Hauptniederlage gehabt, die Rede sey.

l) Patriotische Phantasien 1. Theil *N. XLV.* von den wahren Ursachen des Steigens und Fallens der Hanseatischen Handlung *p.* 271.

jenem ihrer Souverains zu vereinigen. Wer den Königen am meisten zahlte, bekam die besten Privilegien ohne weitere Rücksicht auf den Vortheil oder Schaden ihrer eigenen Nation. Eduard I. machte 1303. gleichsam ganz England zu einem Freyhafen, und erlaubte allen Nationen, gegen gewisse schwere Abgaben, so wohl ihre eigenen als fremde Waaren dahin zu bringen, und im Großen zu verhandeln, mithin auch allerley Waaren von dort wieder mitzunehmen, und hinzufahren, wohin sie wollten, selbst von einem Englischen Hafen zum andern. Jedoch wurde dadurch das besondere Privilegium der Deutschen Hansen nicht aufgehoben, indem diese mit allen Waaren, welche sie aus ihrer Heimath nach England und von dorther wieder dahin zurück brachten, noch wie vor, ohne jene neuen Abgaben zu entrichten, auf dem vorigen Fuße handeln konnten. Nichts muß uns mehr befremden, als daß sich die Engländer so gar die Waaren zuführen ließen, die sie selbst im Ueberflusse hatten, so daß die ihrigen nothwendig dadurch im Preise mußten herunter gesetzt werden. Einer der einträglichsten Handlungszweige von England war das Zinn. Im Jahr 1241. trug es sich zu, daß die Böhmischen Zinnbergwerke

entdeckt

entdeckt wurden. Alsobald führten die Deutschen den Engländern das Zinn in der Menge zu, und diese ließen es ruhig geschehen m).

Nichts gab der Deutschen Handlung einen höhern Schwung, als daß die Kaufleute bald in Gesellschaften zusammen traten. Die sehr gewöhnlichen See- und Landräubereyen machten große Unternehmungen für einzelne Kaufleute unmöglich; und so half selbst das Uebel der Zeiten, daß die Handlung sich der Vollkommenheit näherte. Anfangs thaten sich nur einzele Mitglieder einer Stadt oder Gegend zusammen, nach der Hand aber ganze Städte. Dise Verbindungen hieß man Hansen, aus welchen endlich der große Hanseatische Bund, die Zierde und der Stolz Deutschlandes in dem mittlern Zeitalter, erwuchs; eben jener Bund nähmlich, „ der den Sund, und die Handlung auf Dänemark, Schweden, Polen und Rußland mit Ausschluß aller übrigen Nationen behauptete; Philippen IV. von Frankreich nöthigte, den Britten alle Handlung auf den Französischen Küsten zu verbiethen n).; mit einer Flotte

m) MATTHAEUS PARISIVS p. m. 552.

n) In einer Urkunde Heinrichs III. von England vom Jahre 1257. kommt bereits vor die *Gildelhala Teutonicorum*

Flotte von hundert Schiffen Lissabon eroberte, um auch diesen großen Stapel zur Handlung für alle entdeckte und zu entdeckende Weltheile zu seinem Wink zu haben o); England nöthigte, den Frieden von ihm mit 10,000 Pf. Sterling zu erkaufen; Dänemark feil both, und den Ausschlag in allen Kriegen mit eben dem Uebergewichte gab, womit es England seit einigen Jahren gethan hat, „sind die Worte des schon belobten Herrn Möser.

Die Kaiser begünstigten zwar auch in dieser Periode die Handlung dadurch, daß sie die Kaufleute für ihre Personen so wohl, als die Marktplätze selbst in ihren unmittelbaren Schutz nahmen, einzelnen Städten und Kaufleuten Zollfreyheiten

nicorum zu London. Bey Häberlin *Analecta medii aevi N. II. p.* 7. Von der ersten Verbindung der Stadt Lübek mit Hamburg im Jahre 1241. Sieh eben dessen Reichshistorie 1. Theil, VI. Periode *p.* 510. *seq.* und die dort angeführten.

o) Daß man wirklich Lust gehabt mehrmals wieder zu kommen, sieht man aus dem fleißigen Verzeichnisse des Weges zur See von Deutschland aus bis nach Lissabon und von da nach Palästina, welches Lambecius in einer Note zu dem *Adamus Bremensis de Situ Danioe p.* 56. hat abdrucken lassen.

heiten durch das ganze Reich ertheilten, und dergleichen; allein sonst findet man eben keine wichtige Ermunterungen besonders von Seiten der Fürsten; im Gegentheil schienen geistliche und weltliche Fürsten sich vereiniget zu haben, dem Deutschen Handel alle mögliche Hinderniſſe in den Weg zu legen. Die Geistlichen gewannen zwar einerseits durch die in die neuen Niederlagsstädte eingeführte christliche Religion; anderseits aber fiengen sie um diese Zeit an sich mit dem größten Eifer gegen alle Usuren aufzulehnen p), ohne einen Unterschied zwischen mäßigen und unmäßigen zu machen. Die nothwendige Folge davon war, daß die Juden, die sich an keine Conciliensprüche kehrten, um so sicherer wuchern, und sich einiger Maßen nothwendig machen konnten. Man haßte sie an einem Ort, massacrirte sie, und nahm ihnen das Ihrige wieder, wenn sie sich voll gesaugt hatten, und an dem andern ließ man sich Privilegien geben, Juden halten zu dürfen q). Noch eine andere Art von Leuten ward

p) Z. B. *Conc. Mogunt. A.* 1261. *C. XXV. T. III. Conc. p.* 60.

q) Man sehe das berühmte Privilegium, das Friderich I. den neuen Herzogen von Oesterreich gegeben hat. Bey Olenschlager guldene Bull, Urkunden *N. IX.*

ward damahls in ganz Europa wegen ihres Wucherns berühmt, nähmlich die so genannten Gewertschen oder Lombarder, weil sie meistens aus der Lombardey waren. Gewertschen nannte man sie in Deutschland, weil sie mit Gewürz handelten; zugleich aber trieben sie auch ungemein starken Handel mit Geld. In gleichzeitigen Urkunden findet man sie auch oft unter dem Nahmen Caorsini oder Caursini, von der Stadt Cahors in Frankreich, deren Bürger sich ebenfalls und vielleicht zuerst in diesem Stücke ausgezeichnet haben.

Sie waren um so gefährlicher, da sie meistens in Gesellschaft unter einander standen, und von mächtigen Italiänischen Handelsstädten unterstützt wurden, eben daher auch Vorschüsse an Geld, so wie man sie verlangte, thun konnten. Der Abscheu, den die Bischöfe und Geistlichen dem Volk gegen die Usuren eingeprägt, hatte wenigstens diesen Vortheil, daß es nicht so leicht war Schulden zu machen. Allein, auch die Gewertschen setzten sich so wie die Juden über alle Predigten der Bischöfe hinaus, und wenn es darauf ankam, sagten sie noch, sie hätten päpstliche Privilegien, und verklagten diejenigen zu Rom, die ihnen etwas zu Leide thaten. Wie gefährlich

sie

sie müssen gewesen seyn, kann man daher abnehmen, daß das Capitel zu Worms den Bischof Heinrich durch einen Eidschwur dahin verbunden niemahls von Römern oder Italienern, oder andern, die auf schriftliche Aufsätze (super instrumenta) Geld auszuleihen pflegen, dergleichen aufzunehmen r). In der That ein wunderliches Betragen, daß eben die Bischöfe, die auf ihren Concilien in Deutschland alle diejenigen verdammten, die Geld auf Zinsen ausliehen, selbst von Fremden unter den beschwerlichsten Zinsen Geld aufnahmen. In einer Mainzer Urkunde heißt es, daß Gefahr sey, die Zinsen der in Italien aufgenommenen Capitalien möchten so hoch anschwellen, daß die Güter der Mainzer Kirche gar nicht mehr hinreichen mögen sie zu zahlen s).

Gleichwie es zu verwundern ist, daß die Deutsche Handlung mitten unter dem Faustrecht so sehr zugenommen, so ist es auch bey der schlechten Beschaffenheit des Münzwesens. Obschon dieses niemahls in Deutschland auf dem besten Fuße scheint gewesen zu seyn, so zeigte sich doch

r) SCHANNAT. *Cod. Prob. Hist. Worm. N. CXXVI.* Wie künstlich diese Instrumente verfertigt gewesen, kann man aus dem Matthäus Parisius p. 403. sehen.

s) Apud GUDEN. T. I. N. CCIX. p. 525.

dessen Verfall hauptsächlich in diesem Zeitraum. Das Mittel, dessen sich die Kaiser bedienet es aufrecht zu erhalten, bestand darin, daß sie selbst Münzen in ihren Städten anlegten, sie mit ihren Münzmeistern bestellten, und, damit auch diese keinen Betrug spielen könnten, ihnen so genannte Hausgenossen an die Seite setzten, welche meistens in Gesellschaft zu zwölf oder sechzehn mit den Münzern in einem Hause zusammen wohnten, um auf alles, was in Ansehung des Münzwesens vorging, desto genauer sehen zu können. Sie hatten für den Einkauf und die Einnahme der Metalle, den richtigen Gehalt der neu ausgeprägten Münzen, den der kaiserlichen Kammer davon gebührenden Schlägelsatz, sonderlich aber auch für die Einwechslung des geringhaltigen Geldes und dessen Einschmelzung zu sorgen, und auch hierbey das Interesse des Monarchen vor Augen zu haben t). Aber auch diese Münzmeister verloren in diesem Zeitraume das Vertrauen so sehr, daß man ungemein scharfe Gesetze überhaupt gegen diejenigen, die falsch münzten, machen mußte. „Wenn ein Münzer 12 oder mehr falsche Pfenning ausgeben würde, sollte man ihm die Hand

t) Sieh Olenschlager neue Erläuterung der goldenen Bulle §. LVI. p. 209.

Hand abhauen, würde er ein halb Pfund ausgeben, sollte es ihm an den Hals gehen; überhaupt aber sollten alle Pfenninge, die man zu Deutschen Landen schlagen würde, ihr ordentliches Gewicht haben, und weiß seyn; zu jeder neuen Münze soll erforderlich seyn, daß der König seinen Handschuhe (zum Zeichen der Einwilligung) sende u).„

Unter Friderich II. wurden die Beschwerden so heftig, daß er auf dem Reichstage zu Mainz 1235. alle, seit seines Vaters Heinrich VI. Tode im Reich geschlagene Münzen verrief, und befahl, daß die Münzen auf ihren alten wahren Werth sollten gebracht werden x). Es waren nicht allein die Münzer diejenigen, die dieses Unheil anrichteten, sondern die Münzherren selbst mißbrauchten ihr Recht. Um ihren schlechten Münzen desto bessern Gang zu verschaffen, machten sie das Gepräge anderer, deren Münzen in gutem Rufe standen, nach. Die Bischöfe ließen sich daher von dem Kaiser Friderich II. ein Privilegium geben, vermöge dessen keiner unter ihrem Nahmen und Stempel zu münzen befugt seyn

u) Landrecht eben daselbst in den Urkunden N. XXXVI. p. 95. seq.

x) Senkenberg, Reichsabschied. N. XII. C. 14. p. 123.

solle y). Auch war die gar zu sehr vervielfältigte Münzfreyheit eine der Quellen des Münzverfalls. Sie ließen sich daher auch von dem nähmlichen Kaiser versprechen, keine neue Münz-Rechte innerhalb ihrer Territorien ohne ihre Einwilligung zu ertheilen z). Auch sollte jede Stadt das Recht haben, daß die Zahlungen für Waaren und Lebensmittel nur in ihren eigenen Münzsorten geschehen sollten. a) Und in der That waren es diese letzteren, die das Münzwesen noch einiger Maßen erhielten. Da sie Meister von der Handlung waren, mußte man sich wohl nach ihrer Währung richten, wenn man etwas von ihnen haben wollte.

Die große Verschiedenheit der Münzen machte es auch noch immer nothwendig, daß bey großen Zahlungen das Geld zugewogen werden mußte; daher kommen die Pfunde noch sehr oft vor, aber bereits auch in diesem Zeitraume die Marken, besonders die Cölnische. Nun wurden auch die sogenannten Halenses (Heller) bekannt, deren

y) Ibid. N. VIII. §. 2. p. 14. Auch bey Euden an dem schon angeführten Ort.

z) Ibid.

a) Ibid. N. IX. p. 16.

deren drey auf einen Pfennig gehen sollten b). Zum Unterschiede derjenigen, die von schlechterem Metall waren, und daher schwärzlicht aussahen, wurden nun die aus gutem Metall Weißpfennige genannt.

Obgleich durch die Bergwerke, und den steigenden Handel auch die Menge des Geldes sich sehr gemehret, so kann sie dennoch mit der heutigen in keinen Vergleich gesetzt werden; welches man hauptsächlich aus dem ungleichen Werth der Güter abnehmen kann, indem man ordentlicher Weise einen Ertrag zu 10 oder gar 12 für das Hundert erhielt. Wer z. B. ein Gut um 100 Marken kaufte, dem mußte ein Ertrag von zehen gewähret werden c). Eben dieß scheint auch der ordentliche Zins vom Hundert gewesen zu seyn. Das nähmliche wird noch mehr durch den geringen Ertrag ganzer Länder bestätigt. Das Herzogthum Steyermark trug nebst den Frohndiensten der Kammergüter nicht mehr als 7334 Marken d).

b) *Apud* GUDEN. *Cod. Dipl. T. I. N.* 331. *p.* 732.

c) Mehrere Beyspiele davon trifft man an bey dem Guden *T. I. p.* 623. 567. 740.

d) Bey Lambacher Oesterreichisches Interregnum §. LXIX.

Dreyzehntes Kapitel.

Gelehrsamkeit. Scholastik. Römisches Recht. Decret des Gratian. Decretale des Gregorius IX. Deutsche Poesie.

Die Gelehrsamkeit war im Grunde wenig von der des vorigen Zeitraums unterschieden. Die Dialektik, oder auch Logik, wie man sie nannte, stand noch voran, und erwarb sich immer mehrere Achtung. Durch den Liber sententiarum des Petrus Lombardus bekam sie einen genauer bestimmten und mehr verbreiteten Stoff zum Disputiren, als zuvor; und der nun alles geltende Aristoteles ward selbst in das Heiligthum der Religion eingeführt. Der Bischof Otto von Freysingen machte die Deutschen zuerst mit seinen Werken, besonders den topischen, analytischen, und Elenchen bekannt a). Damit man nur nicht glauben

a) Literali scientia non mediocriter aut vulgariter instructus — in tantum ut praeter sacrae paginae cognitionem — philosophicorum et Aristotelicorum

glauben sollte, er verstünde nichts von den damahls üblichen scholastischen Disputen, ohne die niemand ein Gelehrter seyn konnte, mischt er einige Untersuchungen über ganz metaphysische Fragen in seine Geschichte mit ein.

Sonst richtete die auf die Theologie übertragene Dialektik ein greuliches Schisma in diesem Zeitraume unter ihren Verehrern an. Die scholastisch behandelten Fragen über das Daseyn Gottes und der heiligen Dreyfaltigkeit, so wie auch Christi in dem Sacrament des Altars, hatte auf die Frage wegen der Art des Daseyns der bestimmten und nicht ganz bestimmten Dinge geführt. Die Dialektiker wußten zuvor nichts anders, als daß auch nicht ganz bestimmte Dinge, z. B. Arten, Gattungen, die die Gegenstände allgemeiner Begriffe sind, außer dem menschlichen Verstande ihr eigenes Daseyn hätten; Roscelin hingegen, ein Franzose, lehrte, daß sie in nichts als in bloßen Nahmen bestünden, und außer dem Verstand gar kein Daseyn hätten. Hieraus entstanden die Secten der Nominalisten und Rea-

rum librorum subtilitatem in topicis, analyticis, atque alenchis fere primus nostris finibus apportaverit. RADEVICUS de gestis Frider I. L. II. C. XI. p. 513.

listen. Diejenigen, die der alten Meinung anhingen, wurden Realisten genannt, und die von der neuen, Nominalisten. Man kann sich keinen Begriff machen, mit welcher Hitze dergleichen Dispute sind betrieben worden, oder welche Wichtigkeit jeder Theil seiner Meinung beyzulegen wußte, wenn man nicht Schriften von den damahligen Zeiten in der Hand gehabt. Genug, daß zuletzt die Beantwortung theologischer Fragen davon abhing, um zu wissen, daß jeder den andern mit ungemeiner Heftigkeit bestritt, und zuletzt gar zu verketzern suchte.

Zu diesem kamen noch ungemein viele ganz unnütze Fragen, die, ungeachtet alles Einwendens vernünftiger Männer, doch mit der größten Hitze durchdisputirt wurden. Peter von Blois schreibt hierüber an einen Archidiacon von Nantes: „In dergleichen Spitzfindigkeiten liegt keine wahre Wissenschaft, manchem ist sie vielmehr schädlich, als nützlich. Seneca sagt schon: es ist nichts gehässigers als Spitzfindigkeit, wo bloß Spitzfindigkeit ist. Was hilfts seine Tage mit dergleichen Dingen zubringen, die weder zu Hause, noch im Krieg, weder in den Gerichtshöfen, noch im Kloster, weder bey Hofe noch in der Kirche, oder irgendwo jemand etwas nützen, als

in

in den Schulen.„ b) Johann von Sarisbery dachte eben so. Allein, der große Haufen wollte einmahl spitzfindig seyn, und über Sachen disputiren, die weder er, noch ein anderer verstand. Dinge, die zu nahe an den gemeinen Menschenverstand, an die Sinne, oder das gemeine Leben gränzen, waren zu alltäglich, als daß sich aufgeweckte Köpfe damit hätten abgeben sollen.

Physik kam nun mit dem Aristoteles auch zu den Abendländern. Allein, anstatt die Natur zu beobachten, und sich dadurch stufenweise ihr zu nähern, wollte man so gleich in den Urstoff aller Dinge (materiam primam) eindringen, und zankte sich darüber, ob er ein quid, ein quantum, oder ein quale, oder was er doch endlich seyn möge. Auch war diese Physik so aufklärend, daß, obschon sonst diese Wissenschaft das stärkste

Ver,

b) Non in talibus (versutiis Logicorum) fundamentum scientiae liberalis, multisque perniciosa est ista subtilitas. Ait enim Seneca, nihil odibilius est subtilitate, ubi est sola subtilitas. Quid enim prodest illis dies suos expendere in his, quae nec domi, nec militiae, nec in foro, nec in claustro, nec in curia, nec in Ecclesia, nec alicui prosunt alicubi, nisi duntaxat in scholis? PETRUS BLESENSIS Epist. 101. ad R. *Archidiacon. Nannetensem.*

Verwahrungsmittel gegen den Aberglauben zu seyn pflegt, man sich noch immer nicht in sehr gewöhnliche Naturerscheinungen zu finden wußte, und sich von den Ausländern die albernsten Mährchen von Zaubereyen und dergleichen anschwätzen ließ. Ein berühmter Deutscher Prälat schrieb um diese Zeit aus Italien seinem Freunde, dem Propst von Hildesheim, in allem Ernst c), Virgilius, welcher der Erbauer der Stadt Neapel seyn sollte, habe alle Schlangen der ganzen Nachbarschaft in einer Pforte, die man die eiserne nannte, eingeschlossen; welches von den Deutschen so fest geglaubt wurde, daß, als Heinrich VI. die Mauren und Pforten von Neapel niederreissen ließ, seine Leute sich nicht getrauten, Hand an die Pforte zu legen, damit die daselbst verschlossenen Schlangen nicht zum Vorscheine kommen, und ihnen und den Inwohnern schaden möchten. Virgilius habe eben dort ein Schlachthaus erbaut, in welchem sich das Fleisch sechs Wochen lang frisch erhalte; gegen den Berg Vesuv habe er einen Mann von Erz mit einem gespannten Bogen aufgestellt; als ein Bauer den Bogen nachgelassen, sey der darauf gelegte Pfeil an den Berg

c) *Epist. Conradi Ep. Hildesh. Apud* ARNOLD. LUBEC. L. IV. C. XIX.

Berg hingefahren, von welcher Zeit an der letztere Feuer speye; an eine der Stadtpforten habe er eine Mücke von Erz geheftet, so lange diese ganz geblieben, habe keine einzige Mücke in die Stadt kommen können; in einem nahe und allenthalben vom Meer umgebenen Schlosse seyen Virgils Gebeine begraben, so bald diese der freyen Luft ausgesetzt würden, verfinstere sich die Luft auf einmahl, und es entstehe ein außerordentlicher Sturm auf dem Meer; und dieses schreibt der damahlige kaiserliche Kanzler, der Bischof Konrad von Hildesheim, habe er selbst mit angesehen, und den Versuch davon angestellt.

Geographie und Astronomie fingen ebenfalls an Liebhaber zu finden. Der Verfasser der Annalen von Colmar sagt von sich selbst, er habe sich den Erdboden auf zwölf Pergamenthäuten gezeichnet d). Der nämliche merkt auch als etwas Sonderbares an, daß sein Ordensbruder Gottfried im Jahre 1267. zu Worms eine Sonnenfinsterniß vorgesaget, und wieder ein anderer eine im Jahre 1276. Mit der Astronomie verbreitete sich auch die Astrologie, welcher besonders der Kaiser Friderich II. ergeben war.

Das

d) Mappam mundi descripsi in duodecim pelles Pergameni. *Annales dominican Colmar. ad a. 1265.*

Das Civil-Recht kam indessen immer mehr in Achtung, so wohl in als außer Italien. Die Deutschen Kaiser waren selbigem geneigt, wenn es auch um nichts anders willen geschehen wäre, als wegen ihrer vermeintlichen Oberherrschaft über die Welt, die mehrere Juristen daraus herleiteten. Bey den Italienern gesellte sich zu dem Vortheil, den sie aus demselben zu ziehen glaubten, noch ein alter National-Stolz. Sie erinnerten sich dadurch, daß es eine Zeit gegeben, wo sie einem großen Theil des Erdbodens Gesetze vorgeschrieben; und da sie fast allein im Besitze der Auslegung derselben durch ihre Lehrer zu Bononien waren, wurden sie auch gleichsam die Gesetzgeber der damahligen Europäischen Nationen. Bononien ward in der Folge so berühmt, daß es etwas gemeines war, bis 10,000 Studenten von allen Europäischen Nationen auf einmahl da zu sehen.

Da man zu Rom den ganzen Civil-Prozeß in die dortigen Gerichtsstühle aufgenommen, und noch dazu die Prozesse meistens durch Advocaten geführt wurden, welchen eine Menge von Gesetzen, die weder halb noch ganz auf die damahligen Verfassungen und Sitten der Europäischen Nationen passeten, ungemein angenehm seyn mußte:

te: so behielt auch dort das Jus civile noch immer seinen Werth. Papst Alexander schrieb sogar, als des Gratian Decret bereits erschienen war, an den Erzbischof von Upsal: die Gesetze der Römischen Kaiser, wenn sie den Kirchensatzungen nicht entgegen sind, müssen eben so, wie diese (in Schweden), beobachtet werden e).

Bey allem dem aber hielten sich viele Ausländer ungemein sehr darüber auf, daß man zu Rom mehr den Justinian, als die Concilien und Väter studierte, wie wir bereits aus dem heil. Bernhard gehört haben. Um diesen Vorwurf von der Kirche abzulehnen, da ohne hin eine Menge von Sachen in geistlichen Geschäften vorkam, die nicht aus den Civil-Gesetzen konnten entschieden werden, trat endlich der Mönch Gratian auf, der eine neue Sammlung von Kirchengesetzen machte *), und sie dem Papst Eugen III. vorlegte, der sie zwar nicht ausdrücklich gut hieß, jedoch der Universität zu Bononien besonders empfahl.

e) Ad hoc ne Clerici ad saecularia Judicia pertrahantur, & Romanorum Imperatorum leges prohibent, quae tanquam Canones, ubi Canonibus non obviant sunt observandae. *Alexander III. ad Upsalens. Archiepisc.* T. X. CONC. LABB. p. 1259.

*) Im Jahr 1151.

empfahl. Das Gratian nicht Kritik genug besessen, um das Wahre vom falschen abzusondern, und daher Auszüge aus den falschen Decretalen des Isidor, auch sonst manches verstümmelt, und mit falschen Aufschriften eingerückt habe, ist schon zur Genüge bemerkt worden.

Nebst der Vollständigkeit, die er seinem Werke zu geben suchte, richtete er es nach der damahls üblichen scholastischen Methode ein. Bey jeder Frage bringt er Canones für und wieder dieselbe bey, und sucht sie zuletzt wieder, seinen Einsichten nach, in eines zu bringen. Erasmus sagt von ihm wegen dieser Methode: wenn man ihn gelesen, wisse man wenig mehr, als zuvor, gleich jenem Dimipho bey dem Terenz, der drey Advocaten um Rath gefragt, wovon der eine ihm zum Prozeß gerathen, der andere nicht, der dritte Zeit verlangt, um der Sache nachzudenken f). Dieses Urtheil scheint aber doch zu hart zu seyn. Denn voraus gesetzt, wie es Gratian und seine Zeitgenossen glaubten, daß jeder Canon, er mochte gemacht seyn worden, wo, und von wem er wollte, für die ganze Kirche verbindlich sey, blieb ihm kaum eine andere Methode übrig, so

f) *Erasmus in libro singulari Antibarbar.* *Apud von* MASTRICHT *histor. Jur. Eccl.* §. 318.

so wie es ohne Unterscheidung der Zeit und des Orts, in denen ein jeder zum Vorschein gekommen, überhaupt unmöglich war, sie zu vereinbaren. Gratians Sammlung ward so gleich zu öffentlichen Vorlesungen zu Bononien gebraucht, und von den dortigen Schülern, die von allen Ländern von Europa dahin kamen, auch nach ihrer Rückkunft in ihrem Vaterlande bekannt gemacht.

Gratian aber hatte noch außerordentliche Lücken übrig gelassen, besonders in Ansehung der Materien, woraus die meisten Prozesse zu entstehen pflegen, und selbst auch der Form des Prozesses, so daß das Civil-Recht nichts weniger als entbehrlich durch seine Sammlung geworden. Die Geistlichen, die damals fast allein im Besitze des Studierens waren, legten sich daher noch mit eben der Hitze auf dasselbe, als zuvor. Peter von Blois macht hierüber seiner Gewohnheit nach sehr scharfsinnige Bemerkungen, und vertheidigt unter andern einen Bischof von England, dem man es zum Verbrechen machen wollte, daß er nichts vom Civil-Recht verstünde, in einem Schreiben an den Cardinal Albert auf folgende Art: „ Christus hat den Petrus und Andreas nicht von den Gerichtsstühlen des Ju-

stinian, sondern von der Einfalt der Fischer hergerufen. Denn die Weisheit dieser Welt, und die windigte Geschwätzigkeit der Gesetze bläset auf. Man muß nicht mehr wissen wollen, als man soll, und mit gewisser Mäßigung und Schranken. Wenn mein Herr (der Bischof, den er vertheidigt) demüthig ist, wenn er nicht nach hohen Dingen strebet, wenn er das Blendwerk der listigen Rechts-Gelehrsamkeit nicht weiß, so ist er doch in dem Gesetze des Herrn und in der Weisheit erfahren, die von oben kommt. Wenn er auch Streitigkeiten entscheiden muß, so thut er alles im Angesichte anderer Menschen, so daß alle wissen können, was dabey vorgeht g)."

In-

g) Sane Christus Jesus Petrum & Andream & alios *non de foro Justiniani,* sed de simplicitate piscatoria dicitur assumpsisse. Inflat enim sapientia hujus mundi, & *legum ventosa loquacitas,* nec plus sapere, quam oportet sapere, sed sapera ad sobrietatem. Si dominus meus humiliter sentit, si alta non sapit, si non ambulat in magnis, & mirabilibus supra se, si præstigia versuti juris ignorat, eruditus tamen in lege domini, & in ea, quæ de sursum est, sapientia ambulat super semitas justitiæ, nihil in causarum decisionibus statuens, quod in commune auditorium, & publicam hominum notitiam non deducat. PETRUS BLES. *Epist. ad* 38. *ad Albertum Romanæ Ecclesiæ Cardinalem.*

Inzwischen waren unendliche Streitigkeiten bey den Stiften, nach Verlassung des gemeinsamen Lebens, in Ansehung der Präbenden und Beneficien entstanden. Wegen der Ehe und ihrer Hinderniße, die man meistens aus den Civil-Gesetzen hergenommen, waren ebenfalls ungemein viel Sachen übrig, die einer genauern Bestimmung bedürften, worüber man sich von allen Orten und Enden an die Päpste wandte, um von ihnen die Entscheidung einzuholen. Wie wenig Regeln und Grundsätze man noch in Deutschland in ganz gemeinen Kirchenvorfallenheiten gehabt, kann uns folgende Begebenheit lehren. In Utrecht fiel es einem Canonicus ein, seine Präbende zu verlassen, und sich, ohne daß er von seinem Capitel Erlaubniß verlangt hätte, in ein Kloster der Canonicorum Regularium in dem Erzstifte Trier zu begeben. Nach einigen Monathen schrieb er, renuncirte auf seine Präbende, und suchte um Erlaubniß nach, seine Profession ablegen zu dürfen. Er kam auch selbst nach einigen Jahren nach Utrecht, und bekräftigte alles, was er gethan. Dessen ungeachtet aber kam ihn die Reue an, so daß er, nachdem das dritte Jahr verflossen, sich selbst wieder nach Utrecht begab, und seine Präbende verlangte; indem das Klo-

ster zu arm sey, um ihm die nöthige Kost und Kleidung verschaffen zu können, auch dasjenige, was er gethan, ohne Vorwissen und Einwilligung des Bischofs und ohne hinlängliche Ueberlegung geschehen sey b). Nicht allein das Stift zu Utrecht entzweyte sich hierüber, sondern auch die benachbarten Kirchen, die um Rath gefragt wurden, waren in der Sache nicht einig. Der Erzbischof von Trier verlangte, man soll ihm die Präbende wieder einräumen; die Kirche von Münster antwortete, er habe zwar kein Recht dazu, allein es deuchte sie, aus bloßer Barmherzigkeit, könne man ihm nachsehen, und ihn wieder unter die Zahl der Canonicorum aufnehmen, jedoch so, daß er bloß mit Kost und Kleidung zufrieden sey, immerfort der letzte bleibe, und gar keiner Ehrenstelle fähig sey. Die Kirche von Minden antwortete, man könne und dürfe ihn nicht wieder annehmen, indem er mit der Erlaubniß seiner Mitbrüder sich einer andern Kirche einverleibet, und drey Jahre lang derselben gedienet. Die von Lüttich bestätigte es ebenfalls mit vielen Aussprüchen der Concilien und Päpste, daß er als ein flüchtiger Geistlicher wieder an den Ort müsse gebracht werden, von welchem er entwichen. Das letzte

h) COD. BAMBERG. N. CCCXIV.

letztere scheint auch in das Werk gesetzt worden zu seyn i).

Man sieht hieraus, daß die Deutschen Kirchen, anfangs wenigstens, sich unter einander selbst Raths erholet, welches auch um so vernünftiger war, da ihnen die ursprüngliche Deutsche Kirchenzucht am besten bekannt seyn mußte; ferner auch, daß man in Deutschland in dergleichen Geschäften noch nichts von förmlichen Prozessen wußte. Würde es nicht besser gewesen seyn, wenn man bey solchen Fragen, ob einer zur Präbende auf einem Stifte zu lassen, oder ob er einen Regreß dazu habe, allemahl auf diese Art verfahren wäre?

Diese Prozesse und Anfragen veranlaßten eine unendliche Zahl von päpstlichen Decretalen, Rescripten und dergleichen k), die man zu Rom fleißig aufbewahrte, und in ähnlichen Fällen zum Entscheidungsgrund machte. Allein nebst dem, daß sie nicht aller Orten konnten bekannt werden, verursachte auch ihre Weitschweifigkeit, und der zwischen mehrern befindliche Widerspruch viele

i) COD. BAMBERG. Ibid. p. 322. seq.

k) Man sehe z. B. nur die Sammlung der Decretal des Innocenz III., die Baluzius heraus gegeben hat

Unordnungen und Verwirung. Gregorius IX. ließ daher durch den Raymund von Pennafort einen Auszug nach Justinians Beyspiel daraus verfertigen, und die in eine Materie einschlagenden Fälle unter gewisse Rubriken und Titel bringen; welche Sammlung Gregorius so fort gut hieß*), so daß sie noch den Nahmen von ihm trägt, und so zu sagen den Haupttheil des Corporis juris canonici ausmacht. Vieles ward auch aus dem Civil-Recht mit eingeschaltet, und, weil man doch einmal Prozesse zu Rom ausmachen, andere Leute aber führen wollten, ein ganzes Buch darüber, worinn manches an dem Civil-Proceß verbessert ward, eingerückt.

Diese Sammlung sollte nach des Gregor Meinung ein Mittel seyn, den Frieden zu erhalten und herzustellen. Allein Plato hat schon bemerkt, daß, jemehr es Gesetze gibt, desto mehr die Prozesse sich vervielfältigen. Der Erfolg scheint auch hier gezeiget zu haben, daß Plato wahr geredet; indem, wenigstens was Deutschland betrifft, kaum ein Bisthum, oder eine andere geistliche Würde, oder gar auch nur eine Pfarrkirche erle-

*) Im Jahr 1234

erledigt war, worüber nicht Prozesse entstanden, die zuletzt nach Rom gebracht wurden l).

Daß diese Sammlung anders aussehen müsse, als die vorigen, kann man leicht errathen. Alles trägt bereits den Zuschnitt der päpstlichen Anmaßungen, wie sie aus Isidors falschen Decretalen nach und nach entstanden, und in die Uebung haben wollen gebracht werden. Alles setzt in dem Kirchen-System die Alleinherrschaft eines einzigen entweder voraus, oder dient ihr zur Stütze. Ja die Absicht ist nicht undeutlich abzunehmen, daß hinfür alle weltlichen Gesetze diesem, und die weltlichen Gerichte den geistlichen untergeordnet, und im Grund nur ein Gesetz, ein Richter seyn solle. Man war auch wenigstens in manchen Stücken so folgsam, daß es z. B. in Deutschland Publicisten und Canonisten gab, die so gar unsere Reichsverfassung aus den Decretalen und ihren Glossatoren, hauptsächlich aber aus dem Capitul Venerabilem aufsuchten.

Die wichtigste Folge war, daß nun die alten Canones, woraus hauptsächlich der Geist

l) Vix enim remansit aliquis Episcopatus sive dignitas ecclesiastica vel etiam parochialis Ecclesia quæ non fieret litigiosa & Romam non deduceretur ipsa causa, sed non in manu vacua. CHRON. URSPERG. p. CCCXXI.

der ursprünglichen Kirchenzucht zu ersehen ist, noch mehr versäumt worden als zuvor. Gratian hat hie und da noch Bruchstücke eingerückt, woraus sich auf das Ganze schließen läßt. Allein, in Gregors Decretalen ist fast alles von neuem Zuschnitte. Anstatt, daß die alten Canones, so wie die ältesten Sammlungen derselben, die Verbesserung und Erhaltung guter Sitten unter den Geistlichen sowohl als Weltlichen zum Zwecke hatten, studierte man diese Sammlung nicht sowohl deßwegen, um gute Sitten daraus zu lernen, als um Prozesse auszumachen, Richter oder Advocaten abgeben zu können. Diejenigen unternehmen daher eine vergebliche Arbeit, welche das alte, mittlere, und neueste Jus Canonicum unter einen allgemeinen Begriff oder Definition zwingen wollen. So wie die Gregorianische Sammlung nicht mehr vollkommen mit dem Zwecke der alten Sammlungen überein stimmend ist, so sind es gewiß weniger die noch dazu gekommenen Extravaganten, und Kanzleyregeln.

Wenn sich Gratians Sammlung geschwind verbreitete, so mußte es in Ansehung der Gregorianischen noch eher geschehen, da sie der Zeit angemessener, als des Gratian seine, dabey aber keine Privat-Sammlung war, sondern von dem

Gesetzgeber selbst herrührte, der ihr völlige Kraft und Gültigkeit beylegte. Alle die, welche die Rechte studierten, oder lehrten, waren ohne hin Geistliche, denen ein von der Kirche bekannt gemachtes Gesetzbuch gewiß mehr willkommen war, als das von einem weltlichen Monarchen. Nach dem Beyspiele des Römischen Hofes hatte sich auch der Civil-Prozeß, oder doch eine Art davon bey den Gerichtshöfen der Bischöfe eingefunden, deren Officialen, so wie auch die Archidiaconen, nicht zufrieden mit dem, was an sich und unmittelbar zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörte, auch bloß bürgerliche Dinge, wenigstens in gewissen Fällen, z. B. wenn es ein Theil verlangte, für ihr Gericht zogen; worüber fast um eben die Zeit, als Gregorius IX. seine Decretale herausgab, an mehrern Orten die heftigsten Streitigkeiten zwischen den geistlichen und weltlichen Richtern entstanden. Den ersten mußte es daher ungemein angenehm seyn, durch diese Sammlung ihre Ansprüche so gut unterstützt zu sehen.

Hierzu kam noch, daß manche von den klagenden Parteyen selbst nicht entgegen waren, ihre Rechtssachen lieber nach den Grundsätzen des canonischen Rechtes, als nach den barbarischen Gewohnheiten der weltlichen Gerichtshöfe schlich-

ten zu lassen, bey welchen es zuletzt vermöge des Kampfrechtes darauf ankam, wer der stärkere an Leibeskräften und geschickteste war, seinen Gegner zu Boden zu werfen. Alles dieses mußte dem canonischen Rechte den Eingang erleichtern, so daß auch der Schwabenspiegel bereits saget: „Aus den zweyen Büchern (dem Decret und Decretal) nimbt man, all die Recht der geistlichen und weltlichen Gericht bedarf m.)"

Indessen hörte der Gebrauch des Römischen Civil-Rechtes keinesweges auf, sondern es wurde im Gegentheil durch das canonische Recht einiger Maßen nothwendiger, als zuvor, indem das letztere ohne jenes nicht konnte verstanden und vollkommen studirt werden. Wenn demnach Gregorius IX. diese Absicht gehabt hätte, das Civil-Recht ganz entbehrlich zu machen, so würde er sich sehr geirrt haben; indem die Canonisten selbst, besonders die sich nach dem Geist der Gregorianischen Decretale mit gerichtlichen Sachen abgegeben, es als eine ausgemachte Regel für beständig behauptet, „daß ein Legist ohne den Canonisten wenig, ein Canonist hingegen ohne den Legisten gar nichts tauge." Die Kaiser waren auch viel zu klug, als daß sie das Civil-

m) Schwabenspiegel oder Landrecht Cap. 5. §. 2.

Civil-Recht ganz hätten sollen verdringen lassen; besonders da damahls schon die Meinung in Deutschland angenommen war, daß die Deutschen Kaiser wahre Nachfolger der alten Römischen, z. B. eines Constantin und Justinian seyen.

Am wenigsten aber ließen sich die Deutschen ihre alten Gewohnheiten, die sich so zu sagen von dem Ursprung der Nation herschrieben, z. B. den Zweykampf, nehmen. Diese Art von Jurisprudenz kostete wenig Studirens, und war auch mehr nach dem Geschmacke des kriegerischen Adels, mit welchem meistens die Gerichtshöfe besetzt waren. Aus dieser Ursache geschah es eigentlich, daß nun die Weltlichen auch anfingen ihre Gewohnheiten aufzuzeichnen, woraus in Deutschland der Sachsen- und Schwabenspiegel erwachsen sind.

Nebst den höhern Studien, die auf solche Art größere Fortschritte machten, war auch die Deutsche Poesie noch in einer ausserordentlichen Achtung. Der kaiserliche Hof so wohl, als die vornehmsten Deutschen Fürsten unterhielten Poeten, unter welchem sich besonders die so genannten Minnesinger auszeichneten. Manche Große übten sich auch selbst in dem Vers- und Gesänge machen. Daß die im diesem Stücke gemachten Versuche nicht ganz unglücklich waren, und daß

man

man auch in den damahligen, dem äußerlichen Anschein nach, noch so rohen Zeiten einigen Geschmack gehabt, bezeuget uns dasjenige, was von denselben auf uns gekommen. Wenigstens hatten die damahligen Poeten noch unendlich reichhaltigern Stoff zu ihren Versen, als die jetzigen, da die menschlichen Leidenschaften wegen des geringen Zwanges, dem sie unterworfen waren, sich meistens zeigten, so wie sie waren, und fast jeder Charakter wegen der wenigen Mühe, die man sich gab, ihn zu poliren, sein ursprüngliches Gepräge beybehielt. An großen Handlungen konnte es auch nicht fehlen, da in der Tapferkeit die höchste Ehre bestand, und Freyheit das höchste Gut war. Wenn auch diese manchmal in unbändige Zügellosigkeit ausartete, so ist doch das Uebermaß der Freyheit noch immer für große Handlungen vortheilhafter, als das Uebermaß der Sclaverey und Knechtschaft. Die Dichter durften nur getreu copiren, anstatt daß die jetzigen nur zu oft erst erschaffen müssen. Das mag auch eine der Ursachen seyn, warum das Volk, so wie auch in den vorigen Zeiten geschehen, mehr Theil an der Poesie nahm, als jetzt, weil es nähmlich seine eigenen Sitten und Gesin-

nungen in derselben fand, anstatt daß es jetzt selten weiß, was es singt, oder singen soll.

Da Deutschlands Dichter nicht im Stande waren, die ganze Nation mit Gedichten zu versehen, fing man schon stark an aus dem Wälschen, dem Französischen (Provenzalischen) und dem Lateinischen zu übersetzen. Veldegg, ein Niederdeutscher von Adel, der zu Ausgang des zwölften Jahrhunderts lebte, übersetzte so gar die Aeneis. Bey seinen Lesern entschuldigt sich der gute Mann jedoch, daß er sehr unwahrscheinliche, und wohl gar unwahrhafte Sachen gesagt habe, damit, daß er es im Lateinischen und Wälschen so gefunden hätte.

Ob das Maß der Kenntnisse, in dieser Periode bey der Nation überhaupt sich gemehret, scheint schwer zu bestimmen zu seyn, besonders da manche das zwölfte und dreyzehnte Jahrhundert wegen der in demselben überhand genommenen scholastischen Philosophie so sehr herab setzen, daß sie noch das zehnte, welches man sonst das eiserne oder bleyerne genannt, höher schätzen. Allein diese behaupten etwas, das schon deswegen einer ungemein starken Probe bedarf, weil es gerade zu gegen den ordentlichen Lauf der Dinge streitet. Dabey zeigen sie auch an, daß sie nicht sonder-

lich

lich in den damahligen Schriften bewandert sind. Daß viel unnützes Zeug in der Scholastik enthalten sey, hat seine ganze Richtigkeit. Daß aber auch viele große Wahrheiten, und daß andere, auf die man jetzt so stolz ist, schon entweder im Keim oder auch manchmahl im Vorbeygehen hingeworfen da liegen, ist eben so gewiß. Man disputirte über gute und schlechte Dinge. Eben dieser Disputirgeist führte nothwendig jenen von der Untersuchung mit sich, nur daß man sich von dem Vorurtheil des Ansehens zu sehr blenden ließ, und sich so oft nur in leeren Wortstreiten verlor, so daß, die gelehrte und oft auch denen die sie brauchten, unverständliche Sprache ausgenommen, manchmahl entweder gar nichts übrig bleibt, oder nur so viel, als alle Menschen, die gesunden Verstand und fünf Sinne haben, auch wissen. Weil jedoch über eine Menge von Gegenständen, über Dinge, die man wissen und nicht wissen konnte, disputirt, und alles, was sich dafür und dagegen sagen läßt, beygebracht ward, so mußten auch große Wahrheiten mit zum Vorscheine kommen.

Daß die Päpste sollen gesucht haben, die Unwissenheit zu unterhalten, ist eine ganz ungegründete Sache. Sie begünstigten vielmehr die

indes-

indessen aufgekommenen Universitäten, und die Studien überhaupt. Wenn man bey Betreibung derselben den rechten Weg verfehlet, so waren sie nicht Schuld daran. Eben so wenig kann man es ihnen auch übel nehmen, daß sie keine besseren Physiker, Mathematiker, Philosophen und Theologen waren, als ihre Zeitgenossen. Die Universität zu Paris hatte sich noch dabey ein solches Ansehen erworben, daß sie, weit davon entfernt den Ton von Italien aus anzunehmen, vielmehr in theologischen Sachen ihn auch für die Italiener gab, so daß die Päpste selbst sie respectiren mußten. Daß man aber unter den Theologen und Canonisten diejenigen mehr geachtet, deren Grundsätze genauer mit jenen des Römischen Hofes übereinstimmten, ist leicht zu erachten. Aus eben dieser Ursache gab man sich auch alle Mühe, den indessen aufgekommenen Bettelmönchen Lehrstühle auf den Universitäten, besonders auf der zu Paris, zu verschaffen.

Vierzehntes Kapitel.

Verhältniß der kaiserlichen Macht zu der ständischen. Kaiserliche Vorrechte. Ständische Rechte.

Wie sehr das kaiserliche Ansehen am Ende des vorigen Zeitraums herunter gekommen, haben wir gehöret. Da jedoch nichts durch Gesetze genau bestimmt war, kam es noch allemahl viel auf die persönlichen Eigenschaften eines Kaisers an, je nachdem er sich durch dieselben ein Uebergewicht über die Gemüther der Fürsten zu verschaffen wußte. An Friderichs I. Regierung läßt sich wenig abnehmen, daß die Kaiser nicht eben so viel Gewalt sollten gehabt haben, als zuvor, wenn sich Friderich hätte überwinden können, seine mehr blendenden, als wirklich vortheilhaften Projecte auf Italien aufzugeben, so würde gewiß Deutschland eine andere Gestalt genommen haben. Allein so wars eben er, der durch

die

die Legalisirung des Faustrechts der sinkenden kaiserlichen Macht vollends das Siegel aufdrücken mußte. Die Kaiser und übrigen Prinzen aus dem Hohenstauffischen Hause waren fast durchgehends in der Lage des Aesopischen Hundes, der, um ein fremdes Bein zu erschnappen, sein eigenes fahren läßt. Anstatt daß die Bairischen Herzoge aus dem Wittelsbachischen Hause es in kurzer Zeit durch Kaufen, Heurathen, Kriege, ꝛc. dahin gebracht, daß kaum ein oder der andere mächtige Herr und Graf am Ende dieses Zeitraums mehr in Baiern vorhanden war, und auf solche Weise das ganze Land im eigentlichen Verstande ihnen zugehörte a), kam es mit den Schwäbischen Herzogen aus dem Hohenstauffischen Hause dahin, daß am Ende dieses Zeitraums ihre Herren und Grafen alles hatten, die Herzoge selbst aber nur den leeren Titel eines Herzogs b).

Auf

a) Man sehe zum Beweise bey dem Aettinkhover, Geschichte von Baiern, S. 13. folg.

b) Philippus cum non haberet pecunias, quibus salaria, sive solda præberet militibus, primus coepit distrahere prædia, quæ Pater suus Friedericus Imperator late acquisierat in Alemannia — sicque factum est, ut nihil sibi remaneret præter *inane nomen dominii cerrae*. CHRON. VRSPERG. CCCXXVI.

Auf die nähmliche Art ließen sie auch das kaiserliche Ansehen in Deutschland, da ihre Aussichten immer nach Italien gerichtet waren, in ihren Händen gleichsam verwelken. Friderich II. mag wohl die Absicht gehabt haben, wenn er die Lombarder überwältigt hätte, so dann aus Italien und Deutschland ein Ganzes zu machen, und unvermerkt die Regierungsform, so wie er derselben in seinen Erbkönigreichen gewohnt war, einzuführen, wozu ihm seine großen Schätze und Macht gewiß gute Dienste hätte leisten können. Allein, die hartnäckige Gegenwehr der Lombarder, und die dazwischen gekommenen Streitigkeiten mit den Päpsten machten nicht allein seine grosen Entwürfe scheitern, sondern auch daß die Deutschen Fürsten indessen sich in ihrer Gewalt so fest setzten, daß Friderich selbst nebst seinen Prinzen vielmehr ihnen, als sie ihm zu Gefallen leben mußten.

Am meisten ist zu wundern, daß, je mehr die reelle Macht der Kaiser abnahm, um so mehr die eingebildete stieg. Schon am Anfange dieses Zeitraums zweifelte man gar nicht, daß das Deutsche Reich eine Fortsetzung des alten Römischen, und in alle dessen Rechte eingetreten sey. Ein von dem Otto von Freysingen uns aufbewahrtes Schrei-

Schreiben des Kaisers Konrad III. an den Constantinopolitanischen Kaiser Johann ist besonders, was diesen Punct betrift, merkwürdig. „Dasjenige, was unsere Vorältern, die Römischen Kaiser, unsere Vorfahren„ schreibt Konrad „in Ansehung eurer Vorfahren, nähmlich des Reichs und Volkes der Griechen, angeordnet haben, ordne auch ich an; und wie sie es gehalten, werde auch ich es halten. Es giebt keine Nation, kein Reich und kein Volk, daß nicht wisse, daß euer neues Rom eine Tochter unsers Römischen Reiches sey, und aus ihm gleichwie der Baum aus seiner Wurzel hervor gegangen sey c). „ In der Folge setzt er noch hinzu: „ Frankreich, Spanien, England, Dännemark und die übrigen Königreiche, die an unser Reich gränzen, schicken uns täglich mit geziemender Ehrerbiethigkeit und Gehorsam ihre Gesandten, und bekräftigen theils mit Eidschwüren, theils durch Geißel, daß sie bereit seyen die Befehle unsers Reiches zu vollstrecken „ d). Das hieß nun freylich den Mund

c) OTTO FRISING. *de gestis Friderici.* I. L. I. C. XXIII. p. 419.

d) Ad hoc Francia, & Hispania, Anglia, Dania, cæteraque regna Imperio nostro adiacentia quotidiana

voll nehmen, und den Griechen, denen es doch eben nicht so gar unbekannt seyn konnte, was in dem Occident vorging, ein Blendwerk machen, oder vielleicht besser zu reden, sie mit eben der Münze bezahlen, deren sie sich gegen die Abendländer bedienten. An dem Hofe Friderichs I. war die Herrschaft der Welt insgemein, und über die übrigen Europäischen Reiche ins besondere eine so ausgemachte Wahrheit, das Friederichs Kanzler, der berühmte Erzbischof Raynald von Cöln, in einer auf dem Reichstage zu Besancon gehaltenen öffentlichen Rede die übrigen Könige nur Landkönige (Reges provinciales) zum Unterschiede eines Römischen Kaisers, welcher Herr und König der Hauptstadt der Welt sey, nannte e). Heinrich VI, der es von den Bononiensischen Juristen wie sein Vater gelernt hatte, machte nach der Besitznehmung von Sicilien wirklich Anstalten, von

diana legatione sua cum debita *reverentia & obsequio* nos frequentant, ad ea, *quæ Imperii nostri mandata sunt*, se promptá esse tam obsidibus quam sacramentis affirmantes. Ibid.

e) Post hæc Reginaldus Coloniæ urbis antistes religionis causam dicere adorsus: quanto iniuriæ pondere Romani Imperatoris æquitatem *provincialium Regum* temeritas attentaret (ita fugillans Reges Francorum

von den übrigen Königen, besonders dem von Frankreich, den Eid der Treue zu fordern f). Friderich II. ließ sich so gar beygehen, einen allgemeinen Reichstag aller Könige und Souverains auszuschreiben, um auf demselben über verschiedene Geschäfte, die theils das Reich, theils andere Königreiche angingen, zu rathschlagen g). Allein, bey dem Ausschreiben hatte es auch sein Bewenden.

Was den Kaisern am günstigsten zu seyn schien, war, daß die unter Heinrich V. schon angenommene Meinung von den Regalien immer tiefer wurzelte; Münzen, Zölle, Gerichtsbarkeit wurden vorzüglich zu denselben gerechnet. Die Stellen hierüber in dem Landrecht sind so entscheidend, und mit demselben stimmen die gleichzeitigen Ur-

corum & Anglorum) argumentando demonstrare pergebat. SAXO GRAMMAT. L. 14. Apud BARON. ad a. 1172. N. XIX.

f) Der Papst Innocenz III. bezeuget dieses ausdrücklich in einem Schreiben an den König Philipp von Frankreich: Sicut olim obtento regno prædicto (Siciliæ) disposuerat frater ejus (Philippi Suevi) Imperator Henricus affirmans, *quod T. de cætero ad fidelitatem sibi compelleret exhibentem. Registr. do Negt. Imper. Ep. 64. p. 718.*

g) Apud MATTHAEVM PARIS. p. m. 424:

kunden so genau überein, daß die Sache keinem Zweifel nnterworfen ist. „Wir sprechen, daß alle Zölle und alle Münzen, heißt es in dem Landrecht h), die in dem Römischen Reiche sind, die sind eines Römischen Königs; und wer sie will haben, er sey Pfaff oder Laie, der muß sie haben von dem Römischen Reich nnd von dem Römischen König; und wer dieß nicht thut, der frevelt an dem Römischen Reich" i). In Anse-

h) *Spec. Suev.* oder Landrecht *Cap.* 12.

i) Man vergleiche was die Münzen betrifft, Philippi Regis confirmationem foederis inter Bavariæ Ducem & Episc. Ratisbon beym LUNIG. P. II. *Spic. Eccles. Cap. 8. p.* 825. wo es unter andern heißt: Cum Ratisbonensis Episcopatus cum *Ducatu Bavariæ ab Imperio Monetam* — habeat etc. In Ansehung der Zölle nahmen sich allerdings mehrere Fürsten vieles heraus, z. B Henricus Leo richtete einen neuen Zoll zu Lübek auf. HELMOLD. L I. C 85. *Hist. Slav.* Eben dieser Heinrich that aber auch noch andere Sachen, die sich sonst kein Reichsfürst, und selbst die Kaiser nicht getrauten zu thun; z. B. er investirte Bischöfe mit Ring und Stab. Man weiß auch nicht, ob er nicht von dem Kaiser das Recht und die Erlaubniß dazu erhalten; und zuletzt reducirte sich alles dieses auf das Herzogthum, welches doch allemahl mit allen ihm anklebenden Rechten von dem Kaiser kam.

Ansehung der Gerichtsbarkeit heißt es: „Ihr sol-
lend wissen, daß alle die Gerichte, die weltlich
sind, die muß man von einem Römischen König
empfahen, davon mag niemand jehen, daß ein
Gericht sein eigen sey „ k). Daher heißt es auch:
„In welche Stadt der König kommt, die in dem
Reich liegt, die Münz, der Zoll, und das Gericht
ist sein „ l). Otto von Freysingen, und Günther
in seinem Ligurinus sagen das nähmliche von den
Italienischen Städten. Und in der That, wenn
man die Bestimmung der kaiserlichen Rechte und
Regalien, so wie sie auf dem berühmten Ronca-
lischen Reichstag im Jahre 1158. von den Bono-
niensischen Juristen mit Zuziehung der Abgeordne-
ten der Italienischen Städte sind gemacht worden,
genau mit dem vergleichet, was in dem Landrecht
von eben dieser Materie vorkommt: so wird man
leicht einsehen, daß in Deutschland fast durchge-
hends die nähmlichen Grundsätze für wahr und
gültig sind angenommen worden. Friederich II.
war jedoch schon gezwungen, in diesem letztern
Stücke sehr nachzugeben, indem er erklären mußte,
daß dieses blos zu verstehen sey, wenn er in eine
Stadt kommen werde, um darin einen Reichs-

k) Schwäbisches Landrecht C. 96.

l) Landrecht C. 34.

hof (Curiam) zu halten; und in diesem Fall sollen seine Hofbeamten über die Münze, den Zoll, und die Gerichtsbarkeit nur acht Tage lang vor seiner Ankunft, und acht Tage darnach zu sagen haben m).

Daß um diese Zeit auch die Bergwerke für Regalien sind angesehen worden, kann man daher abnehmen, weil sich auch des Reiches Erz- und Churfürsten besondere kaiserliche Privilegien darüber haben geben lassen; z. B. der Erzbischof Sifrid von Mainz von dem Kaiser Friederich II. im Jahre 1219 den 25. May n), und in dem nähmlichen Jahr den 29. November auch der Herzog Ludwig von Baiern und Pfalzgraf bey Rhein und zwar für seine Stamm- und Erbgüter so wohl, als für seine Lehen. Der Kaiser sagt noch, daß er aus lauter Freygebigkeit dieses thue o).

Ue-

m) *Diploma Friderici II. de a.* 1220. Bey Senkenbergs Reichsabschied. I. T. N. VIII. p. 15.

n) Apud GUDEN. T. I. p. 465.

o) Ex certa scientia & *de mera liberalitate nostra* donamus sibi & hæredibus suis & in certum feudum concessimus omne genus metalli tam in auro & argento, quam in aliis, *quod in terris patrimonii & feudi sui fuerit repertum.* Bey Aettenkhover Geschichte von Baiern. Beylagen *N. II. p.* 150.

Ueberhaupt blieb das oberrichterliche Amt im Reiche allemahl bey dem Kaiser, wenn er auch andere mit der Gerichtsbarkeit belehnte. „ Den König kieset man zu Richter, heißt es in dem Landrecht p), über Eigen und über Lehen und über jegliches Menschen Leib, und über alles, das für ihn kommt zu klagen. „ Hauptsächlich äußerte sich dieses in Ansehung der Fürsten selbst. Wenn einer bey dem Kaiser verklagt ward, setzte ihm dieser eine Tagefahrt an einem gewissen Ort zu seiner Verantwortung an q). Wenn er das erste mahl nicht erschien, ward ihm die zweyte angesetzt, und so die dritte; und wenn er auch die dritte versäumte, konnte ihn der König mit der Fürsten Urtheil in die Acht thun, deren aber zum wenigsten sieben seyn sollten r). Es mußte demnach nicht auf einem Reichstag geschehen, wenn nur seine Genossen, das ist, Fürsten dabey waren, und wenn deren an der Zahl sieben waren. Hieraus läßt sich abnehmen, wie Konrad III. auch nur mit einigen Fürsten den Herzog Heinrich von Baiern und Sachsen in die Acht habe erklä-

p) C 18.

q) Die damahligen Schriftsteller heissen dieses *Curiam dare*, *curiam* præfigere, oder indicere, weil allemahl Fürsten dazu genommen worden.

r) Schwäbisches Landrecht *Cap.* 40.

ren können s). Der Herzog selbst wollte zwar diese Handlung nicht als gesetzmäßig erkennen; indessen stimmten ihm, die Sachsen ausgenommen, kein einziger Fürst bey, und selbst die Baiern fast ohne Ausnahme fügten sich nach dem kaiserlichen Urtheil. Als in der Folge Friderich I. auf mehrmahliges Ansuchen Heinrichs des Löwen diese Sache noch einmahl vornahm, und endlich dem Markgrafen von Oesterreich wegen seines Ausbleibens das Herzogthum Baiern ganz absprach, entstand kein geringes Murren der übrigen Fürsten t). Bey der darauf erfolgten Achtserklärung eben dieses Heinrich des Löwen mußte freylich Friderich behutsam zu Werke gehen, indem es noch zweifelhaft war, ob der Kaiser auch mit dem größten Theile der Fürsten ihm)gewachsen sein würde. Diese ward demnach auf einem förmlichen Reichstag

s) Tandem iudicio *quorundam Principum* apud Herbipolim proscribitur. OTTO FRISING. *Chron.* L. VIII. C. XXII.

t) Nec illustrem animum a tam illustri facto ex recenter prolata in tam magnum imperii principem (den Heinrich von Oesterreich) sententia, & exhinc obortum *non parvum aliorum principum murmur* revocare poterat. OTTO FRIS. *de gestis Frider.* I. L. II. C. XI

tag (in solemni curia) zu Würzburg vorgenommen u).

Die von Heinrich dem Löwen, oder vielmehr von einigen seiner Freundschaft gemachte Einwendung, daß er als ein gebohrner Schwabe nicht auf Schwäbischem Grunde und Boden wäre überführt und verurtheilt worden, war vielmehr eine kahle Ausflucht, als ein gegründeter Vorwurf, indem man mehr auf das jetzige Vaterland als das ursprüngliche sah. Indessen, wenn auch einer der anwesenden Ritter es durch den Zweykampf gegen jedermann erhärten wollte; daß der Kaiser einen jeden Fürsten, an welchem Ort es ihm beliebte, vor Gericht fordern könne, so findet man doch wirklich Spuren, daß man die Landesleute eines Fürsten vorzüglich zum Gerichte über denselben gezogen, jedoch so, daß die andern nicht ausgeschlossen waren x).

Was

u) Guldene Bulle Friderichs I. Bey Olenschlager Beylagen zur guld. Bull. N. XXIV. p. 68.

x) In einem Urtheil, das der König Konrad über den Grafen von Namur gefällt, heißt es: Præcipue villam Tornines, quam a divæ memoriæ Imperatore Ottone præfatæ ecclesiæ (Stabulensi) redditam Godefridus Namurcensis invaserat, sed a supradicto abbate in Curia nostra Coloniæ super hoc pro-

Was die andern Fürsten anfiengen zu vernachlässigen, nähmlich selbst zu Gerichte zu sitzen, machten sie vielmehr dem Kaiser zur Pflicht. Der junge Heinrich VII. mußte auf dem Reichstage zu Frankfurt 1234 den Fürsten versprechen, daß er wenigstens viermal in jedem Monath, wo er sich auch im Reich aufhalten würde, persönlich im öffentlichen Reichsgericht vorsitzen wolle. In diesem Stücke dachten die Deutschen Fürsten viel anders, als die großen Vasallen von Frankreich und andern Ländern, die nicht einmahl die Appellationen an die Könige dulden wollten, da man in Deutschland keineswegs dagegen war, daß auch die Klagen in der ersten Instanz an den Kaiser gebracht würden. Das Hauptbestreben der Fürsten gieng nur dahin, die vollstreckende Gewalt vielmehr in ihren, als des Kaisers Händen zu sehen. Oft fiel es jedoch den Unterthanen schwer, wenn das kaiserliche Hoflager eben weit entfernt war, demselben nachzureisen, daher die privilegia de non evocando kamen y) privi-

proclamatus *judicio Principum nostrorum* & præcipue *Salicorum* in manus nostras reddidit & refutavit. *Epist. Vibaldi Abbatis p.* 105.

y) Beyspiele davon findet man bey Häberlein IIter B. S. 359.

privilegiis de non appellando findet man in diesem Zeitraume noch nichts. Auch waren die Privilegien de non evocando nicht so wohl gegen die Kaiser, als die übrigen Gerichte angesehen.

Da die Menge der nach Hof entweder durch Appellation, oder auch in der ersten Instanz gebrachten Klagesachen zu groß war; die Pfalzgrafen aber, denen in den ältern Zeiten die erste Untersuchung derselben, und Abthuung, wenn sie nicht von besonderer Wichtigkeit waren, obgelegen, dem Hof nicht mehr persönlich folgten; so stellte Friederich II. einen besondern Hofrichter auf, „der ein frey Mann seyn, und an dem Amt bleiben sollte zum mindesten ein Jahr. — Auch sollte er alle Tag zu Gerichte sitzen ohne den Sountag und ohn alle heilige Tage, und allen Leuten richten, die ihm klagen von allen Leuten, ohne von Fürsten und andern hohen Leuten, wo es geht an ihren Leib, und an ihre Ehre, an ihr Erb, an ihr Lehen, welches alles der Kaiser selber richten will" z).

Wenn Gesetze zu machen wären, wurden die Fürsten und andere Getreue, so wohl Freye als Mi-

z) Bey Senkenberg Reichsabschiede, I. Th. N. XII. C. XXIV. p. 25.

Miniſterialen, zu Rath gezogen, das Geſetz aber im Nahmen des Kaiſers bekannt gemacht a).

Der Kaiſer hatte auch das Recht, einen in die Acht erklärten, es mochte von einem Richter geſchehen ſeyn, von welchem es wollte, von der Acht loszuſprechen, jedoch ſo, daß der Geächtete denjenigen, den er beſchädiget, erſt zufrieden ſtellte, und das dem Richter Nachricht davon ertheilt ward b).

Keines unter allen kaiſerlichen Rechten war vorzüglicher, als die Vergebung der Herzog- und Fürſtenthümer, ſie mochten nun durch die Ausſterbung einer oder der andern Familie, oder durch die Achtserklärung und die darauf erfolgte Entſetzung eines Herzogs dem Reich erledigt worden ſeyn. Die Kaiſer hatten auch in dieſem Zeitraume

a) In dem berühmten Friedebrief des Kaiſers Friderich 1. vom Jahr 1187. heißt es: Ea, quæ de *conſcientia* & *conſilio* Principum & aliorum fidelium noſtrorum tam liberorum quam miniſterialium ad reprimendas incendiariorum inſolentias *imperialis noſtra ſanxit autoritas*; Univerſalis Imperii fidelibus nota fieri volumus. Und zuletzt heißt es: actum in *præſentia* Principum, *Conſilio & Conſenſu* eorum. Olenſchlager Urkundenbuch zur guldenen Bulle N. XLVIII. p. 124.

b) Ibid.

raume in Ansehung dieses Stückes so freye Hände, als in dem vorigen. Man findet nicht die mindesten Spuren, daß die Einwilligung der Fürsten dazu verlangt worden. So vergab Kaiser Konrad nach der Achtserklärung Heinrichs des Hochmüthigen die beyden Herzogthümer Baiern und Sachsen, und Friderich I. ebenfalls dieselben nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen. Friederich II. nahm Besitz von Oesterreich nach dem Tode des letzten Herzogs. Die Fürsten sorgten nur blos dafür, daß sie der Kaiser nicht für sich behielt, und zum Reichs-Patrimonium machte, indem es ihnen um diese Zeit mehr als jemahls darum zu thun war, schwache und unmächtige Kaiser zu haben, daher kommen die schon angeführten Verordnungen in den Spiegeln, daß der Kaiser kein Fahnlehen über ein Jahr lang behalten solle, anstatt daß man ihn jetzt durch die Capitulation verbindet, die heim gefallenen Lehen zur Unterhaltung des Reichs, Seiner, und seiner nachkommenden Könige und Kaiser zu behalten, einzuziehen und zu incorporiren c).

So sehr auch die kaiserlichen Einkünfte bereits geschwächt waren, so hatten doch die Kaiser noch hin und wieder im Reich zerstreute Kammergüter

c) Wahl-Capitulation Josephs II. Art. XI. §. 11.

güter, obgleich solche bey weitem nicht mehr mit jenen in den vorigen Zeiten zu vergleichen waren. Mehrere von denen im Rheinischen Franken waren ihnen fast allein übrig geblieben. In Ansehung der übrigen hatten die Pfalzgrafen, die zur Erhaltung derselben gesetzt waren, nach und nach das nähmliche, was zuvor die Herzoge und Grafen gethan. Erbliche oder gleichsam erbliche Beamte konnten keine andere Folgen haben. Nebst den noch vorhandenen Kammergütern hatten sie verschiedene Gefälle in den Reichsstädten, besonders in denen, welche auf dem Grund und Boden, der ehemahls zur kaiserlichen Kammer gehöret, sind erbaut worden, als z. B. den Königszins von jedem Haus, (eine Art eines Grundzinses,) zu welchem in den folgenden Zeiten die Königssteuer, Bed, und dergleichen kamen, die mit den erstern nicht dürfen verwechselt werden. Der Judenzins von den im ganzen Reiche zerstreuten Juden, besonders aber denen, die in den Reichsstädten wohnten, war ebenfals eine ziemlich ergiebige Quelle von Einkünften. In den damahligen Urkunden kommen sie daher unter dem Nahmen der kaiserlichen Kammerknechte vor d), und stan-

d) Z. B. in einer Urkunde Friderichs II. de 1234. apud PETR. de VINEIS L. VI. N. 12. p. 711. und einer andern

standen unter besonderm kaiserlichen Schutz, obschon auch bereits einige Reichsfürsten Privilegien hatten, Juden halten zu dürfen, z. B. die Herzoge von Oesterreich, und andere. In mehrern Reichsstädten hatten auch die Kaiser fast eben die Gefälle, wie sie ihnen von dem Roncalischen Reichstag (1158) in Ansehung der Italienischen zugesprochen worden, nur den Kopfzins ausgenommen, z. B. Münz, Zoll, die Gefälle vom Blutbann und den Schuldheissenämtern, Jagd, Waldungen, Fischerey und Mühlen; wozu noch die beträchtlichen Rheinzölle kamen. Einige Reichsstädte mußten sich auch bereits gefallen lassen, daß sie verpfändet wurden e). Indessen hielten doch die dem Philipp von Schwaben zugethanen Fürsten damahls bereits dafür, daß man einen zum Kaiser wählen müsse, der durch eigene Mittel im Stande sey, das kaiserliche Ansehen zu behaupten.

Die Ansagung der Reichs- und Hoftäge hing bloß von dem Kaiser ab. Wenn ein Fürst nicht erschien

andern des Königs Richard bey Schöpflin Alsat. illustr. *T. II. p.* 356.

e) König Richard verpfändete z. B. Hagenau um 4000 Mark dem Bischofe von Straßburg, bey Schöpflin Alsat. illustr. T. II. p. 554.

erschien, so war der Kaiser berechtigt, ihm ein Strafgeld anzusetzen, welches in 100 Pfunden derjenigen Münze, die er von dem Kaiser zu Lehen hatte, befand f). Dieses war überhaupt die Strafe, die der Kaiser den Fürsten auch in andern Fällen ansetzen konnte. Der Bischof Hartwig von Regenspurg mußte z. B. so viel bezahlen, weil er, ohne noch von dem Kaiser belehnt zu seyn, einige Lehen ertheilt hatte g). Da auch schon der Kaiser Otto I. dem Eberhard aus Franken 100 Pfund, oder vielmehr so viel Pferde, als der Wert von 100 Pfund ausmachte, zur Strafe auflegte, so scheint es, daß schon von uralten Zeiten her dieses die ordentliche Strafe oder Wette der Fürsten gewesen. Man findet auch Beyspiele, daß die Kaiser einigen Fürsten, in die sie ein Mißtrauen gesetzt, verbothen haben auf dem Reichstag zu erscheinen, wie es Friderich I. in Ansehung des Erzbischofs Philipp von Cöln gethan hat. h).

Wenn der Kaiser für sich Krieg führen wollte, konnte er es, so viel und oft er immer wollte;

f) Spec. Suev. Landrecht c. 40.

g) OTTO FRISING. de gestis Friderici I. L. 2. c. 28. p. 469. seq.

h) ARNOLD. LVBEC. Chron. Slav. L. 3. c. XVII.

te, dergleichen waren mehrere Züge Friderichs I. nach Italien, hauptsächlich aber die Kriege Friderichs II., an denen die Fürsten wenig Theil mehr nahmen. Wenn aber diese die Feldzüge mitmachen sollten, mußte erst ihre Einwilligung dazu eingeholet werden. Der Schwabenspiegel schweigt zwar von dieser Einwilligung, und scheint dem Kaiser die Gewalt beyzulegen, für sich ein Aufgeboth an alle Reichsvasallen ergehen zu lassen i); allein es ist ganz sicher, daß die Fürsten erst gefragt wurden, ob es schon eben nicht allemal auf förmlichen Reichstägen oder Versammlungen des ganzen Reiches, welche zusammen zu bringen damals schon außerordentlich hart fiel, geschah. Kaiser Friderich I. setzt sogar in sein Aufgeboth, welches von den Fürsten schon genehmiget war, nebst dem: Wir befehlen hier, auch noch: Wir bitten (rogantes & præcipientes) k). Man hat

i) Wer Lehen von dem König oder von dem Reich hat, dem soll der König heissen gebieten eine Heerfahrt mit ihm zu fahren, und soll ihm die vorgebieten sechs Wochen und einen Tag. *Spec. Suev.* Lehnrecht. C. VIII.

k) Ex *judicio igitur Principum* expeditionem contra Mediolanum a proxima Pentecoste ad annum jura-

tam

auch ein Beyspiel, daß die Fürsten ihre Einwilligung eben diesem Friderich zu einem Krieg gegen die Ungarn versaget, und eben daher auch der Krieg unterblieben ist l). Günther erzählt jedoch die Sache so, als wenn der Kaiser blos aus gutem Willen in derselben nachgegeben m).

Nimmt man die Sache dem äußern Scheine nach, so hat es das Ansehen, als wenn die kaiserlichen Rechte wenig von denen in den vorigen Zeiten verschieden gewesen; allein in der That sehr verhält es sich ganz anders. Nach Friderich I. war kein einziger Kaiser mehr im Stande, einen Krieg, woran das ganze Reich Antheil nahm, zuwege zu bringen, bis auf Sigismunden, wo der Religionseifer gegen die Hussiten, die starken päpstlichen Aufmunterungen, und die Unsicherheit der

tam tibi indicimus, quam intime *rogantes & præcipientes*, quatenus ad eam nobiscum peragendam a Vigilia Pentecostes ad annum Ulmæ nobis indubitanter occurras: certus quod nec te nec aliquem Principum nostrorum montem Apenninum transire cogemus. OTTO FRISING. *de gestis Friderici* I. L. 2. c. 30. p. 472.

l) OTTO FRIS. L. 2. *de gestis Friderici* I. c. VI. p. 449.

m) LIGURIN. L. 1. p. 33. *edit. Spieg.*

der an Böhmen gränzenden Provinzen die Fürsten wieder einiger Maßen aufweckte. Was Friderich II. gethan, ist durch Sicilianisches Gut und Geld geschehen. Das Reich als Reich that nichts, und konnte ruhig zusehen, daß die Hohenstauffische Familie sich über die Erhaltung Italiens unter Deutscher Bothmäßigkeit zu Tode kriegte, daß Polen der Deutschen nicht mehr achtete, daß in dem Königreiche Arelat nichts als ein bloser Schatten der Deutschen Oberherrschaft übrig blieb, daß die Friesen das Reichsoberhaupt selbst todt schlugen, kurz, daß die Kaiserwürde, und mit ihr Deutschland in Verachtung, und in dem Innern desselben alles in Verwirrung kam. Damit sie sich ja nicht wieder erholen möchte, griff zuletzt jeder zu, wo er konnte n), und man wählte, wie der Bischof Bruno von Ollmütz dem Papste Gregorius X. schrieb, entweder solche Könige, die vielmehr selbst unterthänig seyn mußten, als viel zu befehlen hatten, oder man wählte zwey zugleich, vielleicht aus einer doppelten Ursache, damit von mehrern um so mehr Geld könnte heraus gebracht werden, oder damit man sich,

n) Imperii res, quas quilibet dominorum poterat, confiscavit. *Chron. Colmar. apud.* URSTIS. T. II. p. 38.

wenn einer nach der Schärfe der Gerechtigkeit verfahren wollte, an den andern wenden könnte o).

Auch hatten die Kaiser noch immer keine gewisse Residenz, keine zusammen hängenden und eine wichtige Strecke Landes ausmachenden Güter; nach gaben sie ihre Erblande, so gar den schwachen Wilhelm von Holland nicht ausgenommen p), weg, ob sie schon immer mehr und mehr empfin-

o) In his, quæ per experientiam didicimus, quod scimus loquimur, & quod vidimus protestamur; quoniam secundum Apostolum periculosa tempora jam venerunt, in quibus homines se ipsos amantes præponunt commodo reipublicæ rem privatam. Unde non solum in regno Alemanniæ sed ubique hæc pestis tantum invaluit, quod quantum est in hominibus sive spiritualibus, sive sæcularibus horrentes juga superiorum in Regum electionibus & etiam Prælatorum aut tales eligunt, quos eis subesse potius oporteat, quam præesse, aut in diversos dividunt vota sua duabus forsan de causis, ut plus emungant a pluribus quam ab uno, aut ideo si voluerit unus procedere per rigorem justitiæ contra ipsos, per alium defendantur. *Epist. ad Gregor* X. *Apud* RAYNALDUM ad a. 1273. n. 7.

p) MATH. PARIS. bey Gebauer Leben Richards, 1. Buch, §. CXV. p. 108. *Nota L.*

empfinden mußten daß man sie nicht einmal haben mochte, wenn sie nach dem alten Deutschen System im Reiche herum reisen, und Gerechtigkeit handhaben wollten. Nicht allein die Bischöfe sträubten sich dagegen, daß sie bey ihnen einkehren, und Hoftäge halten sollten, sondern sogar die Reichsstädte liessen sich von ihnen selbst Privilegien ertheilen, daß sie keinen Hoftag bey ihnen zusammen berufen wollten q). Der einzige Friderich II. sah vielleicht in diesem Stücke am weitesten, und würde auch das meiste gethan haben, wenn er sich nicht durch seine Italienischen Angelegenheiten hätte hindern lassen.

Die Kaiser kehrten ihrerseits mehrere Mittel vor, ihr Ansehen zu behaupten, wovon das hauptsächlichste war, die von Friderich I. unternommene Zersplitterung der großen Herzogthümer Sachsen und Baiern. Allein, anstatt einiger Feinde machten sie sich nur mehrere, uud die dadurch unmittelbar geworbenen Stände ermangelten nicht eben die Grundsätze zu führen, wie zuvor die Herzoge. Ein anderes Mittel sollte der

q) Ein Beyspiel davon kommt vor in Gebauers Leben des Kaisers Richard, III. Buch, Urkunden N. VI. f. 344. wo es in Ansehung der Stadt Cölln heißt Nec convocabimus curiam apud ipsam.

Schutz seyn, den sie den Städten angedeihen liessen. Da es den Kaisern verboten war, Herzogthümer und Fürstenthümer dem Reiche einzuverleiben, zog wenigstens Friderich I. einige Städte an das Reich, z. B. die wegen ihres Handels beträchtliche Stadt Lübek und Regenspurg. Andere wuchsen so zu sagen für sich selbst nach. Die Kaiser hatten nur Erlaubniß und Privilegien zu ertheilen. Auch die mittelbaren und fürstlichen Städte suchten sich mit Gewalt bis zur Unmittelbarkeit hinauf zu schwingen. Italien hatte bereits das Beyspiel gegeben, in welchem die keineswegs von einer höhern Macht unterstützten Städte dennoch die Fürsten und den Adel danieder gedrückt haben. Die Deutschen Städte hätten wenigstens ihnen das Gleichgewicht halten können, wenn die Kaiser in diesem Stücke theils ihr Interesse besser verstanden hätten, theils nicht zu unmächtig gewesen wären, es mit Nachdruck durchzusetzen.

Die erste Folge des vergrößerten Ansehens der Fürsten war, daß sie nun ihre Länder ganz und gar als Eigenthum ansahen. Einige z. B. die Braunschweigischen Lande waren es wirklich vom Anfange her gewesen; bey andern aber waren indessen Lehen und eigene Güter so untereinander

ander gemengt worden, daß es kaum mehr möglich war eines von dem andern abzusondern. Man dachte auch nicht mehr daran; und nicht allein die hinterlassenen Söhne, sondern auch Töchter erbten meistens die Länder, wenn keine Söhne mehr vorhanden waren. Ein wichtiges Beyspiel giebt die Pfalz am Rhein an die Hand, die anfangs durch die Agnes eine Tochter des Pfalzgrafen Konrad, des Kaisers Friderich I. Bruders, die Heinrichs des Löwen ältesten Sohn Heinrich heurathete, an das Welfische Haus, und durch eben dieses Heinrichs Tochter Agnes an das Bairisch-Wittelsbachische Haus kam.

Wenn sich der Fall auch in Ansehung anderer Länder, die man heut zu Tage für noch so ausgemachte Mannlehen hält, eräugnet hätte, daß nur Töchter übrig gewesen wären, so würde gewiß auch das nähmliche geschehen seyn. Das Oesterreichische Privilegium, vermöge dessen die letzte Tochter erben soll, ist nur nach unsern heutigen Begriffen anffallend; nach den damahligen war die Sache nicht so außerordentlich. Aus dem nähmlichen Grundsatze fing man nun an Herzogthümer und Fürstenthümer zu theilen. Man darf nur auf den Ursprung dieser Theilungen zurück gehen, so wird man bald gewahr werden,

wie es damit zugegangen. Die erste Abtheilung der Bairischen Lande in Ober- und Niederbaiern geschah 1255, (also zu den einem Interegno so ähnlichen Zeiten Wilhelms von Holland und Konrads IV;) die Söhne des Herzogs und Pfalzgrafen Otto des Erlauchten theilten die Reichslande ihres Vaters. Ludwig der Strenge erhielt die Pfalz und den größten Theil von dem jetzt so genannten Oberbaiern; Heinrich erhielt den übrigen Theil der Bairischen Lande, und darunter das ganze heutige Niederbaiern r). Nach dem Absterben des Markgrafen Albrecht II. von Brandenburg, welchen schon vormals sein Bruder Markgraf Otto II. in die Mitregierung aufgenommen hatte, führten seine beyden Söhne Johann I. und Otto III. eine gemeinschaftliche Regierung fast bis an ihren Tod. Wenig Jahre vor demselben (1261) theilten sie wegen ihrer zahlreichen Nachkommenschaft ihre Länder unter sich nach den Städten; jedoch scheint die eigentliche Landesregierung auch unter ihren Söhnen, die ebenfalls insgesammt erbten, ferner in Gemeinschaft geblieben zu seyn s). Man sieht daraus, das in manchen

r) *Chron. Auguſt. ad a.* 1251 bey Freher *Script. rer. Germ.* T. I. p. 378.

s) Häberlin Reichsgeschichte II. Band p. 422.

chen Häusern gänzliche Theilungen anfangs entweder nicht für rathsam, oder auch nicht allerdings erlaubt gehalten wurden. Wenigstens wird es noch in den Spiegeln als eine Regel angenommen, daß kein Fürstenthum, keine Markgrafschaft und dergleichen könne getheilt werden t). Nach dem Longobardischen Lehnrecht war es ohnehin, wenn es ohne Einwilligung des Lehnsherrn geschah, eine ganz unzulässige Sache.

Noch eine Theilung ist merkwürdig, die Braunschweigische nämlich. Nach dem Tode des ersten Herzogs Otto des Kindes führte sein ältester Sohn Albrecht anfänglich die Regierung für sich und seine noch minderjährigen Brüder Johann, Konrad und Otto. In der Folge, da sie mündig geworden, erforderte er ihre Einwilligung zu wichtigen Regierungsgeschäften. Nachdem aber die beyden letztern in den geistlichen Stand getreten, so regierte er noch eine Zeitlang mit seinem Bruder Johann gemeinschaftlich, und theilte endlich mit demselben die gesammten väterlichen Länder in dem Braunschweigischen und Lüneburgischen Antheil. Jenen behielt er für sich, diesen aber bekam sein Bruder; und seit dieser Zeit sind diese beiden Fürstenthümer nie wieder ver-

t) Schwäbisch Land- und Lehnrecht Cap. 20.

vereinigt worden. Albert Cranz macht hierüber die Bemerkung, daß sie den gemeinsamen Titel der Herzoge von Braunschweig beybehalten haben u). Wenn jeder von den Theilenden ein besonders Land, und eine mit einem eigenen Namen bezeichnete Provinz bekam, wie z. B. die Theilungen in dem Ascanischen und Hohenstauffischen Hause beschaffen waren: so findet man auch keine Spuren von der Beybehaltung eines gemeinsamen Namens; allein, da eben dasselbe Land und Herzogthum in verschiedene Theile geschlagen ward, konnte es nicht wohl anders seyn. Bey den Churfürstenthümern war noch eine besondere Ursache vorhanden, weil sich die Theilenden nicht aus dem Besitz der Churstimme, die sie meistens in Gemeinschaft führten, wollten setzen lassen. Da die Bairische Churstimme noch vielen Widersprüchen ausgesetzt war, so scheint dieses Anlaß gegeben zu haben, daß auch die Niederbairische Linie den Titel der Pfalzgrafen fortführte. Daß bey der Theilung selbst wegen dieser Sache nichts fest.

u) Ibi etiam, interveniente Ottone Marchione, qui Ducum de Brunsvico erat avunculus, Albertus & Joannes duces sua divisere domina, *titulum tamen communem retinentes*, quod usque hodie conservatur. ALBERT. CRANZ. *Saxon.* L. VIII. c. 27.

fest gesetzt worden, kann man daher abnehmen, weil so gar ein Krieg zwischen beiden Brüdern dem Ludwig und Heinrich, und große Uneinigkeiten wegen des Titels entstanden sind x). So viel ist sicher, daß bey Grafen- und Dynastenfamilien schon lange zuvor der gemeinsame Name auch nach den Theilungen fortgeführet worden, ohne daß man daran gedacht, daß dadurch eine beständig fortdauernde Mitherrschaft sollte festgesetzt werden Die damalige Deutsche Rechtsregel: Theilung bricht Erbe, blieb auch ungeachtet des gemeinen Namens im Gange. Man kann solches nicht deutlicher sehen, als aus den vielen Schenkungs- oder Verkaufsurkunden auch noch so beträchtlicher Güter, wo kaum Spuren einer Einwilligung der Agnaten anzutreffen sind. Der Graf Ludwig von Dassel setzte sogar in den Verkaufsbrief seiner Güter an das Erzstift Mainz, daß, wenn sein Bruder Adolph sich gegen diesen Kauf regen werde, er sein Feind sein wolle y). Damit man sich aber nicht einbilden möge, der Gegenstand des Kaufes sey etwas ganz Unbeträchtliches

x) *Chron. Salisburg. ad a.* 1275.

y) Et si Adolphum fratrem nostrum hujusmodi contractum contingat impugnari, ipsius erimus inimicus. *Apud* GUDEN. *Cod.* D. T. I. p. 752.

liches gewesen, so will ich nur noch bemerken, daß er bis 30. Dörfer und Höfe betroffen hat. Einige Mahl findet man zwar auch, daß die Einwilligung der Brüder ist eingeholet worden z); es läßt sich aber nicht gewiß bestimmen, ob in diesen Fällen die Theilung schon vorbey gegangen war oder nicht. Agnaten waren gewiß auch vorhanden, und dennoch findet man nichts von ihrer Einwilligung. In einer dieser Urkunden geschieht so gar ausdrückliche Meldung von ihnen, ohne jedoch daß von jemanden, als bloß von den Brüdern des Verkäufers der Consens gefordert worden a).

Wenn so gar an abgetheilte Erb- und eigenthümliche Güter die Seitenverwandten keine Ansprüche mehr zu machen hatten, so kann dieses noch weniger in Ansehung der Lehen behauptet werden, wovon man nicht allein deutliche Spuren in den damahligen Rechten, sondern auch in der Geschichte findet b). Herzog Albrecht von Sach-

z) Z. B. *ibid. p.* 545. und 423.

a) *Ibid. p.* 424.

b) Was die Rechte betrift, sehe man z. B. den *Auctor. Act. de beneficis C. I. §. LXXXIV.* Das Kaiserrecht *P. III. CXII.* Den Schwabenspiegel oder das *Jus*

fen-

Sachsen ersuchte den König Wilhelm seinen Vetter, den beiden Margrafen von Brandenburg Johann und Otto die Anwahrtschaft auf das Herzogthum Sachsen zu geben, welches auch geschah c); eine Sach, die ganz überflüßig gewesen wäre, wenn die nächsten Agnaten ohnehin schon das Recht zu succediren gehabt hätten. Will man sagen, in dem Ascanischen Hause sey die Mitbelehnschaft hergebracht gewesen, aus deren Unterlassung die Agnaten ihr Recht verloren, so liegt ein Widerspruch in diesen Worten; indem man vielmehr eben daher, weil die Mitbelehnschaft beständig in diesem Hause unterlassen wor-

Feudale Alemann C. 6ᶜ. Daß es auch wirklich in der Uebung gewesen, siehet man aus einer Stelle des *Hostiensis ad Tit X. de Feudis:* De consuetudine imperii non succedit nisi filius descendens. Imo revertitur Feudum ad imperatorem, & ipsi confert, cui vult. Sic vidi hoc, quando fui in Alemannia, per proceres judicatum. Wir haben zwar bereits gehöret, was Heinrich VI. in Ansehung der Seitenverwandten verordnet; allein, da die Fürsten ihrerseits in die von Heinrichen gesuchte Erbfolge im Reich nicht willigten, fiel auch diese Verordnung, die überhaupt nur in vorläufigen Traktaten scheint bestanden zu seyn.

c) *Apud* LUDWIG. *Rel. MSS. T. II. p. 247. seq.*

worden, schließen sollte, daß sie bey ihm nicht hergebracht gewesen, gleichwie man von andern Häusern keinen Beweis beybringen kann, daß die Mitbelehnschaft bey ihnen nicht hergebracht gewesen, als weil sie dieselbe unterlassen haben.

Indessen ist doch die eigentliche Gewalt der alten sowohl als neuen Herzoge, besonders in Ansehung ihrer Untergebenen, ungemein schwer zu bestimmen. Gleichwie man keine fest stehenden Gränzlinien zwischen der kaiserlichen und ständischen Gewalt hatte, eben so wenig waren sie in Ansehung der ständischen, besonders der herzoglichen und ihrer Untergebenen vorhanden. Von Sachsen sagt Helmold zu den Zeiten Heinrichs des Löwen, daß dort blos das Ansehen des Herzogs etwas gelte d). Man sieht aber schon aus dem Ausdrucke selbst, das Helmold dieses als etwas Außerordentliches und von der Regel Abweichendes, welches vielmehr von der großen Macht und dem persönlichen Uebergewichte des Heinrich herkam, angebe. Eben dieses Ansehen, welches die Fürsten als etwas Wiederrechtliches betrachteten, war auch dasjenige, was Heinrichen zulezt stürzte. In den alten Herzogthümern wa-

d) In hac enim terra sola Ducis authoritas attenditur. HELMOLDUS *Chron Sclav. L. 1. C. 74.*

waren noch ungemein viele Dynasten- und alte Grafenfamilien, die ihre Grafschaften nach und nach zu Eigenthum gemacht, z. B. in Baiern die von Pogen, Dachan; Falley, Wallfratshausen, Wasserburg ꝛc. Man findet, daß diese Herren mit den Herzogen selbst Krieg geführet, daß sie ihre eigene Fahnen und Paniere gehabt, daß sie sich Festungen und Schlösser gebaut daß sie Vogteyen sogar über Bisthümer besessen, und dergleichen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Herren bey Reichskriegen mit ihrem Panier sich zu des Herzogs seinem haben halten müssen; ob sie aber bey den Herzogen zu Recht zu stehen verbunden gewesen, ist schon nicht so ausgemacht. Was über diese hinaus geht, als Bischöfe, Markgrafen und Pfalzgrafen, die zu den Fürsten gerechnet wurden, standen ohnehin bloß unter dem Könige als Richter e). Die Bischöfe insonderheit waren durch eigene Privilegien von der herzoglichen Gerichtsbarkeit befreyt, die fast so alt sind als die Bisthümer selbst, und zum Theil noch in die Fränkisch-Merovingischen Zeiten hinauf steigen, von den Karolingern aber, es mag nun aus Politik oder Andacht gewesen seyn,

e) Schwäbisch Landrecht *cap.* 25.

Bayerische Staatsbibliothek München

seyn, ganz gutwillig wieder erneuert, oder erst gegeben, und eben so freygebig von den folgenden Kaisern sind bestätigt worden.

Nebst diesen waren noch in den alten und neuen, geistlichen und weltlichen Fürstenthümern die Ministerialen oder Erb-Hofbeamte, nebst den vornehmern Vasallen, die bey großen und wichtigen die Landeswohlfahrt angehenden Geschäften zu Rathe mußten gezogen werden. So wie sich die Fürsten gegen die Kaiser nun mehr heraus nahmen als zuvor, so waren nun auch die zu den Fürstenthümern gehörigen Dienst- und Lehnmänner, die keinen Hinterhalt mehr an dem kaiserlichen Ansehen hatten, mehr auf ihrer Hut. Die neuen Landesherren konnten oder wollten es nicht hindern, daß sie sich nicht auch Burgen und Schlösser bauten. Nebst diesem, da die kaiserlichen und unmittelbaren Städte durch die Handlung alles Geld an sich zogen, so wünschten die Fürsten ebenfalls Städte zu haben; um sie aber blühend zu machen, mußten ihnen die Fürsten fast eben die Rechte von den Kaisern geben lassen, oder selbst beylegen, die die unmittelbaren Städte hatten. Auch ließ sich nach den damahligen Begriffen keine Stadt ohne Mauern denken, und diese machten Muth und ermunterten,

nach-

nach der Unabhängigkeit zu streben. Die Geistlichen hatten ohnehin außerordentliche Privilegien, und sahen alles, was sie zum Landesbesten thun sollten, als etwas Willkührliches ihrerseits an; kurz, eben der Freyheitsgeist, der die Fürsten in Ansehung der Kaiser beseelte, drang auch in ihre Untergebenen. Wollten die Fürsten Krieg führen, so konnte es nicht anders als durch Hülfe ihrer Vasallen oder durch Söldner geschehen. Die erstern mußten daher ungemein glimpflich behandelt werden, um sich bey entstehenden Fehden willig zu zeigen. Viele Söldner zu halten, waren die Kammergüter der Fürsten bey weitem nicht hinreichend; und wollten sie Beytrag von ihrem Lande haben, so mußten sie gute Worte geben. Auf solche Art bildeten sich nach und nach die so genannten Landstände. Aus den zuvor zerstreut außer einander liegenden Steinen ward nun ein Haufen, in welchem zwar immer noch keine Ordnung vorhanden war; doch waren die Steine wenigstens näher an einander gerückt. Mancher der vermöge seiner Güter eben nicht zu einem Territorio gehöret hätte, ließ sich gutwillig mit in diese Landesverfassung einrücken, weil er in den gemeinen Landesangelegenheiten mit zu spre-

chen bekam, und zugleich des gemeinen Landesschutzes dadurch genoß.

Fünfzehntes Kapitel.

Kaiserwahl. Kurfürsten. Reichstäge. Kriegs- und Lehnsverfassung. Erste Spuren der Auflagen in Deutschland. Adel. Städte. Bauern und Leibeigene.

Daß Deutschland in diesem Zeitraume ein Wahlreich gewesen, leget die Sache selbst zur Genüge an Tag. Die Fürsten hatten bereits am Anfange desselben durch die Erwählung Lothars aus Sachsen, mit Ausschließung der Hohenstauffischen Brüder, als nächsten Verwandten, sich in dem Besitze desselben befestiget. Die Uebergehung des Tochtermanns eben dieses Lothars war eine neue Probe, und noch mehr die nach dem Tode Heinreichs VI. von mehreren unternommene Wahl des Otto IV. mit Uebergehung des Prinzen sowohl, als Bruders des lezten Kaisers. Nun kam erst der unternehmende Papst Innocenz III. dazu. Die Päpste wollten

nun

nun einmahl für allemahl Deutschland als ein Wahlreich haben. Ob sie es so redlich damit gemeint, darüber stieg freylich manchem ein Zweifel damahls auf. Nicht allein Deutsche, sondern auch andere machten dem Innocenz den Vorwurf, daß er das Reich zu zernichten suche; wogegen er aber feyerlich protestirte, dem Philipp jedoch allemahl diese als eine der stärksten Ausnahmen entgegen sezte, daß, wenn er seinem Bruder folgen sollte, es das Ansehen haben würde, als wenn das Reich erblich wäre a).

Wenn des Innocenz Decretale in dem päst. lichen Archiv liegen geblieben, oder nur in die Hände eines und des andern Privatmannes gekommen wären: so würden sie auf Deutschland keinen sonderlichen Einfluß gehabt haben; allein, da sie durch die Aufnahme in die Sammlung des Gregorius IX. allenthalben bekannt geworden, und noch dazu das Ansehen eines Gesetzes erhalten, so mußten sie ganz andere Wirkung hervor bringen. Wir haben gehöret, wie vieles bey den Kaiserwahlen von den geistlichen Fürsten abgehangen. In der Folge vergrößerte sich noch ihr Gewicht dabey. Da sie nun lauter Leute zu Räthen hatten, die alle Sylben und Worte des

a) Sieh VI. Theil dieser Geschichte 6. Buch 6. Kapitel.

Decrets und der Decretale für Orakelsprüche hielten, so ist gar kein Wunder, daß sie die päpstlichen Maximen so genau befolget. Hierin liegt gewiß eine der Hauptursachen des Betragens der geistlichen Churfürsten von Rudolphen von Habspurg an.

Wie es bey den Wahlen gegangen, ist an Ort und Stelle bemerkt worden. Das zulezt auf die sieben Reichserzbeamten gekommene Wahlrecht, mit Ausschliessung der übrigen Fürsten, ist eine der wichtigsten Ereignisse in der ganzen Deutschen Geschichte. Daß man die Papstwahl dabey vor Augen gehabt, und sich nach derselben gerichtet, damit das weltliche Oberhaupt der Christenheit fast auf die nähmliche Art erwählet würde, wie das geistliche, läßt sich ganz deutlich aus dem Vergleiche beider gegen einander abnehmen. Die Cardinal-Bischöfe, als die Amtshalber bey der Papstwahl erscheinen mußten, um an dem Neugewählten die Consecration zu verrichten, hatten die Hauptentscheidung (principale judicium) b). Sie hielten auch unter sich ihre Vor-

b) Nimirum cum electio illa per *Episcoporum Cardinalium* fieri debeat *principale judicium*, secundo loco jure præbeat Clerus *assensum*, tertio popularis *favor* tol-

Vorberathschlagungen c), zu denen man hernach den übrigen Clerus berief, um seine Einwilligung zu fordern; das Volk gab zuletzt die seinige durch ein frohes Zujauchzen zu erkennen. Wenn man die Wahl Friderichs I. dagegen hält, so findet man ungemein viel Aehnlichkeit. Die vornehmsten Fürsten hielten unter sich ihre besonderen Berathschlagungen, die übrigen Fürsten verlangten den Friderich zum Kaiser, wie sich Otto von Freysingen ausdrückt, oder gaben ihre Einstimmung; wie es der berühmte Abt Wibald von Corvey nennt, das Volk bezeigte sein Wohlgefallen. Das Endurtheil sprachen die ersteren aus d). Gleichwie man aber anfieng bey den Papst- und Bischofswahlen die Einstimmung der niedern Geistlichkeit und des Volkes bloß als etwas Zufälliges anzusehen, ohne welche die Wahl dennoch gültig und rechtsbeständig sey; und eben

tollat applausum- PETRUS DAMIAN *Ep.* XX. *ad Cadaloxm Parmens. Episc. T. I. Opp. p.* 19.

c) *Decret. Nicolai II circae clection. Rom. Pontif.*

d) Die daher sich beziehenden Stellen findet man beysammen in Häberleins Reichsgeschichte II. Theil, S. 292. folg. Wenn man sie genau mit jener des Peter Damiani vergleicht, so findet man, was die Hauptsache betrifft, fast die nähmlichen Ausdrücke.

daher auch derselben in dem neuern Kirchenrecht der Decretale kaum mehr gedacht wird: so übertrug man auch nach und nach die nähmlichen Begriffe auf die Kaiserwahl, so daß man bloß auf die sah, denen ein förmliches Wahlrecht zukam, die Einstimmung der übrigen oder ganz aus der Acht ließ. Am deutlichsten kann man dieses abnehmen aus denen Schreiben, die der berühmte Papst Innocenz III. der selbst einer der ersten Juristen seiner Zeit war, und alles sehr pünktlich nahm, bey Gelegenheit der zwistigen Wahl des Otto IV. und Philipps aus Schwaben nach Deutschland hat ergehen lassen.

Nicht minder räthselhaft ist, wie dieses Recht eben an die Fürsten gekommen, die auf dem großen Reichstag zu Mainz 1184. die Erzämter versehen, nähmlich an den König von Böhmen, den Pfalzgrafen am Rhein, den Herzog von Sachsen, und den Markgrafen von Brandenburg. Daß Friderich von einem König, einem Herzog, einem Pfalzgrafen und einem Markgrafen wollte bedient seyn, gehört mit zu dem äusserlichen Putz, womit man die Kaiserwürde zu verkleistern suchte, um ihre innere Hinfälligkeit den Augen des übrigen Europa zu entziehen. Wenigstens konnte sich dessen kein Europäischer Souverain rühmen, daß

er

er von einem König, einem Pfalzgrafen, einem Herzoge und Markgrafen bedient würde. Daß aber Friderich die Meinung geheget habe, diese Erzämter sollten nun für beständig bey den Nachkommen dieser Fürsten, und den Besitzern ihrer Länder bleiben, oder daß ihnen gar das ausschließende Wahlrecht zukommen sollte, ist sehr schwer zu glauben e); indem er dadurch nicht allein dem von ihm besonders geschätzten Bairisch-Wittelsbachischen Hause, sondern auch seinem eigenen einen großen Schaden würde zugefügt haben. Die Schwäbischen Herzoge gehörten unstreitig unter die Pfalzerzfürsten, so wie auch die Bairischen. Wir haben auch gehöret, daß sie in den vorigen Zeiten die Reichserzämter verse-

e) Selbst aus der Art, wie die damahligen Geschichtschreiber den berühmten Reichstag vom Jahre 1184. beschreiben, sieht man, daß sie dasjenige, was dabey vorgegangen, vielmehr als etwas ausserordentliches angesehen, als daß es auch fürs künftige zur Regel dienen sollte, indem sie diesen Umstand, daß der Kaiser auf demselben von einem König, Herzoge, Pfalzgrafen, und Markgrafen bedient worden vielmehr anführen, um zu zeigen, wie prächtig alles dabey gehalten worden, als zur Erläuterung der damahligen Reichsverfassung. Man sehe z. B. den ARNOLD. LUBEC. C. IX

hen. Es ist also nicht abzusehen, warum sie Friderich nun auf immer davon habe ausschliessen wollen; besonders da er das Herzogthum Schwaben nicht seinem ältesten Prinzen Heinrich, der ihm auf dem Kaiserthrone folgen sollte, sondern dem Friderich, der hernach in Palästina gestorben, zugedacht hatte. Der Zufall, der überhaupt ungemein vielen Theil an der Bildung eines Systems, wie das Deutsche war, haben mußte, scheint auch hier das meiste gethan zu haben.

Da man zu Friderichs Zeiten noch nicht so große Vorrechte mit diesen Aemtern verbunden, als in den folgenden Zeiten, so war es auch kein Wunder, daß man einander um eine oder andere Ausübung derselben nicht sonderlich beneidete. Allein, bald änderte sich diese Sache ganz ausserordentlich. Bey der Zwistigen Wahl des Otto IV, und Philipps suchte jeder Theil Gründe hervor, des andern seine zu entkräften. Philipps Partey steifte sich auf die Menge der Wählenden. Da der Gegentheil die Sache nicht läugnen konnte, sezte er der Menge die Würde der Wählenden, die sich auf des Otto Seite befanden entgegen, als welche gleichsam ein Vorrecht im Wählen hätten, woraus der Unterschied unter

prin-

principaliter und nicht principaliter Wählenden entstand. Da sie aber von diesem bis daher kaum bekannten Vorrechte einen Grund angeben mußten, führte solches nothwendig auf die Erzämter zurück. Nun war die weitere Frage, wem diese zustünden; und ganz natürlich ward Rücksicht auf die leztere Ausübung derselben genommen. Das Civil- und canonische Recht hatten überhaupt durch ihre Lehren von dem Possessions- oder Besitzstand bereits alle Vorbereitung dazu gemacht, daß man geneigt war, aus Handlungen, die zuvor ganz willkührlich waren, vermöge des Besitzstandes Rechte zu folgern. Da selbst der Papst Innocenz III. diesen Unterschied zwischen den vornemlich (principaliter) und nicht vornehmlich Wählenden anerkannt hatte, so mußte er in der Folge um so weniger Schwierigkeit finden. Wenn vollends das von Goldasten angeführte Reichsgesetz wirklich von dem Otto IV. herrühret, so konnte kaum mehr etwas den Besitzstand der damahligen Prätendenten an die Reichserzämter stören, nur daß wegen Böhmen die Sache nicht allerdings ihre Richtigkeit hatte f). Wenig-

f) Sie steht auch im Schwabenspiegel, oder Landrecht 30. Kap. und bei Olenschlager, Urkundenbuch zur golden. Bulle. N. XII.

nigstens sehen wir aus der berühmten Stelle des Albert von Stade, daß damahls für ausgemacht angenommen worden, daß sich das Wahlrecht auf die Erzämter gründe g).

Warum es eben sieben Stimmen seyn sollten, da z. B. das Pfalzgrafen- und Truchsessenamt leicht hätten können zu zweyen angeschlagen werden, scheint allerdings von den sieben Cardinal-Bischöfen, die den Papst vorzüglich wählten, genommen zu seyn; die goldene Bulle mag hierüber sagen, was sie will. Noch wahrscheinlicher, als was leztere vorbringt, ist, was in dem schon angeführten Gesetz des Otto IV. gemeldet wird, daß es geschehen, um zu verhüten, daß die Stimmen nicht zu gleichen Theilen ausfielen.

An Reichs- und Hoftägen fehlte es eben so wenig, als in den vorigen Zeiten. Nun ward erst

g) Electio enim ad istos dinoscitur pertinere. Ex prætaxatione Principum & consensu eligunt Imperatorem Trevirensis, Moguntinus & Colonienſis — *Palatinus eligit. quia dapifer est*, dux Saxoniæ *quia Marscalcus*, & Marggravius de Brandenburg, quia Camerarius. Rex Bohemiæ, qui pincerna est, non eligit, quia non est Teutonicus, ALBERT. STADENS. *ad a.* 1240.

erst die Abtheilung in feyerliche Versammlungen der Fürsten (curiæ solemnes), wozu das ganze Reich eingeladen war, und andere, bey denen nur einige Fürsten sich einfanden, recht bekannt. Kaiser und Fürsten erschienen persönlich, und pflogen ihre Unterhandlungen, so wie in den vorigen Zeiten, mit einander mündlich. Von schriftlichen Aufsätzen wußte man nichts, nur daß nun die allgemein beliebten Gesetze und Landfrieden manchmahl schriftlich verzeichnet wurden. Auch findet man manche von den versammelten Fürsten gefällte Urtheile, die ebenfalls schriftlich abgefaßt worden. Diese persönliche Zusammenkunft war ohne Zweifel die Ursache, warum man von keinen Zwistigkeiten und Trennungen auf den Reichstagen, und eben so wenig von Verzögerungen und Aufschub wichtiger Angelegenheiten viel wußte. Die großen und förmlichen Reichstage wurden nicht sowohl aus Nothwendigkeit berufen, als um die Vollstreckung der gemachten Schlüsse um desto sicherer zu bewirken. So viel sich nur immer aus den noch vorhandenen Urkunden abnehmen läßt, wird man kaum einen einzigen finden, wo nur die Hälfte der Fürsten zugegen gewesen. Einer verließ sich auf den andern. Manche scheuten die Kosten, manche blie-

ben lieber zu Hause, wo sie allein Herren und geehrt waren, als daß sie sich an Orte begaben, wo sie sich unter der Menge verlohren, und noch dazu viele über sich erkennen mußten. Die Herzoge von Oesterreich ließen es daher in ihr berühmtes Privilegium von dem Kaiser Friderich I. setzen, daß sie nicht schuldig seyn sollten auf einem Reichstage zu erscheinen, sondern daß dieses in ihrer Willkühr stehen sollte h). Kurz, man sah das Reichstagsbesuchen mehr als eine Last, als ein Recht an. Die Burgundischen Stände waren gar nicht dahin zu bringen, daß sie Deutsche Reichstäge besuchten. Meistens hatte man auch so viel Vertrauen auf die Kaiser, daß man fast alles genehmigte, was diese vorschlugen. Die letztern scheinen auch die persönliche Gegenwart einzelner Fürsten, ob sie schon das Recht hatten die Ausbleibenden mit einer Strafe zu belegen, nicht sonderlich betrieben zu haben, wenn sich nur diese gefallen ließen, was die Kaiser vorhatten. Daß auch bey denjenigen Reichstagen, wo Krieg beschlossen worden, nicht alle Fürsten

h) Dux etiam Austriæ non tenetur aliquam curiam accedere edictam per Imperium, seu quemvis alium, nisi *ultro* & de sua fecerit voluntate. Bey Olenschlager Beylag. zur gold. Bulle. N. IX. p. 25.

sten zu gegen waren, kann man schon aus dem besondern schriftlichen Aufgeboth, welches hernach an sie erlassen wurde, und wovon wir auch in diesem Zeitraume ein Beyspiel von Fridereich I. gesehen, abnehmen, als welches in diesem Falle ganz unnöthig gewesen wäre.

So viel Blut und Mannschaft die Italienischen Kriege den Deutschen gekostet, so ward doch im Ganzen die Kriegskunst eben nicht sonderlich dadurch vollkommener. Nur lernte man die Städte und Burgen etwas besser befestigen, und auf der andern Seite auch sie einzunehmen. Hauptsächlich aber wurden mehrere Maschinen theils zum Steinwerfen, theils zum Abschießen großer Pfeile, theils auch die Mauern damit einzuwerfen oder zu untergraben, erfunden und gebraucht. Die von dem Otto Morena umständlich beschriebenen Belagerungen von Crema und Tordona können einen ziemlichen Begriff von der damahligen Belagerungskunst geben. Daß die Deutschen Fürsten diese Maschinen auch nach ihrer Heimkunft gebraucht, findet man sowohl in diesen, als den folgenden Zeiten. Die Hauptwaffen, die man im Gefechte brauchte, waren noch Lanze und Schwert; jedoch da man die großen Wirkungen der Türkischen Pfeile bey den Kreuz-

zügen

zügen empfunden, fingen auch die Europäer wieder an, sich auf das Pfeilschießen zu legen. Von Schützen und Armbrusten (Sagittarii) kommt nun auch in Deutschen Urkunden vieles vor i). Der Papst wollte zwar diese neuen Mittel, Blut zu vergießen, unter den Christen nicht aufkommen lassen, und verboth diese verhaßte Mordkunst unter der Strafe des Bannes k); allein, es war von keiner Wirkung.

Das ganze Kriegswesen, und die Vertheidigung eines Landes beruhete hauptsächtlich noch auf dem Lehnswesen und den Vasallen, die man die Mannen oder Mannschaft eines Landes nannte, und auf denen die Macht und Stärke desselben beruhte. Gleichwie man heut zu Tage Güter nach ihrem Ertrage an Geld und Früchten schätzet, also wurden sie damahls nach der Anzahl der dazu gehörigen Mannschaft geachtet. Der Mann eines andern werden, war eben so viel, als ein Lehen von ihm unter der Pflicht, Kriegsdienste dafür zu thun, annehmen. So sehr der Ausdruck: eines andern Mann werden, dem ursprünglichen Freyheitsgeist der Deutschen zuwider

der

i) Z. B. B. Olenschlager Urkundenbuch zur gold. Bulle. N. XVIII. p. 56.

k) Tit. de Sagitar. X. Cap. unico.

der ist, so ist er doch noch allemahl unendlich bes-
ser, als das in den folgenden Zeiten so gewöhn-
liche: des andern Diener werden, oder gar: aus
allerhöchster Milde in Dienste genommen werden.
Bey dem allen aber liegt etwas Entehrendes und
Erniedrigendes darin, welches man auch damahls
bereits empfand. Deswegen wird in dem Sach-
sen- und Schwabenspiegel als etwas ausgemach-
tes 1) angenommen, daß die Laienfürsten ihren
Heerschild erniedriget, seitdem sie der Bischöfe
Mannen geworden sind; auch wird als eine Re-
gel fest gesetzt, daß derjenige seinen Heerschild
erniedriget, der seines Genossen Mann wird. Der
Mann eines andern werden, der mehr war,
konnte, nach den damahligen Begriffen, der Ehre
unbeschadet geschehen.

Am wenigsten schämte man sich der Geistli-
chen Mann zu werden. Vom Kaiser an bis auf
den geringsten Rittersmann war alles begierig
nach bischöflichen oder klösterlichen Lehen; da hin-
gegen die Bischöfe, bey denen die Kirchenehre
viel stärker wirkte, als bey den weltlichen Für-
sten die National- oder Adelsehre, um alles in
der Welt keines weltlichen Fürsten Mannen oder
Lehns-

1) Schwabenspiegel, erstes Buch, Artikel 3.

Lehnsleute geworden wären, als allein der Kaiser. „Denn", sagt das Domcapitel von Bremen in einem Schreiben an den Altenburgischen Bischof Wizelin, „dieser, (der Kaiser) ihre Würde ist allein groß, und nach Gott unter den Menschenkindern die erhabenste. Und wenn auch etwas Unanständiges darin liegen sollte, daß die Kaiser von den Bischöfen Herren genannt werden, so haben sie dieses zur Genüge durch die großen den Kirchen zugewandten Reichthümer ersezt, durch welche die in allem gemehrte und zur größern Ehre beförderte Kirche es nun auch nicht für verächtlich halten muß, daß sie sich ein wenig unterthänig gemacht hat, auch sich nicht schämen muß, sich vor einem zu beugen, damit sie dadurch über viele herrschen könnem)."

Als daher Heinrich der Löwe behauptete, daß die von ihm ernannten neuen Slavischen Bischöfe sich von ihm sollten investiren und belehnen lassen, indem er die Bisthümer erst gestiftet, auch von dem Kaiser das Recht erhalten, die Belehnung vorzunehmen: so machte dieses ein sehr großes Aufsehen in ganz Deutschland, daß ein Bischof der Vasall eines Herzoges seyn sollte. Die neuen Bischöfe, besonders der

von

m) HELMOLD. *Chron. Slavor. L.* 1. *Cap.* 70.

von Altenburg, erkundigten sich, was in der Sache zu thun wäre. Unter andern aber gab ihm das Domcapitel zu Bremen die nur erst angeführte Antwort, daß dieses Recht dem Kaiser allein zukomme. „Alle Herzoge, Markgrafen, und Fürsten", sagt es ferner, „sind nun Vasallen der Bischöfe; ob sie nun (die neu aufgestellten Bischöfe) diese Ehre zu Grunde richten wollten, ob sie einem Herzoge die Hände reichen wollten (nach Lehnbrauch), damit nach diesem Beyspiele diejenigen, die bis daher Herren der Fürsten gewesen, nun ihre Knechte würden„ n). Allein da Heinrich nicht nachgab, und ihren Bisthümern zu entsagen, eben so wenig den neuen Bischöfen anständig war, so ging die Belehnung vor sich, ob sie schon diese Anmaßung des Herzogs als etwas ausserordentlich beschwerendes ansahen.

Man sammelte nun auch in Deutschland die Lehnsgesetze, oder vielmehr Gewohnheiten, wovon das Sächsische und Schwäbische Lehnrecht kostbare Ueberbleibsel sind. Selbst die Kaiser berufen sich nun in ihren Urkunden auf das Lehn-

n) HELMOLD. l. c.

recht o). Wie sehr man bedacht gewesen, alle Rechte und Verbindungen zwischen dem Lehnsherrn und Lehnmann genau zu bestimmen, kann man aus den darin vorkommenden Fragen abnehmen, ob es erlaubt sey daß der Lehmann in Gegenwart seines Herrn ausspeye, huste, oder niese, sich abwische, oder die Nase säubere; ob er eine Strafe verdiene, wenn er nicht gerade stehet, oder die Mücken verjagt p). Das merkwürdigste ist unstreitig, daß die Zwistigkeiten, die sich so wohl unter dem Lehnsherrn und den Vasallen, als unter den letztern selbst hervor thaten, durch die Mannen des nähmlichen Lehnhofes (Pares curiæ) mußten entschieden werden. Jeder Vasall war daher verbunden, wenn es der Herr verlangte, ihm Urtheil finden zu helfen.

Da bey dem zunehmenden Faustrecht immer mehr Burgen angelegt wurden, so wurden auch diejenigen Lehen, die man Burglehen (feuda castrensia) nannte, ungemein vervielfältiget. Derjenigen, der sich wegen des Genusses gewisser Güter oder einer gewissen Geldsumme, die meistens in liegenden Güter verwandelt ward, zur Burghute an-

o) Z. B. Friderich I. Bey Olenschlazer Urkundenbuch z. gold. B. N. XXIV.

p) *Jus Feudale Alemanicum Cap.* CXXVI.

anheischig machte, ward ein Burgmann genannt. Diese Hute, oder Vertheidigung der Burg mußte er entweder persöhnlich auf sich nehmen, oder durch einen andern leisten, und eben so entweder für beständig die Burg bewohnen, oder nur auf eine gewisse Zeit, nachdem er nähmlich mit dem Herrn überein gekommen war q). Ein solcher Burgmann konnte hernach auch mit der Burg selbst verkauft werden. r).

Jene Art von Lehnsverbindung, die man im Deutschen Lethicheit (von Ligius) nannte, weil sie sich gegen jedermann (contra omnem hominem) erstreckte, findet man nun auch stark in Deutschland s). Ueberhaupt aber hatte jeder Lehnhof seine besonderen Gewohnheiten und Rechte. Nun sahen endlich die Lehnsherren, besonders die Bischöfe, ein, wie gefährlich es sey, bey den Lehen es blos auf Treue und Glauben der Vasallen ankommen zu lassen, und wie vieles auf solche Art mit der Zeit in Vergessenheit kommen, oder auf andere Art dem Lehnsherrn könne entzogen werden. Die Lehens-Contracte, besonders bey Erich.

q) Beyspiele findet man bey GUDEN. T. I. p. 928. 522. 763 545 567. 569. 795. 567. 590. 835.

r) *Ibid. p.* 768.

s) Z. B bey GUDFN. T. I. p. 519 927. 543.

richtung neuer Lehen, wurden daher meistens schriftlich aufgesetzt t). Man verlangte Reversalen u), und fing an förmliche Lehnsregister zu halten, so, daß man von dieser Zeit an die Bildung der heutigen Lehnhöfe herleiten kann.

Da die Bürger in den Städten sich selbst waffenfähig gemacht hatten, und, wenn die Sache sie angieng, ungemein rüstig waren, drein zu schlagen: so suchten nun auch ihre Herren davon Vortheil zu ziehen, und mutheten ihnen den Kriegsdienst zu. Sie ließen sich aber erst gute Worte darum geben, ehe sie sich dazu verstanden. Die Mainzer Bürger bedungen sich um das Jahr 1244. von ihrem Erzbischofe Sifrid ausdrüklich aus, daß sie nicht gehalten seyn sollten, ihm Kriegsdienste zu leisten, wenn es nicht mit ihren guten Willen geschähe x). Geringere Städte, und die von jeher der Fürsten Eigenthum gewesen, mußten es sich jedoch gefallen lassen. Ja man hat so

t) Die bereits aus Gudenus angeführte Stellen erweisen auch dieses.

u) Z. B. bey GUDEN. T. I. p. 567. 609.

x) Ipsi nunquam fervient nobis exeundo civitatem cum exercitu & armatis; nec aliqua bona nobis conferent, nisi de eorum bona fuerit voluntate, *Apud* GUDEN. T. I. N. CCXL. p. 580.

ogar Beyspiele, daß man die Bauern, und alles, was Waffen tragen konnte, aufgebothen. „Deß sammete der Lantgrave" heißt es in der Thüringischen Chronik, „auch eyn groiß Here, unde geboit in syme Lande, daß alle Manslude, die einen stecken oder swert getragin mochten, daß sie quemen vor Fritzlar y)."

Eben daher auch, weil die Bürger wenig oder gar nichts zum Kriege beytragen wollten, und die Vasallen nur nach ihrem Lehnrecht, dessen Auslegung allemal auf sie nach der Lehnsverfassung selbst ankam, sich brauchen ließen, manchmal gar nichts thaten, und manchmal noch Feinde ihrer eigenen Herren wurden, kamen die Söldner (Soldarii) z) immer mehr auf, und mit ihnen allerhand Arten von Auflagen, von welchen man in diesem Zeitraume die ersten Spuren findet. Man darf nur ihre Namen betrachten, um ein-

y) Thüringische Chronik in Schminks *Monimen:. Hassiæ.* II. Theil, p. 428.

z) Auch die Städte hatten dergleichen in ihren Diensten. In einer Urkunde bey Olenschlager Urkundenbuch zur goldenen Bull. N. XVIII. p. 56. heißt es: Statuimus (die verbundenen Städte) quod quælibet civitas se ad arma pro posse præpararet, & in super *Soldarios* & *Sagittarios* haberet.

zusehen, was es anfangs für eine Beschaffenheit damit gehabt. Der Erzbischof Werner von Mainz zählt in einer Urkunde vom Jahre 1268. einige Güter seines Domcapitels los von den Petitionibus, (hievon mag wohl das Wort Beeth und dieses von Bitten herkommen,) von den Collectis, (auch dieses Wort wird heut zu Tage noch meistens von einer freywilligen Beysteuer gebraucht,) Precariis, (ob diese mit der Beeth eines gewesen, wird sich nicht so leicht bestimmen lassen, indessen zeigte der Name schon, daß es nichts nothwendiges gewesen;) bald aber kamen hinten drein die Exactiones (Heraustreibungen) und noch andere Arten von Diensten a). Den Freywilligen folgte bald das Nothwendige auf dem Fuß nach. Dabey durfte man dem Adel auch von weitem nichts dergleichen ansinnen, indem man nicht behutsam genug seyn konnte, nur den Lehnsadel bey gutem Willen zu erhalten. Noch mehr würde sich der-

a) Dimittimus jam ad presens in perpetuum absoluta & libera (bona Capit Moguntini) *a petitionibus, Collectis, Precariis, exactionibus, & a quolibet genere serviendi* quibuscunque vocabulis exprimatur; quæ nobis alia bona terræ sub nostra ditione posita consueverunt prestare. *Apud.* GUDEN. T. I. N. CCCXXV. p. 725.

derjenige, der blos von eigenen Gütern lebte, gesträubt haben. Die Bürger säumten sich auch nicht, so bald sie mächtig genug waren, nicht allein von ihren Stadtgüthern, sondern auch denen, die sie im Lande herum hatten, dergleichen Lasten abzuwenden b). Alles fiel demnach auf den Bauer zurück.

Wir haben gehört, daß es zu Karls des Großen Zeiten Freye gegeben, die zu Pferde, andere aber, die zu Fuße dienten; weil aber in der Folge blos der Dienst zu Pferde geachtet ward, so haben auch die Ritter den Namen miles ausschließungsweise bekommen. Als hernach die Turniere aufkamen, nahm man ohnehin keine andern dazu, als die theils verbunden, theils reich genug waren, zu Pferde zu dienen. Eben diese Turniere machten, daß der Ritterstand anfieng sich geschlossen zu halten, und sich von andern Classen der bürgerlichen Gesellschaft förmlich zu trennen. Gleichwie niemand vor Gericht schuldig war mit jemand den Kampf einzugehen, als der sei-

b) Der Erzbischof Sifrid mußte 1244. unter andern auch den Mainzer Bürgern versprechen: Item de bonis, *quæ habent sita sub nostro judicio*, nunquam debunt aliquam exactionem, nisi censum, juste & rationabiliter ab antiquo statutum. *Apud* GUDEN. T. I. N. CCXL. p 580.

nes gleichen war: also wollte man nicht einmal mit jemand sich in dem Kampfe üben, als dessen Vorältern bereits zu dergleichen ritterlichen Uebungen den Zutritt gehabt. Ja der Adel wollte auf den Domstiften und mehrern Klöstern nicht einmal mit jemand beten oder singen, als mit seines gleichen, besonders nachdem die gänzliche Wahlfreyheit hergestellt war. Alles dieses machte, daß man aufmerksamer auf Geschlechtsregister ward. Der niedere Adel nahm ebenfalls, nach dem Beyspiele des höhern, Geschlechtsnamen an; der hohe und niedere Adel legte sich eigene Wappen, oder Kennzeichen bey, die anfangs auf den Schilden und Helmen, hernach in den Sigillen geführt wurden. Ueberhaupt hielt der Adel das Wehrgehäng und die Führung der Waffen noch für seinen Haupt- und unterscheidenden Vorzug. Friderich I. mußte zu diesem Ende in seinem Friedebrief den Söhnen der Geistlichen und Bauern scharf untersagen, das Wehrgehäng zu tragen c); und Kaufleute, die auf der Reise zu ihrer Sicherheit Waffen führen mußten, durften ihre Schwerdter nicht um den Leib tragen, sondern mußten sie neben dem Sattel herab hangen lassen d).

Die

c) Bey Olenschlager Urkundenbuch zur g B. N. XLVIII.
d) Kaiser Friderichs I. Landfriede bey Senkenberg. Reichsabschiede. T. I. p 9.

Die Ministerialen, von denen bereits Meldung geschehen, kommen nun ebenfalls noch häufig vor. Da die größten Reichsfürsten nach Reichserzämtern begierig waren, und eine Ehre in der Ausübung derselben suchten: so muß man um so weniger sich wundern, wenn der niedere Adel, der sich eben so wenig durch den Dienst entehrt zu seyn glaubte, als der hohe, nach eben dergleichen Aemtern trachtete. Die Kaiser hatten nebst den Ministerialen, die beständig an ihren Höfen waren, in mehrern Reichsprovinzen Ministerialen, die den Dienst versahen, wenn sie eben in einer solchen Provinz sich aufhielten. Bey den Bisthümern gehörten oft die Erbämter dem hohen Adel, der sie jedoch durch Erbunterbeamte versehen ließ. Die Ministerialen wurden zwar auch mit Gütern bezahlt, die aber keine rechte Lehen (feuda recta) waren, weil sie nicht zum Militärdienst vermöge derselben verpflichtet waren, und eben daher nach Hofrecht, nicht nach Lehnrecht, gegeben wurden. Jeder Hof hatte in Ansehung der von ihnen zu leistenden Dienste seine besondern Gewohnheiten e).

Der Verfall der großen Herzogthümer Sachsen, Baiern und Schwaben war dem hohen und nie-

e) *Jus feudale Alemann.* c. CXIII.

niedern Adel in mancher Rücksicht nützlich. Heinrich der Löwe hatte es dahin gebracht, daß, besonders in Sachsen, sein Ansehen fast ohne Gränzen war. Grafen und Herren mußten seine Befehle respectieren. Durch die unternomenen Investituren der in seinen Sclavischen Provinzen aufgestellten Bischöfe zeigte er, was er auch in Ansehung dieser im Sinne habe. In Baiern war zwar seine Macht noch nicht so groß, als in Sachsen, in der Folge aber würde sie gewiß nicht minder gestiegen seyn. Nach seinem Fall machten sich die meisten Grafen und Herren unmittelbar. In Baiern wußte das neue Wittelsbachische Haus, wenigstens in den ihm gelassene Provinzen, bald auch die Grundsätze Heinrichs des Löwen geltend zu machen, jedoch nicht so sehr durch Gewalt, als durch Verträge, Heurathen, gute Oekonomie und baares Geld, wodurch einer damals seinem Nachbar gefährlicher werden konnte, als durch die Waffen.

In keinen Provinzen erhielt sich der Adel in größerer Freyheit, als in Schwaben, Franken, und an dem Rheinstrome, nicht sowohl, als wenn er etwas an Privilegien und Rechten zum voraus gehabt hätte, sondern weil nach dem Abgange des Hohenstauffischen Hauses kein so mächtiger

Herr

Herr mehr vorhanden war, der denselben unterwürfig und landsässig hätte machen können. Der Bischöfe, die ohne hin aus dem Adel gewählt waren, Interesse war noch viel zu sehr mit jenem des Adels verwandt, als daß sie, wenn sie auch gekönnt, ihn hätten drücken sollen. Indessen darf man sich nicht vorstellen, als wenn der Adel damals schon die Freyheiten, wie jetzt, gehabt hätte; wir werden vielmehr hören, daß er auch in diesen Provinzen noch lange die Gerichtsbarkeit der Landesherrrn anerkannt, und sich noch beeifert habe, unter die Stände solcher Länder gezählet zu werden.

Der Adel, besonders der niedere, war damals noch ungemein zahlreich in Deutschland, so daß viele auch in auswärtigen Diensten, so wenig sonst die Deutschen den Krieg ausser ihrem Vaterlande liebten, ihr Brod suchen mußten. Mehrere gingen nach Constantinopel, um für Sold dem Griechischen Kaiser zu dienen f).

So

f) Konrad III. empfahl sie dem Griechischen Kaiser Johann in einem seiner Schreiben mit folgenden Worten: Militibus quoque Imperii nostri, Alemanis scilicet, qui apud te sunt, sicut decet excellentiam tuam benignus existas. *Apud.* OTTON.

FRI.

Da sich auch viele Deutsche wegen der Handlung oder anderer Geschäfte dort aufhielten, so ersuchte der Kaiser Konrad III. den Griechischen Kaiser Johann, ihnen einen Platz zu einer Kirche anzuweisen g). Noch mehrere begeben sich nach Ungarn, wo sie eine Art königlicher Leibgarde ausmachten, dabey aber so geachtet waren, daß man sie Fürsten (Principes) nannte. Diese Fürsten waren das Muster des Ungarischen Adels, nach welchem er sich nach und nach bildete. Otto von Freysingen bemerkt, daß die Nation, die an sich häßlich gewesen, und auch häßliche Waffen geführet, theils durch den Umgang mil diesen Deutschen, theils durch die Vermischung und Heurathen mit demselben sey veredelt worden h). Man setze noch hinzu die außerordentliche Anzahl, die durch die Kreuzzüge, und den aus ihnen entstandenen Deutschen Orden aus Deutschland sind hinaus gezogen worden, so

FRISING. *de gestis Frider.* I. L. I. c. 23. p. 419. Der Kaiser Emanuel verlangte in der Folge noch 500. *Ibid.* c. 24. p. 421.

g) *Apud.* OTTON. FRIS. l. c. p. 419. Daß Deutsche zu Constantinopel Handlung getrieben, bezenget Benjamin von Tudela.

h). L. 1. *de gestis Friderici* I. c. 31. p. 485.

so wird man sich bald davon überzeugen können. Eine der unerkannten Wohlthaten der Kreuzzüge und der Ritterorden ist, daß diese kriegerischen Schwärme, die sich das Arbeiten zur Schande, das Rauben aber zur Ehre anrechneten, auswärts einigen Absatz gefunden; indem sie bey ihrer ausserordentlichen Vervielfältigung sich entweder unter einander selbst hätten aufreiben, oder dem Bürger und Landmann zu einer noch größern Last, als damals geschah, hätten fallen müssen.

Der schon in dem vorigen Zeitraume bemerkte blühende Zustand der Städte nahm in diesem nicht allein nicht ab, sondern mehrte sich vielmehr. Wir haben bereits gehöret, wie weit sich die Deutsche Handlung erstreckt, wodurch nothwendig die Städte an Macht und Reichthum zunehmen mußten. Man darf nur ein wenig seine Augen auf die innere Verfassung der Städte richten, so wird man bald gewahr werden, daß die Deutschen Städte sich die Italienischen, mit denen sie nun vermöge ihrer Handlung vielen Umgang hatten, zum Muster genommen. Wie diese, hatten sie, sobald sie ihre Kräfte etwas fühlten, keine grössere Angelegenheit, als sich selbst regieren zu dürfen. Nun kommen aus dieser Ursache auch in Deutschen Urkunden die Magistri civium, Con-

lilia, Consules (Bürgermeister und Räthe) häufig vor. Gleichwie aber die Kaiser in den meisten Italienischen Städten das Recht hatten, einen Präfecten zu setzen: also setzten sie in den Deutschen ihnen unmittelbar unterworfenen Städten ihren Vogt, oder Schuldheissen, der im Namen des Kaisers Gericht hielt, jedoch Schöppen aus der Bürgerschaft zur Seite hatte. Polizey und andere Verordnungen wurden ebenfalls mit Zuziehung des Stadtmagistrats von ihm besorget.

In denen Städten, wo die Bischöfe die Gerichtsbarkeit und andere Regalien durch Privilegien der Kaiser an sich gebracht, waren zwar solche neu aufgekommene und blos von der Bürgerschaft gewählte Bürgermeister und Magistrate den erstern äusserst gehässig; allein, so viele Mühe sie sich auch gaben, sie zu unterdrücken, oder doch ihre Gewalt so viel möglich einzuschränken, konnten sie dennoch ihren Zweck nicht erreichen. Der Stadtrath hatte allemal die ganze Bürgerschaft auf seiner Seite, die sich lieber an ihn, als an die bischöflichen Beamten hielt. In Polizeysachen als Gewicht und Maß, Taxe der Lebensmittel und Oberaufsicht über den Markt, in innern und äußern Sicherheitsanstalten, Vermehrung der Thürme und Stadtthore, Erweiterung der Mauern,

ern, die sie ohnehin meistens aus ihren Mitteln erbaut hatten, griffen sie immer weiter um sich, so daß ewige Streitigkeiten darüber entstanden. Die Bischöfe brachten es endlich bey Friderich II. dahin, daß alle gemeine Räthe, Bürgermeister, und jede andere Beamte, die von den Bürgern ohne Einstimmung der Erz- und Bischöfe aufgestellt würden, gänzlich abgethan seyn sollten i). Allein dieses ward nicht allein nicht in das Werk gesetzt, und zwar, wie es scheint, mit gutem Willen der Kaiser, die eben nicht wünschten die Städte unterdrückt und die Gewalt der Fürsten zu sehr erhöht zu sehen, sondern sie brachten es noch durch ihr Geld und Abwartung der Zeit bey ihren oft dürftigen Herren manchmal dahin, daß ihnen die Vogteyen, Schuldheissenämter, und überhaupt alle Gerichtsbarkeit als Lehen übergeben oder verkauft, oder auf gewisse Zeit verpfän-

det

i) Hac noſtra edictali ſanctione revocamus in irritum & caſſamus in omni civitate & oppido Alamanniæ communia conſilia, Magiſtros civium ſeu Rectores vel alios quoslibet officiales, qui ab univerſitate ſine Archiepiſcoporum vel Epiſcoporum beneplacito ſtatuuntur. *Apud* SCHANNAT, *Cod. Prob. Hiſt. Worm.* N. CXX. p. 110.

det worden, in welchem Stücke die Kaiser selbst in Ansehung der ihnen unmittelbar unterworfenen Städte nicht behutsamer zu Werke gingen, als andere Fürsten. Dieß konnte aber nicht anders, als der nächste Grad zur Unmittelbarkeit und zur gänzlichen Befreyung von der Gerichtsbarkeit der Landesherren seyn. Man sollte kaum glauben, was sich manche derselben bereits in diesem Zeitraume von den Städten haben müssen gefallen lassen, wenn man es nicht aus sichern Nachrichten wüßte. Der Erzbischof Sifrid von Mainz mußte z. B. den Mainzer Bürgern versprechen, in ihre Stadt nicht mit mehr Leuten zu kommen, als die Bürger für rathsam halten würden k).

Die Italienischen Städte hatten den Adel gezwungen, sich in den Städten niederzulassen, und das Bürgerrecht anzunehmen. In Deutschland that es ein merklicher Theil des Landadels bey zunehmendem Faustrechte freywillig, und bekam dafür auch sehr oft Antheil an dem Regiment der Städte, so wie es bey den Italienischen hergebracht war. Auch andere suchten sich mehrerer Sicherheit wegen an die Städte anzuschliessen, worunter die Pfahl- und Ausbürger die merkwürdigsten sind. Die erstern waren Leute und

Unter-

k) Apud GUDEN. T. I. N. CCXL. p. 580.

Unterthanen der Fürsten, Grafen und Herren, die das Bürgerrecht in den Städten annahmen, dabey aber auf ihren vorigen Wohnplätzen und dem Gebiethe ihrer Herren sitzen blieben, vermöge ihres Bürgerrechtes aber behaupteten, von der Gerichtsbarkeit derselben sowohl als allen Abgaben befreyt zu seyn. Dieß hieß in der That den Fürsten auf den Nacken treten, und ihrer Herrschaft den Herzensstoß beybringen wollen. Keiner war mehr sicher, wie viel er des andern Tages Unterthanen haben würde; und sezte er sich dagegen, so mußte er gewärtig seyn, nicht allein seine alten Unterthanen, und nunmehrigen Pfahlbürger, sondern auch die Stadt, die es angieng, nebst allen mit ihr Verbundenen auf dem Halse zu haben. Friderich II. sollte auch hier durch seine Verbothe Rath schaffen 1). allein, wir werden die Dispute darüber noch lange fortdauern sehen. Ein Glück war es noch immer für die Fürsten und Herren, daß nicht jeder Pfahlbürger aus seinem Hause sogleich ein

1) Cives, qui Falburger dicuntur, penitus eiiciantur — Principum Nobilium & Minesterialium Ecclesiarum homines proprii in civitatibus nostris non recipiantur. *Apud* SCHANNAT. *Cod. Prob. Hist. Worm.* N. CXX. p. 112.

Schloß oder Burg machen konnte, um wenigstens den ersten Angriff, bis ihm die Stadt zu Hülfe kommen konnte, auszuhalten. Von den Pfahlbürgern waren die Ausbürger in so weit verschieden, daß diese, ohne jemands Nachtheil, das Bürgerrecht in den Städten annahmen, jedoch fast durchgehends auf ihren Gütern wohnten.

Die Italienischen Städte fingen bald nach dem Muster der alten Römer an Zünfte zu errichten m). Auch in den Deutschen Städten findet man sie nun. Diese Zünfte hatten ihre gute und ihre Schlimme Seite. Die Künste und Handwerke bekamen dadurch einen festen Sitz in den Städten, und pflanzten sich von sich selbst ohne eine weitere Ermunterung fort. Hauptsächtlich aber ward dadurch eine Art bürgerlicher Ehre festgesetzt und eingeführt. Um in die Zunft zu kommen, mußte einer Meister seyn; und dieses zu werden, mußte er erst gewisse Lehrjahre aushalten, so dann aber sich prüfen lassen. Dadurch entstand ein für die Künste und das Handwerk heilsamer Wetteifer. Aber von nun an wurden auch die Handwerker in den Städten mächtig, und sehr oft ihren eigenen Obrigkeiten furchtbar. Da man nach alt Deutscher Sitte bey jeder

m) MURATORI. *Antiq. Ital. Dissert.* 52.

der Zusammenkunft auch trinken mußte, war es einem schwärmerischen Kopfe ungemein leicht, den erhitzten Köpfen seiner Mitbrüder aufrührische Ideen mitzutheilen, und sie zu Gewaltsamkeiten zu reitzen. Die Zünfte hatten noch dabey die Unbequemlichkeiten der Monopolien, und schränkten die Freyheit der Talente und Gewerbe zu sehr ein. Sie wurden zwar oft von den Kaisern, besonders von Friderich II. verbothen n); aber allemahl vergebens.

Die Italienischen hatten sogar die Handwerker waffenfähig gemacht. Auch in Deutschland geschah nun das nähmliche. Man hängte Sturmglocken auf, legte Waffenplätze in den Städten an, theilte die Bürger in Fahnen und Compagnien; und in einigen Minuten, wenn die Glocke schlug, stand ein kleines Heer geharnischter und bewaffneter Männer da.

Bey den Italienischen Städten brachen bald, nachdem sie ihre Freyheit einiger Maßen befestiget hatten, die gewaltsamsten Gährungen zwischen dem Adel unter sich, und dem Adel und

n) Irritamus nihilominus & cassamus cujuslibet artificii confraternitates seu societates, quocumque nomine vulgariter appellentur. *Apud* SCHANNAT. *l. c. N.* CXX p. 110.

Volke aus. Von den Zwistigkeiten lezterer Art, nähmlich zwischen dem Adel oder dem Magistrat und Volk, findet man zwar in diesem Zeitraum nicht sonderlich viele Spuren in Deutschland; hingegen fing sich der städtische Adel bereits selbst an in Factionen zu theilen, wovon zu Basel die Stern- und Pfitrich-Gesellschaften berühmt waren, die einander so gut zur Stadt hinaus jagten, als es die Italienischen Familien in den Städten zu thun gewohnt waren.

Gleichwie endlich die Italienischen Städte ihre Freyheit haupsächtlich durch den Lombardischen Bund festgesetzt hatten: so fingen nun auch die Deutschen Städten an, unter sich Bündnisse zu schliessen, wovon jener 1255. unter dem Könige Wilhelm geschlossene Bund von mehr als 70 Städten der berühmteste ist. Die Städte Frankfurt, Mainz, Worms, Oppenheim, Friedberg, und andere machten im Jahre 1256. und 1273. einen vermöge dessen sie keinen als Römischen König annehmen wollten, als den die Churfürsten einmüthig gewählet. So durften sich damahls einige Städte in Ansehung der Churfürsten selbst heraus lassen! Die Fürsten suchten zwar diese Freyheit, Bündnisse zu schliessen, ihnen

nen zu benehmen o); allein, ihre Versuche waren in diesem Stücke fruchtlos, wie in andern.

Wie sehr die Städte überhaupt, und die darin befindlichen kaiserlichen Schultheissen um sich gegriffen, und wie gefährlich sie den Fürsten hätten werden können, kann man aus dem berühmten Edikt Friderichs II. zu Utine im Friaul im Jahre 1232. sehen p), in welchem dieser Kaiser unter andern befiehlt, „ daß durch die neu angelegten Märkte die alten nicht sollen aufgehoben seyn, daß man niemand zwingen sollte einen Markt zu besuchen, daß es jedem frey stehen solle, die alte oder neue Straße zu fahren." (lauter Anstalten, die zur Zernichtung der Handlung in den Ländern der Fürsten abzielten, und nach und nach den Städten den ausschließenden Handel hätten zuziehen müssen)." Jeder Fürst soll seine Freyheiten, Gerichtsbarkeit, und Centen ruhig ausüben dürfen nach der einmahl genehmigten Gewohnheit seines Landes, die Centgrafen sollen die Centen von dem Landesherrn (a domino terræ) oder jenem, der von dem

o) *Apud* GUDEN. *T. I. N. CLXXXIX. p.* 496. und *N CCI p.* 510.

p) *Apud* SCHANNAT. *Cod. Prob. Hist. Worm. N. LXX'. p.* 112.

Landesherrn damit belehnt ist, empfangen, den Ort der Cent soll niemand ändern ohne Einwilligung des Landesherrn. Diese Punkte betrafen eigentlich die Reichsschultheissen, die stark anfingen in den anstoßenden Ländern unter dem Vorwande der kaiserlichen Gerichtsbarkeit allerhand Eingriffe zu thun q). Von den übrigen Punkten ist dasjenige, was die Pfahlbürger, oder eignen Leute der Fürsten, die sich in den Städten niederlassen wollten, betrifft, bereits angeführt worden. Nur eines mangelte, daß sie es in Ansehung der Fürsten und des Adels nicht so weit bringen konnten, als die Italienischen, weil ihrer nähmlich nicht so viel waren, als der leztern, und weil sie nicht so nahe an einander gelegen waren, als eben diese.

Daß man nun mehr Achtung für den Bauernstand zu hegen angefangen, und eben daher auch mehr für dessen Sicherheit bedacht war, kann uns schon die bereits angeführte Verordnung Friderichs II. lehren. Noch merkwürdiger ist aber, daß sich die Leibeigenschaft an mehrern Orten Deutschlandes zu verlieren angefangen. Da bis daher noch keine einige Urkunde für eine allgemeine

q) Beyspiele davon findet man bey Frieß Würzburgische Chronik p. 557. Leben Bischof Hermanns.

meine Entlassung eines ganzen Landes oder Bezirkes aus der Leibeigenschaft zum Vorscheine gekommen, so ist sehr wahrscheinlich, daß sich die Sache nur nach und nach, und vielmehr stillschweigend, als durch ausdrückliche Mitwirkung der Herren solcher Leibeigenen, zugetragen. Böhmen giebt folgende Veranlassungen dazu an r), die Gunst der Fürsten, die den Bauernstand gegen den ihnen seiner Reichthümer wegen verdächtigen und gehäßigen Adel einiger Maßen zu heben suchten; daher komme es auch, daß, je mächtiger der Adel, desto gedrückter in gewissen Provinzen der Bauernstand sey, z. B. in Westphalen, Hollstein, Pommern, der Lausitz und dem Mecklenburgischen. Diese Ursache mag sich wohl auf ganz neue Zeiten anwenden lassen; allein, kaum auf das dreyzehnte und vierzehnte Jahrhundert. Zu dem ist der Adel in den vorliegenden Reichskreisen gar zur Unmittelbarkeit gelangt, und dennoch hat sich auch auf den meisten adelichen Gütern die Leibeigenschaft verlohren. Die zweyte Ursache glaubt Böhmer in den Kreuzzügen zu finden, indem dadurch fast der Adel von ganz Deutschland zernichtet, die Länder an Men-

r) *Exerciat. in Pandectas T. I. Exercit. XIX. de libertate imperfecta rusticorum. §. XVI. seqq.*

schen und Bewohnern entblößet, Dörfer und Flecken von den Bauern verlassen worden; die übrig gebliebenen Bauern hätten daher leicht Gelegenheit gehabt, sich bey Abwesenheit ihrer Herren ein Mehreres heraus zu nehmen, die Herren selbst seyen auch gezwungen gewesen, glimpflicher mit ihnen umzugehen, damit sie nicht ebenfalls davon liefen, oder sich in die an Bürgern bey der nähmlichen Gelegenheit entblößten Städte begäben.

Obgleich diese Ursache nicht ganz ohne Grund ist, so hebt sie doch bey weitem nicht die ganze Schwierigkeit. Die Vordersätze, woraus Böhmer seinen Schluß herleitet, beruhen auf äusserst übertriebenen Vorstellungen. Wer wird sich wohl mögen beygehen lassen, daß der Adel durch die Kreuzzüge fast in ganz Deutschland zernichtet worden? Daß manche ihre Güter bey dieser Gelegenheit verkauft oder verschenkt, sehr viele auch ihr Vaterland nicht wieder gesehen, hat seine vollkommene Richtigkeit. Indessen blieb derselbe noch allemahl zahlreich genug, so daß gegen die heutige Menge desselben gar kein Vergleich anzustellen ist. Die Ausdrücke der damahligen Geschichtschreiber von Landschaften, Städten und Flecken, die ganz von Inwohnern sollen entblößt worden seyn, sind offenbar poetisch und hyperbolisch.

Das

Das übertriebene weggerechnet, passen sie alsdann nicht sowohl auf Deutschland, als auf Frankreich, und zwar auf die Zeiten des ersten Kreuzzuges, mit welchem Deutschland wenig zu thun gehabt. Die Paar Haufen die aus Deutschland damahls ausgewandert sind, konnten keine große Veränderung im Ganzen verursachen. In den folgenden Kreuzzügen war man selbst bedacht, die Bauern davon zu entfernen, und nur Leute vom Handwerk dieselben mitmachen zu lassen.

Ich glaube daher noch immer, daß vielmehr die anwachsende Bevölkerung und zu große Menge von Leuten das meiste dazu beygetragen. Da man versichert war, in jedem Falle Leute genug zu bekommen, die die Güter um die alten Zinsen und Gülten gern übernehmen würden; da man die Menschen einander nicht mehr raubte und verführte, und auf der andern Seite sie auch nicht mehr kaufen mußte, und noch weniger die nicht nöthigen verkaufen konnte; so viel auch der Preis davon, und mit diesem die Begierde sie als eigen zu haben. Wenn man demnach genaue Volkslisten von den damahligen Deutschen Provinzen hätte, so würden sich vielleicht die Sachen am besten aufklären. Daß die vorliegenden

Krei-

schen und Bewohnern entblößet, Dörfer und Flecken von den Bauern verlassen worden; die übrig gebliebenen Bauern hätten daher leicht Gelegenheit gehabt, sich bey Abwesenheit ihrer Herren ein Mehreres heraus zu nehmen, die Herren selbst seyen auch gezwungen gewesen, glimpflicher mit ihnen umzugehen, damit sie nicht ebenfalls davon liefen, oder sich in die an Bürgern bey der nähmlichen Gelegenheit entblößten Städte begäben.

Obgleich diese Ursache nicht ganz ohne Grund ist, so hebt sie doch bey weitem nicht die ganze Schwierigkeit. Die Vordersätze, woraus Böhmer seinen Schluß herleitet, beruhen auf äusserst übertriebenen Vorstellungen. Wer wird sich wohl mögen beygehen lassen, daß der Adel durch die Kreuzzüge fast in ganz Deutschland zernichtet worden? Daß manche ihre Güter bey dieser Gelegenheit verkauft oder verschenkt, sehr viele auch ihr Vaterland nicht wieder gesehen, hat seine vollkommene Richtigkeit. Indessen blieb derselbe noch allemahl zahlreich genug, so daß gegen die heutige Menge desselben gar kein Vergleich anzustellen ist. Die Ausdrücke der damahligen Geschichtschreiber von Landschaften, Städten und Flecken, die ganz von Inwohnern sollen entblößt worden seyn, sind offenbar poetisch und hyperbolisch.

Das

Das übertriebene weggerechnet, passen sie alsdann nicht sowohl auf Deutschland, als auf Frankreich, und zwar auf die Zeiten des ersten Kreuzzuges, mit welchem Deutschland wenig zu thun gehabt. Die Paar Haufen die aus Deutschland damahls ausgewandert sind, konnten keine große Veränderung im Ganzen verursachen. In den folgenden Kreuzzügen war man selbst bedacht, die Bauern davon zu entfernen, und nur Leute vom Handwerk dieselben mitmachen zu lassen.

Ich glaube daher noch immer, daß vielmehr die anwachsende Bevölkerung und zu große Menge von Leuten das meiste dazu beygetragen. Da man versichert war, in jedem Falle Leute genug zu bekommen, die die Güter um die alten Zinsen und Gülten gern übernehmen würden; da man die Menschen einander nicht mehr raubte und verführte, und auf der andern Seite sie auch nicht mehr kaufen mußte, und noch weniger die nicht nöthigen verkaufen konnte; so viel auch der Preis davon, und mit diesem die Begierde sie als eigen zu haben. Wenn man demnach genaue Volkslisten von den damahligen Deutschen Provinzen hätte, so würden sich vielleicht die Sachen am besten aufklären. Daß die vorliegenden

Krei-

Kreise, in denen man die wenigsten Spuren von Leibeigenschaft antrifft, allezeit die bevölkertsten gewesen, lehret die Sache selbst, und ihre natürliche Beschaffenheit und Fruchtbarkeit. Hauptsächlich aber muß man die entweder noch wirklich, oder doch ehemahls Slavischen Provinzen, als Mecklenburg, Pommern, die Lausitz und andere mit aus der Sache lassen, indem bereits ihre alte ehemalige Herren die Grundsätze geführet, daß sie nur durch die härteste Dienstbarkeit könnten im Zaume gehalten werden, oder, nach Polnischer Sprache zu reden, daß man sie mit den Ochsen müsse Heu fressen lassen, und in der Zucht halten wie die Esel s); ihre neuen Herren, die Deutschen, aber ohnehin nicht wußten hart genug mit ihnen umzugehen, indem sie sich nichts Schlimmers denken konnten, als einen Slaven.

Eben dieser Gelehrte führt noch, als weitere Ursachen an, den Gebrauch des Römischen Civil-

s) DITMAR. *Merseburg.* p. 419. Albertus Cranzius sagt noch zu seiner Zeit von den Bewohnern dieser Provinzen: Ferox nimirum natio & duræ cervicis, quod etiam nunc in posteris cernitur; si aliqua præditi essent potestate, sed dura servitute tenentur subacti. ALBERT. CRANZ. *Metrop. L. VI. Cap.* XXXIX *p. m.* 188.

Civilrechtes, und die Nachlässigkeit mancher Herren, besonders der Geistlichen, die nicht auf ihre Rechte genug sahen, und zulezt öffentliche Drangsalen, besonders den im sechzehnten Jahrhundert erfolgten großen Aufstand der Bauern, der die Herren genöthiget, um nur alles wieder in Ordnung zu bringen, in gewissen Stücken Nachsicht zu brauchen. (Ich möchte eher sagen, die große Pest im vierzehnten Jahrhundert.) Die erstere dieser Ursachen, nähmlich der Gebrauch des Römischen Civilrechtes, mag eine der kräftigsten gewesen seyn. Daß die ersten Rechtsgelehrten entweder überall Römische Begriffe sich hinzu dachten, wenn auch Sachen ganz Deutschen Ursprungs waren, oder wenn sie gar nichts Römisches fanden, es durchaus doch haben wollten, ist nur zu gewiß. Da sie nun bey den Deutschen Bauern die Begriffe der Römischen Knechte nicht anbringen konnten, so war es eine ganz natürliche Sache, daß sie solche lieber in die Classe der Freyen, oder doch Freygelassenen sezten.

Ich weiß nicht, warum nicht auch dieser Gelehrte jenem wohlthätigen Vorurtheil, welches sich damahls verbreitete, daß die Leibeigenschaft gegen das Göttliche Gesetz sey, einigen Einfluß in die Verminderung der Leibeigenschaft einräumt.

We-

Wenigstens sagen es die Spiegel, die gewiß in vieler, auch großer Herren Händen waren, ganz ausdrücklich. Der Verfasser des Schwabenspiegels giebt sich insonderheit viele Mühe zu erweisen, daß man nichts davon in der heiligen Schrift finde, und beschließt seine Untersuchung mit dem treuherzigen Wunsch, daß es Gott demjenigen vergeben solle, der es zuerst gedacht, oder in die Gewohnheit gebracht t). Die aus Andacht unternommene Freylassung der Leibeigenen zeigt sich daher auch in dieser Periode mehr als jemahls.

Endlich stehet es auch noch dahin, ob man nicht den Einsichten mancher damahliger Herren diese Ehre soll widerfahren lassen, daß sie selbst erkannt, daß durch freye Leute ihren Gütern besser vorgesehen sey, als durch Knechte. Daß mehrere davon auf die Verbesserung des Ackerbaues bedacht gewesen, ist ganz sicher und ausgemacht; indem sie Colonisten aus Holland kommen lassen, um besonders nasse Gegenden, worauf sich die Holländer besser verstanden, als die Deutschen, urbar zu machen, und zu benutzen u). Auch

t) C. 52. §. 6. seqq.

u) Albertus Ursus brachte auf solche Art seine erst erworbenen Brandenburgischen Länder in Flor. HELMOLD. *Chron. Slavor.* L. I. C. LXXXIX.

Auch sogar der Zehent, der sonst Leute abschrecken könnte, das Feld zu bearbeiten, half einiger Maßen dergleichen Gegenden zu bevölkern und anzubauen; indem die Geistlichen, denen die neuen Zehenten wohl bekamen, sich alle Mühe gaben, die Colonisten bey guter Laune zu erhalten.

Die Anzahl derjenigen Knechte, die man sonst zu Hausdiensten gebrauchet, mußte sich bey dem Aufkommen des Handwerks nnd der Künste in den Städten ohnehin vermindern, indem man nun viel bessere Arbeit, und in weit geringerm Preise in den Städten haben konnte, als wenn man sie selbst in seinem Hause verfertigen ließ.

Sechzehntes Kapitel.

Faustrecht. Folgen davon. Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit. Glück und Unglück der Nation in diesem Zeitraum.

So viel man sich in die Deutsche Geschichte zurück denken kann, gab es immer Leute, die ihr Recht vielmehr auf den Degen, als auf den Ausspruch der Richter wollten ankommen

las-

lassen. Dieser Ausspruch konnte gegen sie ausfallen, sie mochten sich verhalten, wie sie wollten, Recht oder Unrecht haben. Im erstern Falle hingegen kam es bloß auf ihren Muth und Geschicklichkeit an; und wenn sie besieget wurden, hatten sie es niemanden, als sich selbst beyzumessen. Da hierzu noch die Meinung kam, daß Gott den Unschuldigen nicht könne unterliegen lassen, ohne ungerecht zu seyn: so ist es kein Wunder, daß der Zweykampf unter dem Schutze des öffentlichen Ansehens und der Gesetze in die Gerichte eingedrungen, und sich bis auf die spätesten Zeiten bey einer ohnehin kriegerischen Nation erhalten hat. Indessen war es doch immer ganz ein anders, wenn die Sache in Gegenwart des Richters und seiner Beysitzer mit dem Degen entschieden ward, als wenn einer den andern überfiel, gefangen wegführte, ihm seine Häuser und Güter zerstörte, oder sich sonst auf eine Art an ihm zu rächen suchte. Unter den Karolingern ward es zwar Mode; doch aber auch, wenn es die Umstände zuließen, scharf geahndet. Die Sächsischen Kaiser sezten sich ebenfalls stark dagegen. Unter den lezten Salischen Kaisern, da das halbe Deutschland sich berechtiget hielt, den Degen gegen sein eigenes Oberhaupt zu führen,

kann

kann man sich leicht vorstellen, daß es mit diesem Punkt nicht so genau sey gehalten worden. Friderich I. hielt im Anfange seiner Regierung so stark darauf, daß er die alte Strafe des Hundetragens hervor suchte, und auch die größten Herren damit nicht verschonte.

Wenn Friderich in der Jugend so viel hat ausrichten können, was hätte nicht erst der an Erfahrung und Einsichten immer zunehmende Friderich thun können? Allein seine unseligen Italienischen Kriege, während deren sich die Fürsten so sehr daran gewöhnten in ihrer eigenen Sache Richter zu seyn, daß man ihnen nicht mehr Einhalt thun konnte, machten, daß endlich der sonst so sehr gefürchtete Friderich das in den mittlern Zeiten so berühmte Gesetz machen mußte, daß, wer den andern beschädigen wolle, gehalten sey, ihm wenigstens drey Tage vorher durch einen sichern Bothen die Fehde anzusagen a); um

a) Statuimus etiam — ut qui cumque alii damnum facere, aut lædere ipsum intendat, *tribus ad minimum ante diebus per certum nuncium suum diffiduciet eum:* *Lex pacis Friderici I. Imperatoris* bey Olenschlager im Urkundenbuch zur güldenen Bull. N. XLVIII. p. 126.

um nähmlich, wenn der Beschädigte vorgeben würde, daß er ungewarnet überfallen worden, es ihm erweisen zu können. Aus dieser Verordnung sieht man doch noch die Spuren der alten Redlichkeit und Tapferkeit in so weit, daß man in Deutschland List und Hinterhalt verabscheute, und sich getrauen mußte, seinem Gegner öffentlich und ungescheut unter das Gesicht zu treten. Der nähmliche Geist war überhaupt damahls noch in Europa herrschend. Machiavell bemerkt, daß seine Landsleute, die Florentiner, in alten Zeiten eine besonders hierzu bestimmte Glocke vier Wochen lang geläutet, ehe sie denjenigen, den sie befehdet hatten, mit Krieg überzogen b). In der That ein gegen jenes des Cäsar Borgia und anderer Zeitgenossen des Machiavell abstechendes Betragen.

Da Friderich die Hauptsache nicht im Stande war zu hindern, so suchte er sich doch in Ordnung und Regel zu bringen, so viel er konnte, um wenigstens die Unschuldigen vor Schaden zu bewahren. Vor allem wird demnach verbothen das Brennen, unter der Strafe der Acht, deren Ausspruch jedem Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen, oder andern Grafen in sei-

nem

b) *Storia di Firenz.* L. 2.

nem Gebiethe überlassen ward. Da die Gebäude von Stein noch ungemein selten waren, war auch diese Vorsicht um so nöthiger.

In dem nähmlichen Friedebrief sorgt auch Friderich für die Obst- und Weingärten. Wir setzen auch fest, sagt er, daß, wer Wein- und Obstgärten aushauen wird, der Acht, wie die Mordbrenner, soll unterworfen seyn c). Für die noch nothwendigern Aernden- und Getreidfelder traut nicht einmahl Friderich das nähmliche zu verordnen. Nur, da die Bäume und Weinstöcke nicht sogleich wieder nachwachsen, mußte man mehr auf ihre Erhaltung bedacht seyn. Man nahm auch die Exkommunication oder den Kirchenbann zu Hülfe; die nähmliche Exkommunication, gegen die sich Friderich selbst so sehr zu wehren gehabt, und die ihm und einigen seiner Vorfahren so sauer geworden. „Wenn einer wegen Mordbrennerey in die Acht verfallen, soll ihn der Bischof, wenn er nicht Genugthuung leisten will, von der Gemeinschaft der Kirche Gottes und der Gläubigen ausschließen, und soll ihn

c) Statuimus etiam, ut siquis vineas aut pomeria exciderit; proscriptioni & excommunicationi incendiariorum subiiciatur. *Literae pacis Friderici I. Ibid. p.* 127.

nicht absolviren, bis er dem beleidigten den Schaden ersetzen wird; und so auch im Gegentheil, wenn der Bischof einen nach vorher gegangener gesetzmäßigen Ladung und Vorschrift der Gerechtigkeit excommuniciren, auch solches dem Richter anzeigen wird, soll ihn der Richter in die Acht erklären, und nicht eher heraus thun, als bis er dem Bischofe, der ihn excommunicirt hat, Genugthuung leisten wird. Wenn aber jemand von Acht und Bann zugleich in Jahr und Tag nicht wird absolvirt seyn, soll er ganz ehr- und rechtlos seyn, so daß er weder Zeug noch Richter seyn könne, auch alles Lehnrechts verlustigt seyn soll" d). Hier finden wir nun auch dasjenige Pfalz-

d) Proscriptum vero, quem pro incendio sententiam proscriptionis incurrisse omnibus notum fuerit, diœcesanus Episcopus si ad satisfactionem inobediens extiterit, a communione Ecclesiæ Dei et fidelium Christi abiiciat & extraneum eum reddat, nec eum absolvat, quoadusque læso damnum restituat. Et & conversо quem Episcopus legitimis induciis citatum justitia dictante excommunicaverit, & hoc judici insinuaverit, judex eum banno proscriptionis condemnet, & nec prius eum absolvat, quam coram Episcopo, de his, pro quibus condemnatus est, satisfaciat. — Siquis autem

Pfalzgesetz, vermöge dessen Heinrich IV. wenn er in Jahr und Tag nicht von dem Banne ledig seyn würde, gar nicht mehr Kaiser seyn sollte. Man muß es demnach schon lange vor Friderich I. als eine Regel in Deutschland gehalten haben.

Kaiser Friderich II. der mit Leibs, Lebens und seiner Krone Gefahr in seinen Erbkönigreichen endlich Ordnung und Gerechtigkeit hergestellt hatte, versuchte eben dieses auch in Ansehung Deutschlandes auf seinem berühmten Reichstag zu Mainz im J. 1235. wo er einen so genannten Landfrieden für Deutschland errichtete. Betrübt ist sogleich die Ueberschrift des ersten Kapitels. Da ein Sohn mit seinem Vater kriegt. Ich zweifle sehr, ob irgend ein Gesetz in der Welt damit anfange, die Strafen gegen einen Sohn fest zu setzen, der seinen Vater von seinem Gut verstößt, ihm mit Brennen und Rauben Schaden zufüget, oder zu seiner Gefängniß hilft. Dieß sollte uns in der That schlimme Begriffe

autem a proscriptione & excommunicatione simili-
ter non fuerit absolutus infra annum & diem, universo jure honore & legalitate privatus habeatur, ita ut in *ferendo testimonio vel ad judicandum* de cætero nequa quam sit admittendus, omni quoque feudali jure carebit perpetuo. *Ibid. p.* 125.

von dem Faustrechte machen, wenn es nicht vielleicht einigen Bezug auf dasjenige hat, was Heinrich IV. von seinen Söhnen erlebet, welches freylich hier und da böse Wirkung und Nachahmung mag hervor gebracht haben.

Sonst zeigt Friderich mehr Vertrauen auf sich und Herzhaftigkeit, als sein Großvater Friderich I. Im vierten Kapitel setzet und gebiethet er, „daß, wenn jemanden Schaden geschieht, er es des ersten seinem Richter klagen, und seiner Klage an das Ende, als recht ist, folgen soll e)" Die ganz willkührliche Befehdung des andern wird auf solche Art eingeschränkt, und Friderich erlaubt sie nur in dem Fall, wo einem nicht gerichtet wird, so daß es aus Noth seinem Feinde widersagen muß f). Damit sich aber niemand entschuldigen könnte, daß ihm nicht gerichtet worden, setzet und gebiethet er ferner „bey des Reichs Hulden, daß alle Fürsten, und alle, die Gericht von dem Kaiser haben, recht richten sollen, als des Landes Sitte und Gewohnheit sey; das nähmliche sollen auch die thun, die Gericht von ihnen haben, und wer das nicht thut, über den

e) Senkenberg Reichsabschiede 1. Theil, p. 20.

f) *Ibid. c.* IV. §. 2. *p.* 21.

den will Friderich richten schärpflich als Recht ist g)."

Nur Schade, daß Friderich zugleich König von Sicilien war, und daß er mehr an Italien, als an die Vollstreckung seiner Gesetze in Deutschland dachte. Wie es nach seiner wiederholten Exkommunication in Deutschland ausgesehen, beschreibt uns ein damahliger Geschichtschreiber mit folgenden Worten: „Als Honorius gestorben, folgte ihm Gregorius IX. Dieser exkommunicirte den Kaiser. Nun freuten sich die Räuber, die Leuteschinder frohlockten über die erhaschte Beute. Die Pflugscharen wurden in Schwerter und die Sensen in Lanzen verwandelt. Keiner war, der nicht Stahl und Stein bey sich führte, um sogleich Feuer anlegen zu können h)." In der

g) Ibid. c. VI. p. 21.

h) Quo mortuo Gregorius Papa succedit. Hic etiam Fridericum excommunicavit. Lætantur prædones, & exultant lictores capta præda: convertuntur vomeres in gladios, & falces in lanceas; non est, qui in latere non deferat chalybem & lapidem in præparationem incendii & in exustionem. Omnia mala confluunt specialiter super Ecclesiam Moguntinensem, ac maxime circa partes Rheni de civitate Spirensi usque Colonienſem. *Conradi Episcopi Chronicon apud* URSTIS. *p.* 574.

That wurden allemahl die Kriege, wo sich die Religion mit einmischte, mit mehrerer Verbitterung und Verwüstung geführet.

So bald Wilhelm von Holland einige Ruhe für sich bekommen, sorgte er auch für die öffentliche, und brachte wirklich 1255. einen so genannten Landfrieden zu Stande. In demselben heißt es: „Wir danken unserm Herrn und Gott, daß er das Geschrey der Armen, die zu den Zeiten des Krieges und der Fehden durch die Tyranney verkehrter Menschen armselig und ohne Unterlaß sind unterdrückt worden, väterlich erhöret, und den Frieden, der längstens ins Elend verwiesen war, auf eine wunderbare Weise und durch seine Macht wieder in die Welt zurück gebracht hat" i). Es schien demnach gleichsam ein Wunderwerk dazu erforderlich zu seyn.

Da

i) Gratias agimus Domino Deo nostro — pro eo quod Clamoribus *pauverum* bellorum & guerrarum temporibus ex continua afflictione *per perverſorum tyrannidem miſerabiliter oppreſſorum*, auditis paterne & miſericorditer exauditis tranquillitatem, & *pacem que jam dudum exilium paſſa eſt* per miniſterium & labores humilium — *miraculoſe* & potenter induxit & contulit toti mundo. König Wilhelms Landfrieden zu Oppenheim a. 1255. Bey Senkenberg Reichsabſchiede T. I. p. 30.

Da nach Wilhelms Tode das Reich ohnehin kein allgemein anerkanntes Oberhaupt hatte, so war nicht an die genaue Vollstreckung des Wilhelminischen sowohl als Fridericianischen Landfriedens zu denken. Jeder that, was er wollte, und mußte dagegen auch auf der andern Seite suchen sich zu schützen, so gut er konnte. „ Als der Römische König Heinrich (Raspe) ohne Leibserben starb, (sagt die Thüringische Chronik,) und das Römische Reich auch ledig war, — entstand viel Uebels und Bosheit auf dem Land zu Thüringen und zu Hessen; dann ein jeglicher wollte des andern Herr seyn. Da waren zween Ritter, Herr Herwig von Hurselgau, und Herr Johann Otze mit andern ihren Helfern, die huben an, und raubten von Eisenach an zween Enden, und trieben all ihr Viehe weg bis gen Zcemberg. Da fiengen sie den Vogt von Zcemberg, der ihnen das gerne gewert hätte. Darnach die andern Edlen Mächtigen, die erwählten Berge, und baueten Schlosse, wo sie wollten. Die erbare Leute an der Werre worfen sich zu Hauffe und baueten Brandenfells. Die von Eschewe baueten die Krachenburg und den Helderstein. Die von Stockhusen baueten die Malitenburg bey Fischbach. Die von Wangenheim

bauten den Kalnberg. Die von Kolstede bauеten Stenfurth. Herr Herrmann Schwarz Ritter baute Stroyßnauwe. Die von Lupnitze baueten Luchteuwalt. Die von Kobesten bauеten Scharffenberg, die von Frankenstein Waldenburg. Herr Walter von Farila ward Feynd der Grafen von Schwarzburg und von Kefferнberg, und verbrannte ihnen ihre Gerichte, und verderbete ihnen ihre arme Leute, und die Grafen wollten ihm das wehren, und kamen mit ihm zu streit bey Homberg, und es glückte ihm, daß er drey Grafen mit vielen ehrbaren Leuten fieng, und mit ihm heimführte." k) Dieß war beyläufig der Zustand von ganz Deutschland, nur daß es in einigen großen und geschlossenen Ländern, z. B. Bayern, Böhmen, Brandenburg ꝛc. etwas leidentlicher mag ausgesehen haben.

Diese Burgen oder Schlösser, die schon in den vorigen Zeiten eine ungemeine Plage von Deutschland waren, wurden es nun viel ärger. Nebst dem, daß mehrere davon in förmliche Raubschlösser ausarteten, waren auch die übrigen, die

zur

k) Fortsetzung der Thüringischen Chronik in Schminke *Moniment. Hessiae.* 2. Th. p. 408.

zur Beschützung einer Gegend angelegt waren, nicht viel besser. Ich will die Sache durch ein Beyspiel erläutern, woraus man sich die Lage der damahligen Zeiten am besten wird vorstellen können. Ein Fränkischer Ritter, Schott mit Nahmen, fieng an auf Grund und Boden des Klosters Banz das Schloß Schottenau zu bauen; und ob er gleich darüber excommunicirt ward, und lange Zeit unbegraben liegen geblieben, so suchte doch sein Sohn Heinrich Schott den Bau zu vollführen. Nun kam der Herzog von Meran, als Schutz- und Schirmvogt des Klosters, und wollte auf dem nahe dabey gelegenen Berge Steglitz ebenfalls eine Burg bauen, obschon der Bischof Otto von Bamberg, der den Berg dem Kloster geschenkt, schon zum voraus alle die exkommunicirt hatte, die sich unterstehen würden, eine Burg darauf zu errichten. Schon diese Vorsorge kann uns lehren, was es mit diesen Burgen für eine Beschaffenheit gehabt. Der Herzog brauchte folgende Gründe gegen die Vorstellungen des Abtes: als Vogt des Klosters habe er das Recht dazu; zur Verhütung der Beraubung und Verheerung seiner Güter müsse er es thun, und wenn er es nicht thäte, dürfte ihm der Bischof von Würzburg zuvor kommen. „Nun, sagt

der

der damahlige Abt Otto l), war also unsere Kirche in Mitte der Wölfe. Denn was die von der Schottenau übrig ließen, raubten die Burgmänner des Herzogs, und was die Raupe noch übrig ließ, verzehrte die Heuschrecke — und so weinten die Mönche, das umliegende Land ward verheeret, der Ackersmann geplagt, und um die Früchte seiner Arbeit gebracht', bis endlich auf dringendes Ansuchen des Abtes die Bischöfe von Bamberg und Würzburg mit dem Herzoge überein kamen, daß beyde Burgen sollten niedergerissen werden, welches auch geschehen. *) Diese Begebenheit muß uns um so mehr Wunder nehmen, da Friderich I'. bereits 1220 in seiner berühmten zu Gunsten der Geistlichen heraus gegebenen Constitution befohlen hatte, „daß keine Gebäude, es mögen Schlösser oder Städte seyn, auf Grund und Boden einer Kirche, entweder unter dem Vorwand der Vogtey, oder jedem andern sollten aufgeführt, und die gegen den Willen der Eigenthumsherren bereits aufgeführt wären, sollten niedergerissen werden" m). Eben dieses

1) In einer noch ungedruckten Urkunde des Klosters Banz.
*) J. Jahr 1230.
m) Item constituimus, ut nulla edificia, castra videlicet seu civitates in fundis Ecclesiarum vel occasione

ses lehrt uns auch, wie sehr man sich irren würde, wenn man nun den Edikten der damahligen Kaiser, besonders denen des Friderich II. den Schluß auf den wirklichen Zustand des Deutschen Reiches machen wollte. Daß, ungeachtet der Constitution dieses Kaisers, auch in den folgenden Zeiten kein Berg war, der nicht seinem eigenen Herrn oder dem Nachbar deßelben die Versuchung eingeflößet eine Burg darauf anzulegen, sehen wir theils aus den noch übrigen Trümmern, theils aus andern Urkunden und Denkmahlen. Selbst die Erzbischöfe von Mainz hatten mehrere Fehden mit den Grafen von Rieneck, weil diese durchaus in dem benachbarten, dem Erzstifte zugehörigen Spesharter Walde Schlösser und Festungen anlegen wollten n). Woraus man leicht schließen kann, wie es erst den mindermächtigen gegangen.

Daß schönste war, daß nun die Fürsten und Grafen aus ihren eigenen Wohnhäusern und Residenzen nicht nur, wenn sie auf ihren Bergen allein,

cosione Advocacie vel aliquo quocunque prætextu construantur, & siqua forte sunt constructa contra voluntatem eorum, quibus fundi attinent, diruantur regia potestate. Apud GUDEN. *T.* I. p. 471.

n) Apud GUDEN. T. I. p. 674.

allein, sondern auch, wenn sie in einer Stadt wohnten, Burgen und Festungen machten. Nichts giebt uns ein klareres Zeugniß von dem Geiste der damahligen Zeiten, als die in Deutschland noch übrigen Denkmahle in diesem Fache. Man sieht daraus, daß sie sich nicht allein vor auswärtigen Feinden, sondern auch ihren eigenen Untergebenen fürchteten. Die Bischöfe dachten in diesem Stücke nicht besser, als die weltlichen Fürsten, oder waren vielmehr gezwungen so zu denken. Manche verschanzten sich ebenfalls, so gut sie konnten, damit sie von ihren Schäflein nicht könnten überfallen werden. Manche verließen so gar ihre Residenzstädte, ob es ihnen gleich in den alten Kirchengesetzen gebothen war, in Städten zu wohnen. Man sieht aber auch, daß dergleichen Burgen in Mitte einer Stadt, oder in der Nähe derselben den Bürgern ungemein gehäßig waren. Daher mußte der Erzbischof Sifrid von Mainz 1244. den Mainzer Bürgern versprechen, keine dergleichen in der Stadt oder Nähe zu bauen o).

Weil

o) Item infra milliare vel infra muros non edificabimus aliquod opidum vel caſtrum. Apud GUDEN. T. I. p. 580.

Weil nicht jeder Ritter im Stande war sich ein Schloß oder Burg zu bauen, so vereinigten sich manchmahl mehrere, und bauten eine aus gemeinen Mitteln, die sie hernach auch mit zusammen gesetzten Kräften vertheidigten, so wie auch die Herrschaft darüber ihnen gemeinschaftlich zustand; woraus die so genannten Ganerbschaften gekommen sind.

Diejenigen, die mit einander in Freundschaft lebten, erlaubten einander, wenn einer von seinem Feinde verfolgt ward, in der Feste des andern seine Zuflucht nehmen zu dürfen; woraus das so genannte Oefnungsrecht entstanden. Daher kam auch endlich das Geleitsrecht. Da theils wegen der vielen Fehden, theils der förmlichen Räubereyen die Straßen sehr unsicher waren, so blieb dem Kaufmanne nichts übrig, als entweder in einem starken Gefolge, oder unter einer sicheren Bedeckung zu reisen. Diese von Haus aus mitzunehmen, war theils zu kostbar, theils würden die Landesherren selbst fremden Bewaffneten den Durchzug nicht verstattet haben; es blieb also nichts anders übrig, als selbige sich von den leztern gegen eine gewisse Erkenntlichkeit auszubitten, worein diese auch um so lieber willigten, da sie dadurch ihre Einkünfte vermehren,

und

und ihre Söldner zum Theil mit fremdem Gelde erhalten konnten. Man geleitete sie daher zulezt mit Gewalt, wenn sie auch nicht wollten, und geleitete sie weiter, als sie wollten, oder als es den Nachbarn, die ebenfalls das Geleitsrecht ausüben wollten, anständig war; worüber eine Menge Streitigkeiten entstanden.

So wenig man glauben sollte, daß neben einer solchen Verfassung Civil-Gerichte bestehen könnten, so gewiß ist es doch, daß es nicht daran, sondern vielmehr an ihrer guten Einrichtung und der Vollziehung ihrer gethanen Aussprüche gemangelt hat. Nun klärt sich erst manches, in Ansehung der Deutschen Gerichtsverfassung, durch die Sammlungen der Deutschen Gesetze und Gewohnheiten, die unter dem Nahmen des Sachsen- und Schwabenspiegel bekannt sind, näher auf. Die Zersplitterung der alten Grafschaften und Herzogthümer mußte nothwendig auch in diesem Stücke Veränderungen hervorbringen. Da die Fürsten sich nicht mehr als vom Kaiser aufgestellte Richter, und ihre Stellen als Richterämter (potestas, dignitas judiciaria) ansahen, sondern sich als eigenmächtige Herren betrachteten, so hörten sie auch meistens auf, sich persönlich mit Gerichtssachen abzugeben.

Da

Daher kommen nun die vielen Unterrichter, Schuldheissen, Vögte, Pfleger, Amtleute, Gografen und dergleichen vor, die besondern kleinern Bezirken vorgesetzt waren, und ihre Stellen manchmal entweder als Lehen, oder Pfandweise, oder auch durch Kauf bekamen, und auf solche Art ihren Nachkömmlingen überliessen. So hart war es überhaupt noch in Deutschland, sich an den Begriff eines willkührig und nur auf die Zeit seines Lebens aufgestellten Beamten zu gewöhnen. Am schlimmsten waren in diesem Stücke manche Klöster und Bisthümer daran, wo sogar die Vögte eigenmächtig sich Untervögte bestellten, denen sie die Gerichtsbarkeit als Lehen über besondere Bezirke übertrugen. Damit nun nicht auch diese sich neue Untervögte bestellten, ward in den Ländern, wo Fränkisches Recht galt, als eine Regel angenommen, „die dritte Hand möge nicht mehr fürbaß Gericht leihen, daß es den Leuten an ihr Leib oder an ihr Blutvergießen ging" p).

Zu Richtern und Schöppen wurden noch immer keine andere angenommen, als Freye; daher das Schöppenbar frey kam, welches man sich zur be-

p) *Spec. Suev.* C. CVII. & *Jur. Feudal. Alemann.* C. CXXXIV.

besondern Ehre anrechnete. Freyheit, Tugend und Redlichkeit waren in den Begriffen der Nation so nahe mit einander verwandt, und Knechtschaft noch immer so verhaßt, daß man sich nicht entschliessen konnte, der letztern etwas Gutes zuzutrauen. Zum Klagen war zwar niemand gezwungen; wer aber einmal seine Klage vor Gericht angebracht, mußte sie auch vollführen q). An mehrern Orten von Europa gestattete man nicht einmal den Parteyen sich unter einander zu vergleichen; welches als eine Probe der damahligen üblen Gerichtsverfassung und der Habsucht der Richter angeführt wird; allein, das Deutsche Gesetz mag sich vielmehr darin gegründet haben, damit den gar zu leichtsinnigen und frevelhaften Klagen vorgebeuget würde.

Die Proben geschahen entweder durch schriftliche Aufsätze und Instrumente, die man nun häufiger anfing zu brauchen r), oder durch Zeugen. Das schlimmste war aber bey der letztern Art

q) *Jus Prov Saxon. L. I. Art.* XII.

r) In dem Schwabenspiegel C. CCXC X. §. 2. heißt es:

Wir sprechen, daß Brieff besser seyn dann Zeugen, die sterben, so bleiben die Brieff immer stät. Dieß heissen Handfesten, da hilfft ein todter Zeug als ein Lebendiger.

Art von Probe, daß, wenn einer auch noch so viele Zeugen aufgeführet, er darum noch nicht den Sieg in Händen hatte; indem der Beklagte sich oft durch den Eid zu reinigen Macht hatte, oder, wenn die Zeugen einander widersprachen die Sache durch den Zweykampf mußte entschieden werden.

Aus der Civil-Gerichtsbarkeit kann man leicht den Schluß auf die peinliche machen. Von einem Aeußersten ging man zu dem andern über. Anstatt, daß zuvor alles mit Geld konnte gut gethan werden, sollte nun alles durch Blut getilget werden. „Den Dieb soll man henken, heißt es nun; geschieht aber eine Diebheit, die minder ist dann fünf Schilling, die gehört zu Haut und Haar s). Alle Mörder, oder die den Pflug berauben, oder Mühlen oder Kirchen, oder Kirchhof oder Verräther, oder Mordbrenner, oder die mördliche Bottschaft zu ihrem Frummen werben, die soll man alle Radbrechen t), die den Pflug berauben, so er des Morgens von dem Haus fährt auf den Acker; und so er wieder heimfährt und den Bauern und ihrem Gesind icht thut oder nimbt, das drey Pfenning werth ist, man soll

s) Schwabenspiegel oder Landrecht *Cap.* 114. §. 1.

t) *Ibid.* §. 3.

ihn Raddbrechen u). Aus diesem wird man schon den Geist der damaligen Criminal-Gesetze zur Genüge einsehen.

Doch wird es nicht überflüssig seyn, noch einige Stellen zu bemerken. „Ist ein Christenmann bey einer Jüdinn gelegen, oder ein Jud bey einem Christenweibe, die soll man beyde über einander legen, und soll sie verbrennen x). Welcher Christenmensch unglaubig ist und mit Zauberey umgeht, oder mit Vergifft, wird er dess überredet, man soll ihn auf einer Hurd verbrennen, es sey Mann oder Weib" y). Zu diesen allen kamen auch noch die scharfen Constitutionen des Friderich II. gegen die Ketzer, die nun auch in Deutschland eingeführt worden. " Die Ketzer soll man ebenfalls auf einer Hurde brennen; und wenn der Richter nicht über sie richten will, soll man ihn verbannen beym höchsten, und noch dazu über ihn das Gericht thun, das er den Ketzern sollt haben gethan z). Wenn ein Fürst nicht über sie richtet, soll man ihn eben auch in den Bann thun, und wenn er sich in einer Jahresfrist nicht be-

u) §. 4.

x) Schwabenspiegel Landrecht *Cap.* 347.

y) *Ibid. Cap.* 114. §. 12.

z) *Ibid. Cap.* 346. §. 1.

bekehret, soll man ihn dem Papst verkünden, der ihn von seinem fürstlichen Gewalt und Amte und von all seinen Ehren entsetzen soll a)."

Diese große Veränderung in den Begriffen der Nation kann von nichts anderem, als von dem nunmehr ganz geänderten Verhältnisse des Geldes auf einer Seite, und von der Vervielfältigung der Menschen und ihrer in eben dem Maße zugenommenen Bedürfnisse auf der andern herrühren. Die Vervielfältigung der Menschen hob an dem meisten Orten die Leibeigenschaft auf, und die Aufhebung der letztern machte, daß sich die Stände mehr vermischten, so, daß dasjenige, was zuvor nur von den Knechten galt, nach und nach auf die übrigen Stände übertragen ward. Auch konnte sich nun ein jeder von seinem Geburtsorte entfernen, wenn er wollte; daher mußte sich das herumziehende Gesindel anhäufen, welches, durch das Beyspiel selbst vieler vom Adel gereitzt, seinen Unterhalt lieber durch Rauben suchen wollte, als durch Arbeit, zumal ihm der Weg zu dem Kriegsdienste nicht offen stand, wie heut zu Tage. Indessen mußte man doch den Moses und das alte Testament zu Hülfe nehmen,

a) *Ibid.* §. 2.

um dergleichen Gesetze desto eher in Gang zu bringen b). Das immer mehr aufkommende Römische Civil-Recht trug gewiß auch das Seinige zur Einführung einer schärfern Criminal-Gerichtsbarkeit bey.

Sonst ist überhaupt das merkwürdigste von dem damaligen Criminalrecht, daß man den Inquisitions-Prozeß, wenigstens bey ordentlichen Verbrechen, nicht kannte, sondern allemal ein Kläger vorhanden seyn mußte. Hauptsächlich aber kam alles darauf an, ob jemand auf handhafter That erwischt, und sofort vor den Richter gebracht wurde, oder nicht. Im ersten Fall, wenn der Beklagte der Sache geständig war, brauchte es keine Probe; läugnete er es aber, so mußte der Kläger mit sechs Eidshelfern die Sache durch den Eid erhärten, und in diesem Falle ward auch von den Schöppen die Sentenz so gleich dictirt, und von ihnen selbst zur Vollziehung gebracht; indem das Amt eines Scharfrichters gar nicht entehrend war. Die Strafen waren entweder zu Hals und Hand, oder zu Haut und Haar; durch die erstern verlor einer entweder das Leben oder die Hand, durch die zweyte verstand man den Staupenschlag und das Abschneiden der Haa-

b) Schwabenspiegel oder Landrecht *Cap.* 114. §. 13.

Haare. Wenn einer nicht auf handhafter That angetroffen worden, so konnte man ihn nicht durch Zeugen überführen, sondern es war ihm erlaubt, sich durch den Eid zu reinigen. Nach dem Schwabenspiegel zu urtheilen, sollte man fast glauben, als wenn die Franken allein dieses Recht gehabt hätten; allein in Sachsen war es eben so hergebracht c). Wenn jedoch einer rechtlos (infam) war, so gestattete man ihm den Reinigungseid nicht, sondern er mußte sich entweder durch das glühende Eisen, oder das heisse Wasser, oder den Kampf reinigen. Diese drey Arten der so genannten Urtheile Gottes waren zwar noch im Gebrauche, keine aber berühmter, als der Zweykampf. Ob sie gleich ihrer ersten Bestimmung nach mehr dahin gerichtet waren, um sich dadurch reinigen zu können: so konnte man doch einen auch kämpflich ansprechen, und der Kläger selbst darauf antragen, wenn er glaubte, keine hinlänlichen Proben zu haben. Dergleichen Kämpfe wurden allemal mit großer Feyerlichkeit, wobey auch die geringsten Umstände genau bestimmt waren, gehalten, so daß das Kampfrecht eine be-

c) *Spec. Suev. Cap.* 23. §. 4. Man vergleiche damit L. 1. *art.* 18. Weichbild *art.* 38. & 70. Lehenrecht c. 19.

sondere Wissenschaft ausmachte; wovon uns nun die so genannten Sachsen- und Schwabenspiegel genauere Nachricht ertheilen. Thomasius bringt zur Entschuldigung des Zweykamfs bey: gleichwie in dem natürlichen Stande, wo kein Richter vorhanden, ein jeder die ihm zugefügte Unbild nach Willkühr rächen könne, also hätten die Alten dafür gehalten, daß in dem Fall, wo keine hinlänglichen Proben vorhanden, der natürliche Zustand gleichsam auflebe, und daher auch den streitenden Parteyen habe können gestattet werden, die Sache durch den Kampf auszumachen d). Allein, diese Ursache scheint viel zu gelehrt für die damaligen Zeiten zu seyn, wo man gewiß nicht viel über den Unterschied und die Rechte des natürlichen und bürgerlichen Standes philosophirte.

Noch muß auch einiges angemerkt werden von der in den damahligen Urkunden so berühmten Acht, die in die Unter- und Oberacht abgetheilt wurde; wovon die eine in dem Bezirke eines besondern Richters, die andere im ganzen Reich galt. Wer in der Oberacht war, konnte ungestraft

d) *Dissert. LXXXIX. de Occas. Concept. ac Intent. Constitut. Criminalis Carolinæ* §. XX. T. III. *Dissert. p.* 454.

straft von jedem ermordet werden; der in der Unteracht konnte wenigstens gefänglich angehalten, und vor den Richter gebracht werden, um dort die gebührende Strafe zu empfangen. Eine Formel einer Achtserklärung, wie sie bey dem Würzburger Landgericht hergebracht war, und die sich vermuthlich von sehr alten Zeiten herschreibt, war folgender Maßen abgefaßt: N als dich N nach Kampfrecht und Frankenrecht geheischen und gefordert hat, und wir dir darum geschrieben, und Rechtstage gesatzt haben, alsdann mit Urtheil ertheilt ward, daß du alles verschmehet hast, und uff solche Fordrung außenblieben, und unserm Gebott wiederseßig und ungehorsam gewesen und noch bist, das urteilen wir und Achten dich, und nehmen dich von und aus allen Rechten, und setzen dich in alles Unrecht, und wir theilen deine Wirthin zu einer wissenhafftigen Wittwen, und deine Kinder zu ehehafftigen Weisen, deine Lehen dem Herrn, von dem sie zu Lehen rühren, dein Erb und eigen deinen Kindern, deinen Leib und dein Fleisch den Thieren in den Wäldern, den Vögeln in den Lüfften, und den Fischen in dem Wasser. Wir erlauben dich auch menniglichen uff den Strassen, und wo ein jeglich Mann Fried und Gleid hat, da sollt du keines haben, und

wir weisen dich die vier Straßen der Welt in dem Namen des Teufels bey den Eyden in der Sach" e). Wie viel Schauderhaftes sieht man da in einem zusammen gehäuft. Von welchem Menschen und noch dazu einem Verwalter der öffentlichen Gerechtigkeit sollte man glauben, daß er im Stande sey so etwas über seinen Mitmenschen auszusprechen?

Da man überhaupt sehr selten zur Vollstreckung des Urtheils, wenn man auch eines erhalten hatte, kommen konnte, mußten diejenigen, die mit einander Verträge schlossen, auf allerhand Wege bedacht seyn, die Erfüllung der daraus entspringenden Verbindungen sicher zu stellen, wovon die hauptsächlichsten waren das Innlager (obstagium) und die selbst gewählten Schiedsrichter. Man ließ sich nämlich eine Art von Bürgen stellen, die sich anheischig machen mußten, wenn der Vertrag nicht gehalten würde, sich an ein bestimmtes Ort hinzubegeben, und so lange da zu bleiben, bis die Sache verglichen und alles zur Richtigkeit gebracht wäre. Der Erzbischof Sifrid von Mainz ließ sich sogar von dem Kaiser Otto IV. solche Bürgen, wovon der Bischof

von

e) Bürgermeister *Corpus Juris publici & privati* I. Theil p. m. 722.

von Speyer sich zu dem Innlager verpflichten mußte, stellen f). Auch wurden sehr oft zum voraus schon, wenn sich einige Streitigkeit ergeben sollte, einige bestimmt, die sie abthun sollten g); denen auch manchmahl ein Obmann (Superarbiter) wenn sie nähmlich nicht einig werden sollten, zugesellet ward. Von diesen selbst gewählten Richtern kamen die sogenannten Austräge her h).

Das schlimmste von der ganzen Justiz Verfassung war unstreitig, daß man noch immer in

Gea

f) Dictos Archiepiscopos & Episcopos mediatores Concordiæ consiliique datores obligavimus Archiepiscopo, *dedimusque sponsores*, ut si pretaxatam seriem mutaremus, vel aliquando infringere niteremur; iidem contra nos suo ipsi assisterent consilio & favore. Spirensis siquidem Episcopus ipsi Archiepiscopo in virtute obedientiæ se adstrinxit, ut eo contingente, se in locum, quem vellet, transferret, non discessurus ab illo, donec emendationem susciperet a nobis Archiepiscopus habundantem. *Apud* GUDEN. T. I. p. 418. Andre Beyspielen kommen vor 484. 485. 547. 560. 561. 569. 654. 704. 705. 727. 736. 741. 886.

g) S. B. eben daselbst. p. 563.

h) Eben daselbst. p. 533.

Gerechtigkeitspflege als ein Camerale, so wie die Zölle und Münzen ansah i), und, anstatt daß itzt der Herr seine Richter besolden muß, damahls vielmehr der Richter seinem Herrn jährlich etwas Gewisses abgeben mußte. Wenn die Verbrechen und Streitsachen dem Richter Nutzen bringen, oder wenn er gar davon leben muß: so ist eine ganz natürliche Folge, daß er wünscht, und sich freuet, wenn es viele giebt, anstatt daß sein Hauptbestreben dahin gehen sollte, zu verhüten, daß gar keine entstehen möchten.

So gräßlich auch alle diese einzelnen Züge aussehen, wenn man sich nach denselben das Bild der damaligen Zeiten entwerfen soll, so war doch die Nation nicht so unglücklich, als man sichs vielleicht vorstellen könnte. Selten ist bey einem Volke Glück und Unglück verhältnißmäßig unter allen Classen und Ständen desselben vertheilt. Man kann daher auch die Summe der Nati-

i) In einer Vergleichsurkunde zwischen dem Bischofe Ludolf von Münster und dem Abte von Corvey vom Jahre 1238. heißt es: Item si oppidum prope castrum ædificatum fuerit, nos *judicium & monetam* collocabimus, sed *proventus inter nos æqualiter dividantur*. *Apud* SCHATEN *Annal. Paterborn. T. II. ad. a.* 1238. p. 35.

National-Glückseligkeit nicht wohl angeben, wenn man nicht jeden derselben einzeln betrachtet. Die Fürsten hatten nun durch die Landeshoheit den Gipfel ihrer Höhe und Glückseligkeit erreicht. In eben so viel eigenmächtige Herren verwandelt, durften sie nun sicher darauf zählen, daß sie ihre Würde, und alles, was sie hatten, auf ihre Nachkommen bringen konnten. Wenn sie ihre Länder glücklich machten, war es für ihre Kinder und Enkel. Ihr Glanz und Ehre war nun wenig mehr von jener eines höhern verdunkelt, und sie waren versichert, daß sie die Hoffnungen und Aussichten ihrer Unterthanen hauptsächlich auf sie gründeten.

Mancher Ritter, der nach der heutigen Verfassung kaum bemerkt würde, machte damahls auf seinem Schloß eine Figur, die ihn auch Fürsten ehrwürdig, manchmahl gar furchtbar machte, da seine Nachkommen eben darum schon verachtet sind, wenn sie auf ihren Schlössern sitzen bleiben, und keine Ehre als im Dienst zu gewarten haben. Wenn er nichts mit Fehden zu thun haben wollte, so stand ihm das Turnier offen; ein weites Feld, zur Ehre und Ansehen zu gelangen. Die blosse Zulassung zu demselben war ihm schon Bürge seines unbescholtenen Leymun-

des und seines edlen Blutes, der Sieg aber seiner Tapferkeit, seiner Geschicklichkeit und körperlichen Stärke, eines gewiß auch nicht zu verachtenden Vorzuges. Mehrere Siege machten ihn nicht allein zur Zierde seiner Verwandten und Mitgenossen, sondern auch seiner Nation, da hingegen die heutige Art Krieg zu führen, fast alle persöhnliche Tapferkeit aufhebet.

Noch mehr konnte ein Graf oder Dynast, der sich ebenfalls unter seines gleichen heut zu Tage verlieren würde, die Aufmerksamkeit von ganz Deutschland auf sich ziehen, der Schrecken und die Stütze seiner Nachbarn werden, durch Tapferkeit Großmuth und Verstand sich einen solchen Namen machen, daß ihn ganz Deutschland zu seinem Oberhaupte verlangte, welches der Fall Rudolphs von Habspurg und noch einiger seiner Nachfolger war. Dem Despotismus der neuen Landesherren ward vorgebeuget durch die ebenfalls damahls aufgekommenen Landstände, durch die festen Mauern der Städte, und die nicht unbeträchtliche Macht des niedern Adels. Wenn der Adel auch unter sich Krieg führte, und sich aufrieb, so verloren die übrigen Theile der Nation nicht allein nichts dadurch, sondern gewannen noch. Der Adel selbst auch ward de-

sto

sto ehrwürdiger, je mehr sich dessen übergroße Zahl minderte.

Von den Städten ist schon bemerkt worden, wie hoch sie in diesem Zeitraume gestiegen. Genug, ihre gute Zeit, und folglich auch einiger Maßen die von dem übrigen Deutschland, die von dem Wohlseyn der Städte großen Theils abhieng, fieng mit dem Faustrecht an, und hörte mit demselben auf, ob man gleich gerade das Gegentheil denken sollte. Wir haben mitten unter demselben jene mächtige und auch von Souverains respectirte Hanse entstehen sehen, von der wir bereits gehört haben; und eben als das Faustrecht aufhörte, fieng sie an zu sinken. So wenig die Industrie mit dem Kriegs- und Freyheitsgeist zu vereinbaren zu seyn scheint, so gewiß ist es dennoch nicht allein durch das Beyspiel der Italienischen Städte, sondern auch der Unsrigen, daß sie sich gar wohl mit einander vertragen. Mit eben diesem Geist entgieng auch den Städten die Hälfte ihrer Industrie, Kraft, Tugend, und fast alle bürgerliche Ehre. Wenn der Bürger zu Hause war, war er sicher durch seine Mauern, und den Muth seiner Mitbürger. Gegen die Räubereyen und Plackereyen mancher von Adel schützte sich der reisende Bürger theils

durch

durch eigene Waffen, und ein zahlreiches Gefolge. Den Räuber von niedrigerer Classe schreckte Galgen und Rad. Und was sind wohl alle diese Räubereyen gegen das unsägliche Elend, daß ein einziger heutiger Krieg verbreitet, gegen die hundert tausende, die durch das Schwerd und Krankheiten aufgerieben werden, und gegen so viele Unschuldige die dadurch unglücklich werden?

Wenn man betrachtet, daß damahls bereits Bauern und arme Leute in der gemeinen Sprache angefangen haben gleichbedeutende Worte zu seyn, so sollte man diesem Stande nichts als Elend und Jammer zudenken. Allein, auch dieses war nicht so groß, als manche vielleicht glauben möchten. Der Bauer wußte von keinem andern Beruf, als den Arbeiten für die übrigen Stände. Zu dem Ende entrichtete er seinem Geistlichen und Rittersmann auf dessen Gut er saß, seine Gült und Zinse, damit der eine für ihn bethen, der andre für ihn fechten sollte. Für seine Person wenigstens war er nicht genöthigt die Waffen zu tragen; ja der Adel litt es nicht einmahl, wenn er es auch hätte thun wollen. Eben so ruhig konnte er seine Kinder in seinem Hause aufwachsen, und ihm in seinem Alter unter die

Ar-

Arme greiffen sehen, die ihm nun so oft, ohne Hoffnung sie wieder zu sehen, entrissen werden, um einem Berufe zu folgen, zu dem sie weder Neigung noch Geburt scheint bestimmt zu haben. Daß er durch die vielen Fehden leiden mußte, hat zwar allerdings seine Richtigkeit; da man aber keine großen Armeen hatte, und die Feldzüge in kurzer Zeit geendiget wurden, wußte man nichts von großen Lieferungen. Ihn und seine Güter zu beschädigen, lief gegen ritterliche Ehre, und zuletzt sorgte man auch durch öffentliche Gesetze für ihn. Kaiser Friderich II. verordnete unter andern bey seiner Krönung zu Rom, „daß, so Ackerleut auf den Aeckern in dem Feld pflügen, und ackern, oder was für eine Arbeit sie thun, die zu dem Ackern gehöret, wenn sie zu Felde seyn, mit ihren Personen, mit ihren Helfern oder Gesinde, mit Ochsen, Pferden, oder was sie bey ihnen haben mögen, sich keiner erkühnen, und erwegen soll ihnen nichts zu nehmen von Leuten, von Viehe, von Zug, oder was ihnen zugehöret, oder anzulauffen, anzureiten, oder freventlich an sie zu kommen, sie zu fangen, oder sonst eine Untugend ihnen zu erzeigen„ 1). Der Lateinische Original-Aufsatz ist noch

1) Bey Senkenb. Sammlung der R. A. T. I. N. XIV. p. 30.

noch viel vortheilhafter für ihn, indem es in demselben heißt: Agricultores & circa rusticitatem occupati, dum villis insident, dum agros colunt, securi sint quacunque parte terrarum m). Die Bauern, wenn sie sich in ihren Häusern (Höfen und Dörfern) aufhalten, wenn sie den Acker bauen, sollen aller Orten Sicherheit haben.

Wenn man aber auch nicht allemal sich an diese Gesetze genau hielt: so konnte er, wenn er in seinem Dorfe und Wohnung angegriffen ward, seine Zuflucht zu seinem Heiligen (der Kirche) nehmen, dessen Entehrung und Vergewaltigung durch alles, was die Kirche Furchtbarliches und Schreckbares in ihren Strafen hat, verpönt war. Da die geistlichen Strafen nicht auf alle hinlänglich wirkten, fingen die Bauern und Dorfsgemeinden an, ihre Kirchhöfe mit Mauern zu umgeben, um sich allenfalls hinter denselben zur Wehre setzen zu können. Die Kirche diente ihnen auch zur Verwahrung ihrer besten Habseligkeiten, wie wir schon die Spuren in den alten Alemannischen Gesetzen gefunden haben. Der Dorfsherr bedung sich oft den Kirchenboden selbst aus, um sein Getreide und andere Geräthe dahin in Sicherheit zu bringen.

m) *Constit. Friderici II. Imperat. Tit. I. §. II. ad Calcem Corporis Juris Civil.*

gen. Die übrigen von der Gemeinde bauten innerhalb der Kirchhofmauern Keller und Gaden, sowohl zur Aufbewahrung ihres Weines, als ihres Getreides; welches man um so lieber geschehen ließ, da die davon fallenden Zinsen der Kirche Vortheil brachten. Auch waren die damals im Schwange gehenden Räubereyen nicht so wohl auf den Bauersmann, dem man ohnehin nichts als Lebensmittel abnehmen konnte, als auf den Bürger und Kaufmann angesehen.

Siebzehntes Kapitel.

Verbindung Deutschlands mit Italien, und ihre Folgen in diesem Zeitraume.

Die Unbequemlichkeiten, die Deutschland aus seiner Verbindung mit Italien empfand, wurden in diesem Zeitraume erst recht sichtbar, und, so zu sagen, handgreiflich, ohne jedoch, daß die Nation ganz von ihrem Irrwahne in Ansehung derselben konnte geheilet werden. Gleichwie Italien den Untergang der vorigen kaiserlichen Familien befördeet hat, so geschah es nun noch weit

mehr mit den jetzigen. Selbst der ehrliche und tapfere Lothar fand seinen Tod in Italien, ob ihn schon derselbe erst auf den Deutschen Gränzen hingeraffet hat. Ein Glück war es, daß sein Tochtermann Heinrich nicht nach ihm den Kaiserthron bestiegen hat, indem sonst von seiner Nachkommenschaft vielleicht eben so wenig, als von jener der Hohenstauffen, übrig seyn würde. Was Peter von Blois zu seiner Zeit von Sicilien gesagt hat, daß es seine Bewohner auffresse, trifft insonderheit in Ansehung dieser Familie ein. a) Nebst dem, daß sie durch Sicilien gänzlich aufgerieben ward, mußte sich noch Friderich II. wegen seiner Streitigkeiten mit den Päpsten nicht allein den großen Drachen, der sich gegen die Kirche aufgelehnet, nennen lassen, sondern auch seine Söhne nannte man Nattergezüchte, die von der grossen giftigen Schlange entsprossen seyn b). Auch sogar Deutsche Schriftsteller lernten endlich diese Sprache, und redeten in eben dem Tone von einem gewiß sonst nicht verdienstlosen Hause c). Vielleicht

a) Illa regio infernalis, quæ devorat habitatores suos. PETRUS BLES. Ep. XCII. p. 169.

b) Genimina viperina venenoso egressa de colubro. *Apud.* RAYNALD. ad a. 1251. N. 40.

c) Man sehe z. B. *Gesta Baldewini Archiep. Trev. apud* BALUZIUM *Miscell.* L. I. p. 97.

leicht würden Friderichs II. Nachkommen noch auf den heutigen Tag so gut als andere Familien von unseren Zeiten blühen, wenn er nicht so stark in die Italiener gedrungen, und dadurch die Päpste gegen sich gereitzt hätte.

Den Fürsten waren ohnehin die Italienischen Züge äußerst gehässig. Doch mußten sie sich wohl den Römerzug, oder die Begleitung des Kaisers nach Rom zur Krönung gefallen lassen. Bey den übrigen kostete es so viel Geld und gute Worte, daß nichts mehr zu verwundern ist, als wie ein Mann, wie Friderich I., so viel Demüthigungen habe aushalten können, um nur viele Leute mit sich nach Italien zu bringen. Besonders war ihnen schreckbar, wenn der Zug über die Appenninischen Gebirge gehen sollte. Friderich gab ihnen daher bey seinem Aufgebothe zu seinem ersten Mayländischen Krieg die ausdrückliche Versicherung, daß er sie nicht über die Appenninen führen wollte d). Wenn aber auch der Zug blos auf die Lombardey eingeschränkt war, so eilten doch die Fürsten, wenn ihre Dienstzeit verflossen war, oder wenn sie noch vor der Zeit die Erlaubniß dazu erhalten, mit der größten Begierde nach ihrem Vaterlande

d) OTTO FRISING. *de gestis Friderici* I. L. II. c. 30. p. 472

zurück e). Nicht allein die Furcht vor dem Italienischen Klima, die besonders nach dem schrecklichen Sterbefall so vieler Fürsten auf dem vierten Zuge Friderichs I. außerordentlich groß ward, machte ihnen Italien gehäßig, sondern auch die vielen Unkosten, die sie dabey hatten. In der That eine wunderliche Lage der Sachen, daß Deutschland noch dazu sein Geld in das ungleich reichere Italien schleppte. Von Heinrich dem Löwen sagt Helmold, daß er nach seiner Zurückkunft aus Italien sich ganz darauf geleget, Geld zusammen zu bringen, denn seine Kammer sey leer und erschöpft gewesen f). Wenn ein so mächtiger Fürst seine ganze Schatzkammer nur durch einen einzigen Zug erschöpfet, so kann man sich leicht vorstellen, wie es andern Fürsten gegangen. Manche Bischöfe wurden dadurch in solche Ar-

muth

e) His (Principibus) cum *summa alacritate* dimissis, ipse (Fridericus I.) ad Jordinanda cætera Italiæ negotia animum intendit. RADEVICI *de gestis Friderici I. Imper. L.* I. c. 44.

f) De promotione vero Episcopatus (Altenburgensis) nihil amplius eo tempore actum est, eoquod (Henricus) nuper Italia rediens totus quæstui deditus esset, *Camera enim erat inanis & vacua.* HELMOLD. *Chron. Slav.* L. I. C. LXXXIV.

muth versetzt, daß sie ihren Kirchenschatz und Kleinodien versetzen mußten g).

Die Augen gingen endlich manchem Deutschen Patrioten auf. Nur die Kaiser selbst, besonders Friderich I. und II. wollten ihre Gedanken auf Italien nicht fahren lassen, ob ihnen gleich am wenigsten verborgen seyn konnte, daß ihr Ansehen in Deutschland darüber ungemein litt. Wenn man aber auch die großen Aussichten, die sie dabey hatten, betrachtet, so ist es kein Wunder. Friderich I. berechnete seine Einkünfte aus Italien, nach dem Ausspruche des Roncalischen Reichstages vom Jahre 1157. auf dreißig tausend Pfund, oder sechzig tausend Marken h); eine damals außerordentliche Summe. Daß in der Berechnung nichts Uebertriebenes liege, sieht man daraus, weil die Italienischen Städte sogar in dem Costnitzer Frieden sich anheischig machen mußten, daß diejenigen, die ihre Regalien nicht wollten untersuchen lassen, jährlich 2000 Mark Zins geben sollten i).

g) Ein Beyspiel findet man bey dem Würzburgischen Chronik-Schreiber Frieß in dem Leben des Bischofs Heinrich II. p. 515.

h) GUNTHERUS *Ligurin.* L. VIII. p. 584.

i) Siehe Sechsten Band, Sechstes Buch, Viertes Kapitel. Seite 159.

Wenn man die Menge der Italienischen Städte betrachtet, von welchen auch die, die wirklich in dem Besitze der Regalien waren, gewisse Summen zahlen mußten, so wäre es allemahl noch für die Kaiser ein ungemeiner Vortheil gewesen. Was 2000 Marken damals für eine beträchtliche Summe in Deutschland gewesen, kann man daher abnehmen, daß der Erzbischof Gerhardt von Mainz 1254. das ganze Eichsfeld um 1600 Marken gekauft k). Aller Wahrscheinlichkeit nach müssen auch, vermöge des Costnitzer Friedens, den Kaisern noch bis 30000 Marken, die Hälfte nämlich von dem, was ihnen durch den Roncalischen Reichstag war zugesprochen worden, übrig geblieben seyn. Allein, nach Friderichs II. Tod kam alles in Verwirrung; und obgleich die meisten Städte sich so wenig aller Pflichten, als Geldleistungen gegen das Reich entledigt zu seyn glaubten: so war doch dasjenige, was sie entrichteten, mehr etwas Willkührliches, als etwas Gewisses und Bestimmtes, und wenn ein Kaiser nicht selbst mit einer Armee zugegen war, mußte er sichs gefallen lassen, nichts zu bekommen.

Noch eine Folge der Italienisch-Deutschen Kriege war die Entzweyung und Verbitterung der

Ita-

k) *Apud* GUDEN. T. I. *Charta* CCCCXIX. p. 886.

Italiener unter sich selbst, woraus endlich die berühmten Factionen der Gibellinen und Welfen entstanden sind. Durch diese neuen Namen kam gleichsam neue Wuth in ihr ohnehin gegeneinander erhitztes Geblüt. Unter den Gibellinen wurden die Kaiserlich-gesinnten, und unter den Welfen die von der päpstlichen Partey verstanden. Einige Italiener, die den excommunicirten Friderich II. nicht mehr für einen Kaiser erkannten, nannten ihn Friedrich von Weiblingen, oder, nach ihrer Mundart, von Guebelinga, weil sie dieses für seinen ursprünglichen Familiennamen 1) hielten; seine Anhänger aber heissen sie Guibelinger aus der nämlichen Ursache. Da nun die meisten Prinzen aus dem Welfischen Hause Feinde des Hohenstauffischen gewesen, und eben daher vermuthlich in Deutschland ein Welfischgesinnter einen Feind des Kaisers bedeutete, brauchten die Kai-

1) Die Salische oder Fränkische Kaiserfamilie, von welcher die Hohenstauffen von mütterlicher Seite abstammten, ward auch in Deutschland die Weiblingische genannt. Otto von Freysingen sagt: Duo in romano orbe apud Galliæ Germaniæve fines famosæ familiæ hactenus fuere: una Henricorum de *Gueibelinga*, alia Guelforum de Altdorfio. *De gestis Friderici* I. L. 2. c. 2. p. 447.

serlichen auch in Ansehung der Italienischen Feinde der Kaiser diesen Ausdruck.

Man würde sich aber sehr irren, wenn man glaubte, der Haß oder die Freundschaft gegen die Kaiser oder die Päpste sey die letzte Triebfeder ihrer Handlungen gewesen. Beyde waren nur dazwischen kommende Personen, die dazu dienen mußten, den weit ältern Haß, den sie schon lange gegeneinander hegten, desto kräftiger heraus lassen zu können. Ehe noch Friderich I. und noch mehr, ehe sein Enkel Friderich II. sich so stark in die Italienischen Angelegenheiten mischten, waren die Zwistigkeiten unter den Städten auf das höchste gestiegen. Eine ganz natürliche Folge davon war, daß sich die Schwächern an die Kaiser hielten, um gegen ihre Feinde Schutz zu haben. Sobald sich aber wegen der kaiserlichen Unterstützung das Uebergewicht auf ihre Seite lenkte, mußten sich nothwendig dir andern an die Gegner der Kaiser, die Päpste, anschliessen, deren eigenes Interesse ihrer Meinung nach forderte, die Kaiser in Italien nicht zu mächtig werden zu lassen. Mit den verschiedenen Factionen und Parteyen, die hernach in einer Stadt zwischen Adel und Volk, oder zwischen verschiedenen adelichen Familien entstanden sind, verhielt sich die Sache eben so. Man

lese

lese nur Machiavells Geschichte von Florenz, und man wird bald gewahr werden, daß die verschiedenen adelichen Familien, die unter dem Namen der Welfen und Gibellinen einander so lange in dieser Stadt verfolgt haben, aus ganz andern Ursachen, als des Kaisers oder des Papstes wegen, an die anfangs gar nicht gedacht wurde, in so große Feindschaft gegeneinander gerathen sind.

Unter denselben waren die vornehmsten die Bondelmonte, Uberti, Amidei und Donati. Eine ungemein reiche Wittwe aus der Familie der Donati, die nur eine einzige, und zwar überaus schöne Tochter hatte, war auf den Gedanken verfallen, sie an einen Bondelmonte, der das Haupt seiner Familie war, zu verheurathen. Allein, entweder aus Nachläßigkeit, oder weil sie ohnehin an dem glücklichen Ausgange der Sache keineswegs zweifelte, machte sie niemanden die Eröffnung davon, bis der nämliche Bondelmonte einer andern aus der Familie der Amidei die Ehe versprochen. Ueber diese Nachricht äusserst entrüstet, rief sie den Bondelmonte, als er eines Tages allein vor ihrem Hause vorbey ging, hinein, um ihn von seinem Vorhaben abwendig zu machen. Bondelmonte ließ sich auch wirklich durch die Schönheit der Tochter und dieß auf sie wartende

Erb,

Erbschaft verleiten, die Amidei zu verlassen und bald darauf die Donati zu ehelichen. Dadurch wurden aber die Familien der Amidei und der mit ihnen verwandten Uberti so sehr aufgebracht, daß sie glaubten, das ihnen zugefügte Unrecht könne durch nichts als das Blut des Bondelmonte getilget werden. Es stand auch nicht lange an, daß Bondelmonte in der That von ihnen ermordet wurde. Nun theilte sich die ganze Stadt. Einige erklärten sich für die Bondelmonte, andere für die Amidei und Uberti. Alle diese Familien hatten feste Häuser und Türme in der Stadt nebst einer großen Menge Angehörigen. Man schlug sich mehrmals untereinander, und manchmal ward zwar ein Stillstand gemacht, nie aber Friede und Freundschaft. Da sie einander so ziemlich gewachsen waren, so jagte kein Theil den andern zur Stadt hinaus, bis sich endlich die Uberti an den Kaiser Friderich II. wandten, und, durch dessen Macht unterstützt, die Bondelmonte vertrieben, von welcher Zeit an aus den Uberti Gibellinen, und aus den Bondelmonte Welfen wurden. Nach Friderichs II. Tod, da auch kein Kaiser war, dauerten doch die alten Feindschaften fort. Weil die Welfen nun anfingen die Oberhand zu bekommen, suchten die Gibellinen Schutz

bey

bey dessen Sohn Manfred, der sie auch besonders in Thuscien kräftig unterstützte; allein, nachdem er von dem Karl von Anjou erleget worden, wurden die Welfen wieder um so mächtiger, da sie ohnehin das günstige Vorurtheil für sich hatten, daß sie um die Freyheit von Italien kämpften. Als aber Karl nicht undeutlich merken ließ, daß es ihm nicht sowohl darum zu thun sey, die Welfen zu schützen, als unvermerkt durch diesen Schutz die Oberherrschaft von Italien an sich zu ziehen: so waren die Päpste selbst gezwungen, seiner Macht Ziel und Schranken setzen zu helfen, welches hernach durch die Empörung der Sicilianer noch mehr geschah. Das Ende dieser tragischen Auftritte wird uns der folgende Zeitraum lehren.

So viel muß man dabey aber auch allemal bekennen, daß, so wie sich dieser Parteyen Geist gelegt hat, so zu sagen Kraft und Mannheit von den Italienern gewichen ist. Dienstbarkeit und Furcht, List, Trägheit, und Muthlosigkeit traten an die Stelle der Freyheit, Tapferkeit, des Heldenmuths und der Industrie, die die Italiener des mittlern Zeitalters so sehr auszeichneten.

Achtzehntes Kapitel.

Kaiserliche Rechte in Kirchensachen, besonders derjenigen, die ihnen in dem Calixtinischen Concordat zugestanden worden. Rechte der ersten Bitte.

Nun ist es nicht mehr darum zu thun, die Ausübung davon zu zeigen, sondern wie sie verloren gegangen, doch so, daß sich allemal Spuren davon erhalten haben. Friderich I. war derjenige, der wenigstens einige davon in einem so hohen Grad ausübte, als irgend einer seiner Vorfahren; zuletzt aber, durch seine widrigen Schicksale gezwungen, in manchen Stücken nachgeben mußte. Friderich trieb beym Anfange seiner Regierung die Sache einiger Maßen noch weiter, als jene. Vermöge der zu seiner Zeit angenommenen Meinung, daß der Kaiser das Haupt der ganzen Christenheit sey, glaubte er, sein Amt erfordere es, nicht allein für die Deutschen Kirchen insbesondere, sondern auch für die allgemeine Kirche Sorge zu tragen. Aus diesem Grunde maß-

te

te er sich des Rechtes an, bey einer streitigen Papstwahl allgemeine Concilien zu berufen; und da sich der König von Frankreich mit seiner Geistlichkeit nicht darein fügen, und noch weniger den Victor anerkennen wollte, beschwerte er sich durch seinen Kanzler Raynald, der König ginge mit dem Römischen Reich auf eine solche Art um, als wenn er alle dessen Ehre und die Krone selbst zu Grunde richten wollte a). Wenn Friderich in dem fünfzehnten Jahrhundert wieder aufgestanden wäre, so hätte er wenigstens das Vergnügen gehabt zu sehen, daß nun die Franzosen seinen Nachfolgern das zur Pflicht machten, was sie ihm damals zum Verbrechen angerechnet.

Die Lombardischen und Deutschen Bischöfe machten ihm keineswegs dieses Recht, und noch weniger jenes, Concilien in ihren Gegenden zu berufen, streitig. Friderich bediente sich auch desselben. Seine Nachfolger aber, durch Friderichs eigenes sowohl, als seiner Vorfahren Beyspiel erschreckt, machten sich mit geistlichen Dingen so wenig zu schaffen, als es seyn konnte, sondern lies-

a) Imperium Romanum taliter tractare curetis, *ne cironam & omnem honorem ei violenter demoliri velle videamini* RAYNALDI *Archiep. Colon. Epist. ad Regem Francorum* T. III. *Conc. germ. p.* 391. *seq.*

liessen vielmehr die Bischöfe ihre Kirchenangelegenheiten unter sich abthun, wovon die Folge war, daß sie auch allein die Execution oder Vollstreckung ihrer gemachten Satzungen auf sich nehmen mußten.

Die Hauptfrage war nun noch wegen der Ausübung des Calixtinischen Concordats, und was für eine Auslegung, die päpstliche oder die kaiserliche, die Oberhand behalten würde. Wegen der Belehnung mit dem Scepter setzte es keine Schwierigkeiten ab. Indessen hatte sie eben so wenig Wirkung, als die Belehnung der Weltlichen, die ungeachtet derselben mit ihren Ländern fast eben so, als mit Eigenthum umgingen, dieselben theilten, verkauften, und überhaupt thaten, was sie wollten. Bey den Geistlichen findet man eben so wenig Spuren, daß anfangs bey Veräußerungen oder Vertauschungen die kaiserliche Einwilligung sey verlangt worden. Sie hatten aber bald Ursache, es sich gereuen zu lassen. Schon Friderich I. mußte zu Gunsten der Cöllner Kirche sich erklären, daß die bischöflichen Tafelgüter nicht als Lehen oder pfandweise könnten hingegeben werden b). Auf die nämliche Art ließ sich der Bischof von Worms von dem Kaiser Friderich II. und

b) Fünfter Band dieser Geschichte, Buch 5. Kap. 14.

und den versammelten Fürsten einen Spruch geben, daß von allem, was die Bischöfe von dem Kaiser zu Lehen haben, nichts ohne kaiserliche Einwilligung könne als Lehen hingegeben, oder sonst veräußert werden c); und daß alle die Veräußerungen ungültig seyn sollen, die ohne Einwilligung der Kaiser vorgenommen worden. Eine ähnliche Erklärung gab auch König Wilhelm d).

Was

c) Fridericus — notum fieri volumus universis, quod cum in curia nostra dictante sententia Principum & de speciali petitione conquerentium sit obtentum quod *telonenm, moneta, officium Sculteri, & judicium sœcularence non & similia,* quæ Principes Ecclesiastici recipiunt & tenent de manu Imperiali & prædecessorum nostrorum, *sine consensu nostro infeodari non possint* — Supplicavit Celsitudini nostræ venerabilis Wormatiensis Episcopus dilectus Princeps noster, quatenus ea, quæ per prædeceſſores suos alienata sunt ab Ecclesia sua, sini consensu nostro de prædictis, ad jus & possessionem Ecclesiæ Worm. revocari de nostra gratia juxta latam sententiam mandaremus, *bis duntaxat, quæ de consensu prædecessorum nostrorum & nostro collata noscuntur, permansuris,* *Apud* SCHANNAT. *Codex. Prob. Hist. Worm.* N. CXXXII. p. 120.

d) Bey Schatten *Annal. Paderborn.* T. II. ad a. 1255. p. 80.

Was die Gegenwart des Kaisers bey den Wahlen betrifft, scheint es ebenfalls, ungeachtet der Wahl-Capitulation Lothars, wo dieses dem Kaiser untersaget worden, und der Einwendungen des schwermüthigen Gerohus von Neigersperg, bey dem Alten geblieben zu seyn. Lothar trieb die Sache so weit, daß er bey Gelegenheit einer zwistigen Wahl zu Magdeburg, weil er nicht selbst dahin kommen konnte, die Wählenden nach Speyer zu sich kommen, und sie die Wahl in seiner Gegenwart verrichten ließ e). Friderich I. wohnte einige Mahle den Wahlen bey, um Bisthümer mit Personen, die ihm angenehm waren, zu besetzen. In der berühmten Capitulation des Otto IV. mit dem Papste Innocenz III. wird zwar die Wahl den Kapiteln zugesprochen, dem Kaiser aber nicht verbothen, derselben beyzuwohnen. Ich glaube daher auch keineswegs, daß, wenn die folgenden Kaiser sich dieses Rechtes hätten bedienen wollen, sich die Capitel würden unterstanden haben, es ihnen zu versagen, obschon man auch hier und da Spuren von Widersetzlichkeit antrifft. So suchten z. B. drey Mainzer Dom-

e) *Annalista Saxo ad a.* 1125. Auf dieses zielt dasjenige, was im V. Th. dieser Geschichte B. 3. K. 15. vorkommt.

Domherren die Postulation des Bischofs Luipold von Worms zum Erzbischofe von Mainz dadurch zu entkräften, weil Philipp aus Schwaben als erwählter Deutscher König ihr beygewohnt hätte f). Innocenz III. cassirte zwar die Postulation des Luitpold, und gab seinem Legaten den Auftrag, die ihr entgegen gesetzte Wahl des Sifrid zu bestätigen, meldet aber nichts in seiner weitläufigen Entscheidung, wovon in dem Cap. 23. X. de Election. & Electi potestat. ein Auszug zu finden, von der Gegenwart Philipps; sondern stellt die Vollmacht des Legaten dahin aus, daß er die Wahl Sifrieds bestätigen solle, wenn erweißlich sey, daß ihm und den Seinigen Gewalt bevorgestanden g). Ob solche Gewalt je-

f) Rex Philippus ad civitatem Moguntinensem accessit, cupiens efficere, ut idoneus illi Ecclesiæ præficeretur Episcopus, factumque est in ipsa electione; ut omnium vota convenirent in Luipoldum Wormacienſem tunc Episcopum, tribus tantum exceptis, qui accepta pecunia *de præsentia Regis allegabant* non posse liberam fieri electionem. *Chron. Usperg.* p. CCCXXXII.

g) Deinde inquireret de ipsius electione Archiepiscopi veritatem, & si ei de vi, quam ipsi & sui metuebant, constaret — Electionem Archiepiscopi confirmaret. Cap. 24. X. de *Elect. Electi potest.*

derzeit bey der Gegenwart des Souverains Platz habe, und daß man also nur die erstere zu erweisen brauche, davon schweigt er. Philipp sah auch, ungeachtet der päpstlichen Entscheidung, den Luipold als rechtmäßigen Erzbischof an.

Der Punct wegen des Entscheidungsrechtes bey streitigen Wahlen war der schwierigste, der einiger Maßen auch jenen, ob der Gewählte die Consecration vor oder nach der Belehnung empfangen sollte, nach sich zog. Obschon Lothar bey der streitigen Wahl des Trierischen Erzbischofs Albero, aus Furcht vor dem Papste, und vor diesem Erzbischofe, der ein unternehmender und angesehener Mann war, nachgegeben: so findet man dennoch Spuren, daß er dergleichen streitige Wahlen nach Maßgab des Concordats mit Zuziehung nämlich der Bischöfe, abgethan h); ja so

h) Die Streitigkeit wegen des Bisthums Würzburg zwischen dem Gebhard, welchen Heinrich V. investirt hatte, und dem Rüger, den die Geistlichkeit gewählet, war lange herum getrieben worden. Nach dem Tode des Rüger verlangte Gebhard von dem Kaiser, daß seine Sache noch einmal untersucht würde, welches ihm auch dieser gewähret. Juſſit, schreibt Gebhard selbst *Cod. Bamberg. N.* 335. ut omnis cauſa mea

so gar, daß er, nachdem ein Theil bereits nach Rom appellirt, verlangt hat, der Papst solle die Sache wieder nach Deutschland verweisen, damit er, nach dem Rathe des Erzbischofs und der Bischöfe, einem solchen das Bisthum geben könne, der der Kirche und dem Reich nützlich sey i). Ob

mea a Principibus, qui tunc ederant, audiretur, & eorum judicio canonice terminaretur. Bey Gelegenheit einer streitigen Cöllner Wahl heißt es *Chron. Pantaleonis ad a.* 1131. Rex natalem domini Coloniæ celebrat. In cujus præsentia gravissimæ partes fiunt utriusque ordinis *Cleri* scilicet, & populi in electione domini Godofridi *Santensis* Præpositi, præsidentibus tribus Cardinalibus Sanctæ Romanæ Ecclesiæ — tandem *judicio Regis & Principum & ipsorum Cardinalium* ac unanimitatem ecclesia perducitur, atque *saniori consilio* Godofrido cessante, dominus Bruno Præpositus S. Gereonis Colonienſi Cathedræ inthronizatur. Aus dieser Stelle sieht man auch, daß Lothar der Wahl beygewohnet, und zwar ohne Widerspruch der ebenfalls gegenwärtigen päpstlichen Legaten.

i) Ita nobis eos remittas, schreibt Lothar an den Papst, ut salva libertate electionis nos pro Consilio Archiepiscopi & Suffraganeorum adhibitis religiosis personis talemprovideamus, qui Ecclesiæ & Imperio expediat. VI. Theil dieser Geschichte, 6. Buch 4. Kapitel.

er jemals gegen den Rath, oder das Urtheil der Bischöfe gehandelt, oder geglaubt habe, es als Richter thun zu dürfen, davon findet man keine Nachrichten. Konrad III. ging schon nachdrücklicher zu Werke. Bey einer streitigen Wahl zu Utrecht führte er sich förmlich als Richter auf; und als der eine Theil die Einwendung machte, daß er, weil diese Sache als eine Kirchensache bereits bey dem geistlichen Richter, nämlich dem Papst, angebracht sey, sich vor dem weltlichen Richter nicht einlassen könne, sah solches Konrad als eine Verletzung seiner Majestätsrechte an, würde auch diejenigen, die dieses ausgesaget, auf der Stelle gestraft haben, wenn er ihnen nicht sicheres Geleit gegeben. Zuletzt mußten sich die Utrechter es gefallen lassen, alles Einwendens ungeachtet, den von Konraden belehnten Hermann als Bischof zu erkennen k). Konrad brauchte jedoch die Vorsicht, um den Gegentheil desto eher zu beruhigen, seinem Ausspruch von dem Papste bestätigen zu lassen.

Was

k) Inde in Gallias rediens Trajectensium negotium revocatis omnibus ad subjectionem Hermanni, *cum imperii honore terminavit.* OTTO FRISING. L. I. *de gestis Frider.* I. c. 63. p. 446.

Was Friderich I. gleich beym Anfange seiner Regierung in der Magdeburger Sache, und zwar, ungeachtet des sehr starken Widerspruches zweyer Päpste, gethan, haben wir bereits gehöret. Noch ein anders Beyspiel, bey welchem gar kein Wide:spruch vorgekommen, bringt Otto von Freysingen bey Gelegenheit einer streitigen Cölner Wahl bey. Beyde Theile erkannten den Kaiser ohne Anstand als Richter; und nachdem sie ihren Handel drey Tage lang vorgetragen, setzte ihnen Friderich nach Rath und Urtheil der gegenwärtigen Bischöfe eine andere Tagefahrt an, auf welcher endlich die Sache zu Gunsten desjenigen, der von den Canonicis der Domkirche gewählet worden, gegen den von den Pröpsten der Nebenstifte und den Aebten gewählten Propst von Bonn von ihm entschieden worden. Da von den Theilen selbst diesmal sich keiner nach Rom gewendet, so ging die Sache um so ruhiger ab l).

l) Præsentatis sibi iterum de Colonienſi eccleſia utrisque partibus *alteram electionem*, eam videlicet, quæ à Canonicis majoris Eccleſiæ facta fuit, *validiorem judicans* Eridericum Adolfi Comitis filium de regalibus iveſtit, ſicque eum a Romano Pontifice conſecrandum ad urbem miſit. OTTO FRIS. *de geſtis Frid.* I. L. 2. c. 32. p. 471.

Da durch Friderichs widrige Schicksale sein Ansehen überhaupt einigen Abbruch gelitten, so ging es um so mehr mit seinem angemaßten Entscheidungsrecht bey streitigen Wahlen. Bey der streitigen Trierischen Wahl konnte er es wenigstens nicht dahin bringen, daß der von ihm bereits belehnte Rudolph zum Erzbisthume gelangt wäre, ob es gleich auch der Papst seinerseits geschehen ließ, daß der von ihm consecrirte Folcmar zurück gesetzt ward m). Was unter Heinrichen VI. vorgegangen, haben wir bereits in seiner Lebensbeschreibung gehöret. Durch die Capitulation, die Otto IV. mit dem Papst Innocenz III. errichtet, endigte sich der ganze Streit, obgleich desselben nicht ausdrücklich darin gedacht wird. Wenigstens getraute sich kein Kaiser mehr auch nur Gebrauch von dem Concordat nach derjenigen Auslegung, die selbst bey ihren Gegnern angenommen war, zu machen, weil man ohnehin allemal zuvor wußte, daß ein Theil an den Papst appelliren würde; Otto aber und die folgenden Kaiser sich anheischig machen mußten, die Appellation nach Rom nicht zu hindern; anderer Gründe, die man aus derselben so wohl gegen ihre

m) *Author magni Chronici Belg. in* PISTOR. *Script. rer. germ.* T. III. p. 220.

ihre Gegenwart bey den Wahlen, als gegen ihr geglaubtes Entscheidungsrecht herholen konnte, zu geschweigen. Auf solche Art verloren aber die Deutschen Metropoliten nebst den übrigen Bischöfen fast mehr, als die Kaiser selbst; indem sie nun in solchen Fällen gar nichts mehr zu sagen hatten, da sonst vermöge des Concordats vor allem ihr Rath und Urtheil mußte von dem Kaiser eingeholet werden. Uebrigens läßt sich zwar aus dem Buchstaben des Concordats nicht so leicht ein förmliches Entscheidungsrecht, und noch viel weniger ein förmliches Devolutions-Recht, dessen sich die Kaiser nach den Ausdrücken des Otto von Freysingen n) scheinen angemaßt zu haben, herleiten. Indessen war dasjenige, was ihnen auch unstreitig vermöge desselben mußte eingeraumt werden, allemal wichtig genug, und läßt sich kaum ohne alles Entscheidungsrecht denken; indem sich der Fall leicht eräugnen konnte, daß der Erzbischof und die Bischöfe selbst unter sich uneinig werden, in welchem hernach gewiß das meiste auf den Kaiser ankam. Ein Kaiser, wie Friderich I., durfte nur einen Wink geben, um Erz- und Bischöfe nach seinen Gesinnungen reden

n) Siehe 5ter Theil dieser Geschichte Buch 5. Kap. 15. p. 411.

zu machen oder wenigstens eine Partey unter ihnen auf seiner Seite zu haben. Alle Bischöfe einer Provinz zusammen zu rufen, hielt ohnehin schwer, und mit einigen ließ sich die Sache leicht ausmachen.

Lothar behauptete, ungeachtet seiner von der Wahl gethanen Zusage, daß die Bischöfe noch vor der Consecration sich müßten belehnen lassen, wie es auch das Calixtinische Concordat selbst an die Hand giebt. Was er darüber für einen Streit mit dem Erzbischof Albero von Trier gehabt, ist bereits in seiner Lebensbeschreibung angeführet worden. Lothar, Konrad III. und Friderich I. erhielten sich im Besitze ihres Rechtes, obgleich die Päpste bereits anfingen Widersprüche zu erregen. Das letztere sehen wir daraus, weil Alexander III. es dem erwählten Erzbischof Berthold von Bremen zum Verbrechen angerechnet, daß er sich noch vor der Consecration belehnen lassen o). Wie wenig man aber diesen Widerspruch in Deutschland geachtet, erhellet aus dem Schreiben des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg, daß er in seinem und in seiner Suffragan-Bischöfe Nahmen an den Papst Urban er-

o) Præterea electus vester (Bertoldus) ante sacros ordinis accepit Regalia de manu Imperatoris. ALBERT. CRANZ. *Metrop. L. VII.* c. *IV.* p. m. 197.

erlassen hat, wo er sich unter andern auch darüber beschwert, daß der Papst den Folcmar zum Erzbischofe von Trier geweihet, ohne daß er noch die Regalien von dem Kaiser empfangen; wodurch, wenn es rechtsbeständig bleiben solle, das Reich eine Zergliederung und die größte Verkürzung seines Rechtes leiden müßte, indem es noch nicht erhört sey, daß ein Bischof im Deutschen Reich eher die Weihe empfangen habe, als die Regalien durch den kaiserlichen Scepter, welches als ein der Vernunft nicht zuwider laufender Gebrauch bis daher sey beybehalten worden p). In der Capitulation des Otto IV. kommt nichts von dieser Sache vor; es scheint also

p) Nam si secundum ordinationem vestram idem factum inconvulsum permanere deberet, videretur imperium demembrationem & maximam sui juris diminutionem incurrisse, præsertim cum nulla antecessorum suorum ab aliquo antecessorum vestrorum factum fuisse antiquitatis curiosa reportet memoria, *quod Episcoporum quispiam in regno Teutonico consecrationem prius, quam regalia per sceptrum Imperiale receperit, quod quidem rationi non derogans in hæc usque tempora usus approbatus celebritate conservavit.* Epist. *Wichmanni ad P. R. Urban.* Apud LUDWIG. Reliq. Mscpt. T. II. N. CLXIV. p. 447.

also, man habe sie auf sich beruhen lassen, besonders da die Bischöfe um diese Zeit anfingen, ihre Consecration lange zu verschieben, und sich oft gar nicht consecriren zu lassen. In solchen Fällen blieb ihnen nichts anders übrig, als sich von den Kaisern die Regalien und die Verwaltung der Kirchengüter einräumen zu lassen, ob sie gleich noch nicht consecrirt waren, da es einerseits nach der damahligen Beschaffenheit der Zeiten, und den vielen im Schwange gehenden Gewaltthätigkeiten nicht wohl möglich war, die Kirchen ohne einen Verweser zu lassen, anderseits aber die Grundsätze der Decretale des Gregorius IX., welche die Einräumung dieser Verwaltung dem Papste zuschreiben, in Deutschland noch nicht anerkannt und befolget wurden q).

Was

q) Ein wichtiges Beyspiel einer Einräumung der Regalien und der Verwaltung der Kirchengüter noch vor der Consecration kommt von dem Könige Wilhelm vor bey Schaten *Annal. Paderborn.* T. II. ad a. 1253. p. 72. Cum itaque, sicut audimus, Venerabilis Vir Wedekindus, ecclesiæ Mindens. Præpositus — cui nobilitas generis, morum honestas & alia laudabilia merita suffragantur, a Decano & Capitulo ejusdem Ecclesiæ unanimiter sit *electus*, ne

bona

Was Friderich I. für Streitigkeit wegen der Habschaft der verstorbenen Bischöfe, und des Ertrages ihrer erledigten Kirchen die er nach dem Beyspiele seiner Vorfahren an sich zog, mit den Päpsten und einigen Deutschen Bischöfen gehabt, ist bereits angeführet worden. So sehr auch die Päpste ihm zusetzten, so wenig war er zu bewegen, diesen kleinen noch übrigen Funken, wie er es nannte, der kaiserlichen Rechte in Betreff der Bisthümer fahren zu lassen. Die zu Gelnhausen versammelten Deutschen Bischöfe schrieben endlich selbst dem Papste Urban III., daß er die Ruhe und den Frieden in der Kirche zu erhalten suchen möge r). Aus der Unterredung des Erzbi-

bona ejusdem Ecclesiæ — hostili lacerentur incursu, & improborum insultibus dissipentur. *Regalia & administrationem bonorum temporalium ipsius Ecclesiæ sibi concedimus de benignitate regiæ majestatis, ut de cætero tanquam Princeps Imperii bona ipsius Ecclesiæ administret*, ordinet & dispensct, prout melius ad utilitatem ipsius Ecclesiæ videbitur expedire.

r) Man hat noch zwey Schreiben, die die Bischöfe bey dieser Gelegenheit an die Päpste haben ergehen lassen, eines von dem Erzbischofe Konrad von Mainz T. III. *Conc. Germ.* p. 434. wo der Papst bloß gebethen

bischofs Philipp von Cöln mit dem Friederich sieht man, daß, nebst den nachgelassenen Mobilien, der ganze Ertrag des gegenwärtigen Jahrs genommen ward; welches aber ebenfalls zweydeutig ist, ob nähmlich der Ertrag eines ganzen Jahres, von dem Tode des Bischofs an gerechnet, oder nur der Ertrag bis zum Schluß des von dem Bischof bereits angefangenen Jahres genommen worden s) Otto IV. entsagte gleich bey

bethen wird, den Frieden zu halten; und eines des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg nebst seinen Suffragan-Bischöfen, wo der Papst ersucht wird, dasjenige was er zur Beschwerde des Reichs gethan, aufzuheben, indem sie solches vermöge ihrer Pflichten gegen das Reich nicht mit Stillschweigen übergehen könnten; besonders da der Kaiser bereit sey, seine Streitigkeiten mit ihm entweder durch einen Vergleich oder durch den Ausspruch redlicher Männer abzuthun. Apud LUDWIG. *Reliq. Mscpt.* T. II. p. 448 Jedoch geschieht keine ausdrückliche Meldung dieser Beschwerde wegen der Verlassenschaft der Bischöfe.

s) Unde etiam videtur Domino Apostolico, quod justam contra vos causam proponat, quod mortuis Episcopis confiscantur ecclesiæ, ita ut abla-

tis

bey seiner Wahl dem Recht, die Verlassenschaft eines Bischofes oder Reichsprälaten an sich zu ziehen. Von dem Ertrage der ledig stehenden Kirchen oder gar eines Jahres geschah keine Meldung. Damit er aber nicht etwa, nach dem ruhigen Besitze der Krone, seine Gedanken ändern möchte, ward von dem Papste Innocenz III. ein Capitulations-Punct daraus gemacht, vermöge dessen er jenem Mißbrauch, den seine Vorfahren bey der Besitznehmung der Güter der gestorbenen Prälaten oder der erledigten Kirchen ausgeübt haben, auf das neue entsagen mußte t).

Friderich II. versprach nur den Bischöfen daß er niemahls bey dem Tode eines geistlichen Fürsten dessen Nachlassenschaft seinem Fiscus zuwen-

tis omnibus mobilibus, & *stipendiis præsentis anni* Episcopus subintrans omnia exinanita & evacuata inveniat. ARNOLD. LUBEC. L. III. *Chron. Slav.* C. XVII.

t) Nobis etiam aliis Episcopis *pravam illam consuetudinem* aliorum Imperatorum, qui decedentibus Episcopis & Abbatibus Principibus, in mobilibus rebus seque moventibus succedebant libenter remisit, *Epist. Colon. Archiep. ad Innocentium III.* Apud SCHATEN. *Annal. Paderborn.* T. I. ad a. 1198. p. 915.

wenden wolle; eben dieſes ſoll auch kein anderer Laie thun, ſondern ſie ſollen dem Nachfolger heimfallen, und wenn der Biſchof ein Teſtament gemacht, ſoll es in allweg gültig ſeyn u). Von dem Einkommen der ledig ſtehenden Kirche geſchieht keine Meldung. Daß ſich Friderich den Ertrag der Regalien, das iſt, alles deſſen, was ein Biſchof von dem Kaiſer zu Lehen gehabt, noch ohne Widerſpruch zugeeignet, ſieht man aus einer Urkunde, die er für die Wormſer Kirche hat ausſtellen laſſen, und worinn er erkläret, daß der Zoll, die Münz, das Schuldheiſſenamt, und weltliche Gericht und dergleichen, die die geiſtlichen Fürſten von dem Kaiſer zu Lehen nehmen, ohne ſeine Einwilligung nicht als Lehen können hingegeben werden, weil, wenn der Kaiſer einen Reichshof in einer biſchöflichen Stadt hält, oder wenn die Kirche ledig ſteht, der Kaiſer den ganzen Genuß von allen dieſen habe, ſo lange, bis der

u) Primo permittentes, quod nunquam deinceps in morte cujusdam Principis eccleſia ſtici reliquias ſuas fiſco vindicabimus; inhibentes etiam, ne laicus quisquam aliquo prætextu ſibi eas vindicet, ſed cedant, ſucceſſori, ſi anteceſſor, inteſtatus deceſſerit, cujus Teſtamentum ſi quod inde fecerit, volumus eſſe ratum. Bey Senkenberg Reichsabſchied N. VIII. p. 14.

der Neugewählte die Regalien von dem Kaiser empfangen x). Aus dieser von dem Kaiser angegebenen Ursache erhellet auch ganz deutlich der Grund, aus welchem die Kaiser zuerst dieses Recht ausgeübet, weil nähmlich die Regalien durch den Tod des Belehnten ihnen heim gefallen, folglich auch der Genuß davon. Hier geschieht zwar keine Meldung von den Kammer- oder Tafelgütern der Bischöfe; da aber auf diesen Gütern nach einer schon beygebrachten Erklärung des Conrad III. der Reichsdienst so gut, als auf den in Friderichs II. Urkunde angeführten Regalien gehaftet, so scheint es die nähmliche Bewandniß damit gehabt zu haben. Daß sich auch Friderichs Nachfolger Wilhelm oder Richard dieses Rechtes bedienet, ist sehr zweifelhaft; indessen mußte zur Vorsorge Rudolph von Habspurg des Otto IV. Capitulation, wo unter andern auch der Punct wegen der Güter der verstorbenen Prälaten und

der

x) Cumque quilibet Imperator in indicta curia percipere debeat integraliter & *vacantibus ecclesiis omnia* usque ad concordem electionem habere donec electus ab eo Regalia recipiat, supplicavit. &c. SCANNAT. *Codex. Prob. Hist. Worm.* N. LXXXII. p. 120.

der erledigten Kirchen enthalten, wörtlich bestätigen, und aufs neue beschwören y).

Der alte Streit wegen des Hominiums der Bischöfe scheint sich doch noch zuletzt zu Gunsten der Kaiser geendigt zu haben, so wie überhaupt das, was nur Formalität war. Lothar gab in dieser Sache nach. Sein Nachfolger Konrad hingegen verlangte das Hominium, jedoch mit Nachsicht gegen gewisse Bischöfe, die es nicht gern leisteten. Unter den letztern war der Erzbischof Konrad von Salzburg, der es öffentlich so wohl als heimlich predigte, daß es ein Gottesraub sey, wenn geweihte Hände in blutige geleget, und durch die Leistung des Hominiums verunreinigt würden. Als dieser nebst andern Bischöfen auf dem Reichstage zu Regenspurg erschien, ermahnte ihn der Herzog Berthold von Zähringen, öffentlich in der Gegenwart des Kaisers und des Hofes sein Hominium (den Eid mit Darreichung der Hände) zu leisten. „Sehet, Herr Herzog! antwortete ihm der Erzbischof, ihr seyd so vorläufig, daß, wenn ihr ein Wagen wäret, ihr vor den Ochsen herlaufen würdet. Die Sache wird zwischen mir und unserm Herrn dem Kö-

nig

y) Apud RAYNALDUM T. XIV. *Annal. Eccl.* ad a 1274. N. 6. *seq.*

nig so ausgemacht werden, daß ihr dafür keine Sorge zu tragen habt. " Damit der Erzbischof durch eine etwa hart ausfallende Antwort des Herzogs nicht noch mehr aufgebracht würde, lief der Kaiser geschwind herbey, und drückte dem Herzog den Mund zu, damit er nichts reden konnte. Auch sagte der Kaiser, er verlange nichts von dem Erzbischof, als dessen guten Willen z). Dieses Gemählde ist zugleich ein wichtiges Conversations-Stück aus den damahligen Zeiten. Von Friderich I. findet man schon deutlichere Spuren, indem die Bischöfe zu Gelnhausen selbst sagten, sie wären schuldig ihm zur Erhaltung seiner Gerechtigkeiten beyzustehen, weil sie ihm das Hominium geleistet, und ihre Güter von ihm hätten a). Endlich finden wir auch,

z) *Vita Conradi Archiepiscopi Salisb. apud* PEZ. T. II. *Anecdot. Part.* 3. p. 227.

a) Vobis, cui *hominium* fecimus, a quo & temporalia possidemus, ad assequendas omnes justitias vestras jure tenemur assistere. ARNOLD. LVBEC. *Chron. Slav.* L. 3. C. XVIII. So sagt auch Helmold, Kaiser Friderich I. habe Heinrich dem Löwen in Anfehung der erst in den Slavischen Ländern aufgestellten Bischöfe gestattet, ut reciperent ab eo dignita-

wenigstens zu Friderichs I. Zeiten, daß, wenn Deutsche Bischöfe von den Päpsten abgesetzt wurden, zu solchem erst die Einwilligung des Kaisers eingeholt worden b).

Das Recht der so genannten ersten Bitte fällt auch ohne Zweifel in diese Zeiten, da bereits Rudolph von Habspurg auf eine alte unwidersprochene Gewohnheit (antiquam & approbatam consuetudinem) sich beruft c). Indessen ist doch in Ansehung des Ursprunges dieses Rechtes alles dunkel d). Am wahrscheinlichsten ist, daß

tes suas, & applicarentur ei per *homini exhibitionem sicut mos est fieri imperatori.* HELMOLD. *Chron Slavor. L. I. c.* 88.

b) So heißt es z. B. bey dem Otto von Freysingen *de gestis Friderici* I. L. 2. c. 9. Iidem etiam Cardinales *permissu Principis* Burchardum Eistetensem senio gravem, de inutilitate causantes submovêre.

c) *Apud* CENNI *Monum. dom. Pont. T.* II. p. 324.

d) Einige wollen Spuren davon in dem Chronico Urspergensi gefunden haben, indem der Verfasser desselben von dem Otto IV. sage: Habebat autem famulos suos de Saxonia & Anglia seu Clericos seu laicos, quibus omnia beneficia, quæ contigit vacare, studuit conferre. *Fuerat autem consuetudo Principum,*

daß es eine Nachahmung der Päpste war, die um diese Zeit anfiengen, Beneficien in auswär. tigen Kirchen zu vergeben. Die Schreiben die sie deswegen an die Stifte ergehen ließen, wur. den Preces genannt; und wenn es das erste war, das an ein Stift geschickt wurde, so hieß es Primitiæ precum, oder primæ preces. e) Da die Stifte den Kaisern so außerordentlich verbun. den waren, so konnte es diesen gewiß auch leicht einfallen, Bitte und Recommendation für jemand einzulegen; und so wie die Päpste von den Bit. ten zum Befehlen fortschritten, so war es eben so leicht, aus einer einmal gewährten Bitte für das

cipum, ut hilariter & prompte beneficia seu ecclesias con- ferrent primis petentibus, quod iste nequaquam facere vol- luit, p. CCCXXVI. Allein das ganze kann auch ver- standen werden von denen Beneficien, die der Kaiser als Patronus damahls noch sehr häufig zu vergeben hatte.

e) In den Briefen des Papstes Innocenz III. kommt dieser Ausdruck mehrmals vor, z B. in einem Schrei- ben an das Capitel zu Tripoli: Sic autem has *primi- tias precum nostrarum* reverenter admittere studea- tis, ut devotionem vestram debeamus proinde com- mendere. *Epist. Innoc. L. I. Ep.* 529. p. 300. *Edit. Baluz.*

künftige ein Recht zu machen. Wenn man des Kaisers Rudolph Formeln, die ältesten, die man in dieser Sache hat, mit den Briefen des Innocenz III. vergleichet, so wird die Sache um so deutlicher. Auch Rudolph nennt sein Schreiben primitias precum f); und gleichwie Innocenz III. und andere Päpste g) sagen; Rogamus attentius& per apostolica vobis scripta mandamus atquæ præcipimus, eben so sagt Rudolph: devotionem tuam attentius exorantes, ac Regia tibi nihilominus auctoritate mandantes h). Aus diesem schon läßt sich ganz wahrscheinlich schließen, daß der Concipist der Rudolphinischen Formel eine päpstliche muß vor Augen gehabt haben.

f) Bey Cenni l. c.

g) Apud. BALUZ. L. 1. Ep. 529. p. 300.

h) Bey Cenni l. c.

Neunzehntes Kapitel.

Aeußerer Zustand der Kirchen in diesem Zeitraum. Gewalt der Erzbischöfe. Ausschließung der Ministerialen von den Bischofswahlen. Verfassung der Dom- und anderer Stifte.

Wenn man sich ein Bild von dem äußern Zustande der meisten Deutschen Kirchen in diesem Zeitraum entwerfen will, so lese man die kleine Mainzer Chronik des Bischofs Konrad a). Der Verfasser beschreibt zuerst den Kirchenschatz, der am Anfange desselben vorhanden war, und in der That erstaunen erregen muß. Ein einziges Kreutz von Gold wog 600 Pfund oder 1200 Marken des feinsten Goldes. Unter mehrern goldenen Kelchen wog einer 18 Marken, den andern, der viel größer war, wußte der Verfasser nicht zu schätzen. Von den vielen mit Gold durchwirk-

a) Apud URSTIS. T. I. p. 167. seq. Einige halten den von dem Innocenz IV. abgesetzten Erzbischof Christian für den Verfasser.

künftige ein Recht zu machen. Wenn man des Kaisers Rudolph Formeln, die ältesten, die man in dieser Sache hat, mit den Briefen des Innocenz III. vergleichet, so wird die Sache um so deutlicher. Auch Rudolph nennt sein Schreiben primitias precum f); und gleichwie Innocenz III. und andere Päpste g) sagen; Rogamus attentius& per apostolica vobis scripta mandamus atquæ præcipimus, eben so sagt Rudolph: devotionem tuam attentius exorantes, ac Regia tibi nihilominus auctoritate mandantes h). Aus diesem schon läßt sich ganz wahrscheinlich schließen, daß der Concipist der Rudolphinischen Formel eine päpstliche muß vor Augen gehabt haben.

f) Bey Cenni l. c.

g) Apud. BALUZ. L. 1. Ep. 529. p. 300.

h) Bey Cenni l. c.

Neun-

Neunzehntes Kapitel.

Aeußerer Zustand der Kirchen in diesem Zeitraum. Gewalt der Erzbischöfe. Ausschließung der Ministerialen von den Bischofswahlen. Verfassung der Dom- und anderer Stifte.

Wenn man sich ein Bild von dem äußern Zustande der meisten Deutschen Kirchen in diesem Zeitraum entwerfen will, so lese man die kleine Mainzer Chronik des Bischofs Konrad a). Der Verfasser beschreibt zuerst den Kirchenschatz, der am Anfange desselben vorhanden war, und in der That erstaunen erregen muß. Ein einziges Kreutz von Gold wog 600 Pfund oder 1200 Marken des feinsten Goldes. Unter mehrern goldenen Kelchen wog einer 18 Marken, den andern, der viel größer war, wußte der Verfasser nicht zu schätzen. Von den vielen mit Gold durchwirk-

a) Apud URSTIS. T. I. p. 167. seq. Einige halten den von dem Innocenz IV. abgesetzten Erzbischof Christian für den Verfasser.

ten Meßgewändern war eines so schwer an Gold und Edelsteinen, daß keiner Messe darin lesen konnte, als der sehr stark war, so daß man es dem Erzbischofe nach dem Evangelium abnahm, und ein anderes anlegte, und dergleichen mehr. Nebst diesem, sagt der Verfasser, war die Kirche von Kaisern, Fürsten, Edlen und Unedlen geehrt; unter den Bürgern und der Geistlichkeit herrschte Friede und Einigkeit. Beyde gehorchten dem Erzbischof. Nun hat sich alles dieses geändert. Den ersten Bruch machte die Absetzung des Erzbischofs Heinrich. Man verklagte ihn bey dem Papst, daß er ein schläferiger, der Kirche unnützer Mann sey. Heinrich schickte seinen Vertrauten, den Dompropst Arnold, nach Rom, um ihn zu vertheidigen. Dieser wird ein Verräther, gewinnt durch Geld einige Cardinäle, die als Legaten nach Deutschland kommen, den Heinrich absetzen, und den Arnold zum Erzbischofe machen b). Ein Theil der Bürgerschaft hielt es noch mit dem Heinrich, obschon dieser gewichen und in ein Kloster gegangen; der andere war für den Ar-

b) Nach dem Zeugnisse des Otto von Freysingen L. II. *de gestis Frid.* C. IX. ward Arnold von einem Theil der Geistlichkeit und des Volks in der Gegenwart des Kaisers zu Worms gewählet.

Arnold. Beyde Theile grifen zu den Waffen, beschädigten und Ermordeten sich unter einander. Arnolds Gegner überfielen ihn zuletzt auf dem Jacobsberg, zündeten das Kloster an; und da sich Arnold in einer Mönchskutte retten wollte, ward er erkannt, und getödtet. Der Kirchenschatz gieng hierauf meistens verloren.

Nach dem Arnold wurde Konrad von Wittelsbach Erzbischof; weil er aber die Partey des Papstes gegen den Kaiser Friderich I. nahm, setzte ihm dieser seinen Kanzler Christian entgegen; Konrad mußte nach Salzburg gehen, und so bekam das Erzstift auf einige Zeit Ruhe. Nach Christians Tod ward Konrad mit des Kaisers Bewilligung auf das neue Erzbischof von Mainz. Das erste, was er that, war, daß er eine Schätzung auf die Geistlichkeit seines Erzstiftes legte. Man erstaunte hierüber, weil nichts dergleichen in Deutschland noch geschehen war. Seine Nachfolger so wohl, als andre Bischöfe setzten es nichts desto weniger fort. Konrad gieng hierauf nach Palästina, und kämpfte drey Jahre lang gegen die Saracenen, da indessen sein eigenes Erzstift durch Brand und innerliche Kriege verwüstet ward. Nach seinem Tode entstand eine zwistige Wahl, und beyde Theile suchten sich

künftige ein Recht zu machen. Wenn man des Kaisers Rudolph Formeln, die ältesten, die man in dieser Sache hat, mit den Briefen des Innocenz III. vergleichet, so wird die Sache um so deutlicher. Auch Rudolph nennt sein Schreiben primitias precum f); und gleichwie Innocenz III. und andere Päpste g) sagen; Rogamus attentius& per apostolica vobis scripta mandamus atquæ præcipimus, eben so sagt Rudolph: devotionem tuam attentius exorantes, ac Regia tibi nihilominus auctoritate mandantes h). Aus diesem schon läßt sich ganz wahrscheinlich schließen, daß der Concipist der Rudolphinischen Formel eine päpstliche muß vor Augen gehabt haben.

f) Bey Cenni l. c.

g) Apud. BALUZ. L. 1. Ep. 529. p. 300.

h) Bey Cenni l. c.

Neunzehntes Kapitel.

Aeußerer Zustand der Kirchen in diesem Zeitraum. Gewalt der Erzbischöfe. Ausschließung der Ministerialen von den Bischofswahlen. Verfassung der Dom- und anderer Stifte.

Wenn man sich ein Bild von dem äußern Zustande der meisten Deutschen Kirchen in diesem Zeitraum entwerfen will, so lese man die kleine Mainzer Chronik des Bischofs Konrad a). Der Verfasser beschreibt zuerst den Kirchenschatz, der am Anfange desselben vorhanden war, und in der That erstaunen erregen muß. Ein einziges Kreutz von Gold wog 600 Pfund oder 1200 Marken des feinsten Goldes. Unter mehrern goldenen Kelchen wog einer 18 Marken, den andern, der viel größer war, wußte der Verfasser nicht zu schätzen. Von den vielen mit Gold durchwirk-

a) Apud URSTIS. T. I. p. 167. seq. Einige halten den von dem Innocenz IV. abgesetzten Erzbischof Christian für den Verfasser.

ten Meßgewändern war eines so schwer an Gold und Edelsteinen, daß keiner Messe darin lesen konnte, als der sehr stark war, so daß man es dem Erzbischofe nach dem Evangelium abnahm, und ein anderes anlegte, und dergleichen mehr. Nebst diesem, sagt der Verfasser, war die Kirche von Kaisern, Fürsten, Edlen und Unedlen geehrt; unter den Bürgern und der Geistlichkeit herrschte Friede und Einigkeit. Beyde gehorchten dem Erzbischof. Nun hat sich alles dieses geändert. Den ersten Bruch machte die Absetzung des Erzbischofs Heinrich. Man verklagte ihn bey dem Papst, daß er ein schläferiger, der Kirche unnützer Mann sey. Heinrich schickte seinen Vertrauten, den Dompropst Arnold, nach Rom, um ihn zu vertheidigen. Dieser wird ein Verräther, gewinnt durch Geld einige Cardinäle, die als Legaten nach Deutschland kommen, den Heinrich absetzen, und den Arnold zum Erzbischofe machen b). Ein Theil der Bürgerschaft hielt es noch mit dem Heinrich, obschon dieser gewichen und in ein Kloster gegangen; der andere war für den Ar-

b) Nach dem Zeugnisse des Otto von Freysingen L. II. *de gestis Frid.* C. IX. ward Arnold von einem Theil der Geistlichkeit und des Volks in der Gegenwart des Kaisers zu Worms gewählet.

Arnold. Beyde Theile grifen zu den Waffen, beschädigten und Ermordeten sich unter einander. Arnolds Gegner überfielen ihn zuletzt auf dem Jacobsberg, zündeten das Kloster an; und da sich Arnold in einer Mönchskutte retten wollte, ward er erkannt, und getödtet. Der Kirchenschatz gieng hierauf meistens verloren.

Nach dem Arnold wurde Konrad von Wittelsbach Erzbischof; weil er aber die Partey des Papstes gegen den Kaiser Friderich I. nahm, setzte ihm dieser seinen Kanzler Christian entgegen; Konrad mußte nach Salzburg gehen, und so bekam das Erzstift auf einige Zeit Ruhe. Nach Christians Tod ward Konrad mit des Kaisers Bewilligung auf das neue Erzbischof von Mainz. Das erste, was er that, war, daß er eine Schätzung auf die Geistlichkeit seines Erzstiftes legte. Man erstaunte hierüber, weil nichts dergleichen in Deutschland noch geschehen war. Seine Nachfolger so wohl, als andre Bischöfe setzten es nichts desto weniger fort. Konrad gieng hierauf nach Palästina, und kämpfte drey Jahre lang gegen die Saracenen, da indessen sein eigenes Erzstift durch Brand und innerliche Kriege verwüstet ward. Nach seinem Tode entstand eine zwistige Wahl, und beyde Theile suchten sich

durch die Waffen in den Besitz des Erzstiftes zu setzen. Die großen Zwistigkeiten Friderich II. mit den Päpsten, in denen sich der Erzbischof Sifrid an den Papst hielt, machten auf das neue, daß Morden und Rauben in demselben überhand nahm. Die wiederholte Absetzung des Erzbischofs Christian, die Kriege mit den Nachbarn, die Widerspänstigkeit der Mainzer Bürger, die wenige Aussicht zur Hülfe und Rettung preßte endlich diesem Schriftsteller das Bekenntniß ab, daß an keinem Ort, wo der König wenig zu sagen habe, oder nicht mächtig sey, das Volk Frieden haben könne c).

In andern Kirchen sah es nicht viel besser aus; streitige Wahlen und damit verknüpfte Bürgerkriege, Empörungen gegen die Bischöfe sind wenig seltenes. Auch wuchs die Beraubung der Kirchen so sehr an, daß die Bischöfe auf einem zu Wien in Oesterreich gehaltenen Concilium sagen: „Da an den meisten Orten die Bosheit einiger Laien so sehr überhand genommen, daß der Diebstahl der Kirchensachen für Witz und Verschlagenheit, der Raub für Frömmigkeit, die Ge-

t) Nusquam enim, ubi Rex non est gubernator vel potens, non potest a populo pax haberi. CONRADI. *Episc. Chron. Mogunt. I. c.* p. 574.

Gewaltsamkeit für Muth und Tapferkeit gehalten wird: so entscheiden wir durch dieses Synodal-Urtheil, daß denjenigen, welche Kirchengüter wissentlich zurück behalten, wenn sie solche bis auf das nächste Fest des Johannes des Täufers nicht werden wieder gegeben haben, der Eingang der Kirche untersagt seyn solle" d). Aehnliche Stellen kommen fast auf allen damahls in Deutschland gehaltenen Concilien vor. Die Personen der Bischöfe selbst wurden manchmal sehr gemißhandelt. Die Cölner warfen im J. 1264. ihren eignen Erzbischof in den Kerker. Der Abt Berthold von Fulda aber ward 1271. von dreyen seiner Vasallen gar ermordet.

Da nun gar kein Hinterhalt mehr für die Kirchen vermöge des kaiserlichen Ansehens übrig war,

d) Item cum in plerisque locis quorundam laicorum iniquitas invaluerit, quod in rebus ecclesiæ furtum reputatur sagacitas, rapina probitas, & violentia fortitudo; Synodali judicio diffinimus, ut qui bona ecclesiarum scienter detinet occupata, nisi infra instans festum S. Joannis Baptistæ restituerint, & de damnis & injuriis satisfecerint competenter; ex tunc introitum ecclesiæ sibi noverint interdictum. *Concil. Viennense in Austria a.* 1267. C. IV. T. III. *Conc. germ* p. 631.

war, wurde es immer in Deutschland gemeiner, daß die Bischöfe und Erzbischöfe mit dem Degen das Ihrige vertheidigten. Der König Richard, als er Nachricht erhielt, daß der Erzbischof von Mainz, ihm zu Gefallen, den von Trier von der Belagerung von Boppard weggeschlagen, schrieb dem Prinzen Eduard nach England: „Da sehet nun, wie tapfere und kriegerische Erzbischöfe wir in Deutschland haben! Mich deucht, es würde Euch nicht unnütz seyn, wenn auch solche in England aufgestellet würden, deren ihr Euch gegen die ungestümmen Anfälle eurer Rebellen bedienen könntet" e). Sehr oft geschah es, daß der Suffragan-Bischof mit seinem Metropoliten, der Abt mit dem Bischof Krieg führten; und so wie man in England und Frankreich darauf sah, daß der Neugewählte ein guter Jurist war, um seine Güter vor Gericht vertheidigen zu können, so mußte man in Deutschland nun hauptsächlich darauf bedacht seyn, ob er ein Mann von Muth und

e) Ecce! quam animosos & bellicosos Archiepiscopos habemus in Alemannia; non multum vobis inutile reputantes, si tales in Anglia crearentur, quorum ministerio uti possetis secure contra importunos rebellium vestrorum incursus. *Literæ Richardi.* In Gebauers Leben Kaiser Richards drittes Buch. Urkunden N. III. p. 338.

und Herzhaftigkeit, der seinen Feinden die Spitze biethen könnte, zugleich aber auch von einem guten Hause und mächtiger Verwandschaft sey, um, wenn er angegriffen würde, Vertheidiger und Alliirte zu haben.

Ein anderes Uebel, das in den vorigen Zeiten schon angefangen, und das den Kirchen fast weher that, als die öffentlichen Beraubungen, waren die noch immer sich den Kirchen aufdringenden mächtigen Vasallen, worunter nun auch die Kaiser sich befanden. Wer sollte z. B. glauben, das selbst ein stolzer und mächtiger Friderich I. sich das Truchsessenamt der Kirche zu Bamberg wegen einiger Lehen in der Oberpfalz, habe geben lassen? f). Kaiser Friderich II. versprach auf dringendes Anhalten der Bischöfe, daß, wenn einer seinen Vasallen nach Lehnrecht verklagen, und das Lehn werde zugesprochen bekommen, der Kaiser es ihm lassen, und alsdann nur es annehmen wolle, wenn er es ihm aus gutem Willen und Freygebigkeit selbst einräumen werde. Sonst möge ein Lehen erledigt werden, wie es immer wolle, auch durch den Tod des Inhabers, so wolle er keineswegs eigenmächtig oder durch Ge-

f) Aettenkhofer Geschichte der Herzoge von Baiern. Beylagen N. XVI. p. 187.

Gewalt an sich ziehen, wenn er es nicht aus gutem Willen oder aus Freygebigkeit erhalten könne g).

Was für ein Unterschied, daß, indem zuvor die Kaiser so freygebig und manchmal mit Verschwendung den Kirchen gegeben, sie nun selbst auf kleine den Bischöfen heim gefallene Lehen lauern, und alles anwenden mußten, um sie nur aus guten Willen und Freygebigkeit zu erhalten! Der nähmliche Friederich II. hatte kaum einige Tage zuvor, als er die berühmte Urkunde, wonnter andern dieses Versprechen wegen der bischöflichen Lehen vorkommt, ausgestellt, sich von dem Bischofe zu Worms Wimpfen mit seinen Zuge-

g) Item si aliquis eorum Vasallum suum, qui cum forte offendit, jure feudali convenerit, & sic feodum evicerit, illud suis usibus tuebimur, & si ipse feodum de bona & liberali sua voluntate nobis conferre voluerit, recipiemus; amore velodio non obstante. Quocunque autem modo, sive etiam ex morte infeodati Principi Ecclesiastico feodum aliquod vacare contigerit, illud autoritate propria imo violentia nullatenus, invademus nisi de bona voluntate liberalique concessione sua poterimus obtinere, sed cum effectu suis usibus studebimus defensare. Senkenberg Reichsabschiede T. I. N. VIII. p. 14.

gehörungen geben lassen; welches der Bischof gethan, weil, wie sich das Wormser Capitel in seinem darüber ausgestellten Einwilligungsbrief ausdrückt, er die Gunst des Königs auf keine andere Weise erlangen können h). Sein Sohn Heinrich verband sich jedoch in der Folge, dagegen 1300 Mark Silbers zu einiger Entschädigung zu zahlen i).

Wenn die Kaiser sich auf solche Art betragen, so kann man sich leicht vorstellen, daß es die übrigen Fürsten, wenn sie nur Kräfte genug gehabt, nicht viel besser gemacht hätten. In der That sagt schon Helmold zu seiner Zeit: „Wo ist noch ein Herzog oder Markgraf, oder auch ein noch so großer Fürst, der den Bischöfen seine Hände nicht darstrecke (um den Lehnseid zu leisten,) und, wenn man ihn zurück weiset, nicht mit Bitten oder Gewalt sich eindringe? Sie laufen um die Wette, der Kirchen Mannen und ihrer Lehen theilhaftig zu werden" k). Daher kamen

h) *Apud* SCHANNAT. *Cod. Prob. Hist. Worm.* N. CIX. p. 101.

i) *Apud* SCHANNAT *l. c.* N. CXIX. p. 109.

k) Ubi enim Dux vel Marchio, ubi in regno Principatus quantumlibet magnus, qui Pontifi:ibus ma-

kamen der Bischöfe und zum Theil auch der Abte große Lehnhöfe. Der Würzburgische Lehnhof zählte bereits zwischen 1290. und 1303 unter seinen Lehnleuten dreyzehn Familien aus dem Fürsten und Grafenstand, fünf aus dem Herrenstand, dreyhundert und siebzig aus dem Adel und Ritterstand. Und wer wird sich noch mögen beygehen lassen, alle, oder die meisten von dergleichen Lehen für aufgetragene (oblata) zu halten?

Bey solchen Umständen, da man nur hauptsächlich bedacht seyn mußte, das Seinige zu erhalten, konnte auch die durch die nun in vollen Gang gebrachten falschen Decretale ohnehin geschwächte Gewalt der Metropoliten wenig bedeuten. Sachen von Wichtigkeit wurden fast durchgehends mit Vorbeygehung der Metropoliten nach Rom, oder an die nun häufig erscheinenden päpstlichen Legaten gebracht. Am Anfange dieses Zeitraums suchten sich die Erzbischöfe dadurch zu helfen, daß sie sich selbst das Amt der päpstlichen Legaten auftragen ließen, welches unter andern der Erzbischof Adalbert von Mainz und

manus non offerat, recusatus opportune & importune se non ingerat? Certaim currunt, ut homines fiant ecclesiæ & participes fiant beneficiorum ejus. HELMOLD. *Chron. Slavor. L. I. C. LXX.*

und der Erzbischof Philipp von Cöln gethan haben. Eben dadurch aber legten sie vollends das Geständniß ihres wenigen Vermögens ab; und ihre Nachfolger, denen diese Würde nicht gelassen wurde, mußten um so tiefer herab sinken. In diesem Zeitraume findet man auch den ersten Deutschen Bischof, der die Stelle eines Cardinals zu Rom angenommen, nähmlich den von seinem Stuhl vertriebenen Erzbischof Konrad von Mainz. Wie es mit dem Confirmations-Recht der Erzbischöfe in Ansehung ihrer Suffragan Bischöfe gegangen, werden wir hören, wenn von der päpstlichen Gewalt die Rede seyn wird.

Gegen die Absetzung schützte sie eben so wenig ihr erzbischöflicher Character, als die Bischöfe der ihrige. Im Gegentheil wurden in diesem einzigen Zeitraum zwey Erzbischöfe von Mainz, als Heinrich und Christian, abgesetzt. Von dem ersten sagt Otto von Freysingen, er sey wegen Veräußerung seiner Kirchengüter oft ermahnt worden, und habe sich nicht gebessert 1). Die schon angeführte Maynzer Chronik des Bischofs Konrad behauptet dagegen ganz deutlich, es sey ihm Unrecht geschehen, und die ganze Sache seyl vielmehr

1) *De gestis Friderici L. II. C. IX p. 451.*

mehr durch Geld betrieben worden m). Die Absetzung des Christian ist noch merkwürdiger. Denn da man sonst diejenigen Bischöfe absetzte, die die Waffen führten, und mit in das Feld gingen: so ward nun Christian abgesetzt, oder doch gezwungen zu resigniren, weil er dieses einem Bischof so unanständige Geschäft verabscheute, nur weil dem von dem Papste aufgestellten Gegenkaiser Wilhelm von Holland wenig mit einem solchen Erzbischof von Mainz, der von Rechts wegen den Ton in Ansehung der übrigen Bischöfe angeben sollte, gedienet war n).

Wir

m) *Arnd* URSTIS. T. I. 569.

n) Omnes Religioſe & qui Deum præ oculis habere debantur, ſuper hujus hominis (Chriſtiani) promotione gaudebant ſperantes pacem dari rebus, maxime quia idem bellicis rebus non erat adſuetus; etiam qui negotio fuerant inimici, congratulantur ei, ſed non ſtetit diu in Epiſcopatu; accuſatur enim apud Papam, quod omnino inutilis eſſet Ecclefiæ, *& quod evocatus ad exercitionis Regis invitus veniret*: hoc autem verum erat, eoquod fierent incendia, vinearum ſectiones, devaſtationes ſegetum. Dicebat etenim, nequaquam decere talia Sacerdotem — Ob hoc in odium Regis (Wilhelmi) & multorum incidit Laicorum, qui omnes eum accu-

Wir haben gehört, daß die Päpste in dem vorigen Zeitraum sich entschuldigt haben, wenn sie einen Bischof ohne Vorwissen seines Erzbischofs consecrirt; in diesem erklärte bloß Hadrian IV., der dem Bischof Gerold von Altenburg, die Weihe ertheilet, daß dadurch dem Erzbischofe von Bremen nichts von seinem Ansehen und der Unterwürfigkeit des Bischofs von Altenburg soll benommen seyn o).

Ueberhaupt mußten sich die Erzbischöfe einigermassen mehr gefallen lassen, als die Bischöfe, indem nun die Päpste auf der von dem Gregorius VII. gemachten Anmaßung beharrten daß sie persönlich nach Rom kommen sollten, um das

accusantes apud Papam obtinuerunt, eum ab Episcopatu omni submoveri. *Chron. Conrad. Episc. apud* URSTIS. T. I. p. 575.

o) Der Erzbischof Hartwig von Bremen sagte, als dem Papst Hadrian IV. den Bischof Gerold von Altenburg consecrit: Apostolica sedes potestate sua, cui certe obniti non possumus, usa est in consecratione vestri, *quæ adnos jure spectabat.* Sed *huic injuriæ* rursus providit remedium designando nobis per literas nihil in hoc facto authoritati nostræ *de vestra subjectione* detractum. *Ap.* HELMOLD. *Chron. Slav.* L. I. c. 83.

kamen der Bischöfe und zum Theil auch der Abte große Lehnhöfe. Der Würzburgische Lehnhof zählte bereits zwischen 1290. und 1303 unter seinen Lehnleuten dreyzehn Familien aus dem Fürsten und Grafenstand, fünf aus dem Herrenstand, dreyhundert und siebzig aus dem Adel und Ritterstand. Und wer wird sich noch mögen beygehen lassen, alle, oder die meisten von dergleichen Lehen für aufgetragene (oblata) zu halten?

Bey solchen Umständen, da man nur hauptsächlich bedacht seyn mußte, das Seinige zu erhalten, konnte auch die durch die nun in vollen Gang gebrachten falschen Decretale ohnehin geschwächte Gewalt der Metropoliten wenig bedeuten. Sachen von Wichtigkeit wurden fast durchgehends mit Vorbeygehung der Metropoliten nach Rom, oder an die nun häufig erscheinenden päpstlichen Legaten gebracht. Am Anfange dieses Zeitraums suchten sich die Erzbischöfe dadurch zu helfen, daß sie sich selbst das Amt der päpstlichen Legaten auftragen ließen, welches unter andern der Erzbischof Adalbert von Mainz und

manus non offerat, recusatus opportune & importune se non ingerat? Certaim currunt, ut homines fiant ecclesiæ & participes fiant beneficiorum ejus. HELMOLD. *Chron. Slavor. L. I. C. LXX.*

und der Erzbischof Philipp von Cöln gethan haben. Eben dadurch aber legten sie vollends das Geständniß ihres wenigen Vermögens ab; und ihre Nachfolger, denen diese Würde nicht gelassen wurde, mußten um so tiefer herab sinken. In diesem Zeitraume findet man auch den ersten Deutschen Bischof, der die Stelle eines Cardinals zu Rom angenommen, nähmlich den von seinem Stuhl vertriebenen Erzbischof Konrad von Mainz. Wie es mit dem Confirmations-Recht der Erzbischöfe in Ansehung ihrer Suffragan Bischöfe gegangen, werden wir hören, wenn von der päpstlichen Gewalt die Rede seyn wird.

Gegen die Absetzung schützte sie eben so wenig ihr erzbischöflicher Character, als die Bischöfe der ihrige. Im Gegentheil wurden in diesem einzigen Zeitraum zwey Erzbischöfe von Mainz, als Heinrich und Christian, abgesetzt. Von dem ersten sagt Otto von Freysingen, er sey wegen Veräußerung seiner Kirchengüter oft ermahnt worden, und habe sich nicht gebessert 1). Die schon angeführte Maynzer Chronik des Bischofs Konrad behauptet dagegen ganz deutlich, es sey ihm Unrecht geschehen, und die ganze Sache seyl vielmehr

1) *De gestis Friderici L. II. C. IX p. 451.*

mahr durch Geld betrieben worden m). Die Absetzung des Christian ist noch merkwürdiger. Denn da man sonst diejenigen Bischöfe absetzte, die die Waffen führten, und mit in das Feld gingen: so ward nun Christian abgesetzt, oder doch gezwungen zu resigniren, weil er dieses einem Bischof so unanständige Geschäft verabscheute, nur weil dem von dem Papste aufgestellten Gegenkaiser Wilhelm von Holland wenig mit einem solchem Erzbischof von Mainz, der von Rechts wegen den Ton in Ansehung der übrigen Bischöfe angeben sollte, gedienet war n).

Wir

m) *Arnd* URSTIS. T. I. 569.

n) Omnes Religioſe & qui Deum præ oculis habere debantur, ſuper hujus hominis (Chriſtiani) promotione gaudebant ſperantes pacem dari rebus, maxime quia idem bellicis rebus non erat adſuetus; etiam qui negotio fuerant inimici, congratulantur ei, ſed non ſtetit diu in Epiſcopatu; accuſatur enim apud Papam, quod omnino inutilis eſſet Ecclefiæ, *& quod evocatus ad exercitionis Regis invitus veniret*: hoc autem verum erat, eoquod fierent incendia, vinearum ſectiones, devaſtationes ſegetum. Dicebat etenim, nequaquam decere talia Sacerdotem — Ob hoc in odium Regis (Wilhelmi) & multorum incidit Laicorum, qui omnes eum accu-

Wir haben gehört, daß die Päpste in dem vorigen Zeitraum sich entschuldigt haben, wenn sie einen Bischof ohne Vorwissen seines Erzbischofs consecrirt; in diesem erklärte bloß Hadrian IV., der dem Bischof Gerold von Altenburg, die Weihe ertheilet, daß dadurch dem Erzbischofe von Bremen nichts von seinem Ansehen und der Unterwürfigkeit des Bischofs von Altenburg soll benommen seyn o).

Ueberhaupt mußten sich die Erzbischöfe einigermassen mehr gefallen lassen, als die Bischöfe, indem nun die Päpste auf der von dem Gregorius VII. gemachten Anmaßung beharrten daß sie persönlich nach Rom kommen sollten, um das

accusantes apud Papam obtinuerunt, eum ab Episcopatu omni submoveri. *Chron. Conrad. Episc. apud* URSTIS. T. I. p. 575.

o) Der Erzbischof Hartwig von Bremen sagte, als dem Papst Hadrian IV. den Bischof Gerold von Altenburg consecrit: Apostolica sedes potestate sua, cui certe obniti non possumus, usa est in consecratione vestri, *quæ adnos jure spectabat.* Sed *huic injuriæ* rursus providit remedium designando nobis per literas nihil in hoc facto authoritati nostræ *de vestra subjectione* detractum. *Ap.* HELMOLD. *Chron. Slav.* L. I. c. 83.

Pallium dort zu empfangen, welches zuletzt auch in Uebung kam. Der Erzbischof Philipp von Cöln that es unter andern, und mußte folgenden Eid ablegen: „Ich schwöre, nun und ins künftige zu gehorchen, und verspreche der Römischen Kirche und meinem Herrn Alexander, und seinen Nachfolgern, die auf eine rechtmäßige Art das Papstthum erhalten werden, die Treue (fidelitatem), und ich werde ihm dienen ohne alle Gefährde gegen jedermann (contra omnem hominem) nach Ausweisung meines Ordens ꝛc. ꝛc." p) Dieß war eine Art von einem geistlichen Vasallatu ligio, oder Ledigkeit, wie man es in Deutschland hieß, indem auch die Vasalli ligli sich gegen Jedermann verbinden mußten. Die Päpste leiteten in

p) . . . Modo & in antea me obediturum juro, & promitto *fidelitatem* Sanctæ Romanæ Ecclesiæ, & *Domino* meo Alexandro, & Successoribus ejus juste intrantibus; ipsique inserviam absque omni malo ingenio *contra omnem hominem*, *secundum ordinem meum*. Consilia ejus, quæ mihi scripto certo mandaverit, vel ipse mihi commiserit, nulli hominum prodam, nec etiam pro periculo corporis vel membrorum. Legatum Ecclesiæ Romanæ honorabo, & ducam, & reducam, & juvabo expensis. T. III. *Conc. Germ.* p. 420.

in der That manchmahl aus diesem Eide Folgen her, die der Freyheit der Bischöfe, als Reichsfürsten betrachtet, sehr nachtheilig hätten werden können. Innocenz III. forderte von den Deutschen Bischöfen vermöge dieses Eides, daß sie dem Otto anhangen sollten, und drohte ihnen sie sonst als Meineidige zu behandlen q), da sie doch in diesem Stücke nicht als Bischöfe, sondern als Reichsfürsten anzusehen waren.

Man wußte zwar um diese Zeit noch nichts von Annaten oder andern fest gesetzten Taxen, die bey der Ueberreichung des Palliums mußten gezahlt werden; daß aber nebst der ungemein beschwerlichen Reise und den Kosten, die diese forderte, auch zu Rom große Summen mußten

q) Monemus igitur fraternitatem tuam (Archiep. Trevirenſ.) — & *ſub debito fidelitatis*, quo eccleſiæ Romanæ teneris adſtrictus, & vinculo juramenti, quod ſuper hoc ſpecialiter præſtitiſti, diſtricte præcipimus, quatenus eidem Regi (Ottoni IV.) de cetero fideliter & conſtanter adhæreas. Alioqui noveris, nos eidem Legato per apoſtolica ſcripta mandaſſe, ut de tanquam *transgreſſorem proprii juramenti* ſingulis diebus dominicis & feſtivis pulſatis campanis & candelis accenſis excommunicatum publice nuntiet. *Regiſtr. de negot. Imper. Ep.* 68.

entrichtet werden, sieht man daher, daß der Erzbischof Werner von Mainz im J. 1264. tausend Marken, die er der päpstlichen Kammer schuldig geblieben, auf seine Geistlichkeit zur Zahlung vertheilt hat. r). Mit ganz leerem Seckel wird Werner gewiß auch nicht zu Rom erschienen seyn. Der Verfasser einer Trierischen Geschichte bemerkt daher als eine Sache, die sonst selten geschehe, daß Innocenz IV. 1243. dem Trierischen Erzbischofe Arnold das Pallium umsonst gegeben. s).

Die Bischöfe würden noch eher bey der im vorigen Zeitraume vorgegangenen Veränderung in Ansehen der geistlichen und weltlichen Macht gewonnen haben, wenn sie nicht so viel von ihrem Nachbarn, ihren unbändigen Vasallen, und eigenen Bürgern ihrer Residenzen auszustehn gehabt hätten. Wie große Begriffe sie von ihrer Würde hatten, sieht man aus demjenigen, was sich mit den neu aufgestellten Bischöfen in den Slavischen Provinzen, und mit dem berühmten Herzog Heinrich dem Löwen zugetragen. Nur wenige waren, die nicht Herzoge, Grafen, ja selbst manchmahl

r) *Apud* GUDEN. *T.* I. p. 710

s) Pallius, quod Romanæ raro accidit, gratis transmisit *Gesta. Treviror. Cap. CVII. Apud.* HONTHEIM. *Prodromo Hist. Trev. T. IV.*

mahl die Kaiser unter ihren Vasallen zählten. An weltlicher Macht thaten es ohnehin einige auch ihren Metropoliten bevor. Doch mußten sie ihre Diöceses von den Erzbischöfen visitiren lassen; diese mochten es durch sich, oder durch Abgeordnete verrichten t). Sie mußten sich auch von den Erzbischöfen bestätigen lassen; obschon bereits in diesem Zeitraum durch die von den Päpsten ebenfalls ausgeübte Bestätigung der Bischöfe ein merklicher Bruch in dieses Recht der Erzbischöfe gemacht worden. Vermuthlich ist auch schon in diesem Zeitraum der bey Gelegenheit der Bestätigung von den Bischöfen zu leistende Unterwerfungseid von den Erzbischöfen in einen Vasalleneid, gleichwie es ihnen selbst in Ansehung der Päpste gegangen, verwandelt worden. Daß die Erzbischöfe den Wahlen der Bischöfe beygewohnet, oder sonst etwas während der Erledigung des Bisthums in Ansehung desselben vorgenommen, findet man gar keine Spuren u).

t) Ein wichtiges Beyspiel von dem Erzbischofe Werner von Mainz kommt vor bey Schatten *Annal. Paderborn. T. II.* ad. a. 1271. p. 127.

u) Albert Cranz bemerkt als etwas Außerordentliches, daß sich der Erzbischof Hartwig von Bremen in die

Wahl

Die Consecration ließen sie auch meistens durch andere verrichten. Ihr Entscheidungsrecht in Ansehung der streitigen Bischofswahlen gieng ohnehin mit jenem der Kaiser, mit welchem es vermöge des Calixtinischen Concordats auf das engste verbunden war, verloren. Auf der andern Seite fing aber nun die Appellation an die Metropoliten durch die in der Kirche eingeführte Prozeßform an ziemlich gemein zu werden, so wie auch dieser sehr oft, nach dem Beyspiele der Päpste, die Streitsachen den Untergebenen ihrer Suffragan-Bischöfe zur Entscheidung übertrugen x).

Sonst erhielt sich die in dem vorigen Zeitraum erworbene Wahlfreyheit nicht nur allein, sondern sie bekam auch in diesem erst ihre festgesetzte Gestalt. Am Anfange desselben hatten die Ministerialen und Stiftsvasallen unstreitig noch

Wahl eines Bischofs von Lübeck gemischt, und giebt auch die Ursache davon an: Quod se Archiepiscopus interposuit, inde erat, quia Conradus Episcopatum reliquerat in manibus prædecessoris sui Sifridi: *alioqui ad eum non pertinuisset.* *Metropol. L.* VII. C. XI. p. m. 201.

x) *Concil. Mogunt. de a.* 1261. *Can.* XXXVI. T. III. *Conc. Germ.* p. 605.

noch Theil an der Wahl. Otto von Freysingen braucht so gar mehrmals den Ausdruck: Durch die Wahl der Geistlichkeit und des Volks, worunter jedoch hauptsächlich nur die Stiftsvasallen und Ministerialen zu verstehen waren y). Allein, nun ward das Wählen von Seiten des Volks oder des Adels für ein bloses, und zwar nicht einmahl wesentliches Einwilligen genommen, wie wir bereits aus dem Gerohus von Reizersperg gesehen z).

Daß man auch um eben die Zeit, als Gerohus schrieb, zu Rom wenig daraus gemacht,

y) L. I. *or gestis Friderici I.* sagt er: Itaque Fridericus dux Moguntiam, quæ tunc pastore suo orbata vacabat, venit: omnesque *tam clericos quam laicos* ad hoc ut Albertum juniorum — *eligerent*, induxit. Von dem Kaiser Friderich I. sagt das Magn. *Chron. Belgic. T. III. Script germ. Pistor.* p. 205. Item defuncto in Italia Raynaldo Archiepiscopo Colonienſi Fridericus Imperator Philippum — suum tunc Cancellarium ad dignitatem Colonienſis Pontificii promovere desiderans, scripsit Epistolas Imperiales favorabiles *ad ministeriales ac Vasallos Coloniensis Eccleſiæ* pro prædicto Philippo suo Cancellario in Colonienſem Archiepiscopum promovendo.

z) Sieh 5 Theil dieser Geschichte, 5. Buch, 16. Kapitel, p. 421.

sondern vielmehr nach des Gerohus Grundsätzen die Wahl für gültig geachtet, wenn auch die Ministerialen und Vasallen ihre Einwilligung nicht dazu gegeben, sieht man aus der Wahl des Erzbischofs Albero von Trier, die sogleich von dem Papste Innozens II. bestätigt worden, obschon die Ministerialen und andere Weltliche einen andern gewählet hatten a). In den vorigen Zeiten wußte man wenig oder nichts von diesem Unterschiede zwischen dem Recht zu wählen, und einzuwilligen. Selbst in Ansehung der Pastwahl sagt Garnier, man könne nicht sagen, das Volk habe blos eingewilliget, sondern es habe vielmehr wahrhaft gewählet b). Nun aber, da er einmahl zu Rom nicht allein angenommen, sondern auch durch öffentliche Constitutionen fest gesetzt war, verbreitete er sich gleichsam von selbst, ohne daß die Päpste nöthig gehabt, ihn durch Decrete zu betreiben, auf alle Wahlen, selbst die Kaiserwahl nicht ausgenommen; indem man sich von geraumer Zeit her daran gewöhnet hatte, das Verhalten der Päpste als Muster, sie selbst aber als die vornehmsten Ausleger aller Rechte anzusehen.

Nach-

a) Siehe 6. Th. 6tes Buch, 1. Kap. p. 27.

b) *Not. in librum diurnum Rom. Pont. Tit. H. p. 29 in Hoffmanni nova Script. Collect. T. II.*

Nachdem ohnehin schon alles dazu vorbereitet war, erklärte endlich Innocenz III. ohne einige Meldung von dem Volke oder der übrigen Geistlichkeit zuthun, daß derjenige eigentlich für gewählt anzusehen, dem entweder alle von dem Capitel, oder der größere und bessere Theil des Capitels ihre Stimme gegeben c). Die übrigen Monarchen hatten sich indessen, ungeachtet der großen Bewegungen, die aus dem Investitur-Streit entstanden waren, der Bischofswahlen wieder in so weit bemächtichet, daß noch allemahl das meiste dabey auf sie ankam d). Sie auf das neue aufzubringen, hielt man von Seiten Roms nicht für rathsam. sondern sah vielmehr durch die Finger. Mit den Deutschen Kaisern hingegen konnte man bey Gelegenheit der Krönung machen, was man wollte. Damit aber sie nicht auch die Lust ankommen möchte, vermöge ihres

Rech-

c) Ut is collatione habita eligatur, in quem omnes, vel major & sanior pars capituli consentit. *Cap.* XLII. X. *de Elect. & Electi potestate.*

d) Von dem König von England sagt Petrus Blesensis zu seiner Zeit: *cum autem juxta regni consuetudinem* in electionibus faciendis *potiss as & potentissimas habeat partes.* PETRUS BLESENS. *Ep.* LXVI. p. 116

Rechtes, das sie hatten, den Wahlen beyzuwohnen, weitere Eingriffe zu thun: so mußte Otto IV. in der ihm von dem Päpste vorgelegten Capitulation versprechen, daß derjenige der Kirche soll vorgesetzt werden, den das ganze Capitel, oder dessen besserer und größerer Theil werde gewählt haben e); welches auch Friederich II. in seiner zu Eger 1213. den Bischöfen ausgefertigten goldnen Bulle versprach f). Manche Kapitel ließen sich auch das nähmliche von ihren Bischöfen durch besondere Urkunden zusichern g); hier und da behaupteten doch noch Nebenstifte, daß sie das Recht mitzuwählen hätten h).

Von Bewegungen, die von Seiten der Erbbeamten der Stifte, Vasallen und Ministerialen, die durch diese Verordnungen von den Wahlen ausgeschlossen wurden, dagegen wären gemacht worden, findet man gar nichts; welches um so weniger zu bewundern ist, da sie nun Päpste, Kaiser

e) *Regiſtr. de negot. Imper.* N. 189. und bey dem Raynald *ad a* 1209.

f) *Conc. German. T. III p.* 496.

g) Z. B. Das von Brandenburg bey Häberlin Reichsgeschichte 2. Band, sechste Periode p. 479.

h) Z. B. zu Bremen ALBERT CRANZ. *Metrop. L. VIII. C. XX. p. m.* 242.

ser, und ihre eigenen Herren die Bischöfe gegen sich würden gehabt haben. Weil auch die Capitel ohnehin mit ihren Familien meistens besetzt waren, so konnten sie es um so eher geschehen lassen. Indessen würden die Päpste, in Ansehung der Bischofswahlen, sich kaum so viel Macht haben heraus nehmen können, als in der Folge geschehen ist, wenn die Stifsverwandten und Angehörigen noch Theil daran gehabt hätten. Denn, nun, da die Weltlichen davon entfernt waren, wurden eben diese zuvor so strenge und eifrige Vertheidiger der Wahlfreyheit ihre gefährlichsten Feinde. Innocenz III. that den ersten Schritt, da er das Devolutions-Recht an den Papst einführte, wenn sich die Wählenden ihres Wahlrechts unwürdig machten i). Hierbey blieb es aber nicht. Gregorius IX. ernannte bereits einen gewissen Lambert zum Bischofe von Ratzeburg k). Innocenz IV. verboth gar dem Domcapitel zu Passau eine neue Bischofswahl vorzunehmen, weil er selbst ihrer Kirche mit einem tüchtigen Bischofe providiren wolle l). Eben derselbe befahl dem

Erz-

i) *De Elect. & electi potestate* X. Cap. XXIII.

k) ALBERTUS CRANZ. *Metrop.* L. VII. C. XLV. p. m. 223.

l) BALUZ, *Miscellanea* L. VII. p. 446.

Erzbischofe von Cölln, daß er dem päpstlichen Capellan Gebhard, einem gebornen Grafen von Freyburg, das erste in Deutschland zu erledigende Bisthum in seinem Namen übertragen sollte m). Dem Bischofe Heinrich von Speyer aber ertheilte er eine Anwartschaft auf das Bisthum Würzburg n). Clemens IV. vergab Salzburg und Passau o). Auch so gar die Legaten fingen an sich dieses Rechtes anzumassen, wie insonderheit Petrus Capucius in Ansehung des Bisthums Worms p) und einiger Maßen auch von Cambray q) und Passau r) gethan hat.

Wenn man die Vergebung der Präbenden nicht einmal gleichgültig in Deutschland aufgenommen, so kann man sich wohl vorstellen, daß auch Bewegungen gegen die Vergebung der Bisthümer sind gemacht worden. Das schlimmste war noch in diesen Fällen, daß es meistens zum Blut-

ver-

m) *Ibid p.* 488. & 491.

n) Bey Frieß Würzburgische Chronik in Ludwigs *Script. rer. Wirceb p.* 569.

o) *Apud* HANSIZ *Germ. Sacræ T. I. p.* 406.

p) *Ibid p.* 437. & 475. SCHANNAT. *Histor. Worm. T. I. p.* 376. *seq.*

q) BALUZ. *Miscell L. VII. p.* 480. *seq.*

r) *Apud* HANSIZ, *Germ. Sacræ T. I. p.* 389.

vergiessen, Gewaltthätigkeiten und Befehdungen kam. Innocenz IV. setzte den Bischof Rüdiger von Passau ab, und ungeachtet seines Verbots wählte doch das Capitel den Grafen Berthold von Sigmaringen, den auch der Papst selbst und sein Legat Petrus Capucius, der das Bisthum einem andern zugedacht hatte, endlich als Bischof erkannte. Allein, nun wollte Rüdiger nicht weichen, der nicht nur noch einen starken Anhang in der Stadt Passau hatte, sondern auch von dem Herzoge Otto von Bayern unterstützt ward, so, daß die Sache erst durch die Waffen mußte ausgemacht werden, durch die endlich Berthold die Oberhand behielt s). Ob der Graf Gebhard von Freyburg vermöge des seinetwegen dem Erzbischofe von Cölln gethanen Auftrages jemals zu einem Bisthume gelanget, ist mir nicht bekannt. Der Bischof Heinrich von Speyer gelangte wenigstens nie zum Bisthume Würzburg, bekam jedoch zuletzt zur Abfindung 3000 Mark Silbers t). Was Worms und Cambray betrift, so waren in beyden Fällen zwistige Wahlen vorgegangen,

in

s) *Apud* HANSIZ. *German. Sacræ T. I. p. 385. seq. in Episc. Rudigero & Bertholdo.*

t) Frieß l. c.

in welchen sich die Päpste bereits in den Besitz gesetzt hatten, den Richter zu machen.

Sonst häuften sich die aus der hergestellten Wahlfreyheit herrührenden Spaltungen immer mehr, besonders ehe noch durch die Decretale des Gregorius IX. sichere Regeln in Ansehung derselben festgesetzt waren. Eben diese Spaltungen, die zwar jeder Kirche, in der sie sich eräugneten, nachtheilig waren, hatten in Deutschland viel schädlichere Folgen, als anderwärts, wo die Gewalt der Könige und Regenten noch größer war; indem man sich nicht begnügte mit der Feder zu streiten, sondern meistens auch, wie erst jetzt von den päpstlichen Vergebungen gemeldet worden, den Degen zog. So ging es dem Erzstifte Mainz bey der zwistigen Wahl des Bischofs Lupold von Worms und seines Gegners Sifrid, und eben so auch dem Hochstifte Würzburg, als im Jahre 1266. von einem Theile der Domherren Konrad von Trimberg, von dem andern Berthold von Henneberg gewählet wurde. Der erstere wandte sich nach Rom und suchte um seine Bestättigung an; der letztere nach Mainz, und nachdem er von dem Erzbischofe Werner confirmirt worden, suchte er sein Recht durch die Waffen geltend zu machen. Allein, der Domdechant Berthold von Sternberg rüste.

rüstete sich ebenfalls, und zog ihm entgegen; „ und als sie nicht fern von Kitzingen, (sagt der Chronikschreiber Frieß) im Feld zusammen stiessen, griffen sie einander tapfer an, und ward ein hartes Schlagen daraus, aber zuletzt lagen die Graven von Henneberg und Castell darnieder, und kamen uff ihrer Seiten bey 500 Mann um, der Domdechant behielt das Feld " u).

Die Verfassung der Dom, und anderer Stifte näherte sich überhaupt immer mehr der heutigen. Jetzt hat man sichere Spuren, daß insgemein keine andere, als von ritterlichen, oder Herren- und Dynasten- wie auch Ministerial-Geschlechtern zu Präbenden auf die Domstifte sind genommen worden. In dieser Sache bekommt man jetzt um so mehr Licht, da nun auch der niedere Adel angefangen hat Beynamen anzunehmen. Zu Straßburg mußten alle Canonici vom hohen Adel oder Herrnstand, die damals meistens nur allein das Beywort Nobilis bekamen, entsprossen seyn. Zu Würzburg, Worms und selbst auch zu Mainz konn-

u) Würzburgische Chronik bey Ludwig Geschichtschreiber des Bisthums Würzburg p. 575. Ein Beyspiel findet man auch in den *Gestis Trevirorum* C. CVII. bey Hontheim *Prodrom. Hist. Trev. T II. p.* 800.

konnten jedoch auch die von Ritter- und Ministerial-Familien zu Präbenden gelangen. Daß auf manchen Stiften auch noch Leute von bürgerlichen Familien angenommen worden, ist um so wahrscheinlicher, da eben diese nicht einmal der Ritterwürde unfähig waren x). Die Päpste liessen sich eben auch die Hände nicht so genau binden, daß nicht mancher durch ihre Provision zu einer Präbende gelanget, ob sich gleich manche Stifte, wie besonders das zu Straßburg, stark dagegen setzten y).

Eben

x) Der Erzbischof Ludolph von Magdeburg, der in diesem Zeitraum gelebt hat, war gar nur vom Bauernstand, und blos wegen seiner Verdienste anfangs von dem Erzbischofe Wigmann zum Domherrn gemacht und nach dessen Tode gar zum Bischof gewählet. Sieh ALBERT. CRANZ. *Metrop.* L. VII. C. XXV. *p. m.* 209.

y) Verum Procurator Argentin. Capituli proposuit ex adverso, quod idem Capitulum hoc audito consuedutinem allegans antiquam inviolabiliter observatum, juxta quam *nullum nisi nobilem & liberum & ab utroque parente illustrem* — in suum consortium hactenus admiserant. *Tit. de Præbend. & dignitat.* X. *Cap.* XXXVII.

Eben so ausgemacht scheint es zu seyn, daß die Vergebung der Präbenden von den Canonicis selbst abgehangen z); doch hätten die Erz- und Bischöfe hier und da Propsteyen, die Scholasterie und Custorie zu vergeben a). Man findet auch bereits verschiedene Arten von Präbenden, als Priester- Diacon- und Subdiacons-Präbenden. Die Absicht davon scheint keine andere gewesen zu seyn, als die Canonicos zu ermuntern, oder allenfalls zu zwingen, die größe-

z) Ein merkwürdiges Beyspiel einer von den Canonicis selbst geschehenen Vergebung von dreyzehn Präbenden, die auf einmal auf dem Domstifte zu Würzburg erledigt waren, findet man bey dem Frieß Würzburg. Chronik p. 581. Papst Innocenz III. und andere Päpste addressirten ihre Bitt- und Recommendations-Schreiben, die Beneficien betreffend, durchgehends an die Kapitel. Die Canonici novæ Ecclesiæ bey Corvey sagen in einer Urkunde bey Schaten *Annal. Paderborn. T. II. ad a.* 1264. Salvo nobis jure *liberæ electionis* Canonicorum nostrum, quod semper habuimus Man vergleiche damit *Can. XXIX. Conc. Mogunt. de a.* 1261. *T. III. Conc. Germ.* p. 604.

a) Z. B. der Bischof von Utrecht *Synod. Ultrai. decretx, T. III. Conc. Germ.* p. 490.

ren Weihen anzunehmen. Deswegen heißt es in einem Lütticher Statute: Der Dechand und das Capitel sollen sechs Canonicos auswählen, die den Diaconat, und sechs andere, die den Subdiaconat annehmen sollen, damit das Amt allemahl durch Canonicos könne bestellet werden; sonst wolle sie der päpstliche Legat, der das Statut machte, selbst auswählen, und allenfalls durch die Einziehung ihres Beneficiums zwingen, nur gedachte Weihen zu empfangen b). Es kommen auch Vicarii Imperatoris, Canonici parvæ mensæ c) oder Minores d) und andere vor, die noch gar keine wirkliche Einkünfte genoßen, zu denen zuletzt noch die Expectanten gekommen.

Es geschieht zwar auch noch Meldung von clauſtris, dormitoriis (von Clausuren und Schlafsälen) und dergleichen. In den erst angezogenen Statuten von Utrecht wird so gar befohlen, daß diejenigen Canonici, welche wirkliche Einkünfte von der Kirche ziehen, nirgends anders, als in den Klosterhäusern wohnen sollen e). Der

be-

b) *T. III. Conc. Germ.* p 582.

c) *Statua Petri Albanenſis Epiſcopi T. III. Conc. Germ.* p. 579.

d) Bey Schaten *Annal. Paderb. P. II.* p. 15.

e) Canonici, qui ſunt in perceptione, in expenſis ſuis

berühmte Otto von Freysingen befahl auch 1158. den Seinigen beysammen zu schlaffen f). In einem Cölner Concilio vom Jahre 1260. wird das nähmliche verordnet g). Im Ganzen genommen ist es aber ganz sicher, daß von dem gemeinsamen Leben nichts als einige Formalitäten übrig waren. Zu gewissen Zeiten, besonders an hohen Festtagen, speiseten sie noch beysammen in dem Refectorio. Man würde sich aber sehr irren, wenn man glaubte, daß es eben wegen der Disciplin und guten Ordnung geschehen. Schon in den vorigen Zeiten ward an diesen Tagen herrlicher auf gemeine Kosten gespeiset, als an andern Tagen. Man ließ es sich also um so eher gefallen, an denselben noch zusammen das Mittagmahl zu nehmen. Alles war genau bestimmt, was der Propst mußte auftragen lassen. Daß man damit zufrieden seyn konnte, leret der um das Jahr 1270. aufgesetzte Tischzettel für die Domherren zu Bamberg, den ich um so lieber beybringe, weil er in einem wenig bekann.

suis vel alterius non sint, nisi in *domibus claustralibus*. *Synod. Ultraj. a. mecix. T. III. Conc. Germ. p.* 490.

f) *Apud* LUNIG *Specileg. Eccles. P. II. p.* 223.

g) *T. III. Conc. Germ. Can.* 7. *p.* 590.

kannten Buche, antreffen h). Sonst geschieht selbst in den angeführten Statuten des Bischofs Otto von Freysingen, und dem gemeldten Cölner Concilio

h) In Festo omnium Sanctorum danda sunt octo ferecula, 1. Dantur carnes sice, id est, *Tisbgeribte*. 2. Scorbicium cum pullis. 3. Intercalare bovinum id est, *Unterribte*. 4. Olus cum carnibus, id est, *Hauenesceu*. 5. Dantur cum sinapi intestina, id est, *Darme & Blezzen*. 6. Datur ad unam mensam magna Artocrea & carnes minutatim incise, id est, *Merschale*, & Pastilli, qui vocantur *Reinuane* in tribus scutellis, tantundem ad alteram; Epitcopo, Preposito & Decano si fuerint in Refectorio datur Artocra & Mersehal & Pastilli in una scutella. Idem datur cuilibet eorum, si solus fuerit in Refectorio. Eodem die Cellerario & Ministris. 7. Dantur Assature. 8. Et ultimo dantur stomachi farciti una pipere & carnibus minutatim incisis & *Wizmuse* & artocrea cum farcimentis, id est, *Smelntrebe*. Nota, quod octa sunt particule farcimentorum juxta Artocream, una de jecore, secundade stomancho, due de pullis, due de *Specwurste*. Una de *Stocmuse*, una de *Leberwurste*. Eodem particulæ super pulmentum *Wizmuse* & preterea duo Krapphelini facti de jecore & stomacho. An den übrigen hohen Festtagen ward es fast eben so gehalten. An den Sonn-

Concilio Meldung von eigenen Häusern, die sie bewohnten. Otto schenkte ihnen noch große areas dazu, woraus sie entweder Vorplätze oder Gärten machen konnten. Daß sich dieses nicht mit gemeinsamen Leben, so wie es in Ludwigs des Frommen Regel angeordnet war, zusammen reimen läßt, liegt für sich schon an dem Tage. Auch die domus claustrales sind gar keine Probe von dem gemeinsamen Leben.

Wenn in diesem Zeitraume noch keine förmliche Capitulationen zwischen den Capiteln und Bischöfen sind errichtet worden, so kommen doch Dinge vor, die den Capitulationen ungemein ähnlich sind. Zu Passau war es z. B. hergebracht, daß der Neugewählte dem Capitel schwören mußte, es bey seiner alten Freyheit zu lassen i). Daß die Bestimmung und Auslegung dieser

Sonntagen von dem Fest des H. Gangolph bis Matthäi wurden ebenfalls acht Fercula aufgetragen. Auch wird bestimmt, wann und wie viel Wein soll gegeben werden *Vid.* SEVERUS *Parochiæ Moguntinæ in Præfat.*

i) In einer Urkunde des Bischofs Berthold von Passau vom Jahre 1252. heißt es: Cum vestram antiquam libertatem juxta consuetudinem in eadem Ecclesia prædecessorum nostrorum post Cannonicam elec-

ser Freyheit meistens bey dem Capitel selbst gestanden, läßt sich leicht erachten. In einer Urkunde des Bischofs Berthold von Passau vom Jahre 1252. heißt es bereits, daß die Domherren allen Prälaten des Bisthums vorgehen, gleichwie die Cardinäle mit dem Papste den Vorrang vor der ganzen Kirche haben k). Eben daher verspricht ihnen auch der Bischof, daß kein Archidiaconat einem andern, als einem vom Domcapitel, soll gegeben werden. Auch sollen diejenigen, denen die Burgen, Festungen und Thürme des Hochstifts anvertraut sind, so gleich nach dem Tode des Bischofs dem Capitel, wenn es einmüthig seyn wird, eidliche Pflicht ablegen, und sie ihm überantworten; wenn es aber nicht einmüthig seyn wird, sollen sie die Burgen um so fleißiger bewahren, bis das Capitel wird einig werden. Der Bezirk, in welchem ihre Häuser gelegen sind, soll gänzliche Freyheit haben, und

electionem a nobis factam juravimus inviolabiliter observare. Apud. HANSIZ. *Germ. Sacra. T. I. f.* 391.

k) Cum Canonici Cathedrales sint supra Prælatos suæ Dioeceſis universos sicut Cardinales sedis Apostolicæ eum summo Pontifice super ecclesiam Catholicam universam. *Ibid.*

und niemand soll in demselben etwas vornehmen oder anordnen, als was dem Capitel wird gefällig seyn l). Wenn uns etwas belehren kann, wie sehr sich die Capitel vermöge der Wahlfreyheit in kurzer Zeit empor gehoben haben, so ist es gewiß diese Urkunde.

Doch waren überhaupt die Stiftsangehörigen, Edeln und Ministerialen, ob man sie gleich von den Wahlen entfernt hielt, von den übrigen Geschäften von Wichtigkeit nicht ausgeschlossen. In was für betrübte Umstände die meisten Deutschen Kirchen bey zunehmendem Faustrecht und dem zuletzt ganz darnieder liegenden Ansehen der Kaiser gekommen seyen, haben wir bereits gehöret. In solcher Lage der Sachen lehrte es wohl die Noth, den Adel bey gutem Muth und Willen zu erhalten. Ein wichtiges Beyspiel gibt uns die Kirche von Paderborn m), die, wie die übri-

l) Aream vestram, in qua vestræ domus diversæ fixæ consistunt — suscipus præsenti privilegio gaudere omnimoda libertate, firmiter statuentes ut infra eundem ambitum nullus quicquam tractare habeat, vel etiam ordinare, nisi quod vestro Capitulo videatur placere. *Ibid.*

m) Diversis habitis tractatibus super freormatione Pader-

gen, um diese Zeit im Geistlichen und Zeitlichen herunter gekommen war. Um ihr wieder aufzuhelfen, wußte man kein anders Mittel, als daß ein Ausschuß von Domherren, Edlen und Ministerialen gemacht ward, die nach ihrem besten Wissen und Gewissen, wie es ihnen Gott eingeben werde, alles zum Besten der Kirche einrichten sollten; dagegen sich der Bischof eidlich ver-

Paderbornenſis Eccleſiæ, quæ propter diverſos caſus in temporalibus & ſpiritualibus eſt collapſa, Nos Epiſcopus & Capitulum vel major & ſanior pars Capituli Nobilis Miniſteriales cæterique homines Eccleſiæ paderbornenſis in hunc nodum convenimus, quod tales unanimi conſenſu & voluntate inter nos præficiantur ordinatus & Conſiliarii videlicet de Capitulo Præpoſitus Major Decanus &c. Nobiles B de Lippia & B. de Hoſede. Miniſteriales Hermannus & Bertholdus fratres de Brackel &c. Hi omnes juraverunt & aſſumendi jurabunt, quod conſulent & ordinabunt ad honorem & utilitatem domini Epiſcopi & Eccleſiæ ſuæ prout melius ſciunt & poſſunt & ipſis divinitus fuerit inſpiratum. Nos B. Epiſcopus juramus, quod ipſorum ſtabimus ordinationi & amota qualibet conditione, quidquid prædicti ordinaverent vel conſulveaint pro nobis & Eccleſia noſtra ſervabimus.

SCHATEN *Annalcs Paderb. P. II. p. 8.*

verband, sich alles das, was sie verfügen würden, gefallen zu lassen.

Zwanzigstes Kapitel.

Anstalten zur Erhaltung der Kirchenzucht und guten Sitten. Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit. Sende.

Je mehr die Bischöfe, vermöge des zunehmenden Faustrechtes, zu thun hatten sich vor Gewalt zu schützen, desto weniger konnten sie bedacht seyn, gute Ordnung und Zucht unter den Geistlichen so wohl, als dem Volke zu unterhalten. Indessen brachte doch das von dem berühmten Papste Innocenz III. gehaltene Lateranensische Concilium, und dessen sehr ausführliche, meistens auch sehr nützliche, Canons einen neuen Eifer auch unter die Deutschen Bischöfe. Von der Zeit der Einführung der christlichen Religion in Deutschland, hatte man, dem Plane des Bonifacius zufolge, die Concilien oder Synoden als das Haupt mit-

mittel zur Aufrechthaltung guter Sitten angesehen; dieselben auch von Zeit zu Zeit mit wenigerm oder besserm Erfolg, je nachdem es die Zeitumstände zuließen, gehalten. Auch am Ende dieses Zeitraums finden wir einige ungemein merkwürdige Provinzial-Concilien, auf denen, nebst den Vertheidigungsanstalten gegen diejenigen, die sich an den Personen oder Gütern der Geistlichen vergriffen, und einer genauern Bestimmung der Art, wie die heil. Sacramente zu verwalten, die Bischöfe dahin bedacht waren, den Schaden, den das verlassene gemeinsame Leben der Geistlichen und andere Umstände der Kirchenzucht gebracht, einiger Maßen zu ersetzen a).

Man machte nicht nur allein solche Verordnungen in Ansehung ihrer Lebensart, die ungemein nützlich gewesen wären, wenn man sie nur hätte vollstrecken können, sondern suchte auch jene Mißbräuche, welche der Kirchenzucht am meisten schadeten, zu heben. Das schlimmste, was der Kirche hätte begegnen können, war, daß die Stifte so wohl, als einzelne Canonici, so wie auch die Klöster noch immer fortfuhren,

Pfar-

a) Die merkwürdigsten davon sind das von Cöln 1260. *T. III. Conc. germ. p.* 588. von Mainz 1261. *ibid. p.* 596. von Trier 1266. *Ibid. p.* 617.

Pfarreyen an sich zu ziehen, die Seelsorge mochte hernach bestellt seyn, wie sie wollte. Wer am wenigsten verlangte, ward indessen aufgestellt unter dem Nahmen eines Vicarius; und wenn einer kam, der sich mit einer noch geringern Summe befriedigen ließ, ward der erste wieder abgedankt. Ihrem Beyspiele folgten auch die Laienpatronen, die mit denjenigen, die sie zu Pfarreyen präsentirten, erst gewisse Verträge errichteten, vermöge deren sie sich das Beste von den Pfarreinkünften vorbehielten b). Unwissenheit und üble Sitten mußten auf solche Art bey dem Volke überhand nehmen, der ganze Stand der Seelsorger aber in Verachtung fallen, so daß Leute von Verdiensten und einiger Wissenschaft sich schämten in denselben zu treten. Das Concilium von Mainz vom Jahre 1261. verordnet hierüber, daß ein solcher Laeinpatron excommunicirt, und seine Güter mit Interdict belegt werden sollen, bis er die Kircheneinkünfte wieder heraus gebe c). Von den ersten hingegen sagt es, daß, wenn jemand doch einen Vicarius zu setzen das Recht habe, er einen beständigen, der nicht

nach

b) *Concil. Mogunt. a. 1261. c. 41. T. III. Conc. german.* p. 608.

c) *Ibid.*

nach Willkühr könne fortgeschaft werden, aufstellen solle; der Bischof und Archidiacon sollen keinen Vicarius in sein Amt setzen, wenn ihm nicht so viel von den Kirchengütern werde angewiesen seyn, daß er dem Bischofe und Archidiacon seine Rechte zahlen könne, für sich aber einen hinreichenden Unterhalt habe d). Mit diesen Verordnungen war aber lange der Sache noch nicht geholfen. Die armen, hülflosen, und sich selbst überlassenen Pfarreyen blieben auch in den folgenden Zeiten immer dasjenige, worauf man von allen Seiten losstürmte, und welches man als ein gemeines, Preis gegebenes Gut ansah.

In eben diesem Concilio sagen die Bischöfe, die meisten Religiosen setzten ihrem Geitze gar keine Schranken; und mit dem Fluß von Reichthümern, den sie durch Anhäufung ihrer Güter und Einkünfte bereits verschlungen, nicht zufrieden, hätten sie, damit der Jordan selbst ihnen vol-

d) Sed cum Vicarius poni debet & potest, perpetuus instituatur — nec Episcopus vel Archidiaconus talem instituat, nisi ei tantum de bonis Ecclesiæ coram eo fuerit assignatum, unde jura Episcopi & Archidiaconi possit persolvere, & congruam atque sufficientem sustentationem habere possit. *Ibid XLII.* p. 608.

vollends in den Mund laufe, es dahin gebracht, daß so viele, hauptsächlich aber die besten, Pfarreyen mit ihren Gemeinden seyen vereinigt worden, so, daß wenige Kirchen in Deutschland anzutreffen seyen, wovon Clerici hinlänglich könnten erhalten werden; daher geschihe es, daß Weltgeistliche, deren Stand älter und würdiger, nach der Weissagung des Micheas jenen gleich geworden seyn, die nach der Weinlese Trauben, und Aehren nach der Aernde sammlen e). Das Concilium macht daher ein Gesetz, daß niemand einem Religiosen eine Pfarrey anvertrauen solle, unter

c) Religiosi plerique modum avaritiæ non ponentes nec contenti divitiarum fluvio, quem absorbuisse noscuntur accumulando sibi largissima prædia & alios redditus copiosos, ut in os eorum totus Jordanus influat, tot suis Collegiis cupiditatis studio obtinuerunt uniri parochias, & maxime meliores, quod paucæ in Allemania inveniuntur Ecclesiæ, de quibus possint Clerici commode sustentari: unde contingit, quod Clerici sæculares, quoram ordo aliis prior est tempore & propter dignitatem, juxta Micheæ præsagium, facti sunt quasi qui colligit in autumno post botros racemos vindemiæ & spicas post messem, seu stipulas post trituram — *Conc. Mogunt. a.* 1261. *Can. XLVII. T. III. Conc. germ.* p. 612.

unter der Strafe seines Patronats-Rechtes verlustigt zu werden; dasjenige Kloster, welches eine solche Pfarrey annehmen wird, solle nicht allein kein Recht darauf verlangen, sondern, wenn es wirklich schon Pfarreyen haben wird, sollen diese für erledigt gehalten, und von dem Bischofe oder Archidiacon bestellt werden.

Von den Indulgenzen sagen nun auch die Deutschen Bischöfe, so wie es das Literanensische Concilium unter dem Innocenz III. bereits gesagt hatte, daß ihre zu große Menge die Schlüsselgewalt der Kirche verächtlich mache, die Kirchenbuße zu Grund richte, und das Ansehen der Bischöfe zernichte f). Es wird daher von ihnen verordnet, daß kein Bischof bey der Einweihung einer Kirche mehr als ein Jahr Ablaß, und auf der jährlichen Begehung des Kirchenfestes mehr als 40 Tage ertheile. Diese Ablässe waren aber gewiß diejenigen nicht, die der Kirchenzucht den größten Schaden zufügten. Eine andere Art war bey Gelegenheit der Kreuzzüge aufgekommen, gegen

f) Cum indulgentiarum nimietas claves Ecclesiæ contemptibilis reddat, pœnitentialem satisfactionem enervet & Pontificalem authoritatem annihilet. — *Conc. Mogunt.* a. 1261. C. XLIX. T. III. *Conc. Germ.* p. 613.

gen die man sich aber nicht getraute etwas zu sagen, indem einen Kreuzzug hindern, oder nur sich dem Verdachte aussetzen, ihn hindern zu wollen, nach der damahligen Denkungsart eben so viel war, als Christum auf das neue kreuzigen. Genug daß man sich durch Geld eben so viel Verdienst, eben so viel Nachlaß an Sünden, und Strafen derselben sollte verschaffen können, als einer, der in eigener Person alle Mühseligkeiten eines Kreuzzuges übernommen. Wie nachtheilige Begriffe von der Buße und Bekehrung mußte dieses nicht bey einem übel unterrichteten Volke hervor bringen, besonders da man in kurzer Zeit anfieng, dergleichen Abläße auch auf andere ähnliche Werke auszudehnen!

Eine wichtige Stelle gegen die Art von Almosensammlern, die man quæstuarios oder stationarios nannte, über die sich die Deutsche Nation in den berühmten hundert Beschwerden der weltlichen Stände g), die auf dem Reichstag zu Nürnberg 1522. sind aufgesetzt worden, so sehr beklaget, will ich aus eben diesem Mainzer Concilio noch hieher setzen: „Die boshaften Almosen-

g) Bey Hortleder Ursachen des Deutschen Kriegs, I. Buch, 1. Kap. p. 11. N. 4.

mosensammler, (sagen die Bischöfe,) gegen die wegen des abentheuerlichen Mißbrauches ihres schändlichen Gewinns der Haß der Welt entbrannt ist, als bey der sich diese giftigen und durch ihre Bosheit verabscheuungswürdigen Menschen so gehässig gemacht haben, daß alle Zungen gegen sie in Klagen ausbrechen. Und wer ist derjenige, der nur ein wenig Theil an Gott und dem Glauben hat, der solche Menschen nicht hassen sollte, deren Wege verkehrt sind, und alle Schritte auf die Seite des Teufels gehen, der ein Vater der Lügen ist, die geboren sind Lügen zu erdichten und zusamuen zu stoppeln? „ h). Unter diesen Stationnarien wurden hauptsächlich jene Betrüger verstanden, die auf offnen Plätzen ihren Kram aufschlugen, und dem

h) Contra Quæstuarios maledicos, quibus ob *monstruosum turpis quæstus abusum* sic incanduit orbis odium, cui utpote homines pestilentes susque nequitia merito odiosi ita sereddiderunt exosos, *quod adversum eos constrepit omnis linguæ conquestio querulosa.* Et quis Dei & fidei etiam modicum habens, illos quorum omnes viæ perversæ & gressus infames ex parte diaboli, qui Pater mendarum existit, ad concudenda & concinnanda mendaciorum genera genitos non odiret? *Ibid.* CXLVII. p. 612.

dem Volk weiß nicht was für Wunder, Abläße, und dergleichen hererzählten um von seiner Leicht. gläubigkeit Vortheil zu ziehen. Wenn man diese Sprache hört, so sollte man es fast für unmöglich halten, daß sich diese Art von Leuten habe fortpflanzen können; zugleich aber sehen wir, was für schädliche Folgen gewisse Mißbräuche haben, wenn man es dabey auf die Zeit ankommnn läßt, und nicht gleich anfangs Schärfe und Gewalt gegen sie braucht.

Die bischöfliche Gerichtsbarkeit bekam übrigens in diesem Zeitraum eine sehr veränderte Gestalt von jener in dem vorigen. Diselbe ward zuvor meistens durch die Archidiaconen verwaltet, indem die Bischöfe in Deutschland ohne hin wegen des Reichsdienstes oft abwesend seyn mußten. Da die Deutschen Diöcesen ungemein weitschichtig sind, wurden von den Bischöfen mehrere Archidiaconen aufgestellt, und unter sie die Diöces vertheilt. Die Archiaconate waren wieder abgetheilt in Decanate, deren jedem ein besonderer Decan oder Erzpriester vorstand. Die Bischöfe versahen es dabey, daß diese Archidiaconate für beständig mit andern geistlichen Ehrenstellen, und zwar meistens mit den Propsteyen der Dom- und anderer Nebenstifte vereinigt wur-

den, welches um so schlimmere Folgen hatte, da die Bischöfe wenig oder gar nichts mehr in diesem Zeitraume bey Bestellung dieser Pröpste zu sagen hatten; wodurch ihre Gerichtsbarkeit oft in Hände kam, denen sie solche im geringsten nicht würden anvertraut haben i). Diese Archidiaconen sahen auch bald ihre Gerichtsbarkeit, als eine vermöge ihres Amtes ihnen ordentlicher Weise zukommende, nicht als eine von dem Bischof übertragene an, der daher die häufigen Mißbräuche, die mit der Ausübung derselben verbunden waren, nicht verbessern konnte, wenn er auch wollte.

So lange die Streitsachen in der Kirche blos summarisch abgethan wurden, und die Sende nur auf die Verbesserung der Sitten der Geistlichen und Weltlichen abzielten, beneidete man die Archidiaconen nicht sonderlich wegen ihrer Stellen. Da aber durch den auch in den übrigen Kirchen, nach dem Beyspiele Roms, eingeführten Civil-Prozeß, und die den Weltlichen aufgelegten Geldstrafen die ganze geistliche Gerichtsbarkeit eine andere

i) Daß der Bischof Berthold von Passau sich gegen sein Capitel anheischig gemacht, die Archidiaconate demselben für allezeit zu überlassen, haben wir eben gehöret. Bey andern Stiften finden wir wenigstens in der Folge ähnlichen Versprechen.

dere Gestalt bekam: so mußten die Bischöfe um so mehr Aussicht anwenden, da die Archidiaconen nebst dem, daß sie wenig von ihnen abhingen, nicht allemal im Stande waren, ihr Amt selbst zu versehen, sondern die Verwaltung desselben an andere; und, was noch schlimmer war, nicht allein übertrugen, sondern verpachteten k). Die erstern fingen daher an, eigene nur von ihnen abhängende Leute unter dem Namen der Officialen, Justitiarien, und Richter aufzustellen, die anfangs mit und neben den Archidiaconen die Gerichtsbarkeit verwalten sollten, von ihren Herren aber unterstützt, ihre Gewalt immer weiter ausdehnten; woraus endlich in Deutschland die geistlichen Dicasterien, Consistorien, Vicariate, u. s. w. entstanden sind. Peter von Blois macht uns von den Officialen der Französischen Bischöfe eine Schilderung, die ihnen nicht sonderlich zur Ehre gereichet. Man muß aber auch dabey bemerken, daß Peter ein Archidiakon war, der schon Amts wegen den bischöflichen Officialen nicht sonderlich geneigt seyn konnte. Daß in Deutschland der Geist der Chicane und Eigennützigkeit, den ihnen Peter vorwirft, nicht so leicht hat Platz greifen können, sieht man daher, weil das Civil-

 Recht,

h) Cap. 2. X. Tit. Ne Prælatis vices suas.

Recht, auf welches sich die Französische und Italienische Geistlichkeit damals mit größter Hitze legte, und aus welchen sie nach Peters eigener Aussage jenen von dem Evangelium so sehr abweichenden Geist, Streitsachen zu behandlen, schöpfte, in Deutschland lange nicht so geschwind, besonders unter den Geistlichen, sich verbreitet, als in Frankreich und Italien.

Indessen fingen doch nun auch die großen Streitigkeiten zwischen der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit, von denen man zuvor fast gar nichts gewußt, auch in Deutschland an sich zu zeigen. Die Mittel, deren man sich von Seiten der Geistlichen bedient, um die geistliche Gerichtsbarkeit auszudehnen, kann man sehen in dem siebenten Discurs über die Kirchengeschichte des Fleury §. VIII. seq. In Deutschland ging jedoch die Sache um diese Zeit noch nicht so weit. Wie vernünftige Deutsche Bischöfe von dergleichen Eingriffen geurtheilt, kann man aus der Verordnung des Conciliums zu Mainz vom Jahre 1261. sehen, wo es heißt, daß die Prälaten und alle andere geistliche Richter sich keinenwegs in die Streitsachen, die die Laien unter sich haben, einmischen sollen, wenn es keine solche sind, wegen deren es gar keinem Zweifel unterworfen ist,

daß

daß sie für die geistlichen Gerichte gehören; damit die weltlichen Gerichte, welches sehr ungereimt wäre, nicht ganz entkräftet werden l). Da man sich aber nicht so genau allemahl nach dieser Verordnung richtete, so saßen die Weltlichen eben auch nicht still, sondern suchten ihre Gerichtsbarkeit zu vertheidigen, so gut sie konnten. In dem Sächsischen Weichbild heißt es, „daß, wenn ein Mann den andern vor geistlichem Gericht um ein Ding, das der weltlich Richter richten soll, belanget, und der andere dadurch in Schaden versetzt wird, so muß er diesem, wenn er des Schadens halber klaget, und bezeugen mag, daß er ihm nicht Rechtens gewegert, sein Buß geben, und dazu schadlos halten, und muß auch dem Richter darum wetten m).“ Aus diesem sieht man, daß, wenn einer dem andern Rechtens ge-

l) Huic adjicimus sanctioni, prioris statuta Concilii sectantes: ne Prælati vel quilibet judices Ecclesiastici, de causis quas laici habent ad invicem, se nullatenus intromittant, *nisi tales sint causæ quas ad forum ecclesiasticum non sit dubium pertinere, ne ex hoc sæculare, quod est valde incongruum enervetur.* Conc. *germ.* T. III. p. 600.

m) Weichbild *Artic.* 28. in Burgermeister *Corp. Jur. publ. & privati* T. I. p. 187.

wegert, oder vor dem weltlichen Richter nicht erschienen ist, welches damals wegen des Faustrechtes sehr gemein war, es dem andern Theil einiger Maßen erlaubt war, sich an den geistlichen Richter zu wenden. In der Folge werden wir hören, daß man auch in Deutschland alle die Wege gefunden, die in dem berühmten Capitel Novit. X. de Judiciis von dem Innocenz III. den Geistlichen sind geöffnet worden, ihre Gerichtsbarkeit zu erweitern.

Zur Erhaltung guter Sitten unter Geistlichen und Weltlichen, besonders aber unter den letztern, sollten auch die Sende dienen, welche fast eben das im Kleinen, was die Concilien im Grosen waren, ob sie sich gleich von dem ursprünglichen Geiste ihrer ersten Einführung in Deutschland immer mehr entfernten. Indessen war man doch von Seiten der Geistlichkeit ungemein darauf bedacht, sich in dem Besitze derselben und beständigen Ausübung zu erhalten. Es ward daher zur Regel, daß jeder, der zu seinen Jahren gekommen, dreymal im Jahr der Send beywohnen sollte n). Zu des Rheginо Zeiten wußte man nichts

n) Ein jeztlich Christenmann der ist pflichtig den Seent zu besuchen dreymal im Jahr, so er zu seinen Jahren

nichts von dreyen, sondern nur von einem Male. Diese Neuerung war eine Nachahmung der Vogtdinge. Gleichwie die Vögte dreymal im Jahr ihr Gericht hielten, so suchten die so genannten Sendherren ebenfalls dreymal ihre Send zu halten; ob es gleich an den wenigsten Orten scheint zur Vollstreckung gekommen zu seyn, besonders da die allgemeinen Rechte selbst z. B. Cap. 5. X. de officio Archidiac. den Sendherren in diesem Stücke zuwider waren. Und gleichwie die weltlichen Gerichte verschieden waren nach Verschiedenheit der Stände, so führte man auch verschiedene Sende ein. Die Schöppenbarfreyen Leute, die vor kein anders Gericht konnten geladen wer-

 den,

ren kommen (in dem Schwabenspiegel *cap.* 44. wird das fünf und zwanzigste Jahr angegeben) in dem dem Bistumb, da er ingesessen ist. Freyheit ist aber hieran dreyerley: Schöppenbar Leute, die sollen der Bischöfe Seent besuchen; die Pfleghaften der Thum-Pröpste; die Landsassen der Erzpriester. Sachsenspiegel 1. Buch, 1. Artikel. Ob sich diese dreymaligen Sende in einem Jahr, auch nach der Bekanntmachung der Gregorianischen Decretale, in denen *Cap IV. Tit. de officio Archidiac.* es den Archidiaconen ausdrücklich untersagt wird, eine Kirche mehr als einmal in einem Jahr zu visitiren, in Deutschland erhalten haben, zweifle ich sehr.

den, als der Burggrafen oder allgemeinen Stiftsvögte, mußten die Send des Bischofs, welche dieser in seiner Residenzstadt hielt, besuchen. Diese Send wurde General-Send (Synodus generalis) genannt. Der Erzbischof Engelbert von Cölln sagt daher, die Edlen (Nobiles) gehören für seine, das ist, des Erzbischofs Send o). Die Pflegehaften, das ist, die eigen Erb und Güter hatten, und die sonst blos vor den Schuldheissen der Vögte und Burggrafen erscheinen durften, mußten der Archidiaconen, die meistens Dom- oder andere Pröpste waren, Send besuchen, und die Landsessen, oder die kein eigen Gut hatten, sondern auf einem gemietheten um Gült und Zins saßen, sonst aber unter dem Gerichte des Gografen standen, mußten der Erzpriester oder Landdechante Send besuchen, so daß der Bischof den Burggrafen, die Archidiaconen den Schuldheissen, und die Landdechanten den Goggrafen gleichsam zur Seite standen.

Diese Nachahmung wäre an sich eben nicht tadelhaft gewesen, wenn nicht auch zugleich der Geist der damaligen weltlichen Gerichte mit der äußer-

o) Soli tamen Nobiles excipiantur, qui ad *noſtrum* Synodum noſcuntur ſpecialiter pertinere. *Conc. Germ. Tom.* III. p. 623.

äußerlichen Form in diese Sende eingedrungen wäre. Wir haben gehöret, daß die Vögte bey jedesmaliger Gerichtshegung gewisse Rechte und Abgaben von ihren Gerichtspflichtigen zu erheben hatten, die ihre Gerichte ungemein gehässig machten. Auf die nähmliche Art führten die Sendherren, besonders die Archidiaconen, dergleichen Rechte und Abgaben ein, welche Sendrechte (jura Synodalia) genannt wurden; anfangs zwar nur in Ansehung der Geistlichen, hernach auch der Weltlichen p) zuletzt arteten selbst die anfangs

zur

p) Man sehe z. B. *Antonii Schmidt Dissertat. de Synodis Archidiac. & Archipresbyt. in Germania, in Thesauro Jur. Eccles. N. IX. §. 1. Not. 3. p. 320.* Ich will nur eine Stelle aus einer Vergleichsurkunde der Inwohner Ehresberg mit dem Bischofe von Paderborn vom Jahre 1229 hierher setzen; Præterea Archidiaconum de Capitulo majoris Ecclesiæ Padetburnensis, qui synodo Horchusen præsidere consuevit — tanquam nostrum Archidiaconum cum jure, quod ipse Archidiaconus, antequam nos ad montem transferremus in Capella S. Dionisii Horchusen habuit, & adhuc circa universam plecem ejusdem Archidiaconatus habere dignoscitur, admisimus, duobus tamen articulis *non de jure, sed de benignitate & gratia Archidiaconi & Ecclesiæ exceptis*,

quod

zur Besserung der Verbrecher aufgelegten Bußen in Geldstrafen aus.

Wir haben bereits aus dem Rhegino gehört, daß man die von der Send aufgelegten Bußen auch mit Geld ablösen konnte, jedoch nur, wer nicht fasten konnte. Das Geld bekam nicht der Sendherr, sondern die Kirchen oder Armen, oder es wurden Gefangene darum ausgelöset. Indessen griff doch diese Art, sich der aufgelegten Kirchenbuße zu entledigen, so sehr um sich, daß bereits Peter Damiani dem Papste Alexander II. schrieb, man müsse entweder die Bußgesetze ganz abschaffen, oder aufhören die Buße zu Geld an-

zu-

quod nec *denarios & obulos Synodales* persolvemus, & *quod homines inter nos servilis conditionis* e Scabinis accusati non *in ferro candenti, sicut alias consuetum est*, sed manu duodecimo suam expurgationem præstabunt. *Apud* SCHATEN *Annal Paderborn*, P. II. p. 6. Diese Geldanlagen wurden wegen der dem Archidiacon oder Sendherrn zu leistenden Zehrung oder Atzung gefordert. Wir werden in der Folge sehen, zu was für Mißbräuchen dieses Anlaß gegeben. Auch ist noch merkwürdig, daß man bey den Sendgerichten in Ansehung der Knechte das glüende Eisen gebraucht.

zuschlagen q). Endlich kamen noch die bey Gelegenheit der Kreuzzüge ungemein vervielfältigten Ablässe dazu, die die Gewalt der Sendherren in Ansehung der Kirchenbußen, besonders der Reichen, fast ganz unbrauchbar machten. Sie verfielen daher auf andere Wege, ihr Ansehen und zugleich ihren Vortheil zu behaupten. Sie fingen nähmlich an anstatt der Bußen, Geldstrafen zu dictiren, und zwar, wie einige davon vorgaben, vermöge eines Privilegiums, daß der Kaiser Constantin dem Papste Sylvester gegeben, 60 Schilling den Weltlichen anzusetzen, um sie wenigstens dadurch zu bessern, wenn es auf eine andere Art nicht geschehen kann r).

Dieses machte aber auch, daß vollends die Sende äusserst gehässig wurden. An den Orten, wo die Bischöfe zugleich weltliche Herren waren, mußten sich wohl ihre Untergebenen vieles gefallen lassen; hingegen an andern, wo sie blos die geistliche Gerichtsbarkeit hatten, gab es immer Streitigkeiten bis an Luthers Zeiten hin, die ungemein starken Einfluß in die geschwinde Erklärung

q) Aut liber omnino clandendus est Canonum, aut a delegandæ pœnitentiæ taxatione cessandum. PETRUS DAMIANI L. I. *Epist.* XV. *p. m.* 13.

r). Sach enspiegel drittes Buch Artikel 36.

rung mancher weltlichen Herren und Städte zu Gunsten Luthers hatten. Das Concilium zu Cöln vom Jahre 1266. excommunicirte bereits alle, die sich nicht bey der Send stellen, oder gar dieselbe hindern werden, auch die vom Adel s). Zuvor schon hatte man auch die Reichsgesetze zu Hülfe genommen, indem Friderich II. in seinem Landfrieden vom Jahre 1235. setzte, und verordnete von seiner kaiserlichen Gewalt wegen, daß man im ganzen Reich, in Städten und in Dörfern, zu rechter Zeit sollte Send legen (hegen), und niemand in diesem Stücke den Bischöfen zuwider seyn sollte. t).

Allein dadurch ward noch immer nicht alles in Ordnung gebracht. Weltliche Herren, die mächtig waren, z. B. der Landgraf Heinrich I. von Hessen, nahm besonders seine Unterthanen gegen die Sendgerichte in Schutz. Auch weigerten sich manche Städte, sich ihnen zu unterwerfen, z. B. Grünberg und Frankenberg in Hessen, die ebenfalls durch ihre Landesherren in ihrer Wi-

s) Nobilibus vero ne hujusmodi synodos, vel jura synodalia impediant, sub pœna excommunicationis latæ sententiæ firmiter prohibemus. *Concil. german. Tom. III.* p. 623.

t) Bey Senkenberg Reichsabschied *T. I.* p. 24.

Widersetzlichkeit gesteifet wurden. Da es nebst diesen auch aus andern Ursachen zwischen dem Erzbischofe und dem Landgrafen zur Fehde kam, mußte der erstere in so weit nachgeben, daß der Pfarrer dieser Städte allemahl die Send halten, und die Rathsschöppen die Stelle der Sendschöppen vertreten sollten u).

Wir haben gehöret, daß nicht sowohl die Bischöfe, als die von den Bischöfen wenig abhängenden Archidiaconen Schuld an diesen Mißbräuchen waren. Die erstern gleichwie sie überhaupt darauf bedacht waren, der Gewalt der Archidiaconen engere Schranken zu setzen, also waren sie auch in diesem Stücke mit denselben wenig zufrieden, daß mit den Lastern ihrer Untergebenen gleichsam ein Gewerbe getrieben ward. Das Concilium zu Mainz vom Jahre 1261. be-

fiehlt

u) In der Frankenbergischen Chronik heißt es hierüber: Darzu behielt der Lantgrave sulich Privileg unde Freyheit, das eyn Bischof von Menz oder die Commissarien und Officials vort mers keynen Genth nummermehr halten sullen in den steddyn syns Lands unde Furstenthums zu Hessen, durch welche Genthe synt arme Lude vormals geschynt unde geschrappin worden. Bey Schminke *Monimenta Hassiaca.* 2. Th. p. 429.

fiehlt solchen ihren Ehrenstellen zu nehmen, die sich darin werden schuldig finden lassen x). Wer konnte aber den bereits so mächtig gewordenen Capiteln Einhalt thun?

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Geistliche Güter. Immunität. Excommunication.

Die Bischöfe und Geistlichen überhaupt hatten zwar auf einer Seite alle Hände voll zu thun, um sich vor Gewaltthätigkeiten und Räubereyen zu schützen; allein, auf der andern Seite, so sehr auch der Eifer fromme Stiftungen zu machen erkaltet war, mangelten ihnen doch eben so wenig die Mittel ihre Güter zu vermehren, als in den vorigen Zeiten, nur daß die Art es zu thun sich veränderte. Anstatt daß sie zuvor geschenkt bekamen, kauften sie jetzt. Die Urkundensammlungen der Stifte und Klöster bekommen

x) *Can. XXXIX. Conc. Mogunt. de a. 1261. T. III. Conc. germ. p. 606.*

men daher von dieser Zeit an eine ganz andere Gestalt. Da in denselben zuvor fast nichts anzutreffen ist, als Schenkungen, und Immunitäts-Privilegien, wodurch das Geschenkte gegen die Eingriffe und Gerichtsbarkeit der Herzoge und Grafen gesichert wird, kommen nun lauter Kauf- und Tausch-Contracte vor; und gegen fremde Gewalt mußte sie der Degen und die Excommunication schützen. Ein großer Bischof war, der viele Güter und Vasallen erwarb, Burgen und Festen baute, und sich furchtbar bey seinen Nachbarn durch Muth und Tapferkeit machte. Ein Glück für die Bischöfe war, daß dit weltlichen Familien sich zu sehr theilten: da hingegen das Bisthum allezeit unzertrennt beysammen blieb, und eben dadurch auch an Macht und Reichthum die andern Fürsten, einzelnen genommen, leicht übertreffen konnte.

Ein anderer Weg zu erwerben waren die so genannten aufgetragenen Lehen (feuda oblata) die mit den alten præstariis und precariis, die den Kirchen so nützlich waren, viel Aehnlichkeit haben, nur daß die letztern meistens nur auf Lebenszeit des Besitzers, die erstern aber auf die Erlöschung des Mannsstammes, oder der ganzen Familie gerichtet waren. Man muß jedoch sehr

behutsam in diesem Stücke zu Werke gehen, indem dergleichen Lehen im eigentlichen Verstande äußerst selten sind. Meistens ließen sich die Eigenthümer für die Auftragung ihres Guts als Lehen etwas zahlen, oder verkauften es gar, mit der Bedingung, daß es ihnen wieder als Lehen mußte gegeben werden a). Das Bisthum oder das Kloster, das nie starb, hatte wenigstens die Hoffnung, im Falle der Erlöschung einer Familie in den gänzlichen Besitz davon zu kommen, und zugleich bekam es einen Vertheidiger und Vasallen.

Die geistlichen Güter bekamen noch einen Zuwachs durch die auf das neue übersehene und rege gemachte Zehent-Materie. Gregorius VII. hatte auch dieses Project gemacht, den Laien alle Zehnten, als die sie zu besitzen unfähig wären, aus den Händen zu winden. Er sah aber bald ein, daß, indem er die Monarchen nicht zwingen könne, als

a) Ein wichtiges Beyspiel davon gibt die Grafschaft Pfirt an die Hand, die der Bischof Heinrich von Basel dem Grafen Ulrich um 1000 Marken verkauft, und sie ihm hernach wieder zu Lehen gereichet. *Annal. Colmar. ad a. MCCLXXII. p. 9.* Dergleichen Beyspiele kommen häufig in den Urkundensammlungen der Bisthümer vor.

als durch ihre Untergebenen, er dieser schonen müsse. Seinem Gesandten Hugo von Die, als dieser einige Englische Ritter wegen der Zehnten excommunicirt hatte, schrieb er daher, er solle nun bey so verwirrten Zeiten Schonung und Nachsicht brauchen b). Und in der That würde er alles gegen sich aufgebracht haben, wenn er auf seinem Vorsatze beharret wäre. Allerdings hatten die Laien mehrere davon sich eigenmächtig zugeleget, andere von den Bischöfen eben auch auf keine sonderlich rechtmäßige Art geschenkt bekommen. Viele davon hatten sie aber auch ganz gewiß eingetauscht oder gekauft von den Bischöfen selbst, auch viele als Beschützer der Kirchen in dringenden Fällen als Lehen erhalten. Genug, Gregorius, der nicht gewohnt war nachzugeben, machte doch keine ferneren Bewegungen hierüber. Da durch seine übrige Decrete gegen die Priesterehe und Simonie alle äusserst gehässig wurden, die man in diesem Stücke schuldig erkannte, und daher viele so weit gingen, daß sie die Zehenten lieber verbrannten, als ihrem rechtmäßigen Priester entrichteten: so kann man sich leicht vorstellen, daß noch mehere, besonders die Patronen der Kirchen, sie sich sel-

b) *Lib. 9. Epist. 5.*

ber werden zugeeignet haben. Das Lateranensische Concilium unter dem Alexander III. sagt zwar, daß die Lain die Zehenten mit Gefahr ihrer Seelen inne hätten, und verbiethet ihnen aus diesem Grund, sie an andere Laien zu veräußern c); woraus einige haben schließen wollen, daß, weil die Rückgabe derselben nicht ausdrücklich sey verordnet worden, wenigstens diejenigen Zehnten, die sie vor dem Concilium schon besessen, von ihnen könnten mit gutem Gewissen behalten werden. Allein in Deutschland, wo die Bischöfe ungemein viele Ursachen hatten, ihre Vasallen nicht vor den Kopf zu stoßen, scheint man nicht auf den Gedanken gekommen zu seyn, den Laien den Besitz derselben, sie mochten sie vor oder nach dem Concilium erhalten haben, streitig zu machen. Und eben dieses mag dem Papste Urban III. Gelegenheit gegeben haben, unter andern auch darüber bey dem Kaiser Friderich I. sich zu beschweren, daß in Deutschland die Laien Zehenten besäßen da doch diese Gott ganz ausdrücklich für die bestimmt, die dem Altar dienen. Worauf Friderich I. anwortete, daß man sie zwar anfangs den Pristern und Leviten gegeben; allein, da die Kirchen in der Folge so sehr von

ihren

c) *Cap.* 19. *X. de Decimis.*

ihren Gegnern verfolgt worden, daß ſie außer Stand geweſen, das Ihrige ſelbſt zu ſchützen, ſo hätten edle und mächtige Leute die Zehnten von den Kirchen zu ewigen Lehen bekommen, um ihre Beſchützer zu werden d). Daß man in Deutſchland auch nach dem Lateranenſiſchen Concilium die Laien nicht für unfähig gehalten, Zehenten zu beſitzen, ſieht man daher, weil manche Deutſche Biſchöfe einen Theil ihrer Zehenden auch nach dem Verlauffe deſſelben mächtigen weltlichen Herren zu Lehen gegeben, um nur den andern um ſo ſicherer zu erhalten e).

d) Dicit enim dominus Papa injuſtum eſſe aliquam laicam perſonam decimas poſſidere, quas manifeſte dominus his, qui altari deſerviunt, deputaverit, quod ſicut de ſcripturis habet auctoritatem, ita eadem auctoritate evacuare contendit. Scimus autem decimas & oblationes a Deo Sacerdotibus & Levitis primitis deputatas. Sed cum tempore Chriſtianitatis ab adverſariis infeſtarentur Eccleſiæ, easdem decimas nobiles & præpotentes viri ab eccleſiis in beneficio ſtabili acceperunt, ut ipſi defenſores Eccleſiarum fierent, quæ per ſe ſua obtinere non valerent. ARNOLD. LUB. *Chron. Slav.* L. III. C. XVIII.

e) Iſte Epiſcopus (Theodoricus Lubecenſis) — ceden-

do

Eben so wenig war man in Deutschland im Stande, die durch den Alexander III., Cälestin III. und andere Päpste gemachten und von dem Gregorius IX. in seine Sammlung aufgenommenen Zehentgesetze, vermöge deren von Mühlen, Fischteichen, Wolle, Bienen, von jedem Gewerb, von der Jagd und dem Kriegssold so gar Zehenten sollten gegeben werden f), in Uebung zu bringen. Indessen fruchteten doch die Conciliar-Schlüsse so viel, daß manche aus eigenem Gewissenstriebe die Zehenten an Kirchen und Klöster unentgeldlich, manche aber um einen geringen Preis heraus gaben.

Die

do potius in parte, ut reliquam partem cum pace obtineret, de consilio Episcopi Suerinensis & Capituli sui decimarum medietatem dicto Principi (Mecklenburgensi) in feudum concessit, ut de altera medietate justam decimam expedite ipsum accipere efficeret. Illo tum ingenio nobiles se immiscuere decimis: fecere idem comes de Racesborg & Adolphus de Holsatia, ut vasalli per feudam fierent ecclesiarum, accepta quota parte decimarum, ut adiutores essent residuæ partis extorquendæ. Nam novus in fide populus gravis ad persolvendas decimas nimis videbatur. ALBERT. CRANZ. *Metrop L.* VII. C. XI. p. *m.* 201.

f) *Capit.* 5 *X. de Decimis, Item.* 22. *Ibid.*

Die Kirchen gewannen auch in diesem Zeitraume vieles dadurch, daß manche, besonders die bischöflichen, Gelegenheit fanden, sich der ihnen seit langer Zeit gehässigen Advocatien oder Vogteyen zu entledigen g). Man hatte es selten mehr mit einem Vogt allein zu thun, indem sich diese wieder Untervögte bestellt hatten, denen sie ihre zuvor gehabten Einkünfte und Gerichtsbarkeit über einzelne Güter angewiesen. Da einer schon zu viel war, so mußten diese andern um so mehr zur Last fallen. Der Papst Urban III. suchte den Bischöfen und Klöstern ganz kurz von der Sache zu helfen, und geradezu alle diese Vogteyen plötzlich abzuschaffen, indem es ungerecht sey, daß die Weltlichen etwas über Kirchengüter zu sagen haben sollten. Allein wenn auch die Abschaffung den Prälaten nützlich sey, antwortete Friederich I., so glaube er doch nicht, daß eine Sache, die durch die Länge der Zeit zur Gewohnheit geworden, und zwar zu einer solchen, die, von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt, man eben dadurch auch als rechtmäßig anerkannt,

g) Man sehe z. B. HONTHEIM. *Histor. Trevir. Diplomat. L. 1. Sæc. XIII. §. IV. p. 635.*

so leicht könne geändert werden h). Es scheint auch, die Deutschen Bischöfe haben die Sache selbst nicht weiter betrieben, indem sie in denen Fällen, wo sie nicht auf gute Art von den Advocaten haben loskommen können, sich nur dieses von dem Kaiser Friderich II. haben durch ein Reichsgesetz bestätigen lassen, daß niemand unter dem Vorwande einer Vogtey eine Kirche in ihren Gütern beschädigen solle, und wenn er es thue, daß es der Kirche den Schaden zwiefach ersetzen, zugleich auch der kaiserlichen Kammer hundert Mark Silbers zur Strafe zahlen solle; ingleichem daß niemand befugt seyn soll, unter dem Vorwande der Vogtey eine Burg oder eine Stadt auf

h) Affirmat etiam (Urbanus III.) injustum esse, quod aliquis in prædiis seu hominibus Ecclesiarum Advocatiam sibi usurpet, ut sicut ecclesiæ de liberâ voluntate sive donatione Imperatorum vel Principum fundatæ sunt, ita res ecclesiasticæ a Prælatis tantum libere dispensentur. *Et quamvis hæc pro Prælatis esse videantur, non tamen credo, quod ita facile mutari possint, quæ ex longa antiquitate usus in consuetudinem vertit, imo ipsa consuetudo a progenie in progeniem descendens quasi justa traditione roboravit.* ARNOLD LUBEC. *Chron. Slav. L. III. C. XVIII.*

auf den Gütern der Kirchen anzulegen i). Warum man diese Burgen so sehr scheute, ist bereits gemeldet worden.

Endlich gaben dem fast ganz erloschenen Stiftungsgeiste die indessen aufgekommenen neuen Orden der Cisterzienser und der verschiedenen Ritter wieder einiges Leben. In den erstern glaubte man das ächte und ursprüngliche Mönchsleben wieder erneuert zu sehen. Die letztern aber hatten das Verdienst, für Palästina und das heilige Grab zu kämpfen. Manche die nicht persönlich dasselbe besuchen, oder beschützen konnten, und dennoch gern der Abläße sich theilhaftig gemacht hätten, die denjenigen, die es thaten, von den Päpsten verliehen waren, gaben ihre Güter zum Besten desselben her. Der Deutsche Orden ward endlich gar Eroberer, und stiftete sich selbst am Balthischen Meer ein ansehnliches Reich.

Das große Immunitäts-Werk war nun hinlänglich besorget, das ist, Bisthümer und viele Klöster waren nicht allein von der Gerichtsbarkeit der weltlichen Fürsten gänzlich befreyt, sondern hatten selbige über ihre eigenen Unterthanen in einem so hohen Grade, als die weltlichen Für-

i) Bey Senkenberg Reichsabschied, *T. I. N. VII. p.* 14. & 15.

sten. Und dieß war es eigentlich, was sie gesucht. Denn man findet nicht, daß sie die kaiserliche Gerichtsbarkeit über sich in Civil-Sachen und überhaupt solchen, die ihre Güter angiengen, jemahls gemißkannt k). Auch nicht einmahl die Decretale des Gregorius IX. brachten in diesem Stücke einige Veränderung in Ansehung der Geistlichkeit, die unmittelbar zu dem Reich gehörte, zuwegen. Nur ward man jetzt aufmerksamer in Betreff der Mittelbaren Stifte, Klöster und Geistlichkeit, über die die Bischöfe bloß allein die Gerichtsbarkeit, auch in dergleichen Fällen, ausüben wollten. „Item sollen die weltlichen Fürsten und Herren, (heißt es in einer Verordnung des Königs Heinrichs VII. vom Jahre 1232.) deine geist-

liche

k) In einer Urkunde des Heinrichs VI. heißt es: Notum facimus universis Christi fidelibus, quod dilectus noster Henricus Wormatiensis Episcopus, & Comes *Walramus* de Nassowe superdiscordia quæ inter ipsos de oppido Wileburg vertebatur, de *mandato & voluntate nostra* in hunc modum convenerunt. *Apud* SCHANNAT. *Histor. Worm. Cod. Prob. N. XCV.* p. 88. Friderich II und sein Sohn Heinrich VII. entschieden auch den Streit, der wegen Neckeran zwischen dem Bischofe von Worms und dem Pfalzgrafen obwaltete.

liche ordentlichen Obrigkeit angefangen, mit Gewalt für ihr Gericht ziehen„ 1). Wie vielen Schwierigkeiten aber die Sache noch unterworfen gewesen, kann man aus den Schlüssen verschiedener damaligen Concilien sehen m).

Was die Immunität der Güter betrifft, fiel es zwar den Bischöfen keineswegs ein, sich dem Reichsdienste zu entziehen; indessen kam ihnen der Verfall des kaiserlichen Ansehens in diesem Stücke, so wie die übrigen Fürsten, zu gute. Sie hatten nun nach Friderichs I. Zeiten keine Züge mehr nach Polen oder Ungarn zu thun, Italien betraten sie nicht mehr bewaffnet; und wenn sie nicht so oft mit schlimmen Nachbarn und Unterthanen zu thun gehabt hätten, würden sie zu Hause ruhig ihr Amt haben verwalten können. Von Lieferungen an den kaiserlichen Hof an Lebensmitteln und Fourage findet man nun auch nichts mehr; und da wenigstens die Kaiser mußten frey gehalten werden, wenn sie einen Hof oder Reichstag in einer bischöflichen Stadt hielten, wollten es die Bischöfe ihnen streitig machen, ob sie befugt seyn, in ihren Städten Hof und

1) Bey Senkenberg Reichsabschied T. I N. X. p. 17.

m) S. B. aus dem *Canon. X. segq. Conc. Colonienſe de a.* 1266. *T. III. Conc. germ.* p. 62.

und Reichstäge zu halten n). Man findet auch nach Friderichs I. Zeiten gar selten, daß Reichstäge in bischöflichen Städten sind gehalten worden.

Von der niedern Geistlichkeit, als denen Klöstern, die nicht zu dem Reiche gehörten, Stiften und Pfarrern hatte das Reich von Ludwigs I. Zeiten nichts als das Gebeth gefordert. Da man ohne hin in Deutschland nichts von Schatzungen und Steuern wußte, so fiel es den Fürsten um so weniger ein, ihre Geistlichkeit damit belegen zu wollen. Und wenn sie auch einen Versuch dazu gemacht hätten, würden sie den Papst, die Bischöfe und ihre Geistlichkeit selbst, die nun meistens auch eine Stelle unter den Landständen bekam, gegen sich gehabt haben.

Die Sache bekam aber dennoch in diesem Zeitraume eine ganz andere Wendung. Den ersten Bruch machten die Päpste durch ihre Auflagen bey Gelegenheit der Kreuzzüge, und hernach auch in eigenen Angelegenheiten, ob es gleich in dem letzten Falle ihnen in Deutschland nie recht nach Wunsch gehen wollte. Als einmahl dieser Weg in den Seckel der Geistlichen geöffnet war, kamen die weltlichen Fürsten, und verlangten von den Päpsten, daß ihnen ebenfalls unter dem Vorwand

n) Schwabenspiegel 39. Kap.

wand der Kreuzzüge verſtattet würde, gewiſſe Auflagen auf die Geiſtlichen zu machen, worunter beſonders die in Frankreich geforderten Saladins-Zehenten berühmt ſind. Die Geiſtlichen ſagten, „wie es ſich geziemt, daß diejenigen, die für die Kirche ſtreiten, ſie berauben, indem ſie dieſe vielmehr durch die Beute ihrer Feinde bereichern ſollten; der Raub der Armen und Kirchen habe nie einen glücklichen Erfolg gehabt, wie man erſt in dem letztern Kreuzzug geſehen; von den Biſchöfen und Geiſtlichen könne ein Fürſt nichts anders begehren, als ein beſtändiges Gebeth„ o). Allein, man ließ ſich dadurch nicht irre machen.

In

o) Quæ ratio eſt, ut qui pro eccleſia pugnant, eccleſiam ſpolient, quam inimicorum ſpoliis & donis triumphalibus ampliare debuerant? — Nunquam pauperam, nunquam eccleſiæ ſpolia proſperum habuerunt eventus auſpicium. Ideo in ultima peregrinatione effuſa eſt contentio ſuper Principes, & errare fecit, eos dominus in invio & non in via — Quid aliud a Pontificibus vel a Clero poteſt vel debet princeps exigere, quam ut inceſſanter fiat oratio ab Eccleſia ad Deum pro eo? — PETRUS BLESENS. *Epiſt.* CXII. p. 402.

In Deutschland war man jedoch dagegen um so gesicherter, da nach Friderich II. Zeiten nicht mehr an einen Kreuzzug gedacht ward. Hingegen folgten nun die Erz- und Bischöfe dem Beyspiel der Päpste, und fingen an Schatzungen auf ihre Geistlichen zu legen. Von dem Mainzer Erzbischofe Konrad sagt ein Mainzer Geschichtschreiber, er habe alsbald nach seiner Zurückkunft eine schwere Schatzung auf die Geistlichkeit geleget; alle hätten sich darüber gewundert, und einer zu dem andern gesagt, wer dieser sey, der seine Geistlichkeit zinzbar mache. Allein es habe vielmehr mit der Zeit sich noch gemehret, und seine Nachfolger hätten das nähmliche gethan p). Den Erzbischöfen folgten hernach die Bischöfe, besonders da sich bey dem zunehmenden Faustrecht und den daher rührenden Befehdungen ihre Geld-Ausgaben und Schulden immer häufeten. Von manchen ließ sich daher ihre untergebene Geistlichkeit

p) In continenti autem postea (Conradus) gravem ponebat exactionem in Clerum & mirati sunt universi, & omnes, qui audiebant, dicebant: Qualis est hic, qui tributarium facit Clerum? Sed convaluit hæc pressura, & exin hoc suis deinceps successoribus relinquebat. *Conradi Episc. Chronicon. Mogunt.* Apud URSTIS. T. I. p. 573.

keit eidlich versprechen, keine Anlagen auf sie zu machen q), obschon auch dieses wenig fruchtete.

Zuletzt kamen noch diejenigen, an die man am wenigsten gedacht hatte, nähmlich die Bürger in den Städten. Die Italienischen, die seit langer Zeit die Muster der Deutschen waren, machten den Anfang. Durch die langwierigen Kriege mit den Kaisern so wohl, als unter ihnen selbst waren sie in die Nothwendigkeit gesetzt, ganz außerordentlichen Aufwand zu machen, welchen zu bestreiten, sie auch die Geistlichkeit mit Taxen belegten. Die Päpste setzten sich zwar hier und da

q) Præ devotionis affectum, quem circa nos dilecti filii Prælati & Clerus diœcesis nostræ semper gesserunt, commendantes, pro eo quod ad solutionem debitorum nostrorum grata nobis subsidia sæpius impenderunt, nos ipsorum indemnitati in posterum providere volentes, ex merâ liberalitate & affectu gratuito in facie Cleri Wormatiensis *pro Nobis & Successoribus nostris Corporale præstitimus juramentum, quod nunquam in Clerum civitatis vel diœcesis nostræ ex parte nostra aliqua fiat exactio*, vel fieri procurabitur quocunque casu eam exigente. Apud SCHANNAT. *Codex. Prob. Hist. Worm.* N. CXXVI. p. 117.

da dagegen; sie mußten aber doch auch, da ihnen ungemein viel daran gelegen war, die Städte auf ihrer Seite zu behalten, vieles ungeahndet lassen. Da es endlich die Städte zu weit trieben, hielt man von Seiten des Römischen Hofes am rathsamsten, ihnen das kaiserliche Ansehen entgegen zu setzen, so sehr man sich auch bis daher bemüht hatte, dieses überhaupt nicht aufkommen zu lassen. Friderich II. mußte daher mehrere Constitutionen gegen die Verletzer der Kirchenfreyheiten heraus geben, und alle dagegen gemachte Statuten cassiren und zernichten r).

Da die Deutschen Städte, vermöge des Faustrechtes, ebenfalls genöthigt waren, große Vertheidigungsanstalten zu treffen, starke Mauern und Thürme aufzuführen, dieselben zu unterhalten und zu bewahren, und nebst diesem noch Söldner und Schützen in ihre Dienste zu nehmen: so

fien-

r) *Apud* GOLDAST. *Tom. I. Constit. Imper. p.* 292. *Item* 297. und *Conc. german. p.* 505. Der Papst Honorius, nachdem er ihm die Krone aufgesetzt, excommunicirte zu gleicher Zeit öffentlich alle jene, die solche Statuten, die gegen die Kirchenfreyheit sind, machen, und halten, oder die gemachten nicht abthun werden. C. 49. X. de Sentent. Excommun. Tit. 39.

fiengen sie auch an, die in ihren Mauern wohnende Geistlichkeit, indem sie durch die Bürger Schutz und Sicherheit hätte, mit Umgeld, Accisen und Schatzungen zu belegen s). Die Geistlichen machten die Einwendung, daß sie ihren Unterhalt keinesweges von ihren Städten zögen, sondern von ihren Gülten und Zinsen auf dem Lande, die man ihnen ungehindert zu verzehren, und zu verkaufen gestatten müsse; indem dieses den Bürgern vielmehr nützlich als schädlich wäre, weil dadurch die Lebensmittel um so wohlfeiler würden. Allein dergleichen Vorstellungen fruchteten selten; die Bürger schritten meistens zur Execution, alles Einwendens und Appellirens an den Papst, Kaiser und Legaten ungeachtet, und nach dem damahligen Gebrauch kam es so gleich bey der geringsten Widersetzlichkeit zu Gewaltthätigkeiten. Man jagte die Geistlichen zur Stadt hinaus, plünderte ihre Häuser, und trieb sonst Unfug mit ihnen und ihren Gütern. Hingegen excommunicirten diese ihrerseits die Bürger, legten Interdicte auf die Städ-

s) Man sehe z. B. Richardi Romanorum Regis præceptum, per quod Consules Wormatienses ab omni exactione abstinere compellit. *Apud.* SCHANNAT. *Codex. Prob. Hist. Worm.* N. CLIII. p. 134.

Städte, suchten die benachbarten Fürsten und Grafen gegen sie aufzubringen, und dergleichen mehr. Man vermittelte endlich die Sache, machte Recesse und Verträge, selten aber kam ein dauerhafter Friede zu Stande. Man wird wenige Städte, besonders wo bischöfliche Residenzen und der Clerus zahlreich war, antreffen, wo sich dergleichen Vorfälle von dieser Zeit an nicht mehrmahls eräugnet hätten t).

Je mehr sich die Gewaltthätigkeiten gegen die Geistlichen häufeten, desto mehr wurden auch die ohne hin schon sehr häufig gebrauchten Excommunicationen und andere geistlichen Strafen vervielfältigt. Man griff in Deutschland nicht allein begierig nach denen, welche in solchen Fällen in den Decretalen des Gregorius IX. verhängt sind, sondern setzte auch neue dazu. In Deutschland war eine Art von Gewaltthätigkeiten, wovon in den Decretalen des Gregorius wenig Meldung geschieht, gewöhnlicher, als die Todtschläge und Verwundungen der Geistlichen, nähmlich die Gefangennehmung derselben, welches man in der Sprache des Faustrechtes das Niederwerfen hieß.

Die

t) Man sehe z. B. Frieß Würzbürgische Chronik p. 566. folg. SCHANNAT. *Histor. Wormat.* p. 379. *seqq.* Lehmanns Speyerische Chronik, und andere.

Die Schnapphäne, die aus ihren Schlössern auf die Vorbeypassirenden lauerten, waren ungemein begierig, reiche Geistliche in ihre Gewalt zu bekommen, die sie so lange gefänglich aufbewahrten, bis sie eine fette Ranzion dafür erhielten. Denjenigen, die wegen der Mehrheit ihrer Präbenden, oder aus andern Ursachen öfters auf Reisen waren, mußte dieses sehr beschwerlich fallen. Daher rühren in den Deutschen Concilien so viele Verordnungen und Strafen gegen die Niederwerfung und Gefangennehmung eines Geistlichen. Der Mainzer Erzbischof Sifrid setzte mit Genehmigung des Papstes Innocenz IV. fest, daß die Söhne derjenigen, die einen Geistlichen gefangen genommen, oder dazu geholfen, keineswegs sollen zu den Weihen, Präbenden, oder gar geistlichen Ehrenstellen können befördert werden; so gar die Töchter sollen unfähig seyn in ein Kloster aufgenommen zu werden u). Da der Adel ungemein begierig war, seine Kinder auf die Dom- und andere Stifte zu bringen, zugleich aber diese Gewaltthätigkeiten meistens ausübte, so suchte man ihm dadurch Einhalt zu thun. Der Erzbischof Gerhard begnügte sich noch nicht damit, sondern excommunicirte alle, die sich etwas dergleichen zur

u) *Conc. Mogunt. a. 1261. T. III. Conc. germ. p. 609.*

Last kommen ließen, und verordnete zugleich, daß in dem ganzen Archidiconat, wo ein Geistlicher gefänglich aufbewahret würde, sogleich aller Gottesdienst sollte eingestellt werden, besonders aber an den Orten, wo die Verbrecher selbst wohneten x). Der Erzbischof Werner ging noch weiter, und verordnete, daß, wenn ein solcher der einen Geistlichen niederwirft, andere Geistliche in seinen Diensten habe, entweder als Capläne, oder als Schreiber, diese sogleich keine Gemeinschaft mehr mit ihrem Herren in gottesdienstlichen Sachen so wohl als beym Tisch haben, ihm nicht mehr mit Rath oder Schreiben an die Hand gehen, und wenn er sich in zweyen Monaten mit der Kirche nicht werde ausgesöhnt haben, ihn gar verlassen sollen. Wenn er auch nach einem Monate den gefangenen Geistlichen würde entlassen haben, binnen einer Jahresfrist aber sich nicht würde haben absolviren lassen, soll er aller Lehen, die er von den Kirchen habe, verlustig seyn. Wenn einer gar einen Bischof gefänglich anhalten würde, sollen seine Geistlichen so gleich aus Diensten gehen, alle Lehen, die er von den Kirchen habe, so gleich verwirkt, und seine ganze Nachkommenschaft unfähig seyn ein Lehen von einer

x) *Ibid.* p. 586.

einer Kirche zu bekommen, und diejenigen sogar, die ihr eines geben wollen, excommunicirt seyn y).

Auch die in den Gregorianischen Decretalen zuerst vorkommenden excommunicationes ipso facto, vermöge deren einer gleich durch die That selbst ohne vorher gehende Mahnung oder Sentenz eines Richters in die Excommunication sollte verfallen seyn, wurden in Deutschland angenommen; wovon Beyspiele nicht selten in den damaligen Concilien vorkommen p). Daß diese Art von Strafen nicht allerdings dem Geiste der ersten Kirchenzucht, und des Evangeliums selbst angemessen, als welches verlangt, daß man den Verbrecher erst der Kirche anzeigen, und wenn er diese nicht hören werde, dann für einen Heiden und Puplicanen halten solle, ist schon von mehrern bemerkt worden, zumal da diese Fälle so häufig waren, daß sie bis auf das Jahr 1398. bereits 36 ausmachten, zu welchen noch das in diesem Jahr bekannt gemachte sechste Buch der Decretale 32, die Clementinen hingegen bis 50 hiuzu thaten z).

y) Conc. Mogunt. a. 1261. ibid. p. 609.

z) Z B. in dem Mainzer Consilio vom J. 1261 C. XLIII. heißt es: Sub pœna excommunicationis jam latæ sententiæ mandantes. T. III. *Conc. germ.* p. 609.

a). MARTINUS NAVARRUS *in Manuali*, c. 27. n. 49.

Um der Excommunication, die anfing nicht sonderlich mehr geachtet zu werden, neue Kraft zu geben, ward das Interdict eingeführt. Daß man es auch bald in Deutschland angenommen, sieht man aus einer Verordnung des Conciliums zu Mainz 1266, wo es heißt, daß, weil man gegen neue Krankheiten auch neue Mittel anwenden müsse, so gleich in den Gränzen eines Archidiaconats, in denen ein Geistlicher gefangen angehalten werde, aller Gottesdienst eingestellt werden solle, damit so wohl Große als Kleine, gegen dergleichen Verbrecher aufgebracht, den Geistlichen zu befreyen suchen möchten. — In denen Orten, in welchen die Verbrecher selbst wohnen, soll das Interdict auf das strengste gehalten werden, so, daß man die Körper der Todten keineswegs auf geistliche Art begrabe; und wenn man sie mit Gewalt an einen geweihten Ort hin begraben wird, soll das Interdict keineswegs aufgehoben werden, als bis dergleichen Körper wieder werden ausgegraben seyn. So lange das Interdict dauern wird, sollen auch die Priester nichts anders thun, als daß sie an den Sonntagen dem Volke das Wort Gottes verkündigen, und es mit Weihwasser besprengen. Sonst sollen sie gar keinen Gottesdienst öffentlich halten. Einmal in der

Woche

Woche ſollen ſie nur Meſſe leſen, um Hoſtien für die Kranken zu conſecriren, jedoch bey geſchloſſenen Thüren, und ohne Läutung der Glocken b).

b) Quia nova contra novos morbos oportet antidota præparari, multa deliberatione præhabita de conſilio & aſſenſu Archidiaconorum, Prælatorum, & *Capituli noſtri* ſtatuimus, ut — in terminis Archidiaconatus, in quo captivatum quempiam (Clericum) detineri conſtiterit, ipſo facto ceſſetur ab officiis divinorum, ut ſic tam nobiles, quam Magnates populares cum plebe contra malefactores hujusmodi ex divinorum carentia provocati conſurgant ad liberationem illius — ſpeciatim tamen in domibus vel locis illis, in quibus captivatores — domicilium obtinent, obſervetur diſtrictiſſime Interdictum, ita videlicet, quod corpora mortuorum ad eccleſiaſticam ſepulturam nullatenus admittantur; quin imo ſi per violentiam laicalem in Eccleſiis vel cœmiteriis fuerint tumulata, ibi non relaxetur aliquo modo ſententia interdicti, niſi prius electis corporibus ſic per laicalem violentiam tumulatis. Durante etiam hujusmodi interdicto Sacerdotes aliud facere non præſumant, niſi quod in diebus dominicis propoſito ſuis plebibus Verbo Dei — eos aqua benedicta conſpergant, nullum omnino dicant officium in aperto. Semel in Ebdomada absque ſigno campanarum clauſis januis —

Wenn man bedenket, wie sehr das Volk an dem Aeußerlichen der Religion klebet, so muß man sich nicht wundern, daß die Interdicte an manchen Orten so große Wirkungen hervor gebracht haben, sondern vielmehr, daß die Päpste und Bischöfe vermöge derselben nicht alles haben durchsetzen können, was sie nur immer wollten. Das Verbot des Gottesdienstes mußte selbst diejenigen darnach begierig machen, die denselben sonst nicht achteten. Die verschlossenen Kirchthüren, die Stille der Glocken, die Vorenthaltung der Sacramente, welchen Eindruck mußten sie auf die Gemüther machen, wenn nur ein wenig Gefühl von der Religion übrig war! Nichts aber that größere Wirkung, als daß den Todten die ordentliche Begräbniß versaget ward. Der Tod ist meistens das Söhnopfer, wodurch der Verstorbene auch die Freundschaft seiner Feinde sich wieder erwirbt; jedermann gönnt ihm Gutes, worunter eine ehrliche Begräbniß eines der wichtigsten ist, was ihm widerfahren kann. Kaum ist eine gesittete Nation jemahls gewesen, die nicht eine besondere Vorsorge in diesem Stücke getragen hat. Bey den Christen war es nicht allein Ehre, die sie nach

pro conficiendo viatico sub silentio missam dicant. T. III. *Conc. Germ. p.* 587.

nach der ordentlichen und gewöhnlichen Begräbniß bey den Kirchen und geweihten Orten begierig machte, sondern auch der Vortheil, den man den Seelen der Verstorbenen dadurch zuzugehen glaubte. Ein Verbrechen, das an einem Dritten und Unschuldigen auch nach dem Tode sollte gerächet werden, mußte als etwas ganz Außerordentliches angesehen werden, und alles gegen den Missethäter aufbringen.

Gleichwie bey dem Interdict die Einbildungskraft durch das Leere sollte erhitzt werden, also bey der Excommunication durch schreckende Umstände und Ceremonien; dergleichen die schon berührte war, daß während der Hersagung der Formel davon die Wachskerzen angezündet, so dann aber nach Vollendung derselben ausgelöschet, zu Boden geworfen, und mit Füßen getreten, manchmahl auch alle Glocken geläutet wurden, solches aber alle Sonn- und Feyertage, manchmahl gar alle Tage wiederholet ward.

Da der Nahme eines Ketzers c) damahls in den meisten abendländischen Provinzen noch

c) Wo der Nahme Ketzer eigentlich herkomme, weiß man bis auf den heutigen Tag nicht genau. Am wahrscheinlichsten ist, daß er das in Deutsche Aussprä-

neu war, und eben daher allgemeinen Schrecken erregte: so wurden diejenigen, die eine gewisse Zeit in der Excommunication beharrten, als der Ketzerey verdächtig vor geistliche Gerichte citirt; welches Schicksal den Kaiser Friderich II. und dessen berühmten Anhänger Ezelin, und zuletzt auch noch Friderichs Sohn den Konrad traf. Denn, sagte man, wer nicht an die Bind und Lösegewalt der Kirche glaubt, ist ein Ketzer; nun glaubte ein solcher, der lange Zeit in der Excommunication bleibt, nicht an solche Gewalt, indem es sonst unmöglich wäre, daß er nicht alles anwenden sollte, von ihr loszukommen; so mit hält man ihn billig der Ketzerey verdächtig. Gegen diese Art zu schließen half kein Einwenden, kein Glaubensbekenntniß, und kein Appelliren. Wenn sich ein solcher nicht zum Ziel leg-

te,

sprache verwandelte, Griechisch Lateinische Cathari sey, womit man die damals von der katholischen Lehre Abweichenden meistens bezeichnete, vielleicht weil sie sich selst diesen Nahmen gegeben. So viel ist richtig, daß, indem man bis daher in Deutschland seit der Einführung des Christenthums keine Ketzer, wenigstens in einer beträchtlichen Anzahl, gesehen hatte, man sich ganz fürchterliche Ideen von einem Ketzer machte.

te, ward noch das Kreuz gegen ihn geprediget, und da gab es allemahl Leute, die entweder aus Andacht, um der gepredigten Ablässe theilhaftig zu werden, oder aus Langweile weil sie zu Hause nichts bessers zu thun hatten, oder aus Begierde Beute zu machen, dergleichen Züge gern mitmachten. Als Innocenz IV. das Kreuz gegen Friderichs II. Sohn Konraden und seine Anhänger predigen ließ, ging fast das ganze Lütticher Domcapitel und darunter vier Pröpste von verschiedenen Stiften, ein Archidiacon, der Scholasticus, der Cantor und ein Magister gegen die ihm ergebene Stadt Achen mit in das Feld, indem sie nebst dem Ablasse auch für gegenwärtig im Chor gehalten wurden, so lange der Kreuzzug dauerte d).

Endlich wurden auch die Reichsgesetze zu Hülfe genommen. Die Idee ist in allen damahligen Schriften und öffentlichen Denkmahlen herrschend, daß eine Macht die andere unterstützen müsse. „ Der Kaiser soll dem Papste den Stegreif halten, (sagen die Spiegel nach ihrer gewohnten Treuherzigkeit,) daß sich der Sattel nicht wende, wodurch angedeutet werde, daß, was

d) *Epistola Innocenti* IV. *ad Episcop. Cameracens. in* BALUZII *Miscellan. L.* VII p. 482

was der Papst mit geistlichem Recht nicht zwingen möge, es der Kaiser mit den weltlichen Rechten zwinge, dem Papste gehorsam zu seyn. „Auf die nähmliche Weise soll auch die geistliche Gewalt helfen, dem weltlichen Gericht, wenn man ihrer dazu bedürfe e). Acht und Excommunication werden daher meistens in den Landfrieden und andern Gesetzen mit einander verbunden.

Allein, alles dieses war nicht hinreichend, dieselben so kräftig und wirksam zu machen, als man gewünscht hätte. Ein Verbrecher mag gethan haben, was er will, so wird er doch immer etwas finden, seine That bey sich zu entschuldigen; und eben daher gab es sehr wenige, die sich an die sogenannte Excommunication ipso facto viel kehrten; und wenn man sie auch öffentlich mit den gewöhnlichen Ceremonien als excommunicirt erklärte, machten sie doch um so weniger daraus, weil keine förmliche Untersuchung wo ihre Entschuldigungen wären angehört worden, voraus gegangen. Die Aufhebung des öffentlichen Gottesdienstes war vielmehr eine Strafe für

e) Sachsenspiegel, erstes Buch, Artik. 1. Schwäbisch Landrecht in der Vorrede §. 10. Was Friderich II. in seinem berühmten Edict vom Jahre 1220. über das nähmliche saget, haben wir bereits gehöret.

für die Frommen, als für die Ruchlosen, denen es manchmahl damit gedient war. Viele der erstern wurden noch dazu wo nicht ruchlos, doch kaltsinnig bey langer Unterbleibung des Gottesdienstes, welches die Päpste selbst in der Folge nöthigte, einige Einschränkungen in Ansehung der Interdicte zu machen. Meistens aber gab es Geistliche, die, entweder ihre Einkünfte nicht zu verlieren, oder sich andern harten Schicksalen, die man ihnen androhte, nicht auszusetzen, auch ungeachtet des Interdicts den Gottesdienst forthielten. An die Ceremonien gewöhnte man sich, wie an alles, was man oft sieht; und die Ketzer waren auch nicht mehr so gehässig, da man gesehen, daß von manchen Ketzerrichtern ihr Amt sehr gemißbraucht wurde. Was endlich die Reichsgesetze betrifft, war es eben, als wenn ein Kranker dem andern aufhelfen, und zur Stütze dienen will.

Da hauptsächlich die erstaunliche Vervielfältigung der Excommunication ihren Eindruck minderte, so ist sich zu wundern, warum die Päpste sich dieselbe nicht als ein ausschließendes Recht und Reservat zugeeignet haben, wie sie es mit vielen andern Dingen, die sie zuvor mit den Bischöfen gemein gehabt haben, gemacht. Ihre

Excommunicationen mußten zwar allerdings noch eine merklichere Wirkung als die der Bischöfe und ihrer nachgesetzten Richter hervor bringen, da es als eine Regel angenommen war, daß nur derjenige, der eine Excommunication verhängt hat, oder dessen rechtmäßiger Oberer, sie wieder aufthun könne, wodurch der Papst so zu sagen Herr ward über alle Excommunicationen, die seinige aber keinem Urtheile unterworfen blieb. Und da sonst die Excommunicationen, in die einer durch die That selbst fiel, durch die Bischöfe konnten gelöset werden, so stand es jedoch bey besondern Materien in der Macht des Pavstes, auch die Lösung von dergleichen Excommunicationen sich vorzubehalten, wie es auch wirklich mit denjenigen, die auf die gewaltsame Handanlegung an Geistliche gesetzt war, geschehen ist f), wodurch sie ebenfalls allen andern die Hände binden, die ihrigen aber frey behalteu konnten. Dessen ungeachtet aber war es unmöglich, daß zu eben der Zeit, da die Excommunication überhaupt zu sehr ihr Ansehen verlor, nicht auch die päpstliche dadurch hätte leiden sollen. Sie ward noch besonders dadurch minder furchtbar, weil es Ursachen gab, wodurch einer entschuldigt war, selbst nach Rom

f) *Cap. 19. X. de Sententia Excommunicationis.*

Rom zu kommen, und sich dort absolviren zu lassen, z. B wenn einer so arm, so schwächlich oder alt war, daß er die Reise dahin nicht machen konnte g). Wenn einer auf das Todtbett kam, konnte ihn ohne hin jeder Geistliche lossprechen.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Päpstliche Macht. Ihr Verhältniß gegen die weltliche und bischöfliche. Anfang der Dispensationen, Beneficien, Vergebungen und Confirmationen der Bischöfe. Appellationen nach Rom. Exemtionen.

Gleichwie der Sieg Gregors VII. und seiner Nachfolger nicht so wohl ein Sieg über die Person Heinrichs IV. als über die weltliche Macht überhaupt war: eben so verhielt es sich mit jenem des Alexander III. über Friederich I., der um so glänzender war, je größere Rolle Friderich

g) *Ibid. Cap. 26.*

derich zuvor gespielet. Ueberhaupt wurden die Gregorianischen Grundsätze nicht aus den Augen gelassen, sondern theils mehr entwickelt, theils feiner eingekleidet. Gregorius VII. hatte das berühmte Gleichniß von Sonne und Mond nur im Vorbeygehen hingeworfen; Gerohus von Reigersperg sagte schon, man müsse einen solchen Unterschied zwischen dem Papst und Kaiser machen, als zwischen der Sonne und dem Monde sey, das geistliche gleiche dem Tag, dem die Sonne vorgesetzt sey, das Weltliche aber der Nacht, welcher der Mond vorstehe a). Innocenz III. behauptete nun gar, gleichwie der Mond sein Licht von der Sonne bekomme, dabey aber kleiner bleibe als die Sonne, der größte so wohl als seiner Lage und Wirkung nach, also erhalte auch die königliche Gewalt von dem Ansehen des Papstes den Glanz ihrer Würde; die erstere müsse sich daher von den Päpsten entfernt halten, indem der Mond, je mehr er sich der Sonne nähere desto weniger Licht erhalte, und, je mehr er von derselben entfernt sey, desto glänzender werde b). Mit jenen von den zweyen Schwertern,

a) Siehe 5. Buch, 16. Kap.

b) Porro sicut Luna lumen suum a sole sortitur, quæ

tern, dem geistlichen nähmlich und weltlichen, ging es fast eben so. Anfangs hieß es nur, durch die zwey Schwerter Luc. 22. v. 38. würde die geistliche und weltliche Macht bedeutet; in der Folge behauptete man, beyde wären dem heiligen Peter übergeben worden, das weltliche leihe er oder in seiner Person der Papst dem Kaiser, das geistliche aber brauche er für sich. c).

Man muß wohl in den damahligen Schriften bewandert seyn, um sich nur von weitem einen Begriff machen zu können, wie oft dergleichen frostige, weit hergeholte und so wenig passende Gleichnisse nachgedacht, nachgesprochen, und herum gekäuet sind worden, und eben daher auch, was für eine erstaunliche Wirkung sie hervor gebracht. Doch dieß ist nun einmahl das Schicksal der Menschen, daß dunkle Begriffe, be-

son-

quæ revera minor est illo quantitate simul & qualitate, situ pariter & effectu, sic regalis potestas ab auctoritate pontificali suæ sortitur dignitatis splendorem, cujus conspectui quanto magis inhæret, tanto minori lumine decoratur; & quo plus ab ejus elongatur aspectu, eo plus proficit in splendore. *L.* 1. *Epist.* 401. *Ed. Balus.*

c) Schwabenspiegel in der Vorrede.

sonders wenn sie unter Bildern, die jedermann bekannt sind, versteckt werden, unendlich mehr Eindruck machen, als die reineste auf die bestimmteste Art vorgetragene Wahrheit. Anstatt daß diese meistens einige Anstrengung des Verstandes fordert, um richtig gefasset zu werden, überlassen die erstern denselben seiner ihm behaglichen Unthätigkeit, und beschäftigen dagegen Witz und Einbildungskraft, bleiben länger und tiefer gegenwärtig, und erzeugen dadurch mehr Theilnehmung. Diejenigen, die sich solcher Gleichnisse so fleißig bedienten, kannten wenigstens ihre Zeitgenossen und den sich immer gleich bleibenden Pöbel aller Stände.

Wie viel die Päpste dadurch vermögend gewesen zu unternehmen, lehren uns so viele Thatsachen. Innocenz III. machte Könige d), und excommunicirte Kaiser. Innocenz IV. erneuerte alles in der Person des Friderich II., was Gregorius in Ansehung des Heinrich IV. gethan hatte. Urban IV. that einen Schritt, den Gregorius nicht eimahl gewaget hat. Er verschenkte nähmlich an den König Ottokar von Böhmen, so viel er von dem damahls noch heidnischen Lit-

thau-

d) *Gesta Innocent. III. §. LXXIII. edit. Baluz.*

thauen und Reußen erobern könnte e); die erste Vorbereitung zur Verschenkung ganzer noch nicht gefundener Welttheile. Und in der That, wenn die weltliche Macht nur ein Ausfluß der geistlichen ist, wie sich aus des Innocenz III. bereits angeführtem Ausspruche folgern läßt, so hatten ungläubige oder sonst mit der Kirche nicht vereinigte Regenten keine wahre Gewalt über ihre Länder.

Das Entscheidungsrecht zwischen dem Rudolph und Heinrich IV. maßte sich zwar Gregorius nicht so wohl wegen seiner päpstlichen Würde, als wegen der von der Nation selbst an ihn geschehene Provocation an. Allein Innocenz III. behauptete es schon als ein bey einer streitigen Kaiserwahl ihm zukommendes förmliches Recht, und wenig hätte es gefehlt, daß nicht Urban IV. und Clemens IV. wirklich in den Besitz desselben gekommen. Wenn aber auch dieses nicht geschehen, so blieb doch das, was Innocenz III. in sein berühmtes Decretale Venerabilem f) hat einfließen lassen, daß dem Papst, weil er den Kaiser zu krönen habe, auch das Recht zukomme,

e) Bey Lambacher Oesterreich *Interregnum.* in den Beylagen N. XXXIII.

f) C. XXXIV. X. *de Elect. & electi potest.*

den Gewählten zu examiniren und folglich zu approbiren oder zu bestätigen, eine unveränderliche Maxime des Römischen Hofes.

Nebst diesem hatten die Päpste in diesem Zeitraume noch andere große Absichten, für sich selbst nähmlich einen mächtigen Staat in Italien zu bilden. Innocenz III. entzog daher durch die an sich gebrachte Investitur des Stadtpräfects zu Rom den Kaisern ihr vorzüglichstes Recht, daß sie noch in dieser Stadt gehabt, und Otto IV. mußte versprechen, daß, was die Rechte und Gewohnheiten der Stadt Rom angehe, er sich nach dem Rath und Ausspruch des Papstes richten wolle; wodurch zwar noch einiger Massen die Oberherrschaft und die oberrichterliche Gewalt der Kaiser zu Rom erkannt und vestgesetzt, jedoch bloß von der Willkühr des Papstes abhängig gemacht ward. Wie es mit der Mark Ancona und dem Herzogthume Spoleto gegangen, haben wir gehöret. Wenn die wichtigen Absichten des Innocenz IV. auf Neapel und Sicilien, die der Ausführung so nahe gebracht waren, vollends wären zu Stande gekommen: so hätte man einen großen geistlichen Monarchen und vielleicht in der Folge den Papst und Kaiser in einer Person erblickt. In dem Lombardischen Bund hat-

hatten die Päpste ohne hin schon einen überwiegenden Einfluß, und auch in diesem Stücke mußte Otto IV. versprechen, sich nach dem Rathe und Ausspruch des Papstes zu richten. Kurz, Italien war so nahe daran, ganz unter die Herrschaft der Päpste zu kommen, daß man sich vielmehr wundern muß, daß es nicht geschehen, als das Gegentheil befremdlich gewesen wäre. Wenn Innocenz IV. zur Zeit, da er keinen Zufluß von Rom hatte, nebst seinen übrigen Ausgaben 200,000 Marken nur gegen den Friderich II anwenden konnte g), was würden erst seine Nachfolger, von der ganzen Macht Italiens unterstützt, haben thun können?

Alle Bischöfe, und Klöster schafften sich in diesem Zeitraum, so viel sie nur immer konnten, ihre Advocaten oder Vögte von dem Hals, die Päpste aber thaten es nicht. Im Gegentheil behauptete Innocenz III., er könne bey einer streitigen Wahl einen der Canditaten als Kaiser erklären, weil der päpstliche Stuhl einen Advocaten und Beschützer haben müsse h). Eben dieser

g) *Nicolaus de Curbio vita Innocent. IV. C. XXIX. Apud* BALUZ. *Miscell. T. VII. p.* 383.

h) Nunquid enim, si principes admoniti & expectati

Innocenz schrieb jedoch dem Könige Philipp von Frankreich, er solle sich nicht des Philipp von Schwaben annehmen; indem, wenn dieser Kaiser würde, Sicilien mit Deutschland könnten vereinigt werden, woraus eine für Frankreich selbst gefährliche Macht entstehen könnte, weil Deutschland Soldaten, Sicilien aber Geld habe i). Beydes, Soldaten nähmlich und Geld hätte Innocenz seinem Advocaten gönnen sollen, wenn es ihm darum wäre zu thun gewesen, an dem Kaiser einen wahren Beschützer zu haben. Nichts ist unbegreiflicher, als daß man in Deutschland so wenig wußte, wie man daran war, sondern vielmehr das wahre Interesse der Nation einem leeren Schein aufopferte, so daß es nur hier und da Leute gab, die die Sache einsahen. Unter letztere gehöret Herzog Otto von Baiern, welcher

ctati vel non potuerunt vel noluerunt in unum propositum convenire, *sedes Apostolica odvocata & Defensore carebit? C. XXXIV. X. de Elect. & electi potest.*

i) Cum ei imperium *virorum Vires*, regnum autem *divitiarum Copiam* ministraret, in superbiam jam elatus aliud cogitaret & regnum Francorum sibi disponeret subiugare. *Epist. Innocent. III. Regist. de negot. Imper. Ep. 63. p. 718.*

cher dem Papste Innocenz, als ihm dieser erklären ließ, daß die Deutschen Fürsten ihr Wahlrecht verlohren, weil sie nicht so gleich zur gehörigen Zeit einen andern Kaiser anstatt des von ihm abgesetzten Friderich II. gewählt hätten, und wenn es nicht bald geschehen werde, der Papst sich um einen andern entweder einen Franzosen oder Lombarder umsehen müsse, den er zum Kaiserthum befördere, indem die Römische Kirche nicht lange ohne einen Advocaten oder Beschützer seyn könne, antwortete: „wenn es nur schon lange geschehen wäre! er für seine Person wolle gern auf seine beyden Churstimmen als Pfalzgraf und Herzog von Baiern Verzicht thun, und dem Papst ein schriftliches Instrument darüber ausfertigen k).“

Die Päpste prägten den Kaisern ein, daß sie durch die Krönung zu Rom erst die Fülle ihrer Gewalt bekämen l); und eben diese Krönung

k) Utinam dominus noster Papa hoc ipsum jam feciſſet, propter hoc enim vellem utrique voci renuntiare, videlicet *Pallatii & Ducatus*, & dare ſu per hoc Eccleſiæ pro me & hæredibus publicum inſtrumentum. *Epiſt. Alberti Bœhmii ad Innoc. IV.* bey Oeffel *Script. Bojor. p.* 788.

l) Sieh Buch 6. Kap. 3.

war so wohl wegen der ihnen bey dieser Gelegenheit vorgelegten Capitulationen, wodurch sie allemahl reele Rechte gegen eingebildete hingeben mußten, als auch der Folgerungen, die die Päpste aus ihrem Krönungsrecht herleiteten, das Mittel, die Kaiser mehr zu erniedrigen, als alle übrige Monarchen. Obschon auch Versuche gemacht wurden, die andern Könige in Ordnung zu bringen, die, wenn sie gerathen wären, auf einmal dem ganzen Europa eine neue Gestalt würden gegeben haben. Schon Gerohus von Reigersperg hatte in seinem frommen Eifer den Plan gemacht, daß der Papst allen Fürsten das Kriegführen verbiethen solle; wenn je einer an den andern eine Forderung zu machen habe, soll er sie der Entscheidung des Papstes unterwerfen; so bald dieser den Sentenz gefällt, sollte der Theil, der sich nicht füget, excommunicirt und abgesetzt werden; der gerechte Theil hingegen durch die Priester (tubis sacerdotalibus) zum Streite ermuntert werden, die übrigen Fürsten sollten zugleich aufgebothen werden ihm beyzustehen, und wenn sich einer weigere, die gottlosen Amaleciten zu verheeren, und auf den König Agag drein zu schlagen, so werde einem solchen seine Gewalt,

die

die er mißbraucht, billig genommen m). Innocenz III. that nun einen Schritt, der diesem Plan ziemlich nahe kam. Dem Könige Philipp von Frankreich geboth er die Waffen niederzulegen, und dagegen entweder einen Frieden oder einen Stillstand einzugehen. Man antwortete ihm, daß der Streit, den er mit dem Könige von England habe, eine Lehensache angehe, über die der Papst nichts zu sprechen habe. „Seine Absicht sey gar nicht über das Lehen zu urtheilen, (sagte Innocenz dagegen,) sondern über die Sünde, deren Ahndung ihm ohne Zweifel vorbehalten sey, gegen jeden, der es immer seyn möge n). „Soll diese Aeußerung Statt haben, so läßt sich in der That kein Krieg, und nicht einmal ein Privat-Prozeß denken, wo der Papst nicht die Hän-

m) *Gerohus de corrupto ecclesiæ statu apud* BALUZ. *Misc. L. V. p. 117.*

n) Non enim intendimus judicare de feudo, cujus ad ipsum spectat judicium, nisi forte juri communi per speciale privilegium vel contrariam consuetudinem aliquid sit detractum; sed *decernere de peccato*, cujus ad nos pertinet sine dubitatione censura, quam in quemlibet exercere possumus et debemus. *Tit. de Judiciis X. Cap. XIII.*

de einschlagen könnte; indem allemahl entweder eine wahre, oder doch eingebildete Beleidigung oder Verletzung vorher gehen muß, die sich kaum ohne Sünde denken läßt, besonders, wenn sich der Beleidigende oder Verletzer weigert, Genugthuung zu leisten. Ferner sagt Innocenz, er dürfe die Verheerung so vieler Ortschaften, und das Blutvergießen des christlichen Volkes nicht mit Stillschweigen übergehen o); wieder eine Ursache, die auf alle Kriege passet, und dem Papste das Recht einräumet, den Streitenden Frieden zu gebiethen. Ein Richter muß doch allemahl vorhanden seyn; da aber kein weltlicher Fürst den andern dafür erkannte, oder ohne Verletzung seiner Rechte dafür

o) Ne ergo tantam discordiam videamur sub dissimulatione vovere, *dissimulare locorum excidium vel stragem negligere populi Christiani* prædicto legato dedimus in præceptis Diese Worte dissimulare locorum excidium vel stragem negligere populi Christiani sind von dem Raymund in der Sammlung der Decretale des Gregorius IV. übergangen worden, allein in dem ganzen Decretal bey dem Baluzius sind sie anzutreffen. Auf die nähmliche Art redet auch Innocenz bey Gelegenheit eines Kriegs zwischen den Placentinern und Parmesanern. L N. *Epist.* 39. *p.* 360. *seq. Edit. Baluz.*

für erkennen konnte, so blieb niemand übrig, als der Papst.

Man findet auch von dieser Zeit an keinen kleinen und großen Krieg, wo nicht ein Legat mit dazwischen käme. Des Raynaldus Kirchen Annalen, wo so viele päpstliche Original-Schreiben mit eingerückt sind, dienen aus diesem Grunde nun eben so gut, den Gang der Staats- und Kriegssachen aufzuspüren, als der eigentlichen Kirchengeschäfte. Da der von den Deutschen zum Kaiser gewählte Otto IV. mit dem Könige Philipp ebenfalls nicht in dem besten Vernehmen stand, mußte er in seiner Krönungs-Capitulation versprechen, daß er in allem, was diesen Punct anging, sich nach dem Rath und Befehl des Papstes richten wolle p). Noch einen Weg, den Fürsten das Kriegführen zu untersagen, hatten die Päpste, daß sie erklärten, der eine Theil mit seinen Landen stehe in päpstlichen Schutz. Auf solche Art verboth der Papst Honorius III. allen übrigen Monarchen das Königreich Dänemark anzugreifen, weil es unter besonderm Schutz des Papstes sich befinde q).

Daß

p) *Apud* RAYNALD. T. XIII. ad a. 1201. N. 15.

q) Ad exemplar felicis memoriæ Alexandri & Innocentii prædecessorum nostrorum vobis omnibus sub interminatione anathematis arctius inhibemus,

ne

de einschlagen könnte; indem allemahl entweder eine wahre, oder doch eingebildete Beleidigung oder Verletzung vorher gehen muß, die sich kaum ohne Sünde denken läßt, besonders, wenn sich der Beleidigende oder Verletzer weigert, Genugthuung zu leisten. Ferner sagt Innocenz, er dürfe die Verheerung so vieler Ortschaften, und das Blutvergießen des christlichen Volkes nicht mit Stillschweigen übergehen o); wieder eine Ursache, die auf alle Kriege passet, und dem Papste das Recht einräumet, den Streitenden Frieden zu gebiethen. Ein Richter muß doch allemahl vorhanden seyn; da aber kein weltlicher Fürst den andern dafür erkannte, oder ohne Verletzung seiner Rechte dafür

o) Ne ergo tantam discordiam videamur sub dissimulatione vovere, *dissimulare locorum excidium vel stragem negligere populi Christiani* prædicto legato dedimus in præceptis Diese Worte dissimulare locorum excidium vel stragem negligere populi Christiani sind von dem Raymund in der Sammlung der Decretale des Gregorius IV. übergangen worden, allein in dem ganzen Decretal bey dem Baluzius sind sie anzutreffen. Auf die nähmliche Art redet auch Innocenz bey Gelegenheit eines Kriegs zwischen den Placentinern und Parmesanern. L N. *Epist.* 39. *p.* 360. *seq. Edit. Baluz.*

für erkennen konnte, so blieb niemand übrig, als der Papst.

Man findet auch von dieser Zeit an keinen kleinen und großen Krieg, wo nicht ein Legat mit dazwischen käme. Des Raynaldus Kirchen Annalen, wo so viele päpstliche Original-Schreiben mit eingerückt sind, dienen aus diesem Grunde nun eben so gut, den Gang der Staats- und Kriegssachen aufzuspüren, als der eigentlichen Kirchengeschäfte. Da der von den Deutschen zum Kaiser gewählte Otto IV. mit dem Könige Philipp ebenfalls nicht in dem besten Vernehmen stand, mußte er in seiner Krönungs-Capitulation versprechen, daß er in allem, was diesen Punct anging, sich nach dem Rath und Befehl des Papstes richten wolle p). Noch einen Weg, den Fürsten das Kriegführen zu untersagen, hatten die Päpste, daß sie erklärten, der eine Theil mit seinen Landen stehe in päpstlichen Schutz. Auf solche Art verboth der Papst Honorius III. allen übrigen Monarchen das Königreich Dänemark anzugreifen, weil es unter besonderm Schutz des Papstes sich befinde q).

Daß

p) *Apud* RAYNALD. T. XIII. ad a. 1201. N. 15.

q) Ad exemplar felicis memoriæ Alexandri & Innocentii prædecessorum nostrorum vobis omnibus sub interminatione anathematis arctius inhibemus,

ne

Der Fortschritt der päpstlichen Macht in geistlichen Dingen ist noch sichtbarer, als in weltlichen. Die Päpste hatten zuvor jederzeit bekannt, daß sie verbunden wären die Kirchensatzungen zu halten, und in der genauen Beobachtung derselben setzten sie in den ältern Zeiten, die Ehre ihres Stuhls. Selbst Gregorius VII. sagt nichts ausdrücklich, daß er in denselben dispensiren, oder sie gar aufheben könne. Innocenz III. hingegen behauptete nun, ihm käme von Rechtswegen nach seiner Machtvollkommenheit zu, auch über das Recht zu dispensiren r). Dieses Angeben übte er auch in der That selber aus, wovon die berühmte Dispensation zwischen der hinterlassenen Prinzessin Philipps und dem Otto IV. wegen ihrer Verwandschaft ein merkwürdiges Beyspiel ist. Wenn dieser Weg vor dem Innocenz bekannt gewesen wäre, hätte man manchem Grossen

nequis præscriptum regnum (Daniæ) invadere vel turbare præsumat. Apud RAYNALD. L. c. ad a. 1220.

r) Licet autem intentionis nostræ non sit investituras de vacaturis (præbendis) factas contra Canonum instituta ratas habere, *qui secundum plenitudinem potestatis de jure possumus supra jus dispensare. Epist. Innoc. III. L. Ep. 127. p. 72. apud Baluz.*

seu aus der Verlegenheit helfen können. Auch war die Sache, obschon das ganze Reich den öffentlichen allgemeinen Nutzen, der aus dieser Heurath entspringen würde, anerkannt, dennoch so neu und auffallend, daß nebst der Buße, die dem Otto selbst aufgegeben worden, auch die anwesenden Fürsten sich anheischig machten, für beyde Verlobte zu bethen, und Almosen zu geben damit es ihnen nur nicht an der Seele schädlich seyn möchte. Aus diesem erhellet schon wie man damahls noch die Dispensationen angesehen. Innocenz IV., der bereits freygebiger damit war, sagte noch, weil eine dringende Noth, und augenscheinliche Nutzbarkeit (urgens neceſſitas & evidens utilitas) es erforderten, wollte er seine Dispensation ertheilen s). Als Alexander IV. zwischen dem Markgrafen Johann von Brandenburg und der Tochter des Herzogs von Sachsen dispensirte, setzte er dazu, daß der Papst selten oder niemahls, und nur aus einer großen Nutzbarkeit oder Nothwendigkeit solche Dispensationen ertheile, ob sie gleich nur im dritten Grad mit einander verwandt waren t).

Eine

s) In BALUZ *Miscell. L. VII.* p. 407. *Item* 450.

t) Licet igitur conjugalem contractum copulæ inter

tales

Eine andere Art von Dispensationen ward nun außerordentlich gemein, nämlich die in Ansehung der Gelübde entweder einem Kreuzzuge beyzuwohnen, oder eine Wallfahrt nach Palästina zu verrichten; indem es sich sehr häufig ereignete, daß jemand in der Aufwallung eines heiligen Eifers und ersten Hitze ein Gelübd ablegte, dessen es ihn hernach gereute. Anfangs war kein Mittel, desselben anders als durch die wirkliche Erfüllung ledig zu werden; allein, bald nahm man eine gewisse Geldsumme, die zum Besten von Palästina sollte verwendet werden u). Durch diesen Weg schlich sich das Interesse mit in die Dispensations Materien. Wenn man sich in einer Sache loskaufen konnte, so war nicht leicht abzusehen, warum es nicht auch in andern sollte geschehen können. Ueberhaupt fingen nun die

tales fieri Canones districtius interdicant, & *vare vel nunquam* nisi ex magnæ utilitatis & necessitatis causa sedes ipsa consueverit impedimentum hujusmodi per dispensationis gratiam submovere, *Apud* BREMOND. *Bullar. Ord. Præd. T. I.* p. 282.

u) Von den Bettelmönchen, die zu diesem Geschäfte gebraucht wurden, sagt Parisius: Signatosque hodie, eras data pecunia a crucis voto absolverunt. *Hist. Anglic. p. m.* 388.

die sonst so unbekannten Dispensationen an, sich auf eine ganz außerordentliche Art zu häufen. Papst Innocenz III. hatte, um der immer mehr überhand nehmenden Mehrheit der Beneficien zu steuern, auf dem Lateranensischen Concilium verordnet, daß keiner zwey Pfarrkirchen, oder geistliche Ehrenstellen (dignitatas) zugleich besitzen solle; jedoch mit dem Zusatz, daß mit höhern oder gelehrten Personen, wenn ein Grund vorhanden sey, durch den apostolischen Stuhl könne dispensirt werden x). Diese Verordnung hatte zwey Folgen. Die erste war, daß man glaubte, andere Beneficien, es möchten ihrer so viel seyn, als immer wollten, könne man ohne einigen Anstand beysammen haben; die zweyte, daß sich alles herzu drängte, um in Ansehung der Pfarrkirchen und Dignitäten Dispensationen von Rom zu holen y). Die Concilien, Canonisten und Theologen

x) *Circa sublimes tamen & literatas personas*, quæ majoribus beneficiis sunt honorandæ: *cum ratio postulaverit, per sedem Apostolicam poterit dispensari. Cap. XXVIII. X. Tit. de Præbend. & dignit.*

y) Ein wichtiges Beyspiel einer solchen Dispensation für Deutschland kommt vor bey Schaten *Annal Paderb. T. II. p. 70.* wo der Cardinal-Legat Hugo dem Bi-

logen mochten sagen, was sie wollten, man ließ sich eine Dispensation von Rom geben, und damit war der Sache geholfen. Hierzu kamen noch die dem Papste allein vorbehaltenen Dispensationen in Ansehung der Priesterkinder, um sie zu Beneficien, Canonicaten und geistlichen Ehrenstellen tauglich zu machen z); eine damals nicht unergiebige Quelle von Einkünften a). Die Päpste fingen endlich an, auch andere Unehelichgeborne zu legi-

Bischof von Paderborn folgenden Auftrag machte: Nos igitur ipsius Canonici (Widekindi) precibus inclinati providentiæ vestre, qua fungimur, auctoritate mandamus, quatenus cum ipso, quod beneficia ecclesiastica, *si etiam curam habeant animarum* licite recipere, si sibi canonice offerantur, & cum illis, quæ obtinet! libere retinere valeat, *constitutione generalis Concilii non obstante dispensetis auctoritate nostra* ad sumam, quam secundum Deum videritis expedire, proviso, quod Ecclesiæ debitis non fraudentur obsequiis. Der Bischof bestimmte die Summe zu 500 Marken, wozu nach dem damaligen geringen Getreidpreis bis 30 Pfarreyen und Beneficien nicht hinlänglich seyn mochten.

z) *Cap.* XVII. & XVIII. X. *de filiis Presbyterorum ordinandis vel non.*

a). MATTHÆUS PARISIUS *Histor. Anglic.* p. m. 403.

legitimiren, und zu weltlichen Rechten und Ehrenstellen tauglich zu machen b).

Die Bischöfe ertheilten ihrerseits selten Dispensationen, sondern wiesen meistens die Parteyen selbst nach Rom c), auch in denen Fällen, wo sie glaubten, daß eine Dispensation erlaubt und nützlich sey. Daß sie dadurch alles Rechtes zu dispensiren haben begeben wollen, ist keineswegs glaublich.

Zu den Dispensationen gesellten sich endlich noch die Beneficien-Vergebungen, die von beträchtlichern Folgen gewesen, als alles übrige, und welche fast die ganze bisherige Kirchenverfassung über den Haufen geworfen hätten, um dem Papste allein alle Gewalt und Herrschaft zuzuwenden. Der heil. Bernhard klagte schon darüber, daß alle Classen von Leuten nach Rom liefen, damit sie durch das Ansehen des Papstes Kirchenämter entweder erlangten, oder die ihrigen behielten d). Man hat jedoch noch keine so deutlichen Spuren

b) *Cap.* XIII. X. *Qui filii sint legitimi.*

c) Man sehe z. B. *Miscell.* BALUZ. T. VII. p. 450.

d) Ut apostolica auctoritate vel obtinerent honores ecclesiasticos vel retinerent. *L. I. de Considerat. Cap. IV. opp. S. Bernardi Edit Mabill. T. II. p.* 416.

ren von Beneficien, die die Päpste vergeben, als von Alexander III., der bereits in seinem dieserwegen an die Bischöfe erlassenen Schreiben folgende Worte brauchte: Wir bitten, mahnen und befehlen (rogantes, monentes, atque mandantes, daß dieser oder jener mit einem Beneficium versehen werde e). Auch in diesem Stücke zeichnete sich Innocenz III. aus, der ungeachtet der Schwierigkeiten, die ihm gemacht wurden, fortfuhr, dergleichen Beneficien in der ganzen Christenheit zu vergeben, und den Päpsten den Besitz dieses Rechtes zu versichern. Um allem Einreden für allzeit ein Ende zu machen, berief er sich auf die Fülle der Macht, die den Päpsten gegeben sey f). Man widersetzte sich aber dennoch an vielen Orten, an manchen mit Gewalt, an andern durch Rechtsausflüchte und andere Wege. Zu Limoges wurde ein solcher, der von dem Papste providirt war, von dem Volk und der Geistlichkeit zur Stadt hinaus gestei-

nigt

e) *Apud.* van ESPEN. I. E. P. II. Tit. XXIII.

f) Si eam, quæ *apud nos plenitudo residet potestatis* — considerassetis attente — nunquam cor vestrum in tantæ præsumptionis audaciam ascendisset, ut — tam temere nostris præsumeretis institutionibus obviare. *Epist. Innocent.* III. L. I. *Epist.* 148. p. 16. *apud* BALUZ.

nigt g). An einigen Orten appellirte man, oder setzte einen andern indessen in den Besitz, so daß der päpstliche Beneficiat gezwungen ward, rechtliche Wege einzuschlagen und Prozeß zu führen. Diesem zuvor zu kommen, fingen die Päpste, besonders Innocenz, an, die von ihm Providirten so gleich selbst durch den Ring zu investiren, und confirmirten auch so gleich diese Investitur h). Weil aber auch dieses gar oft nicht helfen wollte, ernannte er meistens so gleich Executoren (Vollstrecker), die den Providirten mit Bedrohung der Excommunication und des Interdicts gegen alle, die es hindern würden, in den Besitz setzen sollten i). Bey dem allen braucht er noch die Sprache des Alexander, und setzt nebst seinem: mandantes, auch das rogamus, monemus und exhor-

g) *Epist Innoc. III. L. 1. Ep. 55. apud* BALUZ p. 30.

h) Præbendam — sicut de plenitudine potestatis nobis concessæ licebat, & misericorditer duximus conferendam, de ipsa per annulum propriis manibus investientes eundem: eamque ipsi auctoritate apostolica confirmantes, ne investitura nostra sive donatio sperato posset effectu quorumlibet temeritate privari. *Epist. Innocent. III. L. 1. Epist.* 418. *p.* 246.

i) *Ibid. Item. L. 1. Ep.* 529.

tamur (wir bitten und mahnen) dazu. Ja er läßt sich so gar einige mahle herab, Ursachen seines Betragens zu geben. Die Gütigkeit, sagt er, des Römischen Stuhls erfordere, daß er diejenigen, die zu ihm kommen, freundschaftlich aufnehme, und die Mühe derjenigen, die bey ihm lange Zeit sich aufhalten, durch ein Beneficium oder andere Art belohne k). An einem andern Orte schreibt er, daß indem er jedem ein Schuldner sey, er hauptsächtlich für diejenigen sorgen müsse, die entweder von dem Papste geweiht worden, oder durch ihre dem Papst und den Cardinälen geleistete Dienste seine Gnade erworben l). Daß aber noch weit andere Ursachen mitgewirket, leidet gar keinen Zweifel. Und in der That, wenn man dabey erweget, daß sich die Päpste auf solche Art ohne irgend einen Aufwand Creaturen an allen Orten und Enden der ganzen Christenheit verschafen konnten; daß sie nicht nur allein alle einzelne Geistliche, sondern auch fast alle Privat Familien, große sowohl als kleine, manchmal auch fürstliche und königliche sich verbindlich machen und dabey für ihre Schatzkammer eine unversiegliche und unermessene Quelle von Taxen

öff.

k) *Ibid.*

l) *Epist. Innoc. III. L. I. Epist. 477. p. 274. a.* BALUZ.

öffnen konnten: so muß man gestehen, daß wenig Plane noch sind ausgedacht worden, die diesem an der Wichtigkeit beyzuzählen wären.

Deutschland hatte in diesem Stücke von den unseligen Zwistigkeiten der Kaiser mit den Päpsten den Vortheil, daß es nicht so gar mit Beneficien-Vergebungen von den Päpsten beschweret ward, als andere Länder. Doch findet man auch Spuren davon. Der Erzbischof Sifrid von Mainz sagt von sich selbst, daß er die Propstey der Kirche von St. Martin zu Worms von dem Papste (auctoritate apostolica) bekommen m). Also half eben derjenige, der sich von Amts wegen an die Spitze der Deutschen Kirchen hätte setzen, und ihre Freyheit vertheidigen sollen, wegen eines geringen Vortheils ihnen selbst die Bande anlegen. Aus des Innocenz eigenen Briefen sieht man auch, daß der Papst Cälestin die Dompropstey zu Augspurg vergeben. An Widersetzlichkeiten gegen diese Anmaßungen fehlte es aber eben so wenig in Deutschland, als anderwärts. Das Kapitel zu Augspurg wählte, ungeachtet der Päpstlichen Provision, einen andern Propst; jedoch nicht, als wenn es die Gewalt des Papstes in diesem Stücke nicht anerkennete,

m) SCHANNAT. *Cod. Prob. Hist. Wormat.* N. CIII. p. 96.

sondern weil der Papst durch falsche Vorspiegelung sey hintergangen worden n).

Auch machte die Kirche zu Utrecht bereits um das Jahr 1209. ein höchst merkwürdiges Statut in Ansehung dieser Sache. „Wenn einer, er möge seyn, wer er wolle, und von wem er immer wolle, gegen die bisherige Freyheit und Gewohnheit der Kirche zu Utrecht ein Beneficium begehren werde, so soll die gesammte Kirche auf gemeine Unkosten sich ihm widersetzen. Und wenn jemand ihn gls Gast zu sich nehmen, oder ihm sonst beystehen werde, so soll er sogleich, sobald es die Kirche werde in Erfahrung gebracht haben, von dem Genusse seines Beneficiums suspendirt seyn, bis er in sich gehen, und nebst Erlegung einer Strafe von fünf Pfunden vor der gesamten Kirche eine körperliche Disciplin werde ausgehalten haben o). „ Alles dieses konnte aber wenig

n) *Epist. Innocent. III. L. 1. Epist. 290. p. 152. apud* BALUZ.

o) Si aliquis *qualisecunque* vel *undecunque* contra libertatem & consuetudinem Trajectensis Ecclesiæ hactenus observatam aliquod beneficium petierit vel obtinere voluerit, communibus expensis universalis Ecclesia insistat eidem, vel si aliquis in suum hos-

wenig fruchten; so lange die Deutschen Kirchen nicht einmüthig zu Werke gingen, welches nach der damahligen Verfassung kaum möglich war.

Unter andern machte auch der berühmte Cardinal Otto Tit. S. Nicolai in Carcere Tulliano, von dessen Betragen in England Mathäus Parisius so viel zu erzählen weiß, einen Versuch, die Deutschen in Ansehung der Beneficien Vergebung und Anlagen auf den nähmlichen Fuß zu behandeln, wie er es den Engländern gemacht hatte. Allein, da einige dem Kaiser Friderich II. damals noch ergebenen weltlichen Fürsten, besonders Herzog Albrecht von Sachsen, nebst seinem Bruder dem Grafen Heinrich von Anhalt, sich sehr dagegen setzten, mußte er unverrichteter Sache abziehen. In dem darüber an die Bischöfe abgelassenen Schreiben sagen diese zwey Fürsten, „wenn die Bischöfe das Joch einer ewigen Knechtschaft von sich abwenden wollten, müßten sie wie die

hoſpitum collegerit, vel auxilio aſtiterit, poſtquam Eccleſiæ innotuerit, ipſo jure a perceptione ipſius beneficii ſit ſuſpenſus, donec reſipuerit, & eccleſiæ univerſali quinque libras perſolverit cum corporali diſciplina coram univerſali ſuſcipienda Eccleſia. *Synodus Ultrajectina ad Rhenum a.* MCCIX. T. III. *Conc. germ. p.* 488.

Machabäer für die Freyheiten ihrer Kirche kämpfen; der geistliche Stand werde jetzt mehr gedrückt als zur Zeit des Pharo, der doch keine Kenntniß von dem göttlichen Gesetze gehabt; die Deutschen Bischöfe sollen sich erinnern, daß sie unter den übrigen Bischöfen große Vorrechte hätten, indem sie zugleich Fürsten und Herren seyen p)."

Eine der gewöhnlichsten Ausflüchten der Stifte war, daß sie eine geschlossene Zahl von Präbenden hätten. Da diese Einwendung anfangs von den Päpsten, wenigstens dem Innocenz III. respectirt ward q), so eilten alle Stifte, eine gewisse Zahl von Präbenden fest zu setzen. Allein, auch dieses brachte die geboffte Wirkung nicht hervor, indem die Päpste so wohl als ihre Legaten Anweisungen auch auf die noch nicht erledigten Präbenden ertheilten. Da auf solche Art den Capiteln fast keine Aussicht blieb, Präbenden zu vergeben, indem bey jedem Erledigungsfall bereits päpstliche Exspectanten vorhanden waren: fingen sie auch selbst an Exspectanzen zu ertheilen, so, daß auf den meisten Stiften mehr Exspectanten, als wirkliche Canonici, waren; wodurch die

p) *Tom. III. Conc. germ. p.* 137.

q) *Epist. Innoc. III. L.* 1 *Ep* 477. *t. Epist.* 304. *p.* 166 *Ep.* 147. *p.* 72. *Ed.* BALUZ.

größte Verwirrung und unendliche Processe theils der päpstlichen Exspectanten unter sich, theils gegen die capitlischen Exspectanten entstanden, so daß Papst Alexander IV. endlich genöthiget ward zu erklären, daß in den Deutschen Kirchen von allen diesen Exspectanten nicht mehrere als vier in jeder zu lassen, der übrigen ihre Anwartschaften alle unkräftig und nichtig seyn sollten r). Die Exception wegen der geschlossenen Zahl ward auch dadurch unkräftig gemacht, daß die Päpste so gleich in ihre Provision setzten, daß, ungeachtet (non obstante) derselben, dennoch der päpstliche Provisus so gleich mit einer Präbende versehen werden sollte s).

Die Capiteln glaubten endlich, es würde ihnen am besten geholfen seyn, wenn sie sich von den Päpsten selbst Indulte geben ließen, vermöge deren sie durch keine päpstlichen Briefe, und nicht einmahl durch Suspension oder Excommunication

r) Apud WÜRDTWEIN. *Subsid. Diplom. T. I. N. XVII. p.* 189.

s) Non obstante, si in Ecclesia, in qua sibi providendum duxeris *certus sit Canonicorum numerus instituti, juramento seu quacunque firmitate alias roboratus* Epist. Innoc. IV. Episcopo Signino, apud BALUZIUM Miscell. L. VII. p. 492.

sollten können gezwungen werden, jemand in ihre Kirche aufzunehmen, wenn nicht eben diese Briefe ausdrückliche Meldung von einem solchen Indult thäten. Allein, auch dieses half wieder wenig; weil von den Zeiten des Innocenz IV. meistens in die päpstlichen Provisionen die Clausel mit eingerückt wurde, daß ungeachtet solcher Indulte die Provision soll zur Vollstreckung gebracht werden t). Ich sage, wenig; indem ein solches Indult, welches z. B. das Domstift Bamberg von eben diesem Papste erhalten hat, doch wirklich eine der Hauptursachen mit scheint gewesen zu seyn, warum auch nach den Concordaten gar keine päpstliche Beneficien Vergebungen dort jemahls Platz gehabt haben u).

Durch

t) Nur unter den wenigen Briefen des Innocenz IV. von dem sechsten Jahre seiner Regierung, die Baluzius in seinen Miscellanen beybringt, enthalten drey diese Clausel: Non obstante — si Personis Ecclesiarum & monasteriorum ipsorum a sede Apostolica sit indultum, *quod ad receptionem vel provisionem alienius compelli* aut interdici, suspendi vel excommunicari non possint per litteras Apostolicas, nisi expressam fecerint de ipsa indulgentia mentionem p. 440. Item. 571. 492.

u) Der Hauptinhalt ist folgender: Auctoritate vobis præsentium indulgemus, ut ad receptionem vel pro-

Durch die Reservationen oder Vorbehaltungen gewisser Beneficien wurden vollends denen, die sonst das Recht hatten, sie zu vergeben, die Hände ganz und gar gebunden. Das wundersamste dabey ist, daß man hiervon fast eher Spuren in Ansehung der Bisthümer, als der geringern Beneficien findet. Innocenz IV. reservirte sich bereits die Vergebung aller Bisthümer der Provence und zwar wegen der Ketzereyen, von denen diese Kirchen bestritten würden x). Was die übrigen Beneficien angeht, that Clemens IV. den entscheidenden Schritt, daß er alle, die bey dem päpstlichen Stuhl würden erledigt werden, wenn nähmlich ein Beneficiat an dem Orte des Aufenthalts des Römischen Hofes oder in der Nähe von zwey Tagreisen davon stürbe, sich vorbehielt y). Wie weit man endlich in dieser Sache gegangen, werden wir in der Folge hören.

Auch

provisionem alicujus in ecclesiasticis beneficiis seu pensionibus per litteras Apostolicas vel Legatorum Apostolicæ sedis compelli minime valeatis, nisi eædem litteræ de indulgentia hujusmodi & receptorum ac provisorum in ecclesia vestra numero plenam & expressam fecerint mentionem.

x) Apud BALUZ. *Miscell.* L. VII. p. 468.

y) *Cap* 2. *de Præbend. in* 6.

Auch was die Oberherrschaft über die Bischöfe betrift, kam nun überhaupt das große Gebäude, das man in den vorigen Zeiten entworfen hatte, fast zu seiner Vollkommenheit. Von den so genannten csufis majoribus war ohnehin am Anfange dieses Zeitraums nur die Translation oder die Versetzung eines Bischofes auf ein anderes Bisthum übrig, die noch nicht unter die päpstlichen Reservate gezählet ward, wie wir ein Beyspiel unter der Regierung des Friederich I. gesehen haben z). Allein, Innocenz III. betrieb diese Sache mit so vielem Eifer und Nachdruck a), daß man nach ihm gar keinen Versuch mehr findet, den die Bischöfe gewagt hätten etwas dergleichen für sich zu thun.

Bis daher hatten die Metropoliten noch ihr Confirmations-Recht über die Bischöfe behauptet, welches um so füglicher geschehen konnte, da eben diese Confirmation von der Consecration, die man ihnen wenigstens in der Regel gelassen, nicht verschieden oder getrennt war. Der erste Bruch geschah durch die nun einreissende Gewohnheit, die Con-

z) Buch 6. Kap. 3.

a) *De Translatione Episcopi X. per totum.*

Consecration zu verschieben b); welches die Bischöfe in Deutschland um so eher thun konnten, da sie meistens ihre sogenannten Weihbischöfe hatten. Indessen suchte man besonders in denen Fällen, wo es Gefahr war, daß einem ein Bisthum streitig gemacht würde, dennoch um die Confirmation des Metropoliten nach c); welches Anlaß gab, daß man anfing die Confirmation als etwas von der Consecration Verschiedenes anzusehen.

Man.

b) Papst Alexander IV. befahl den Bischöfen, sich in einer Jahresfrist consecriren zu lassen. Allein, es gieng so hart her, daß sich der Erzbischof Philipp von Salzburg gar darüber absetzen ließ. Innocentius IV, Papa obiit, Alexander IV. sedit, qui sententiam de omnibus Kathedralibus electis, *qui tunc plures erat, ut infra annum manus consecrationis reciperent*, dedit, — Dominus Philippus non obediens constitutioni Papali — ad Hællinum *in præsentia quorundam Ministerialium de consilio tamen omnium* Dominum Ulricum Secovienſem Episcopum sibi in Archiepiscopum postulaverunt — Dominus Papa postulationem Capituli de Domino Ulrico admisit ipsum confirmando. *Chron. Salisb. ad a.* 1254 1255. 1257. Bey Lambacher Oesterreich. *Interregnum §. LVI.* p. 66.

c) Man sehe z. B. Frieß Würzburgische Chronik p. 575.

Manche Metropoliten verschoben selbst ihre Consecration. Sie mußten sich daher um so eher mit einer solchen von der Consecration getrennten Confirmation begnügen lassen.

Allein eben dadurch ward den Päpsten der Weg geöffnet, sich die Bestätigung der Bischöfe zuletzt ausschließend zuzueignen. Selten verging damahls eine Wahl ohne Streitigkeiten, die um so hartnäckiger, und um so weniger zu entscheiden waren, da die Wählenden einander unter sich oder dem Gewählten solche Ausnahmen entgegen setzten, die man kaum zu ergründen, und in das Reine zu bringen vermochte, z. B. die Simonie, die Excommunication, oder Suspension ipso facto, und dergleichen. Wenn auch der Gewählte von dem Erzbischofe confirmirt war, mußte er sich dessen ungeachtet vor dem römischen Hof einlassen, und verantworten, wenn sich seine Gegner dahin wandten, wie es meistens geschah. Viel sicherer war es demnach, wenn man von dem Papste unmittelbar die Confirmation suchte, weil diese gegen alle Angriffe deckte, da bereits der Papst Innocenz IV. in seine Confirmationen mit einrückte, daß er durch seine Machtvollkommenheit allen Mangel ersetzte,

wenn

wenn einer dabey möge mit untergelaufen seyn d). In einer andern Confirmation setzt er dazu, daß dieselbe der erzbischöflichen Kirche zu keinem Präjudiz gereichen soll e); woraus man abnehmen kann, daß anfangs die päpstliche Confirmation die erzbischöfliche gar nicht aufgehoben, oder überflüssig gemacht hat. Indessen konnte sie doch wenig mehr als eine bloße Formalität seyn, so bald sie mit der päpstlichen zusammen traf.

Da überhaupt die Menschen der unmittelbar ihnen vorgehende mehr irrt, als ein entfernter noch so großer, und eben daher das ihnen angeborne Bestreben nach der Unabhängigkeit immer nur dahin geht, sich von den Befehlen und der Gewalt ihres nächsten und unmittelbaren Obern frey zu machen: so ist auch gar kein Zweifel, daß die Bischöfe gern und von selbst diesen einmahl geöffneten Weg betreten, und ihre Confirmationen lie-

d) Nos autem inquisita de modo electionis, studiis eligentium & electi meritis diligentius veritate ipsam electionem — duximus confirmandam *supplentes defectum si quis in ea extitit de plenitudine potestatis.* *Apud* BALUZ. *Miscell. L. VII. p.* 413.

e) Nullum propter hoc Narbonensi Ecclesia, cujus Suffraganeus esse dinoscitur, in posterum patsura præjudiciam. *Ibid.* p. 467.

lieber von Rom, als von ihren Erzbischöfen geholet haben. Dieß war aber auch die Veranlassung, wodurch die Päpste den schon längst von den Erzbischöfen ihnen geleisteten Eid der Treue (fidelitatis) auch auf die Bischöfe ausdehnten, besonders wenn sie ein Bisthum selbst vergaben f). In eben diesem Falle war die erzbischöfliche Confirmation ohne hin überflüssig, so daß, je mehr die päpstlichen Provisionen in Ansehung der Bisthümer sich vervielfältigten, desto mehr die erzbischöflichen Confirmationen außer Uebung kommen mußten.

Noch wuchsen die schon am Ende des letztern Zeitraums sehr angehäuften Appellationen nach Rom, und die Exemtionen der Mönche ausserordentlich an. Besonders wurden jene durch die Decretale des Gregorius IX. erst recht in den Gang gebracht g). Das Faustrecht verbreitete über alle Stän-

f) Von dem Innocenz IV. kommt ein Beyspiel vor bey BALUZ. *Miscell.* L. VII. p. 443. ac recipientes ab eo postmodum nostro & Ecclesiæ Romanæ nomine *fidelitatis solitae juramentum* iuxta formam quam vobis sub Bulla nostra mittimus intercluſam.

g) At hoc primum fratres Sereni montis *appellationis* & verborum decretalium eis hactenus ignotorum usum

Stände einen so kriegerischen Geist, daß, wenn einer dem andern mit dem Degen nicht beykommen durfte oder konnten, er sich der gerichtlichen Chicane bediente. Hierzu aber war, wie schon der heil. Bernhard bemerkt, die Appellation nach Rom in manchen Fällen ein ausgesuchtes Mittel h). Wollte einer persönlich seine Sache zu Rom vertheidigen, so konnte er wegen der vielen im Schwange gehenden Gewaltthätigkeiten die Reise ohne Leibs- und Lebensgefahr nicht machen; und Briefe hin und wieder zu schicken, war aus Abgang der Posten wieder eine ungemein harte Sache. Wenn er einen Procurator aufstellen wollte, so mußte bar Geld oder Bürgen da seyn, zu welchen man keine andere nahm, als Römische Banqueirs und Kaufleute, die, nach der Uebereinstimmung der damahligen Nachrichten in der Berechnung

usum habere cœperunt, quarum rerum præfati Tiderici electores a Bertoldo Merseburgensi præposito & Henrico ejus fratre informati auctores fuerunt. *Chronicon montis Sereni ad a. MCCV.*

h) Videas — prorumpere ad appellandum non tam gravatos quam gravare volentes S. BERNARDUS *L. III. de Consid. Cap. II. opp. Ed. Mabillon. T. II.* p. 435.

nung ihrer Interessen eben nicht sonderlich scrupelhaft waren. Wir haben schon etwas davon gehöret, als von den Cursinis die Rede war. Viele standen daher lieber von selbst von ihren Rechten ab.

Sehr oft wurde durch Rescripte die Sache gewissen Richtern außer Rom anvertraut, welches auch der natürlichste und der Billigkeit angemessenste Weg war; allein, auch hier konnte die Chicane nicht ganz verhütet werden. Nebst dem, daß es ungemein viele Fabricanten falscher päpstlichen Rescripte gab, so liefen auch zahlreiche Mißbräuche mit den ächten unter. Manche übergaben das auf ihren Nahmen erhaltene päpstliche Rescript einem andern gleichen Nahmens, der hernach Leute, gegen die er gar keine Forderung hatte, damit plagte und vor Gericht citiren ließ; andere dehnten das Rescript auf zukünftige Streitigkeiten aus, die zur Zeit der Ausfertigung davon noch gar nicht vorhanden waren, oder citirten den nähmlichen wegen einer einzigen Sache, oder zwar wegen mehrerer persönlichen Klagsachen, die aber füglich von einem Richter hätten können ausgemacht werden, vor verschiedene Gerichtsstühle, damit nur der Beklagte, durch die Kosten und Mühe ermüdet, entweder sich in einem Vergleich ein-

 ließe,

ließe, oder gar seinem Recht entsagte; oder es ließ der Kläger den Beklagten zur nähmlichen Zeit an verschiedene Orte, oder unbestimmt an einem Ort, dessen Nahme mehrern andern der nähmlichen Provinz gemein war, citiren, damit, wenn er nicht erschiene, er als ein Hartnäckiger excommunicirt, und so dann nicht wehr zum Antworten vorgelassen würde i). Wer sollte dergleichen Dinge nur vermuthen, oder glauben, wenn die Päpste nicht selbst in ihren Rescripten sie als etwas gewöhnliches angäben?

Das schlimmste war aber ohne Zweifel, daß man auch in Disciplinsachen alle Arten von Appellationen zu Rom annahm. „Man appellirt, sagt der heil. Bernhard, damit die Bischöfe die unzulässigen Ehen nicht trennen, Raub, Diebstahl und Mißhandlung geistlicher Dinge nicht strafen, unwürdige Leute von den Beneficien nicht entfernen mögen. „ Auf soche Art, sagt er ferner, sey ihm selbst bekannt, daß manche, so lange sie lebten, ungestraft in der Blutschande und dem Ehebruche haben bleiben können k). Und in der That, welchem Bischofe durfte man es auch nur von weitem zumuthen, daß er sich erst in ei-

i) *Cap. XLIII. X. de Rescriptis.*

k) *L. III de Considerat. Cap. IV. Edit. Mabill. p. 439.*

nen weitläufigen Proceß und viele Unkosten einlassen sollte, um nur sein Amt thun zu dürfen?

Gegen die immer mehr zunehmenden Exemtionen eiferten besonders der heil. Bernhard und Peter von Blois. Bernhard sah sich nicht allein als eine der Kirchenzucht schädliche Sache an, sondern nach seinen Grundsätzen sollte man gar zweifeln, ob der Papst die Gewalt habe, Exemtionen zu ertheilen. „Woher soll es dir wohl erlaubt seyn, sagte er dem Papst Eugen, Kirchen zu stümmeln, die Ordnung zu verwirren, und die Schranken, die deine Vorgänger gesetzt haben, zu durchbrechen? Wenn die Gerechtigkeit fordert, jedem das Seinige zu lassen, wie kann es wohl mit derselben bestehen wenn man jemanden sein Recht nimmt? Du irrest dich, wenn du glaubst, daß, so wie deine Gewalt die höchste, sie auch die einzige sey. — Nicht allein deine ist von Gott, sondern auch jene der Mittleren und untergeordneten Prälaten. Allein, kann der Papst nicht dispensiren? Freylich; aber nicht zu Grunde richten, indem ihm seine Gewalt zum erbauen und nicht zum Zerstören gegeben ist. — Wo die Noth dringet, leidet die Dispensation Entschuldigung; wenn es der Nutzen erheischet, ist sie löblich, aber der allgemeine, nicht der eigene Nutzen; denn wenn dieß

nicht

nicht iſt, ſo iſt keine Diſpenſation, ſondern eine grauſame Verſchwendung l). „

Nichts iſt ſonderbarer, als daß, obgleich, nur diejenigen weggerechnet, die zur Zeit des Basler

l) Tune denique tibi licitum cenſeas, uis Eccleſiae mutilare membris, confundere ordinem, perturbare terminos, quos poſuerunt patres tui; Si juſtitiæ eſt jus cuiqui ſervare ſuum; auferre cuiquam ſua, juſto quomodo poterit convenire? Erras, ſi ut ſummam, ita & ſolam inſtitutam a Deo veſtram apoſtolicam poteſtatem exiſtimes. Si hoc ſentis, diſſentis ab eo, qui ait: Non eſt poteſtas niſi a Deo. Proinde quod ſequitur, qui poteſtati reſiſtit, Dei ordinationi reſiſtit: etſi principaliter pro te facit, non tamen ſingulariter. — Non ergo tua ſola poteſtas a domino; ſunt & mediocres, ſunt & Inferiores. — Quid? inquis, prohibes diſpenſare? Non, ſed diſſipare. Non ſum tam rudis ut ignorem poſitos vos diſpenſatores, ſed *in ædificationem, non in deſtructionem.* Denique quæritur inter diſpenſatores, ut fidelis quis inveniatur. Ubi neceſſitas urget, excuſabilis diſpenſatio eſt: ubi utilitas provocat, diſpenſatio laudabilis eſt. *Utilitas, dico, communis, non propria.* Na cum nihil horum eſt, non plane fidelis Diſpenſatio, ſed crudelis Diſſipatio eſt. L. III. *de Conſiderat. Cap. IV. Ed. Mabill. p. 439.*

und Constanzer Conciliums geschrieben haben, niemand mit solcher Energie und Freymüthigkeit sich gegen die Exemtionen erklärt hat, als der heil. Bernhard, dennoch sein ganzer Orden noch vor dem Ende dieses Zeiraums sich hat von der bischöflichen Gerichtsbarkeit befreyen lassen. Diesem Heiligen, der vielleicht am meisten Genie unter allen Ordensstiftern gehabt hat, ging es, wie es mehrern noch so klugen menschlichen Gesetzgebern zu begegnen pfleget, daß sie schon die entfernten Ursachen von Wirkungen, die sonst mit ihrem Plane gar nicht überein stimmen, mit in denselben aufnehmen. Bernhard wollte den Mönchsstand auf seinen ursprünglichen Geist der Buße, Simplicität, Frugalität, des Gebeths und der Handarbeit zurück führen, von welchen er glaubte, daß die damahligen Mönche, besonders die Cluniacenser, ausgeartet wären. Von den letzten nahm er dessen ungeachtet die Ordenscapitel und Visitationen an, durch die sie sich eine Zeit lang aufrecht erhalten haben. Gleichwie aber diese Einrichtung die Cluniacenser zur Exemtion geführet, so mußte sie auch seinen Orden über kurz oder lang eben dahin bringen. Entweder mußten die Bischöfe die Vollstrecker der Statuten der Ordenscapitel und Visitatoren werden, oder

das

das Ordenscapitel, der General und die Visitatoren die Vollstrecker der Statuten der Bischöfe, und zwar so vieler, als Diöcesen waren, in denen sich Klöster befanden; und umgekehrt, entweder mußten die Bischöfe die Statuten der Ordenscapitel reformiren dürfen, oder die Ordenscapitel die Statuten der Bischöfe. Lauter Dinge, woraus Ungereimtheiten folgen mußten. Wir sehen daher auch in den folgenden Zeiten, daß, so bald Klöster in Congregationen sich zusammen gethan haben, sich eben so bald auch der Keim zur Exemtion eingefunden hat, der über kurz oder lang zu seiner Reife gediehen ist.

Nebst dem, daß die Exemtionen, so wie die Appellationen, bey manchen ein Mittel wurden, ungestraft thun zu können, was sie wollten, so fingen sie an um so gehässiger zu werden, weil man sie auch auf Civil-Sachen auszudehnen suchte. Nicht allein die verschiedenen Ritter, sondern so gar auch die Bettelorden behaupteten vermöge ihrer Privilegien, daß man sie nirgends als zu Rom bey dem Papste oder gar zu Jerusalem bey den Meistern ihrer Orden belangen könne, wenn es auch nur ihre Güter und Gefälle oder Schuldforderungen angieng; da sie hingegen für sich einen jeden andern so gleich bey seinem näch-

sten Ritter beklagten. In Deutschland scheinen sie es jedoch in diesem Stücke nicht weit gebracht zu haben.

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Folgen der Ausdehnung der päpstlichen Macht. Ueberbleibsel der Deutschen Kirchenfreyheit. Inquisition in Deutschland. Bettelmönche.

Will man nun nach allem diesem genau abwägen, ob der päpstliche Stuhl bey dergleichen Anstalten und Unternehmungen in der That selbst viel gewonnen oder nicht, so bleibt man doch in einer Art von Ungewißheit. Mit dem großen Project, die weltliche Macht der so genannten geistlichen ganz unterwürfig zu machen, wollte es noch immer im Grunde nicht recht fort. So blendend auch die Schlüsse waren, die man dazu brauchte, unter denen die berühmte Allegorie von Sonne und Mond, voran stand; so viele Mühe man sich

auch

auch gab, dergleichen Maximen durch Theologen und Canonisten predigen und einschärfen zu lassen; und so wenig man von Seiten der weltlichen Fürsten im Stande war sich in dergleichen Spitzfindigkeiten einzulassen, oder darauf zu antworten; so erhob sich doch allemahl in den Herzen der Souverains so wohl als des Volkes eine von dem natürlichen Gefühle der Freyheit und Unabhängigkeit erzeugte Stimme, die über alle Sophismen und Verdrehungen siegte. Daß sich der Stärkere von dem Schwächern lange Zeit in der Vormundschaft halten lasse, ist ohnehin eine Sache, die mit der Natur der Dinge streitet. Es waren nicht allein die Kaiser, die die Rechte ihrer Krone mit augenscheinlicher Gefahr ihres so wohl, als des Untergangs ihrer Häuser zu retten suchten, sondern selbst die Könige von Frankreich, ob sie schon den Päpsten und diese wieder ihnen die schönsten Complimente und Sachen zuschrieben, gaben in der Hauptsache noch weniger nach, als die Kaiser. Von den Europäischen Souverains ging nach Ludwigen dem Heiligen keiner mehr nach Palästina; unter sich aber schlugen sie sich um so mehr herum, und ließen den Papst zusehen, der es eben so wenig hindern konnte, als ein alter Vater, wenn sich die ihm an Kräften weit überlegenen

Söhne unter einander herum balgen und raufen. Die neuen Anmaßungen der Päpste in Ansehung der Beneficien Vergebung und Auflagen auf die Geistlichen machten, daß sie selbst einiger maßen gezwungen wurden, ihr Betragen gegen die Souverains umzustümmen, damit ihnen diese in dergleichen Stücken nicht entgegen wären.

Die von dem Innocenz III. zu Stande gebrachte weltliche Macht und Bildung des Kirchenstaats war auch lange nicht so vortheilhafft für die Römische Kirche, als man glauben sollte. Selbst der Lebensbeschreiber des Innocenz sagt, die Mühe sey groß gewesen, und die Frucht gering, weil die Menschen wegen ihrer Bosheit nicht konnten in Schranken gehalten werden a). Den Städten der Mark Ancona und des Herzogthums Spoleto war es nicht so wohl darum zu thun, in

a) Quia vero longum esset, explicare per singula, quam diligens & studiosus extiterit circa patrimonium Ecclesiæ reformandum, sufficiat dixisse pauca de multis — quamuis hanc solicitudinem quodammodo haberet exosam, unde sæpe dicebat: qui tangit picem, coinquinabitur ab ea, *maxima quia labor erat magnus & fructus, parvus, & propter excrescentem malitiam homines non poterant facile coërceri. Gesta innocentii III. §. XVII. p. 5. Edit. Baluz.*

in der Person des Papstes sich einen andern Herrn zu geben, als von der ihnen gehäßigen Gewalt der Deutschen loszukommen. Sie nahmen sich daher so viele Freyheit heraus, als die Lombardischen, und hatten zuletzt auch das Schicksal derselben, nämlich kleinen Tyrannen in die Hände zu fallen, von denen die zu seiner Zeit noch übrigen der berüchtigte Cäsar Borgia durch List und Gewalt aus dem Wege geräumt hat, der zwar für sich zu arbeiten glaubte, es aber vielmehr für die Römische Kirche that, welcher er zuletzt den Vortheil überlassen mußte. Zu diesem kamen noch die vielen weltlichen Geschäfte, in die nun die Päpste verwickelt wurden, von denen Innocenz selbst sagte, wer Pech anrühre, werde von demselben besudelt, und dennoch gab er sich so viele Mühe, einen weltlichen Staat zu haben, daß es nicht leicht war sie zu beschreiben b).

Die schlimmste Folge der vielen Streitigkeiten zwischen den Päpsten und den weltlichen Monarchen war, daß das Vertrauen, ohne welches weder das oberste Kirchenhaupt, noch die übrigen Geistlichen ihrem Amt ein Genüge leisten können, ungemein litt. Dieses zu erhalten, hätte man

b) S. eben jetzt angeführtes Zeugniß

man vielmehr ungezweifelte Rechte, die nur das Zeitliche betrafen, aufopfern, als ungewisse durchzusetzen suchen sollen; allein da gerade das Gegentheil ausgeübt ward, sah man sich zuletzt nicht anders als erklärte oder doch heimliche Feinde an. Die Päpste wollten durchaus nicht, daß ein Deutscher Kaiser zugleich König von Sicilien seyn sollte, obschon eben dieses Land das gelegenste war, das kaiserliche Schutz- und Schirmamt der Römischen Kirche erfüllen zu können. War dieses nicht eben so viel gesagt, als daß entweder sie immer Feinde der Kaiser, oder diese immer Feinde der Päpste seyn würden? Daß sich leicht Haß und Feindschaft einfindet, wo kein Zutrauen mehr ist, ist ohnehin eine ganz natürliche Sache. Wenn Bonifacius VIII. gesagt hat, daß die Laien der Geistlichen Feinde von alten Zeiten her seyen, so hatte er zwar nicht ganz Unrecht; nur war die Frage, woher dieser Haß entstanden, und ob es keine Mittel gegeben, denselben auszurotten, und dagegen wechselweise Liebe und Vertrauen zu pflanzen.

Was für gehässige Begriffe man sich überhaupt von dem Betragen des Römischen Hofes gemacht, kann uns folgende Begebenheit lehren. Der König Bela von Ungarn hatte sich einen Theil

von

von Bulgarien unterwürfig gemacht, dessen Bewohner er gern mit der katholischen Kirche vereinigt hätte. Als er sein Vorhaben dem Papst Gregori"s IX. eröffnet, erbot sich dieser, einen Legaten zur Besorgung dieses Geschäftes abzuordnen. Bela ersuchte ihn dagegen, ihm vielmehr, wie es ehemals mit dem heil. Stephan geschehen, die Gewalt zu ertheilen, Bischöfe aufstellen zu dürfen, die Gränzen der Diöcesen und Pfarreyen zu berichtigen. „Denn, sagt er, wenn wir mit einem Legaten nach Bulgarien kämen, würden die Landesinwohner glauben, wir wollten sie nicht unserer, sondern der Herrschaft der Römischen Kirche in zeitlichen Dingen unterwerfen, welches sie so sehr scheuen, daß die meisten bis auf das Blut sich dagegen setzen würden; denn sie machen uns und andern Christen oft den Vorwurf, daß wir Sclaven der Römischen Kirche seyen c); „

so

c) *Epistol. Belæ Regis Hung. ad Gregor. IX. a. Raynald. ad a.* 1238. N. 14 Petimus, ut officium Legationis non alii, sed nobis in terra Assoevi (in Bulgaria) committatur, ut habeamus potestatem limitandi diœceses, distinguendi parochias, & in hac prima institutione potestatem habeamus ibi ponendi Episcopos de consilio Prælatorum & viro-

so dachte man in dem Orient. Von Seiten der Abendländer mußte wenigstens der Römische Hof die bittersten Beschuldigungen wegen des Geizes leiden, welche zwar übertrieben, doch auch anderseits nicht ganz ungegründet waren. In diesem Stücke handelte derselbe gewiß nicht nach seinem wahren Interesse. Um desto sicherer befehlen zu können, muß man Ansehen haben; dieses aber setzt allemal reine Absichten voraus; so bald diese verdächtig sind, fängt auch Ansehen und Vertrauen an zu wanken d).

Noch ein Umstand machte das Betragen der Päpste gehässig. Wenn Zwistigkeiten über besondere Fälle entstanden, wollten sie nie einen Richter

viorum Religiosorum, quia hæc omnia beatæ memoriæ anteceſſori noſtro S. Stephano ſunt conceſſa; illa potiſſimum ratione, quia ſi cum legato ſedis apoſtolicæ partes illas fuerimus ingreſſi ab univerſis illarum partium incolis præſumatur, quod non nobis, ſed Romanæ Eccleſiæ velimus eos etiam in temporalibus ſubjicere, *quod ipſi tam plurimum abhorrent, ut quam plurimi, quos ſine pugnæ certamine poſſemus obtinere, usque ab mortis periculum ſe defendere niterentur: nobis enim & aliis Chriſtianis frequenter improperant, quod Eccleſiæ Romanæ ſervi ſimus.*

d) Man ſehe z. B. das Schreiben der engliſchen Nation an den Papſt Innocenz IV. bey Pariſius p. 646.

ter und nicht einmal Schiedsmänner anerkennen, ob sie schon selbst in den meisten Stücken nichts als Partey waren. Ueberhaupt wußte man nicht bey so dunkeln Zeiten, wie man in dergleichen Umstände sich finden sollte. Von dem Natur- und allgemeinen Staatsrecht, woraus vieles hätte müssen entschieden werden, hatte man keine oder äusserst verworrene Begriffe. Gratians Decret, und sogar eine Glosse desselben war hinreichend, einem Prinzen Krone und Leben abzusprechen, wie wir an dem unglücklichen Konradin gesehen haben. Nach eben diesem Decret, nach alten Urkunden, die einseitig aufbewahret und ausgeleget wurden, nach dem, was bereits andere Päpste gethan, und endlich nach allen vorgefaßten Meinungen des Römischen Hofes sollten sich die Kaiser ohne Ausnahme beurtheilen, und ihre Streitigkeiten abthun lassen, wenn sie auch ihrerseits noch so viel Thaten ihrer Vorfahren und noch so viele Gesetze und Gesetzausleger aus dem jure civili vor sich hatten. Das schlimmste war noch, daß die Kaiser selbst keine fest stehenden Begriffe über ihre Rechte hatten. Friderich II. behauptete bald, er stehe, was sein Reich und das Weltliche anginge, unter niemand; bald appellirte er von dem Papste an ein Concilium, und von diesem

sem wieder an ein allgemeines Concilium; bald suchte er Ausflüchte, wie sie etwa ein Advocat in einer Sache, die zwanzig Gulden beträfe, machen würde, er sey nämlich nicht auf eine rechtsmäßige Art citirt worden, habe keinen hinreichenden Termin erlangt, und dergleichen. Das Ende davon war, wie jederzeit, daß alles in Verwirrung kam. Die Weltlichen wußten so wenig, wie sie daran waren, als die Geistlichen, beyde aber fürchteten sich, entweder einen oder dem andern Theile zu mißfallen e).

Obgleich das päpstliche Ansehen weit schneller über jenes der Bischöfe empor gestiegen ist, als der weltlichen Mächte ihres, so findet man doch auch in diesem Zeitraum einige obwohl schwache Spuren der Deutschen Kirchenfreyheit, wovon die hauptsächlichste ist das Recht, dessen sich die Deutschen Kirchen bedienet, Concilien zu halten, und sich eigene Statuten, Verordnungen und Gesetze zu machen. Manche von solchen Statuten ließen

e) Et facta est in Ecclesia Dei perturbatio non modica. Quia dum inter se discordarent cardines orbis, facta est confusio elementorum, Prælatorum videlicet hinc inde placere volentium. ARNOLD. LUBEC. *Chron. Slav.* L. 3. C. XV.

ließen sie von den Päpsten bestätigen f), manche auch nicht. Die meisten stimmten mit dem gemeinen canonischen Rechte überein, manche waren nähere Bestimmungen desselben; manche neben demselben, manche gegen dasselbe gemacht. Ich will die Sache nur mit einem einzigen Beyspiele erläutern. Nach dem gemeinen geistlichen Recht Cap. 2. X. de statu Monachor. scheinen die Mönche nicht unfähig zu seyn, auf Pfarreyen gesetzt zu werden, wenigstens solche, die ihren Klöstern vollkommen einverleibt sind, und mit der Bedingung, daß sie mit einigen andern ihres Ordens beysammen wohnen. Hierüber verordnen die Deutschen Bischöfen auf dem schon mehrmals angeführten Deutschen Concilium zu Mainz 1261. g),

„daß,

f) Man sehe z. B. *Conc. Mogunt. a.* 1261. *Can.* XLIII. T. III. *Conc. ge n. p.* 609.

g) Ad hæc cum Religiosi quidam alicubi per fratres sui ordinis officient ecclesias *sic unitas*, & in frattribus ipsis sit dissolutionis occasio, quia iidem eo sunt procliviores ad lubricum, *quo Religionis titulo stulte autumant esse exemptos*, ac Prælati eorum per Archidiaconos tales corrigi minime petiantur: sed quia pro ordinis scandalo evitando eos ad domos revocant vel ad alias parochias mittunt; auctori-

„daß, indem solche den Klöstern einverleibte Kirchen durch Mönche versehen werden, dieses aber ihnen Gelegenheit zur Ausschweifung gebe, da sie um so geneigter zum Bösen seyen, weil sie unvernünftiger Weise dafür hielten, vermöge ihres Mönchstandes von aller Gerichtsbarkeit befreyt zu seyn, auch ihre Prälaten nicht zugäben, daß sie durch die Archidiaconen gestraft würden, sondern sie vielmehr, die Geringschätzung des Ordens zu verhüten, nach Hause riefen, oder auf andere Pfarreyen schickten: so hätten sie für gut befunden, daß die Kirchen der Mönche nicht durch Mönche sollen bedient werden, sondern durch Weltgeistliche, auf daß wenigstens so viele arme Geistliche von den Ueberbleibseln mögen genähret werden, die von dem Tisch der Mönche abfallen."

Nähere

Scritate hujus sacri Concilii & hoc duximus admittendum: ut Religiosorum Ecclesiæ non per fratres eorum officiuntur, sed per Clericos seculares, ut saltem de reliquiis; quæ de immensa religiosorum mensa ceciderunt, sustentari valeant pauperes Sacerdotes, qui in vituperium nostri publica egestate laborant, ita ut heu! jam sint verissima illa verba Ieronymi dicentis in Canone: Mendicat infelix Clericus in platea. *Conc. Mogunt. a.* 1261. *Con.* XLVII. T. III. *Conc. germ. p.* 612.

Nähere Bestimmungen des gemeinen Rechtes und Zusatze wird man auf allen Blättern der damaligen Deutschen Concilien finden.

In diesem Zeitraum, besonders aber am Ende desselben, wurden mehrere Provincial-Concilien gehalten, ohne daß man die mindesten Spuren findet, daß man die Erlaubniß dazu von Rom eingeholet, oder daß ein Abgeordneter des Papstes zugegen gewesen, oder daß man sie von dem Papste habe bestätigen lassen h).

Eine ganz neue Erscheinung in Deutschland war die von dem Papst Innocenz III. in Gang gebrachte Inquisition gegen die Ketzer, die nun auch um das Jahr 1231. von dem Konrad von Marburg, als päpstlichen Bevollmächtigten, in Deutschland ausgeübt ward. Die außerordentliche Strenge dieses Mannes so wohl als seine Art zu verfahren, sind Dinge, von denen man kaum glauben sollte, daß sie so lange konnten ertragen werden, als es wirklich geschehen. Wenn einige Zeugen, die man, auch in Abwesenheit des Beklagten, und ohne ihm zu gestatten, Ausnahmen gegen sie zu machen, abhörte, jemanden als

h) Die merkwürdigsten davon sind das von Trier 1238. T. III. *Conc. germ.* p. 558. das von Cölln 1260. *ibid.* p. 588. das von Mainz 1261. *ibid.* p. 596.

einen Ketzer angeben, so war dawider kein Mittel. Entweder mußte er sich schuldig bekennen, und durch die Abschneidung seiner Haare das Leben lösen, oder, wenn er nicht bekennen wollte, sich verbrennen lassen i). Mit den Bauern ward der Anfang gemacht, so dann zu den Bürgern, von diesen zu dem niedern Adel, und von diesem zu den Grafen und Freyherrn selbst fortgeschritten. Als dieses bereits drey Jahre lang gedauert, erwachte endlich die Nation, wozu die von dem Konrad vor sein Gericht geschehene Ladung eines Grafen von Seyn hauptsächlich Anlaß gab. Was jedermann in Verwunderung setzte, war, daß der Graf, ein wegen Gewaltthätigkeiten berüchtigter Mann, wirklich erschien; eine Sache, die sonst die mächtigsten Deutschen Erzbischöfe nicht zuwege bringen konnten. Es ging ihm aber nicht anders, als den gemeinen Ketzern. Da er keine Lust hatte sich verbrennen zu lassen, bekannte er sich als schuldig, und ließ sich die Haare abschneiden. Diese Unbild, die er in seinem Sinn erlitten, drang ihm jedoch so tief zu Herzen, daß er den Römischen König Heinrich und alle geistliche und weltliche Fürsten anging, und seine Sache auf einer Zusammenkunft derselben, die auch wirklich im

i) *Epistola Archiepisc. Mogunt. ad Gregor. IX. Ibid. p. 543.*

im Jahre 1234. nach Frankfurt ausgeschrieben ward, untersucht haben wollte. Konrad erschien ebenfalls. Als aber seine gegen den Grafen aufgeführte Zeugen rückfällig wurden, durfte sich der Graf durch den Eid von 8 Bischöfen, 12 Cisterzienser Aebten, 12 Franziskanern, 3 Dominikanern nebst noch mehrern andern geist- und weltlichen Personen reinigen; welches auch ein Graf von Solms, der ebenfalls als ein Ketzer war geschworen worden, und andere thaten. Konrad, der sich einen allgemeinen Haß zugezogen, ward auf der Rückreise von Frankfurt nach Marburg ermordet. „Von dieser Zeit an, (sagt ein damaliger Deutscher Geschichtschreiber k), hat diese stürmische Verfolgung sich geleget, und die gefähr-

k) Ex hinc procellosa illa persecutio cessavit, & periculosissima tempora, quibus a diebus Constantii Imperatoris hæretici, & Juliani Apostatæ nulla alia fuere similia, sereniori spirare cœperunt clementia, & fuit comes ille Seynensis murus pro domo domini, ne in ulteriora progrederetur rabies importuna & impia noxios quoque & innoxios absorptura, Episcopos ac Principes, & Religiosos & Catholicos quosque æque ut rusticos & hæreticos pervasura. *Gesta Trevir. C. CV.* *apud* HONTHEIM. *Prodr. Hist. Trev. T. II. p.* 798.

fährlichsten Zeiten, denen von den Zeiten des ketzerischen Kaisers Constantius und des abtrünnigen Julian keine gleich gekommen, haben angefangen milder und heiterer zu werden; und dieser Graf von Seyn war eine Mauer für das Haus des Herrn, damit die ungestümme und gottlose Wuth nicht weiter gehen, Unschuldige und Schuldige zugleich verschlingen, Fürsten und Bauern, Bischöfe und andere Geistliche, Katholische und Ketzer ohne Unterschied in das Verderben stürzen möchte." Der Papst Gregorius IX. beschwerte sich zwar in einem Schreiben an die Deutschen Bischöfe über das Betragen derselben zu Frankfurt, indem der Papst allein Macht habe zu entscheiden, wenn nach dem Ausspruche seiner Bevollmächtigten ein Zweifel über die Rechtgläubigkeit eines Menschen so wohl, als die Wahrheit einer Lehre übrig bliebe l); allein der Haß, der durch Konrads Betragen auf die Inquisition geworfen worden, war so stark, daß sie in Deutschland nie mehr empor kommen konnte. Die in den folgenden Zeiten in Deutschland erscheinenden Inquisitoren oder Ketzermeister, wie man sie nannte, waren vielmehr vorüber gehende Meteore als ein förmliches und beständiges Gericht.

Den

l) T. III. Conc. Germ. p. 554.

Den großen Privilegien der unter dem Innocenz III. ebenfalls aufgekommenen Bettelmönche setzten die Deutschen Bischöfe bey Zeiten Schranken. Ueber die alten Ordensstände wurden Klagen geführt, daß sie zu wenig thäten; über diese, daß sie alles thun wollten, predigen, Beicht hören, taufen, begraben, auf Universitäten lehren, Frieden machen zwischen Monarchen, Fürsten, Bürgern und Bauern, Ketzer ausrotten, Heiden bekehren, Kreuzzüge stiften, und dergleichen. Eben daher aber entstanden gleich nach ihrem Ursprung weit ausgehende Uneinigkeiten zwischen ihnen und den Bischöfen, hauptsächlich aber den Pfarrern. Dessen ungeachtet aber gaben ihnen die Päpste, die sie als Stützen der Kirche so wohl als ihres Ansehns betrachteten, eine Menge von Privilegien, nahmen sie in ihren besondern Schutz, überhäuften sie mit Lobsprüchen, und unterließen nichts sie empor zu bringen. Unter andern sagt Alexander VI. von ihnen: „Dieß sind diejenigen, die bey Gott und den Menschen beliebt, ihre Neigung immer auf himmlische Dinge heften, und die Kraft des göttlichen Nahmens in der Welt bekannt machen. — Diese sind es, die das Leben und die Verdienste des Apostels Paulus sich zum Muster nehmend sich allein in dem Kreutze des Herrn rüh-

men, und die Vergnügungen der Welt verachten, um jene des Paradieses zu erlangen. Diese sind es, die die Feinde der Seelen durch den Schild des Glaubens, den Harnisch der Gerechtigkeit, das Schwert des Geistes, den Helm des Heils, und die Lanze der Beharrlichkeit überwinden, und nur dahin trachten, daß alle Katholische in dem Glauben, der Hoffnung und Liebe zunehmen, den Meineidigen der Weg der Wahrheit offen stehe, und der Unsinn der ketzerischen Bosheit verschwinde, m).

Eben dieser Alexander, der nicht nachließ, bis er ihnen Lehrstühle auf der Universität zu Paris

m) Hi sunt dilecti Deo & hominibus Fratres ordinum Prædicatorum & Minorum, qui semper suum affectum ad amorem cœlestium dirigentes virtutem divini nominis per orbem terræ publicant. — Hi sunt, qui vitam & merita B. Pauli contemplantes gloriantur in sola cruce Domini spernendo mundi solatia pro deliciis Paradisi. Hi sunt, qui hostes animæ per scutum fidei, loricam justitiæ, gladium spiritus, salutis galeam & hastam perseverentiæ debellantes, obtinere satagunt, ut Catholicis universis fidei, spei & caritatis augmenta proveniant, ac perfidis veritatis via pateat, & hæreticæ pravitatis infamia evanescat. *Bulla Alexandri IV. in* BREMOND. *Bullar. Prædic. T. I.* p. 275

Paris verschaffet hatte, erklärte zugleich, daß sie für sich niemand andern als ihren Ordensbrüdern beichten n), dabey aber Fug und Macht haben sollten, mit Genehmigung des Bischofes eines jeden Orts, auch ohne Erlaubniß des Pfarrers, jedermann Beicht zu hören o). Hingegen sagen die Deutschen Bischöfe, die sich an den berühmten Canon: Omnis utriusque sexus, des dritten Lateranensischen Conciliums hielten, auf dem zu Mainz 1262, „es thäte ihnen leid, daß manche Gläubige, auch mit der Erlaubniß ihres Pfarrers, zu Zeiten den Ordensgeistlichen beichteten; diese sollten wenigstens unter der Strafe der Excommunication, die schon über sie verhängt seyn soll, niemanden die Communion oder andere Sacramente reichen. Unter der nähmlichen Strafe sollen sie den in der allgemeinen Kirche gewöhnlichen Processionen beywohnen p). Auch sollen

n) *Apud* BREMOND. *Bullar. Ord. Prædic. T. I.* p. 272.

o) Aliorum inferiorum prælatorum & Rectorum Ecclesiarum ac Sacerdotum parochialum assensu minime requisito. BREMOND. *Bullar. Ord. Præd. T. I.* p. 369.

p) Quamvis *Ecclesia doleat, quod de proprii Sacerdotis voluntate subditi Plebanorum pro maturiori consilia cap.*

sent

sie dem Volke öfters vortragen, daß es an besondern Festtagen schuldig sey, in seine Pfarrkirche zu gehen, und sie mit seiner Gegenwart zu beehren, als von welcher, als eine Brunquelle, die Gnade der Sacramente auf dasselbe zuströme. Sie sollen sich auch zu solchen Zeiten von allem enthalten, was dem Volke zur Anlockung dienen könnte, seine Pfarrkirche nicht zu besuchen q)."

Wir haben gehöret, daß die Päpste bey Gelegenheit der Kreuzzüge verschiedene Anlagen machten,

Seudo Religiosis quibusdam confiteantur interdum; nolumus tamen sacri Concilii authoritata, & sub poena excommunicationis jam latæ vetamus omnibus Religiosis, ne subditos Plebanorum, maxime autem Bekinas & Bicornos & Molusas ac alias personas hujusmodi communicent corpore domini aut alia porrigant Ecclesiastica Sacramenta parvulis vel adultis. *Conc. Mogunt. a.* 1262. *T. III. Conc. germ.* p. 610.

q) Fidem etiam populo frequenter exponant, quod etiam ad matricem Ecclesiam in præcipuis festivitatibus teneatur accedere, ac illam sui præsentia honorare, a qua Sacramentorum gratia in eos quasi ex fontali gurgite influit & descendit, ipsi tunc abstineant ab omnibus allectivis, quibus abstrahi possit populus, quominus ad solemnitates veniat suæ matris. *Conc. Mogunt. Ibid.* 611.

ten, die man zur Zeit, da der Eifer zu dergleichen Unternehmungen noch ungemein groß war, gern zahlte; allein, nach und nach, da öfters dergleichen gemacht wurden, und dennoch kein Kreuzzug erfolgte, entstand ein allgemeines Mißtrauen gegen dieselben, so daß manche Bischöfe auf dem Concilium zu Lyon dem Papste Innocenz VI. darüber in das Angesicht widersprachen, hauptsächlich, weil nicht die Bischöfe dergleichen Abgaben sammeln und aufbewahren sollten, sondern diejenigen, die der Papst darzu aufstellen würde r). Als dessen ungeachtet Clemens VI. wieder eine solche Anlage in Deutschland ausschrieb: so protestirte der berühmte Propst von Halberstadt, Johann Semeca, im Nahmen der Deutschen Bischöfe dagegen, und appellirte an ein Concilium.

Der

r) De crucis vero negotio nonnulla sunt in Concilio (Lugdunensi) salubriter & prudenter constituta; sed cum de contributione pecuniæ facta fuit mentio, contradictum fuit Domino Papæ in facie maxime propter hanc adjectionem omnibus invisam: *Conferant subsidium per manus eorum, qui ad hoc apostolica providentia fuerint ordinati.* Quia multoties & multipliciter conqueruntur fideles Ecclesiæ, se de pecunia sua terræ sanctæ in auxilium contributa per Romanam curiam fuisse defraudatos. MATTH. PARIS. *hist. Angl.* p. m 638.

Der Papst excommunicirte ihn zwar, und suchte ihn seiner Propstey zu entsetzen; allein, Johann fand viele Vertheidiger, bis endlich des Clemens so wohl, als des Semeca bald darauf 1269. erfolgter Tod dem Streit ein Ende machte s). Wir werden auch in den folgenden Zeiten hören, daß die Päpste mit solchen Anlagen nie recht aufkommen konnten.

Die päpstlichen Provisionen kamen zwar in diesem Zeitraume in Deutschland in Uebung, wie anderwärts; jedoch gilt das, was Albert Cranz von seinen Zeiten gesagt hat, daß zwar die Macht der Päpste in diesem Stücke ganz ohne Schranken angewachsen, in Deutschland jedoch noch leidlich, in England und Frankreich hingegen unmäßig sey, auch von den jetzigen. Das unerträglichste für die andern Europäischen Provinzen, z. B. die Engländer in diesem Stücke war, daß so viele Beneficien an Ausländer, die sie nicht einmahl in dem Lande, wo sie Beneficien besaßen, sehen liessen, und deren Nahmen man oft nicht einmahl wußte, vergeben wurden t). Von dieser Art wird man

s) ALBERT CRANZ. L. 8. *Saxon. c.* 27.

t) Vide, in quantum licentiæ tum processit post Imperatorum destitutionem Romana Ecclesia, ut se inciperet intromittere de Ecclesiis vacantibus. Solebant Impera-

man wenige Beyspiele in Deutschland finden; besonders, da die Stifte so gar behaupteten, die Päpste müßten sich nach ihren Statuten und Gewohnheiten in Ansehung des Adels richten u), so

peratores de Romana aliquando disponere Ecclesia: perventum est eo, ut de solis Germaniæ Ecclesiis & Abbatiis disponerent, idque extortum est manibus eorum tempore S. Henrici Imperatoris tum Ecclesiis provenit libera electio: in eam quoque Papa manus injecit per hæc tempora, & crevit illa facultes in immensum, ut satis sit per Germaniam res tolerabilis, sed in Francia & Anglia immoderata. ALBERT. CRANZ. *Metropol. L. VII. C. XLV.* p. m. 223.

u) Qualiter circa nos & alias personas ecclesiasticas Angliæ hactenus se habuerint Romani & eorum Legati, vestram non dubitamus latere discretionem beneficia Regni *suis*, secundum quod eis placet conferendo in vestrum & omnium aliorum regni intolerabile præjudicium & gravamen. In vos etiam & coëpiscopos vestros aliasque personas ecclesiasticas, ad quas collatio beneficiorum pertinere dinoscitur — Suspensionis sententias fulminando ne alicui de regno beneficia conferatis, *donec quinque Romanis necdum proprio nomine nominatis, imo nato Romfredi & talis in singulis ecclesiis vestris per*

totam

so ist um so weniger glaublich, daß sie Ausländer unter sich sollten aufgenommen haben.

Auch die Exemtionen sind in Deutschland im Vergleich gegen andere Länder nicht so häufig. Die Bischöfe ermangelten nicht, wenn sie etwas von einem solchen Exemtions-Gesuch von ihren Untergebenen merkten, sich an die Päpste zu wenden, und ihre Gegenvorstellungen zu machen, welche auch selten ohne Wirkung blieben x). Manchmahl, wenn der Papst wirklich eine Exemtion ertheilt hatte, nahmen sie ihren Recurs an den Kaiser. Ein merkwürdiges Beyspiel davon liefert uns die ehemahlige Abtey Pegau, deren Abt sich eine Exemption von dem Papste geben lassen. Ahein der Bischof von Merseburg wandte sich

totam diœcesim sit provisum, unicuique eorum in reddi-

tu centum librorum. Epistol. quorundam Episc. Angliæ.

Apud PARIS *Hist. Anglic.* p. m. 358.

x) Der Papst Innocenz IV. anwortete in einer solchen Gelegenheit dem Bischofe von Costnitz: Nos igitur te ac eandem Ecclesiam *in suo semper jure servari cupientes illæsam*, tuam volumus fraternitatem de apostolicæ sedis benignitate tenere, quod aliquos tibi diœcesana lege subjectos hactenus nos exemisse non credimus, & eximere nostris propositi non existit. *Apud.* BALUZ *Miscell. T.* VII. p. 475.

sich an den Kaiser, und meldete ihm, daß der Abt der Ehre des Reichs zuwider (weil nähmlich dadurch die Rechte des Bischofs als eines Reichsstandes geschmälert wurden) sich nach Rom begeben, und ein Privilegium zu des Bischofs Nachtheil erhalten. Alsbald ward der Abt vorgeladen und sein Privilegium ihm von dem Kaiser abgenommen. Als er hernach nach Rom appellirte, und auch seine Sache von dort aus gewissen Richtern zur Untersuchung übergeben ward, befahl der Kaiser dem Erzbischofe von Magdeburg den Abt abzusetzen, und von der Verwaltung des Klosters zu entfernen, welches auch geschah y). Innocenz III. behielt sich zwar noch vor, die Sache wegen seines Privilegiums weiter zu untersuchen; es läßt sich aber aus seinem Schreiben nichts abnehmen, was ferner darin erfolget.

Volle

y) Quod intelligens venerabilis Frater noster Merseburgensis Episcopus nunciavit & scripsit Imperatori, te contra honorem Imperii ad Romanam Ecclesiam accessisse & privilegium in ejus præjudicium impetrasse. Unde motus Imperator curiam tibi indixit, & privilegium sibi præsentari præcepit, quod receptum noluit tibi postea resignare. Et dum in his & aliis te per Episcopum gravari sentires appellatione interposita sedem Apostolicam visitasti: a qua pernuncios Comissioni litteris impetratis partes judices citavere juxta forman mandati Apostolici processuri. Verum dum hæc agerentur, vener. Frater noster Magdeburg. Archiepiscopus ad petitionem dicti Episcopi memorati *de mandato Imperioli* te ab officio beneficioque suspensum a monasterii administratione removit. *Epist Innoc. III. L. Ep.* 317. *p.* 174. *Et. Balus.*

Vollständiges Register.

Ablässe, von denselben, p. 256. u. f.
Acht, die wird in die Unter- und Oberacht eingetheilet, p. 168. Formel derselben, 169. u. f.
Adels, des Deutschen, Sitten. p. 4. u. f.
Adel, von dem Deutschen, in diesem Zeitraume. p. 122.
Advocatien, oder Vogteyen, p. 279.
Aeneis, die, wird in das Deutsche übersetzt. p. 61.
Allon, eine der berühmtesten Handelsstädte in Palästina. p. 28. u. f.
Admidei. vid. Bondelmonte.
Almosensammler, p. 257. u. f.
Anlagen, gegen die, der Päpste bey Gelegenheit der Kreuzzüge, entstehet ein allgemeines Mißtrauen, p. 362. u. f.
Antichrist, der, ein Schauspiel. p. 14.
Apellationen, die nach Rom, werden in diesem Zeitraume häufiger. p. 336. u. f.
Archidiaconen, von den, p 259. u f.
Astrologie, Friderich II. ein Freund derselben. p. 45.
Astronomie, die, fängt an Liebhaber zu finden. p. 45.
Auflagen, verschiedene Gattungen derselben. p. 120.
Ausbürger, p. 131.

Bauern, von ihrem Zustande überhaupt in diesem Zeitraume, p. 176. Verordnung Friderichs des II. in Betreff derselben. p. 177. u. f.
Bauernstand, Beschaffenheit desselben in diesem Zeitraume. p. 136.
Bela, Königs von Ungarn Schreiben an den Papst Gregor IX. p. 349.

Belehnung, von der, der Bischöfe vor der Consecration. p. 204. u. f.
Beneficien, werden von den Päpsten vergeben, p. 321.
Bettelmönche, Klagen über dieselben, p. 359. Lobsprüche Alexanders IV. derselben p. 360.
Beynahmen, von den, der großen und des Adels p. 15.
Bischöf, die wollen keines weltlichen Fürsten, den Kaiser allein ausgenommen, Mannen oder Lehnsleute werden. p. 113.
Bischöfe, die Deutschen vertheidigen das Ihrige mit dem Degen p. 220
Bitte, der so genannten ersten von dem den Kaisern zustehenden Rechte. p. 212 u. f.
Bontelmonde, Uberti, Amidei, und Donati, Feindschaft dieser Familien, p. 187. u. f.
Bononien, 10000. Studenten, daselbst. p. 46.
Braunschweigische Ländertheilung, p 91.
Bremen, des Domcapitels von, Schreiben an den Altenburgischen Bischof Wigelin. p. 113. ein anderes an ebendenselben. p 115.
Burelli, eine Art von Kleidungsstücken wird in Deutschland verfertiget. p. 25.
Bürger, vid Pfahl und Ausbürger.
Burgen oder Schlösser, werden häufig in Deutschland erbauet p. 154. arten die Raubschlösser aus ibid. ein Beyspiel davon p. 155. u. f. werden von Fürsten, und Grafen auch in ihren eigenen Wohnhäusern, und Residenzen angelegt. p. 157. u. f. von mehreren aus gemeinen Mitteln erbauet. p. 159.
Burgleben, von denselben, p. 116.

Canones, die alten, werden vernachläsiget. p. 55. u. f.
Caorsini, oder Caursini, p. 34.

Capitulationen, zwischen den Capiteln und Bischöfen kommen in diesem Zeitraume noch keine förmlichen vor, aber doch Dinge, die den Capitulationen ungemein ähnlich sind. p. 247. u. f.
Christians, Erzbischofs von Mainz Absetzung. p. 266.
Churfürsten, ihre Entstehung. p. 102.
Civilrecht, von dem Römischen, p. 46.
Criminalrecht, in diesem Zeitraume. p. 163.
Concilien, von den Deutschen, p. 352.
Concilium, das Recht ein allgemeines zu berufen, glaubt Friderich I. stünde einem Römischen Kaiser zu, p. 190. u. f.
Conciliums, des zu Wien in Oesterreich gehaltenen Verordnung gegen diejenigen, welche die Kirchen berauben, p. 218. u. f.
Colonisten, von den Deutschen, p. 24.
Confirmation, die, der Bischöfe, wird von den Päpsten an sich gezogen. p. 333. u. f.

Decretalen, die, Gregors des IX. p. 53. die Processe werden durch dieselben nicht vermindert. p. 54. tragen den Zuschnitt der päpstlichen Anmaßungen. p. 55. warum sie so geschwind verbreitet wurden, p. 56. u. f.
Despotismus, dem, der neuen Landesherren, durch was ihm vorgebeugt wurde. p. 174.
Deutsche, Bild derselben, p. 2. u. f. sind noch ungemein groß und stark am Körper. p. 20.
Deutschland, in diesem Zeitraum ein Wahlreich, p. 100.
Dienst- und Lehnmänner. p. 98.
Dispensationen, Anfang derselben, in Ansehung der verbothenen Grade der Verwandschaft, p. 317. der Gelübde, p. 318. werden häufiger. 319.
Donati, vid. Bondelmonte.
Dynasten, der, Zustand in diesem Zeitraume. p. 174.

Edikt, jenes, Friderich II. zu Utine in Friaul. p. 135.
Einwilligung, die, der Fürsten wird zu einem Kriege erfordert, den sie mit machen sollen, p. 83.
— — — die kaiserliche bey Veräusserung, oder Vertauschung der geistlichen Güter, wird anfangs nicht eingeholt. p. 192.
Einkünfte, die, aus Italien, wie hoch sie Friderich I. berechnete. p. 183.
Erzbischöfe, der, geringe Gewalt in diesem Zeitraume. p. 224.
Excommunicationen, die, werden häufiger p. 290.
Exemtionen, die, nehmen immer mehr zu. p. 340. sind in Deutschland im Vergleich, mit andern Ländern nicht so häufig, p. 366. von der dem Abt zu Pegau von Innocenz III. ertheilten Exemtionen. p. ibid.

Faustrecht, Einfluß desselben auf die Sitten des Adels. p. 4. erhält sich noch immer im Schwange. p. 9. Verordnungen verschiedener Kaiser es einzuschränken. p. ibid.
Fehde, die, soll drey Tage vorher angesagt werden. p. 145.
Friderich, II. Schrieb einen allgemeinen Reichstag aller Könige und Souverains aus, p. 69. Sein berühmtes Edict zu Utine im Friaul, p. 135. Seine Verordnung zur Sicherheit der Ackerleute, p. 177. u. f. Sein den Bischöfen gethanes Versprechen in Betreff der ihnen heimgefallenen Lehen, p. 221. Läßt sich von dem Bischofe zu Worms Wimpfen mit seinen Zugehörungen geben, p. 222. u. f.
Fürsten, die, sehen ihre Länder, als Eigenthum an, p. 88. Ihre Macht und Ansehen, p. 173.

Gewerbschaften, Ursprung derselben, p. 159.

Gefangennehmung, von der, der Geistlichen, p. 250.
Gefangennehmung, die, wird mit Auflagen und Steuern belegt, p. 285.
Geld, die Menge desselben mehret sich, p. 39.
Geleitsrecht, Entstehung desselben, p. 159.
Geographie, die, fängt an Liebhaber zu finden. p. 47.
Gerichte, der, in Civilsachen, Verfassung in diesem Zeitraume, p. 160.
Gerichtsbarkeit, von der, den Kaisern zustehenden, p. 73.
— — — — von der, der Bischöfe in diesem Zeitraume, p. 259 u. f.
— — — — der peinlichen, Verfassung in diesem Zeitraume, p. 163.
Gesetze peinliche, in diesem Zeitraume, p. 163. u. f.
Gewerbschen, p. 34
Gibellinen, und Welfen, von diesen berühmten Factionen in Italien, p. 185.
Grafen, der, oder Dynasten, Zustand in diesem Zitraume, p. 174.
Gratians-Sammlung, p. 47. u. f.
Gregorius IX. decretalen, p 53. u. f.
Gütern, von den geistlichen, p. 272. u. f.

Handlung, deutsche in diesem Zeitraume, p. 21.
Handwerker, die, in den Städten werden waffenfähig, p. 133.
Hanseatischer Bund, Macht und Ansehen desselben, p. 32.
Heinrichs, Erzbischofs von Mainz, Absetzung, p. 226.
Herzoge, von der Gewalt derselben in diesem Zeitraume, p 96.
Histriones, Mimi, Ioculatores, (Gaukler und Spielleute) vid. Spielleute.
Höfe, die, der Fürsten, werden mit vieler Pracht gehalten, p. 16. u. f.

Hofhalten, das, der Kaiser, in was es bestand, p. 17. Von dem Hoftage zu Mainz, welcher von Friderich I. und jenem, welcher von Friderich II. gehalten worden, p. 18.
Hofrichter, ein besonderer, wird von Friderich II aufgestellt, p. 77
Hohenstauffische Haus, das, nahet sich seinem Untergange, p. 16.
Hominium von dem, welches die Bischöfe dem Kaiser zu leisten hatten, p. 220.

Immunität, von derselben, p. 281. u. f.
Indulgenzen, von denselben, p. 256.
Johann Semeca, vid. Semeca.
Inquisition, die, wird von Innocenz III. im Jahre 123. in Deutschland eingeführt, p. 355. Wird der Deutschen Nation gehässig, p. 358. Kann nie mehr empor kommen, p. ibid.
Interdikt, von dem, p. 294.
Italiäner, Schilderung derselben, p. 3.
Juden, von denselben, p. 33.
Judenzins, p. 81. u. f.

Kaiser, Vorrechte derselben, p 73. Ihr Ansehen sinkt in diesem Zeitraume, p. 84. u. f. Durch welche Mittel sie ihr Ansehen zu behaupten suchen, p. 87. u. f.
Kammergütern, von den, der Kaiser, p. 79. u. f.
Kammerknechte, warum die Juden so genannt wurden, p. 80. u. f.
Ketzer, die eine gewisse Zeit in der Excommunication beharrten, werden der Ketzerey verdächtig, p. 297. u. f.
Kirchen, die Deutschen, holen in zweifelhaften Fällen sich selbst Raths unter einander, p. 52. Von der Beraubung derselben, p. 218. Derselben äußerer Zustand, p. 215.

Kirchenfreybeit, Ueberbleibsel der Deutsch. p. 352.
Kirchenzucht, Anstalten zur Erhaltung derselben, p. 251.
Konrad, in der Reihe der Kaiser der III. aus dem Hohenstauffischen Hause. Sein Schreiben an den Constantinopolitanischen Kaiser Johann, p. 67.
Konrads, Erzbischofs von Salzburg, Antwort, die er dem Herzog von Zähringen gab, p. 210.
Kriegsverfassung, von der Deutschen, in diesem Zeitraume, p. 111.

Landfriede, der, von Friederich II. zu Mainz im Jahr 1235 errichtete. p. 149. Jener von Wilhelm vom Jahre 1255, p. 152. Werden nicht gehalten, p. 153.
Landstände, ihre Entstehung, p. 99.
Lehen, bischöfliche oder geistliche, werden vom Kaiser an bis auf den geringsten Rittersmann gesucht, p. 113. u. f.
— — von den aufgetragenen, p. 273. u. f.
Lehnhöfe, ihre Entstehung, p. 118.
Lehnrecht, das Sächsische und Schwäbische, p. 115. u. f.
Lehensverfassung, von der Deutschen, in diesem Zeitraum, p. 112.
Leibeigenschaft, die, fängt sich an mehrern Orten Deutschlands zu verlieren an, p. 136. Die Ursache, p. 137. Die ehemahls Slavischen Provinzen behielten ihre alte Verfassung, p. 140.
Leinwand, die feinste wird in Deutschland verfertiget, p. 25.

Macht, die kaiserliche, Verhältniß der ständischen, p. 64. u. f.
Mainzerkirche, der, Schätze, p. 215. Zustand, p. 217.

Minnesinger, p. 59.
Ministerialen, p. 123.
Mitbelehnschaft, von derselben, 96.
Mönche, führen zu gewissen Zeiten eine Art theatralischer Vorstellungen auf, p. 14. Protestation der Deutschen Bischöfe weder das Beichthören derselben, p. 361. vid. Bettelmönche.
Münzwesen, Zustand des Deutschen in diesem Zeitraume. p. 35. u. f.

Niederwerfen, das, was es nach der Sprache des Faustrechtes bedeutet. p. 290.
Nominalisten, und Realisten, ihre Entstehung. p. 41. u. f.

Oeffnungsrecht, Entstehung desselben. p. 159.
Officialen, von den, p. 261.
Orden, von den verschiedenen, die in diesem Zeitraume entstanden, p. 281.
Ostindischer Handel, die Deutschen nehmen an demselben Antheil. p. 28.

Päpste, die, begünstigen die aufgekommenen Universitäten p. 62. u. f. Macht derselben. p 303. u. f. Verhältniß derselben gegen die weltliche. p. 304. u. f. Ihre Macht in geistlichen Dingen, p. 315 u. f.
Pallium, das, müssen die Erzbischöfe persönlich zu Rom empfangen. p. 227. u. f. der bey dieser Gelegenheit abzulegende Eid, p. 228. Wird nicht umsonst ertheilet. p. 229. u. f.
Peinlichen Gerichtsbarkeit, der, Verfassung in diesem Zeitraume. p. 163.
Pfahlbürger, p. 131.
Pfarreyen, werden von den Stiften an sich gezogen, p. 252. u. f.
Physik, kömmt mit dem Aristoteles zu den Abendländern. p. 43.

Präbende, von dem über eine zu Utrecht entstandenen Streit, p. 51.
Primæ Preces, vid. Bitte.
Provisionen, die päpstlichen sind in Deutschland noch leidlich, p. 331.
Poesie, der Deutschen, Zustand in diesem Zeitraume. p. 59.

Quæstuarii, vid. Almosensammler.

Realisten, und Nominalisten, ihre Entstehung. p. 9. u. f.
Rechte, vorzügliche, der Kaiser, p. 73. Ihre Verschiedenheit von jenen im vorigen Zeitraume. p 85.
Regalien, von den den Kaisern zustehenden p. 69. u. f.
Reichs- und Hoftäge, ihre Beschaffenheit in diesem Zeitraume. p. 108.
Reservatonein, von den päpstlichen. p. 331.
Richard, von Cornwall, sein Schreiben an den Prinzen Eduard in Betref der Deutschen Bischöfe, p. 220.
Riga, wird erbauet, p. 23.
Ritter, von denselben, p. 5. u. f. Ihr Zustand in diesem Zeitraume, p. 173. Haben Gelegenheit sich auszuzeichnen. p. 174.
Ritterstand, von demselben, p. 121. u. f.
Römisches Recht, p. 46. wird durch das canonische Recht einiger maßen nothwendiger p. 57. u. f.

Scharlach, wird in Deutschland verfertiget, p. 25.
Schlösser, vid. Burgen.
Schreiben, eines Deutschen Prälaten über die Wunder des Virgilius, p. 44 Konrads III. an den Constantinopolitanischen Kaiser Johann. p. 67. Des Domkapitels von Bremen an den Altenburgischen Bischof Wizelin. p. 114. Ein anders

ders an eben denselben p. 115. Des Königs Bela an Gregor den IX. p. 349
Semeca, Johann, Propst von Halberstadt, sein Streit mit Clemens IV. in Betref der ausgeschriebenen Anlage, p. 331.
Sende, p. 264. u. f.
Sitten, die, der Nation noch sehr einfach. p. 16.
Spaltungen, die, bey den Bischofswahlen werden häufiger. p. 240. u. f.
Spielleute, kommen noch eben so oft vor, wie im vorigen Zeitraume. p. 13.
Stationarii, vid. Almosensammler.
Städte, von den Deutschen, p. 88. 98. Ihr Zustand wird in diesem Zeitraume noch blühender, p. 127. ihre Verfassung, p. 128. Schliessen Bündnisse unter sich, p. 134. Von der Macht und dem Wohlstande derselben in diesem Zeitraume. p. 175.
Stifte, der Dom- und anderer, Verfassung in diesem Zeitraume. p. 241.

Theilung, von der, der Herzog- und Fürstenthümer, p. 89. u. f.
Thüringen und Hessen. Beschreibung von dem Zustande dieser Länder aus der Thüringischen Chronik, p. 153. u. f.
Tuchmachen, das, lernen die Italiener vielmehr von den Deutschen, als diese von jenen, p. 26.
Turniere, p. 4. u. f. Päpste und Bischöfe setzen sich dawider, p. 11. u. f.

Uberti, vid. Bondelmonte.
Universität, der, zu Paris, Ansehen, p. 63.
Urban IV. verschenkte an den König Ottokar von Böhmen, soviel er von dem damals noch heidnischen Litthauen, und Russen erobern konnte, p. 306 u. f.
Urtheile Gottes, welche Arten derselben in diesem Zeitraume noch im Gebrauch waren, p. 158.

Utrecht, Streit daselbst in Betreff einer Präbende, p. 51. u. f.

Verlassenschaft, der verstorbenen Bischöfe, von den, den Kaisern, in Betreff derselben zustehenden Rechten. p. 205. u. f.

Virgilius, Schreiben eines Deutschen Prälaten über verschiedene Wunder desselben, p. 44.

Vogteyen oder Advocatien, p. 279. u. f.

Waaren, mit Deutschen, wird der Handel von Italien aus nach Egypten größtentheils geführet, p. 27.

Wählende, principaliter, und nicht principaliter, p. 106. u. f.

Wahlen, der Bischöfe, von der Gegenwart der Kaiser bey denselben, p. 194. Von dem Entscheidungsrechte derselben bey streitigen Wahlen, p. 196. Die Ministerialen und Stifsvasallen werden davon ausgeschlossen, p. 232. u. f. Macht der Päpste, die sie sich in Ansehung derselben herausnahmen, p. 237. Zwistige werden häufiger, p. 240.

Wahlfreyheit, die, der Bischöfe, bekömmt in diesem Zeitraume eine bestimmte Gestalt, p. 232. Von den daraus entstandenen Spaltungen, p. 240.

Wahlreich, ob Deutschland in diesem Zeitraume eines gewesen? p. 100. u. f.

Wappen, von den, p. 15.

Welfen, vid. Gibellinen.

Zehenten, von den, p. 315.

Zinnbergwerke, die Böhmischen, werden entdecket, p. 30

Züge, die Italienischen, warum sie den Deutschen Fürsten so gehässig waren, p. 181. u. f.

Zünfte, werden in den Städten errichtet, p. 132. Ihre gute und schlimme Seite, ibid.

Zweykampf, der, noch immer in den Gerichtshöfen der Deutschen üblich, p. 59. 144. 167. 168.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidt, Michael Ignaz, 1736-1794

Michael Ignaz Schmidts Kaiserl. Königl. wirklichen Hofraths, ...
Geschichte der Deutschen von 1125 bis 1272

Bd.: Siebenter Band

Frankenthal 1794

Bibl.Mont. 2713-7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10720891-1
VD18 90052927